XXXI. Hauptstück.

Von den Sanitäts-Anstalten.

I. Abschnitt.

Von der Spitäler-Ober-Direction.

§. 7933.

Stand der Spitäler-Ober-Direction. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Dieser bey größereren Armeen aus { 1 General, 1 Feldstabsarzte und 1 Feld-Kriegs-Commissär } bestehenden Behörde sind alle zu dieser Armee gehörigen Feldspitäler untergeordnet.

§. 7934.

Dieselbe ist dem Armee-General-Commando untergeordnet. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Sie sind unmittelbar an das Armee-General-Commando angewiesen, und alle Befehle desselben haben durch sie an die betreffenden Spitäler zu ergehen, die wieder alle ihre Berichte, Rapporte und Eingaben an diese Ober-Direction erstatten müssen.

§. 7935.

Wirkungskreis der Spitäler-Ober-Directionen. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Sie hat die Sanitäts-Angelegenheiten der Armeen, mit Rücksicht auf den besonderen Einfluß des im Haupt-Quartiere angestellten ersten dirigirenden Stabsfeldarztes, im Ganzen zu leiten, die Anträge und Anfragen der Spitäler, in Fällen, wo sie durch die bestehenden Vorschriften entschieden sind, zu erledigen; zweifelhafte oder ihre Befugniß übersteigende Gegenstände aber der Beurtheilung des Armee-General-Commando's zu unterlegen. Sie hat daher für den guten Gang dieses wichtigen Geschäftes nach allen seinen Theilen zu sorgen, und ist auch zuvörderst dafür verantwortlich.

Wenn aber solche Umstände eintreten, wo die Kürze der Zeit eine vorläufige Anfrage an das Armee-General-Commando nicht gestattet, so ist die Feldspitäler-Ober-Direction befugt, die nothwendig findenden Dispositionen zu treffen, das Veranlaßte aber ist dem Armee-General-Commando sogleich anzuzeigen.

§. 7936.

Obliegenheiten derselben bey Errichtung der Spitäler. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Sie muß gleich bey Errichtung der Feldspitäler, und eben so in der Folge, wenn mehrere derselben etablirt, oder einige der schon bestehenden in andere Orte übersetzt werden müssen, für die gute und zweckmäßige Unterkunft derselben Sorge tragen, und in dieser Absicht, sobald ihr der Befehl wegen Aufstellung oder Veränderung der Spitäler zukommt, die dazu bestimmten Gegenden bereisen, die Localität ausmitteln, die gewählten Gebäude untersuchen, sofort im Einverständnisse mit dem Landes-Commissariate oder der sonstigen Landesbehörde alles Nöthige unverweilt einleiten, damit diese Gebäude auf ihrem genau zu erhebenden Fassungsraume zugerichtet, und mit allen Bedürfnissen zum Krankenbelage, mit dem nöthigen Aufsichts-, Wartungs-, Rechnungs- und ärztlichen Personale, so wie mit der erforderlichen Wache, versehen werden, wozu derselben, so weit es sich um militärische Dispositionen handelt, die Mittel und Wege vom Armee-General-Commando bekannt gemacht werden.

Wenn es Zeit und Umstände gestatten, hat sie sich schon vorhinein von jenen Gebäuden, die, im Falle einer nothwendigen Translocirung der Spitäler, zur Aufnahme derselben verwendet werden könnten, die möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen; sie muß ferner be-

sonders darauf bedacht seyn, daß die Aufnahms- oder beweglichen Spitäler nicht zu entfernt von der Armee aufgestellt werden, damit sowohl die Kranken, als auch nach vorfallenden Gefechten die Blessirten, nicht so weit zur ersten Hülfe haben.

§. 7937.

In der Folge müssen die bestehenden Feldspitäler mehrmahls unvorgesehen bereiset, auf das genaueste untersucht, jedes sich zeigende Gebrechen auf der Stelle abgeschafft, und Alles, was dem Geschäfte gedeihlich und zuträglich seyn kann, sogleich veranlaßt, sich auch von dem richtigen Vollzuge die Ueberzeugung verschafft werden.

Untersuchung der Spitäler. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 7938.

Bey diesen Spitals-Visitationen muß nicht nur auf die gute Unterkunft der Kranken und Blessirten, und deren Transportirung gesehen, sondern auch erhoben werden, in welchem Zustande die Spitäler sich befinden, wie die Wartung und Pflege der Kranken, die Reinlichkeit, Kost, Medicamente und anderen Requisiten beschaffen sind; dann welche Beschaffenheit es mit dem Fleiße und den Kenntnissen des ärztlichen und übrigen Personals habe, und ob dasselbe in hinlänglicher Zahl angestellt sey. Es ist hierbey streng darauf zu halten, daß dasselbe alle bestehenden Vorschriften pünctlich und mit regem Eifer stets erfülle, die Kranken gut besorgt und genährt werden, und daß es ihnen eben so wenig an ärztlicher Hülfe, als an irgend einem anderen Erfordernisse gebreche.

Auf was bey diesen Untersuchungen vorzüglich zu sehen ist. Hkth. am 16. Jän 802. L 1782. » » 26. Apr. 815. L 1740.

§. 7939.

Bey einer jeden, besonders aber bey einer durch zahlreiche ungewöhnliche Erkrankung und häufige Sterbfälle veranlaßten Spitalsuntersuchung ist die Erhebung und Darstellung der Mortalität und Genesung von einem angemessenen Zeitpuncte an, nähmlich in dem letzteren Falle vom Anfange der zahlreicheren Erkrankung, anzunehmen.

Welcher Zeitpunct bey Darstellung der Mortalität und Genesung anzunehmen ist. Hkth. am 12. Jän. 815. L 82.

§. 7940.

Dieselbe hat die Befugniß, gleich auf der Stelle nach jedesmahliger vollendeter Untersuchung eines Feldspitals einige Krankenwärter, und zwar bey Untersuchungsvornahme eines Hauptspitals 6—10, und eines Filials 3—5 Individuen, welche sich in diesem eben so beschwerlichen, als gefahrvollen Dienste vorzüglich auszeichnen, zur verdienten Belohnung derselben, und zur Aufmunterung Anderer, mit einem angemessenen Geldgeschenke zu betheilen; dieser Betrag hat jedoch im höchsten Falle in einem Ducaten für das ausgezeichnete Individuum zu bestehen.

Belohnung für verdienstvolle Krankenwärter. Hkth. am 15. Jul. 815. L 3052.

Ueber diese betheilten Individuen ist eine nahmentliche Consignation zu verfassen, welche, in so weit der Betheilungsvorschlag von der Spitals-Commission des untersuchten Feldspitals geschah, auch von dem Commandanten, dem Chef-Arzte und dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär des Feldspitals unterfertiget werden muß, und durch die Spitäler-Ober-Direction an den Hofkriegsrath einzusenden ist.

§. 7941.

Zuvörderst ist darauf zu sehen, daß niemahls ein Spital über seinen Fassungsraum mit Kranken belegt, und bey einer mehreren Anhäufung derselben die erste Abhülfe durch Errichtung eines Filials verschafft werde.

Beobachtung bey Anhäufung der Kranken. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Für Fälle, wo dieses nicht Statt findet, und ein unmäßiger Zuwachs an Kranken die Abschickung eines Theiles derselben in andere Spitäler unvermeidlich macht, oder dieses vom Armee-General-Commando aus anderen wichtigen Gründen angeordnet wird, hat sie schon im voraus die versicherte Vorsehung zu treffen, daß nur transportable Kranke dazu gewählt, bey der Transportirung derselben die bestehenden Vorschriften genau beobachtet, die Spitäler, in welche sie abzugeben sind, vorläufig davon prävenirt und zu solchen Maßregeln angewiesen werden, damit bey Anlangung des Transportes die Kranken unverweilt übernommen, und, ohne daß dadurch in diesen Spitälern eine Ueberfüllung entstehet, gut untergebracht werden; überhaupt hat sie sich in solchen Fällen, und bey allen Bewegungen der Spitäler, die bestehenden Vorschriften genau gegenwärtig zu halten, und die Spitals-Com-

mandanten im voraus zu belehren, wie sie sich rücksichtlich der zurück bleibenden Kranken und des ihnen nebst dem nöthigen Personale beyzulassenden Vorrathes an Arzeneyen, Requisiten und Victualien zu benehmen haben.

§. 7942.

Was die Spitäler = Ober-Direction zu beobachten hat, wenn die Kranken der Civil-Obsorge übergeben werden. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Wenn die zurück zu lassenden Kranken ganz der Civil = Obsorge übergeben werden müssen, so hat sie alles Nöthige einzuleiten, damit die erforderlichen Vorräthe zur Bedeckung des Bedarfes auf die ersten Tage, und alles zurück bleibende Spitals = Eigenthum ordentlich übernommen und quittirt, sofort der Ersatz an Aufsichts =, ärztlichem und Wart = Personale vom Politicum richtig beygestellt werde.

§. 7943.

Obliegenheiten des bey der Direction angestellten Feld-Kriegs = Commissärs. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

So wie unablässige Sorge für das Wohl der Kranken und verwundeten Krieger nach allen Rücksichten die erste Pflicht der Feldspitäler = Ober = Direction ist, eben so hat sie auch auf die gute Wirthschaft in den Spitälern und auf die möglichste, mit dem ersten Zwecke nur immer vereinbarliche Schonung des Aerariums ihr stätes Augenmerk zu richten.

In dieser Absicht hat vorzüglich der der Ober = Direction beygegebene Feld = Kriegs = Commissär in die ökonomische Gebahrung der Spitäler Einsicht zu nehmen, und durch die Respicirenden derselben sich alle erforderlichen Daten und Aufschlüsse zu verschaffen, damit jeder etwa eingeschlichenen Unwirthschaft auf den Grund gekommen, der Schuldtragende entdeckt, und dafür nach Verdienst angesehen, auch in Fällen, wo Unkenntniß vom Dienste, eine sträfliche Nachlässigkeit, oder wohl gar eine eigennützige Absicht sich entdecken sollte, nicht nur der Dienst solcher Individuen entledigt, sondern nach Umständen auch die gesetzliche Strafe wider sie verhängt werde.

Er hat darauf zu sehen, daß das Rechnungsgeschäft fortan in currentem Gange erhalten werde; daß in keinem Spitale irgend ein Rückstand entstehe, in welcher Absicht jedes Spital mit Ende eines jeden Monathes, unter der Mitfertigung seines Respicirenden, den Ausweis über die aufgearbeiteten, revidirten und wirklich eingeschickten Rechnungen an die Ober = Direction einzusenden hat.

§. 7944.

Abrechnung mit den Victualien = Lieferanten. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Wenn die Victualien und Getränke oder sonstige Erfordernisse durch Lieferanten beygeschafft werden, so hat die Ober = Direction, nachdem die dießfallsigen Contracte entweder vom Armee = General = Commando, oder nach Umständen vom Hofkriegsrathe selbst ratificirt worden sind, auf deren pünctlichste Erfüllung feste Hand zu halten, und keine Abtretung solcher Contracte an andere Unternehmer Statt zu geben. Von diesen Contracten ist einem jeden Feldspitale eine vollständige Abschrift, jedoch mit Hinweglassung der stipulirten Victualien = Preise, hinaus zu geben, und genau dafür zu sorgen, daß diese Preise der Spitäler nie bekannt werden.

Die monathliche Abrechnung mit den Lieferanten ist demnach jedes Mahl bey der Spitäler = Ober = Direction vorzunehmen. Dieses ist vorzüglich auch das Geschäft des bey der Direction angestellten Feld = Kriegs = Commissärs, der dabey genau darauf zu sehen hat, daß jede Bevortheilung des Aerariums versichert hintan gehalten werde. Er hat auch nach gepflogener Abrechnung über die dem Lieferanten gebührende Bezahlung den Entwurf auszufertigen, in welchem sämmtliche Documente zu allegiren und beyzulegen sind. Der instruirte Entwurf ist sodann von der Spitäler = Direction dem Armee = General = Commando einzusenden, um den ausfallenden Betrag aus der Feld = Operations = Cassa erfolgen zu machen.

§. 7945.

Abnahme der Victualien durch Requisition. Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

In Fällen, wo die Victualien und Getränke ganz oder zum Theil im Wege der Requisition aufgebracht werden müssen, ist es die Pflicht der Ober = Direction, dafür zu sorgen, und einverständlich mit dem Landes = Ober = Commissariat nach den von dem General-Commando erhaltenen Weisungen solche Einleitungen zu treffen, damit jedes Spital seinen Bedarf in rechter Zeit, in der gehörigen Güte und Anzahl richtig erhalte, jeder Unfug

oder Unterschleif dabey vermieden, auch nichts, was in diesem Wege aufgebracht werden kann, von Lieferanten abgenommen werde.

§. 7946.

Wenn Umstände eintreten, daß das eine oder andere Spital weder von dem Lieferanten, noch durch Requisition, die nöthigen Victualien erhalten kann, folglich durch eigenen Ankauf abgeholfen werden muß, so hat die Ober-Direction darauf zu sehen, daß, wenn dabey die Schuld auf den schon bedungenen Lieferanten fällt, der ganze dadurch entstandene Aufwand von ihm herein gebracht, und von seinen liquiden Forderungen bey der ersten Geldanweisung abgezogen werde, welches auch rücksichtlich der ihm etwa erfolgten Geldvorschüsse, mit Rücksicht auf die etwa contractmäßig bedungenen Rückzahlungs-Raten, allemahl genau zu beobachten ist.

Beobachtung, wenn die Victualien durch Handeinkauf beygeschafft werden müssen. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 7947.

Mit jedem halben Monathe muß der Haupt-Kranken-Rapport über alle unterstehenden Spitäler und der Standesausweis über das gesammte in denselben angestellte Personal (nach dem Formulare A) durch das Armee-General-Commando an den Hofkriegsrath eingesendet werden. In dieser Absicht ist darauf zu halten, daß ihr von jedem Spitale die vorgeschriebenen Rapporte in der bestimmten Zeit richtig zukommen; überhaupt hat dieselbe auf die gute Verwaltung des Sanitäts-Dienstes und das dabey beabsichtigte Wohl der Kranken und Blessirten, und auf die mögliche Schonung des Aerariums ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten, und dieses wichtige Amt mit Eifer und rastloser Thätigkeit zu besorgen, überall, wo ihre Gegenwart nothwendig ist, persönlich zu wirken, von Allem sich selbst zu überzeugen, und niemahls mit oberflächlichen Berichten und Anzeigen sich zu begnügen.

Einsendung des Haupt-Kranken-Rapports. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740. „ „ 24. May 815. L 2310.

§. 7948.

Der bey der Ober-Direction angestellte Feldstabsarzt muß mit dem dirigirenden Feldstabsarzte im Haupt-Quartiere, dem er auch untersteht, eine ununterbrochene Correspondenz unterhalten. Er hat auch die besondere Pflicht auf sich, die natürliche Lage der Feldspitäler in Absicht auf ihre Angemessenheit, Salubrität und den Fassungsraum zu bestimmen, das ärztliche Personal in den Spitälern gehörig zu vertheilen und anzustellen, auf die innere Ordnung des vorgeschriebenen ärztlichen Dienstes, besonders der Medicamente wegen, genau zu wachen, die für die Spitäler nöthigen Aerzte dem dirigirenden Feldstabsarzte im Haupt-Quartiere allemahl zeitlich anzuzeigen, die ärztlichen Rapporte der Spitäler, wenn es in ärztlicher Hinsicht nothwendig ist, auch außer den gewöhnlichen Visitationen unversehens zu untersuchen, wenn sich Gebrechen vorfinden, denselben auf der Stelle abzuhelfen, und im erforderlichen Falle auch die nöthige Assistenz bey dem Armee-General-Commando anzusuchen, alle Kranken-Transporte zu reguliren, die zu deren Begleitung bestimmten Aerzte mit Arzeneyen und Verbandmitteln zu versehen, und ihnen rücksichtlich der mehrmahls nöthigen, besonderen Verhaltungen die gehörigen Instructionen zu ertheilen. Vorzügliche Aufmerksamkeit hat er auf die genaue Einhaltung der den Spitälern vorgeschriebenen Diät-Ordnung zu richten, allen Unterschleifen vorzubeugen, und die entdeckten sogleich der höheren Behörde anzuzeigen. Er hat auch, falls Superarbitrirungen angeordnet werden, dieselben vorzunehmen, und auf die genaue Befolgung aller den Sanitäts-Dienst betreffenden Anordnungen unablässig zu sehen.

Besondere Obliegenheiten des Stabsfeldarztes. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 7949.

Ueberhaupt aber sind alle den Sanitäts-Dienst in jeder Hinsicht betreffenden Angelegenheiten fortwährend gemeinschaftlich von den drey Gliedern der Feldspitäler-Ober-Direction zu besorgen. In dieser Absicht sind auch alle von der Ober-Direction ergehenden Befehle und alle von derselben an das Armee-General-Commando erstatteten Berichte, Anzeigen und Rapporte von jedem dieser drey Glieder zu unterzeichnen, alle von dem Armee-General-Commando an die Ober-Direction gelangenden Anordnungen von jedem derselben

Innere Verfassung der Direction. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

einzusehen, und zum Beweise dieser Einsicht mit dem Vidi zu bezeichnen, damit keines in der Folge mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne. In Fällen, wo die drey Glieder der Ober-Direction sich nicht vereinigen könnten, ist der Gegenstand dem Armee-General-Commando zur Entscheidung zu unterlegen, und in dringenden, keinen Aufschub leidenden Angelegenheiten inzwischen nach dem Antrage des Ober-Directors das Nöthige zu veranlassen.

Alle diese Vorschriften hat auch jede bey einem selbstständigen Truppen-Corps aufzustellende eigene Spitäler-Direction, und eben so jede Unter-Direction auf das genaueste zu beobachten; nur daß die letzteren der Armee-Spitäler-Ober-Direction untergeordnet sind, folglich durch diese alle Befehle erhalten, und an dieselbe ihre Berichte und Rapporte zu erstatten haben.

§. 7950.

Einsendung des Ausweises über die den Victualien-Entrepreneurs zu leistenden Zahlungen Hkh. am 18. Apr. 806. L 1467.

Dieselbe hat endlich, damit bey Verfassung der monathlichen Gelderforderniß-Aufsätze auch auf die den Feldspitäler-Victualien-Entrepreneurs zu leistenden Zahlungen angetragen werden könne, längstens bis 15. eines jeden Monathes, so lange Feldspitäler bestehen, einen Ausweis an den Hofkriegsrath gelangen zu machen, welche Beträge beyläufig den Victualien-Entrepreneurs im folgenden Monathe auf die liquidirten Forderungen, nach Abschlag des auf die früher empfangenen à Conto-Zahlungen zu machenden Abzuges, in Allem zu bezahlen seyn werden, um das hiernach ausfallende Gelderforderniß als extraordinarium in Anschlag bringen zu können.

Rahmen der Spitäler.		
Dotirung. Unter dem Personale befinden sich:		
Von eigenem Spitalsstande.	Major.	
	Hauptleute.	
	Ober-Officiere.	
	Respicirende.	
	Feld-Capellan.	
	Rechnungsführer.	
	Fouriere.	
	Stabsärzte.	
	Oberärzte.	
	Unterärzte.	
	Practicanten ärztliche.	
	Feldwebel.	
	Führer.	
	Corporale.	
	Gefreyte.	
	Gemeine als Krankenwärter.	
Von Regimentern und Corps.	Hauptleute.	
	Ober-Officiere.	
	Fouriere.	
	Regiments-Aerzte.	
	Oberärzte.	
	Unterärzte.	
	Unter-Officiere.	
	Gemeine als Krankenwärter.	
Kranke von eigenem Spitalsstande.	Feldwebel.	
	Corporale.	
	Gefreyte.	
	Gemeine.	
Von Regimentern und Corps.	Feldwebel.	
	Corporale.	
	Gefreyte.	
	Gemeine.	
Vom Civile.	Geistliche.	
	Chef-Aerzte.	
	Chirurgen.	
	Krankenwärter.	

Rapport von ... bis ... ten über den Personal- und Krankenstand der nachbenannten Haupt- und Filial-Spitäler.

Nummer und Ort der Haupt- und Filial-Spitäler.				
Kranke und Blessirte.				
	In diesem Spitale ist Raum für Kranke	im Sommer.	
		im Winter.	
	Mit . . ten ist der Stand verblieben:	k. k. Truppen.	
		Alliirte.	
		Feindliche.	
Zuwachs.	Von anderen Spitälern:	k. k. Truppen.	
		Alliirte.	
		Feindliche.	
	Von Transporten.	k. k. Truppen.	
		Alliirte.	
		Feindliche.	
	Summa des Zuwachses.	k. k. Truppen.	
		Alliirte.	
		Feindliche.	
Abgang.	Transferirt:	k. k. Truppen.	
		Alliirte.	
		Feindliche.	
	Reconvalescirt:	k. k. Truppen.	
		Alliirte.	
		Feindliche.	
	Gestorben:	k. k. Truppen.	
		Alliirte.	
		Feindliche.	
	Desertirt:	k. k. Truppen.	
		Alliirte.	
		Feindliche.	
	Summa des Abganges:	k. k. Truppen.	
		Alliirte.	
		Feindliche.	
	Nach Abzug verblieben:	k. k. Truppen.	
		Alliirte.	
		Feindliche.	
Dabey sind Commandirte und zwar:			
Vom Militär.	Major.		
	Hauptmann.		
	Ober-Officier.		
	Respicirende.		
	Feld-Capellan.		
	Rechnungsführer.		
	Fouriere.		
	Stabärzte.		
	Regiments-Aerzte.		
	Oberärzte.		
	Unterärzte.		
	Practicanten ärztliche.		
	Feldwebel.		
	Führer.		
	Corporale.		
	Gefreyte.		
	Gemeine als Krankenwärter.		
Vom Civile.	Commissäre.		
	Geistliche.		
	Chef-Aerzte.		
	Oberärzte.		
	Unterärzte.		
	Rechnungsführer.		
	Fouriere.		
	Unter-Officiere.		
	Krankenwärter.		

II. Abschnitt.

Von dem Spitals-Aufsichts-Personale.

A.

Von dem Spitals-Commandanten.

§. 7951.

Eigenschaften eines Spitals-Commandanten. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Der Commandant hat die Aufsicht und Leitung des ganzen Spitales, und muß unablässig bey Tag und Nacht für das Wohl der Kranken sorgen; er muß daher auch eine vollkommene Kenntniß des ganzen Spitals-Systemes haben, damit er nicht durch willkührliche Forderungen Unordnungen veranlasse, welche nur nachtheilige Folgen erzeugen. Sein Wirkungskreis muß vorzüglich dahin sich richten, daß er die Rechte und das Gedeihliche des Kranken sowohl, als auch die Rechte eines jeden im Spitale dienenden Individuums zu handhaben wisse, Alles bewirke und zur Ausführung bringe, was zur Herstellung der Krieger beytragen, und Alles entferne, was denselben schädlich werden kann.

§. 7952.

In jedem Spitale hat eine Spitals-Commission zu bestehen. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Da der Spitals-Commandant über Alles in Bezug auf Polizey, Oekonomie und Rechnungswesen verantwortlich, aber nicht im Stande ist, Alles zu übersehen, auch manches Mahl solche Collisionen eintreten, die er allein zu entscheiden nicht vermag, so haben in jedem Garnisons- oder Feldspitale der Commandant, der erste Chef-Arzt und der das Spital respicirende kriegscommissariatische Beamte eine eigene Spitals-Commission zu bilden. Diese Commission hat das ganze Kranken-Versorgungsgeschäft im Zusammenhange dergestalt zu leiten, daß der erste vorzüglich die militärische Ordnung, der zweyte das Heilungsgeschäft, und der dritte das Oeconomicum zum unmittelbaren Gegenstande hat.

§. 7953.

Wann diese Zusammentretungen zu geschehen haben. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Alle Wochen an einem bestimmten Tage, nachdem die Speisen gekostet sind, soll unabänderlich von diesen drey genannten Oberen, unter dem Vorsitze des Spitals-Commandanten oder seinem Stellvertreter, mit Zuziehung des Rechnungsführers und der angestellten Oekonomie-Officiere, eine Commission, und, wenn es die Noth erfordert, die Woche hindurch auch mehrere gemeinschaftliche Commissionen, selbst des Nachts abgehalten werden, wobey der Rechnungsführer oder ein geschickter Fourier das Protocoll führt, in welches die Gegenstände mit dem Nahmen des Referenten aufgezeichnet werden, und wenn, wider Vermuthen, eine schon vorgetragene Sache noch nicht erlediget wäre, so ist jeder Umstand anzugeben, aus welchen Ursachen die Vollziehung nicht geschah.

Ein jeder der Beysitzer muß alles dasjenige vortragen, was ihm seit der letzten Sitzung einer näheren Betrachtung und Ueberlegung Würdiges vorgekommen ist, und nach Befund der Sache sollen daher jene Individuen, die hierzu weiteren Aufschluß geben, vorgeladen werden, wie es auch Keinem im Spitale verwehrt seyn darf, für den Fall, als er etwas vorzutragen hätte, dieses vorzubringen.

Das Sessions-Protocoll wird jedes Mahl von allen Commissions-Gliedern mit oder ohne Clausel unterschrieben, damit bey eintretenden Mißverhältnissen oder Untersuchungen der Spitals-Ober-Direction der Beweis geliefert werden könne, an wem und wo der Fehler lag, und wie redlich und gewissenhaft von Allen zum Wohle der Kranken vorgegangen worden sey.

Ist von keiner Seite etwas zu bemerken, so ist selbst dieses bestimmt und ausdrücklich im Protocolle aufzunehmen, und durch gemeinschaftliche Unterschrift die abgehaltene Berathungs-Commission, und daß hierbey kein Mangel zur Sprache kam, zu beurkunden.

§. 7954.

Solche wöchentliche Commissionen und Protocolle sind auch in jedem Filial-Spitale mit den nähmlichen Beobachtungen von dem Commandanten, dem ersten Arzte und den übrigen Individuen nach Beschaffenheit des Spitalsstandes zu unterhalten.

Commissions-Protocolle sind auch in den Filial-Spitälern zu führen, und vom Commandanten in Verwahrung zu halten.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der Commandant hat dieses Protocoll in Verwahrung, und ist darüber verantwortlich. Jeder der Beysitzer kann in den von einem oder dem anderen in den Sessionen verhandelten Gegenstande Abschriften verlangen, wenn er sie zu seinem Behufe benöthiget, die allemahl von dem kriegscommissariatischen Beamten als gleichlautend bestätiget werden müssen.

§. 7955.

Verhaltung, wenn die Meinungen der Commissons-Glieder sich theilen.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Sollten die Commissions-Glieder über einen Gegenstand nicht einerley Meinung seyn, so sollen, damit die Kranken wegen einer Verzögerung nicht darunter leiden, die mehreren Zustimmungen einstweilen gelten, und das Ganze auf der Stelle im Kriege der Feldspitäler-Ober-Direction, und in Friedenszeiten dem General-Commando zur Entscheidung zugeschickt werden. Deßwegen müssen auch alle einlangenden Verordnungen und Dienstbriefe ohne Ausnahme vom Commandanten, nach genommener Einsicht und Bezeichnung des Empfangstages, sammt seiner Unterschrift auf der rückwärtigen Seite des Exhibitums, dem Chef-Arzte und dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten, dann dem Rechnungsführer sogleich mitgetheilt werden, welche ihr Vidi beyzusetzen haben. Der respicirende kriegscommissariatische Beamte hat auch alle an höhere Behörden zu erstattenden Berichte und alle sonstigen Dienstes-Correspondenzen zu vidiren, und bey allen dießfallsigen, in den Spitals-Acten zurück bleibenden Concepten ist dieses auch von den übrigen Commissions-Gliedern zu beobachten, damit ein jedes derselben von allen Verhandlungen vollständige Kenntniß erhalte.

§. 7956.

Besondere Obliegenheiten des Spitals-Commandanten.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der Spitals-Commandant muß sich nicht allein von den im Spitale angestellten Ober- und Unter-Officieren fleißig rapportiren lassen, und wider jede Unordnung, die er erfährt, sogleich wirksame Maßregeln treffen, sondern er muß auch selbst fleißig und zu unbestimmten Zeiten die Krankenzimmer, die Küche, die Vorrathskammer und die Spitals-Magazine untersuchen, und jede wahrnehmende Unordnung sogleich abstellen.

Er muß bey jeder Uebernahme von Victualien und bey ihrer vor der Abgabe in das Magazin rücksichtlich der Quantität und Qualität vorzunehmenden Untersuchung zugegen seyn, dabey mit der pflichtmäßigen Genauigkeit vorgehen, und eben so strenge darauf sehen, daß die täglich zur Ausspeisung der Kranken auszugebenden Victualien und Getränke richtig dazu verwendet, und die Kranken auf keine Art verkürzet werden.

Er hat für die Sicherheit der Spitals-Cassa zu sorgen, und bey derselben fortan mit einem Inspections-Officiere und dem Spitalsrechnungsführer die dreyfache Gegensperre zu unterhalten.

Er hat über alles dasjenige, was die Oekonomie, das Aufsichts- und Wartungs-Personal betrifft, unmittelbar zu befehlen, er darf jedoch keine Befehle und Anordnungen, die auf das Ganze Bezug haben, eher ergehen lassen, bevor er sich nicht hierüber mit den übrigen zwey Commissions-Mitgliedern berathschlaget hat, indem er nur als der eigentliche Ausführer und Handhaber der Beschlüsse seine Autorität geltend zu machen berechtiget ist; er ist auch nicht befugt, ohne Einverständniß des das Spital dirigirenden Stabsarztes, die in den Krankenzimmern angestellten Wärter nach Willkühr ablösen zu lassen, oder hin und her einzutheilen.

Im gleichmäßigen Einverständnisse mit den Mitgliedern der Spitals-Commission hat der Commandant eines jeden Spitales die Verhaltungen für die auszustellenden Wachen mit Rücksicht auf den Zweck derselben und auf die verschiedenen Local-Verhältnisse des Gebäudes zu entwerfen, und auf die genaue Befolgung derselben zu sehen.

Vorzüglich muß er darauf halten, daß jeder der unter ihm angestellten Officiere seine Obliegenheiten auf das genaueste erfülle, weßhalb er oft und unvermuthet jedem in seinem

Wirkungskreise nachsehen, und bald da, bald dort sich die persönliche Einsicht und Ueberzeugung von Allem, was für das Wohl der Kranken und die Sicherheit des Aerariums wichtig seyn kann, zu verschaffen suchen muß, welche unvermuthete Nachsicht ins Besondere auch oft während der Nachtzeit auszuüben ist. Eben so muß er sich oftmahls unvermuthet in die Filialien begeben, um dort nach dem ganzen Umfange der Pflichten eines Commandanten die Ordnung der Anstalt im Allgemeinen, und die Pflichterfülluug eines jeden im Einzelnen zu handhaben, jedes Gebrechen aber wirksam abzustellen. Vorzüglich hat der Commandant in Filial-Spitälern, wo meistens nur Unter-Officiere zu Inspections-Diensten verwendet werden, und wo er keine so ausgedehnte große Anstalt, wie im Hauptspitale, zu leiten hat, seine Wirksamkeit mehr in das Einzelne, und über jeden vorhandenen Zweig der Spitals-Oekonomie und Inspection auszuüben, und selbst diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, die sonst die angestellten Officiere nur statt seiner verrichten.

§. 7957.

Verfassung und Einsendung der Rapporte.
Hkth. am 26. Apr. 811. L 1740.
» » 4. Jul. 811. L 2173.
» » 16. Aug. 817. L 2632.

Durch die in dem ersten Abschnitte vorgeschriebenen Rapporte, welche in der Spitals-Kanzelley nach den Standes-Protocollen, mit Rücksicht auf den sich ergebenen Zuwachs und Abgang, verfaßt, von dem Rechnungsführer unterschrieben, und von dem Chef-Arzte nach vorläufiger Combinirung mit den erhaltenen ärztlichen Rapporten contrasignirt, sofort dem Spitals-Commandanten zu übergeben sind, wird er in die ununterbrochene Kenntniß von allen Vorfallenheiten des Spitals gesetzt, um sich zu jeder Zeit, wenn es immer gefordert werden sollte, ausweisen zu können.

Diesen Rapport hat das Spitals-Commando gleich nach Verlauf eines jeden halben Monathes an die Feldspitäler-Ober-Direction einzuschicken, um aus diesen Rapporten aller Spitäler den für das Armee-General-Commando und den Hofkriegsrath gehörigen Haupt-Rapport verfassen zu können.

Von den Garnisons- und Regiments-Spitälern sind alle halbe Monathe, das ist mit 1tem und 16tem eines jeden Monathes, die Kranken-Rapporte (nach dem Formulare 1) zu verfassen.

Diese Rapporte sind zweyfach auszufertigen, von dem Spitals-Commandanten, dem Chef-Arzte und dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate zu unterfertigen, und ohne mindesten Verzug dem General-Commando, in jenen Orten aber, wo die örtliche Lage des Spitals von der Art ist, daß die Einsendung des einen an den Hofkriegsrath davon bestimmten Pare an das vorgesetzte General-Commando mit zu vielem Umtriebe verbunden wäre, sogleich unmittelbar dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

§. 7958.

Wie und auf was Art die Spitäler die Rapporte einzureichen haben.
Hkth. am 6. Nov. 818. L 7268.

Damit der Hofkriegsrath in den Stand gesetzt wird, Seiner Majestät nach jedem Militär-Jahre, längstens bis Ende December, eine doppelte allgemeine Uebersichts-Tabelle über das Verhältniß zwischen dem Militär-Krankenstande und der Sterblichkeit vorzulegen, so werden die General-Commanden angewiesen, die erwähnten Uebersichts-Tabellen binnen der vorgeschriebenen Zeit verläßlich einzusenden. Diese Tabellen müssen folgende Daten enthalten:

1tens: Die nahmentlichen Aufführungen aller Militär-Spitäler, die Zahl der Kranken, welche während des verflossenen Jahres in jedem Spitale aufgenommen wurden, die Anzahl der Individuen, welche während des Jahres im Spitale starben, die Anzahl der Köpfe, welche bey der Beendigung des Jahres noch als Kranke oder Reconvalescenten in jedem Spitale befindlich waren.

2tens: Die nahmentliche Aufführung der Regimenter, Bataillone oder Corps, den Stand der Köpfe, welche jede dieser Abtheilungen während des verflossenen Jahres hatte, die Anzahl der Verstorbenen während des Jahres bey jedem Regimente, Bataillone oder Corps.

Da die bisher bestandenen Eingaben die Daten zu dieser von Seiner Majestät allerhöchst anbefohlenen doppelten Uebersichts-Tabelle nicht gewähren, so findet der Hofkriegsrath die Einsendung nachstehender Eingaben anzuordnen nöthig.

Jedes vom Anfange des Militär-Jahres $\frac{1818}{1819}$ an bestandene Militär-Spital, oder jedes, welches im Laufe des Militär-Jahres errichtet wird, hat, ohne Unterschied der Gattung oder Benennung und Größe, mit Ende des Militär-Jahres einen Total-Rapport über den verbliebenen Krankenstand, Zuwachs, Abgang, durch Genesung, Transferirung, Desertion, Tod, und endlich den verbleibenden Stand der Kranken, mit der Abtheilung in Kranke und Reconvalescenten, einzusenden.

In diesem Rapporte ist ins Besondere bey der Zahl der Kranken und der Gestorbenen ersichtlich zu machen, welche Zahl dem effectiven Stande der Regimenter, Bataillone und Corps angehört, und welche Zahl Individuen von verschiedener Gattung, die nicht zum effectiven Stande der Regimenter, Bataillone und Corps gehören, betrifft.

Diese Rapporte sind höchstens in der Hälfte Novembers (nach abgelaufenem Militär-Jahre) an das General-Commando einzusenden, welches sie zu sammeln, darüber einen Total-Ausweis zusammen zu stellen, und diesen mit den Particular-Rapporten unvermeidlich, und längstens in den ersten 10 Tagen des Monathes December, dem Hofkriegsrathe einzusenden hat.

Sollte im Laufe des Militär-Jahres ein Spital ganz aufgelöset werden, so hat dasselbe den Rapport bey seiner Auflösung zu verfassen, statt der Rubrik: Verbleibender Krankenstand die bewirkte Abgabe, die bey der Auflösung vorhandenen Kranken an das bestimmte Spital anzuführen, und diesen Rapport an das General-Commando einzusenden, wo derselbe bis zu Ende des Militär-Jahres zu behalten, und alsdann zu dem zu verfassenden Hauptausweise zu nehmen seyn wird.

Jedes Regiment, Bataillon oder Corps, worunter auch die Grenadier-Bataillone abgesondert für sich zu nehmen sind, hat an das General-Commando einen Ausweis einzureichen, der den im Laufe des Militär-Jahres fest gesetzten und bestandenen effectiven Stand, die Anzahl der Verstorbenen bey jeder der vorgenannten Truppenabtheilungen, und zwar mit den Abtheilungen: Gestorben im Regiments-Spitale; in auswärtigen Spitälern; auf Urlaub, die Zahl der auswärts Kranken, von welchen am Tage der Einreichung des Rapports noch keine bestimmte Kenntniß der Genesung oder des Todes vorhanden war, enthalten muß.

Die Rapporte sind nach den nachstehenden Formularen Nr. 2 und 3 mit der größten Genauigkeit zu verfassen, und mit der pünctlichsten Einhaltung der Termine einzusenden.

§. 7959.

Wie bey Bestrafungen vorzugehen ist.
Hkth. am 8. Apr. 806. L 1386
» 2 26. Apr. 815. L 1740

Vorzüglich muß der Commandant suchen, seine Untergebenen, und besonders die Krankenwärter, durch Ermahnungen und leichte Bestrafung zu ihrem Dienste zurück zu führen, und nur bey wiederhohlten Vergehungen zu strengeren Bestrafungen schreiten, aber, so viel als möglich ist, die Züchtigung durch Stockstreiche vermeiden, damit das Haus der Hülfe und Liebe nicht in ein Zuchthaus umgestaltet werde. Große Vergehungen, die eine nachdrückliche Bestrafung verdienen, müssen durch die Spitals-Commission, mit Zuziehung zweyer Inspections-Officiere, entschieden werden; Criminal-Verbrechen hingegen werden der höheren Behörde angezeigt.

§. 7960.

Obliegenheiten des Commandanten eines Regiments-Spitals.
Hkth. am 1. Sep. 807.

In das Regiments-Spital muß jederzeit ein Unter-Lieutenant und ein Führer, und nach Umständen, besonders wenn das Spital über 100 Kranke zählt, selbst ein Hauptmann mit den erforderlichen Aerzten und Krankenwärtern commandirt werden.

Der sonach als Commandant angestellte Officier muß alle mögliche Sorge tragen, daß sowohl die Kranken, als die Wiedergenesenden, versorgt werden. Zu diesem Ende muß er alle Tage Früh bey den Anordnungen des Regiments-Arztes und bey der Anwendung der Arzeneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speisen und Getränke, und endlich auch am

Abende im Spitale sich einfinden, stets auf die Ordnung und Reinlichkeit der Zimmer, Betten, Küche, des Geschirres, und hauptsächlich der Kranken, aufmerksam seyn, den Führer und den Wärter zur Schuldigkeit anhalten, und Alles entfernen, was der Genesung des Kranken im Wege ist.

Er muß sich täglich durch den Führer die Rechnung vorlegen lassen, und solche bey eigener Dafürhaftung genau durchsehen, nicht den mindesten Unterschleif gestatten, und sich in dieser Absicht von dem Preise der verschiedenen Eßwaaren, besonders des Fleisches, Geflügels und Gemüses, zu überzeugen suchen.

§. 7961.

Uebernahme des Spitals-Commando's bey plötzlicher Erkrankung des Spitals-Commandanten.
Hfth. am 22. Jul. 813. L 1949.

So oft der Fall eintritt, daß der Commandant eines Haupt- oder Filial-Feldspitales, wegen plötzlich schwerer Erkrankung oder wegen eines anderweitigen besonderen Zufalles, nicht nur das Commando fortzuführen, sondern auch eine einstweilige Vorsorge selbst zu treffen verhindert wird, mithin auch in dem Falle, wenn ein solcher Commandant plötzlich stirbt, hat der bey dem nähmlichen Spitale angestellte, im Range folgende Officier, oder in Ermangelung eines solchen der erste unter den daselbst angestellten Feldärzten, die Leitung des Spitales auf sich, welchem die Pflicht obliegt, zur Vorsorge für die Sicherheit des Dienstes und des Aerariums die nöthigen Maßregeln einzuleiten. Er hat daher den Vorfall anzuzeigen, und sich um Individuen, welche die einstweilige Mitsperre der Cassa und der Vorrathskammern besorgen, zu bewerben. Deßwegen ist entweder bey dem im Orte stationirten Militär-Commando ein Officier zu verlangen, oder wenn kein Militär vorhanden wäre, ein etwa im Orte oder in dessen Nähe domicilirender, pensionirter, hierzu geeigneter Officier zur einstweiligen Dienstleistung, bis ein neuer Spitals-Commandant anlangen kann, aufzufordern. In Ermangelung eines Officiers aber muß eines von den bey dem Spitale angestellten Individuen zur zeitlichen Mitsperre und Mitverwaltung der Spitalsvorräthe bestimmt werden.

§. 7962.

Vorsichtsmaßregeln bey derley Uebernahme.
Hfth. am 22. Jul. 813. L 1949.

Der zur zeitlichen Mitsperre und Mitverwaltung der Spitalsvorräthe bestimmte Officier hat beym Ableben des Commandanten alsogleich mit dem ebenfalls zur Mitsperre bestimmten rechnungsführenden Individuum in Gegenwart des beym Spitale angestellten zweyten Officiers, oder in dessen Ermangelung des ersten unter dem feldärztlichen Personale, mit Zuziehung noch einiger angestellten oder commandirten Individuen, die unter der Verwahrung des Commandanten gestandenen Gelder und anderen Vorräthe gemeinschaftlich mit dem rechnungsführenden Individuum zu übernehmen, wo sodann über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und von allen bey der Commission Intervenirenden zu unterfertigen ist. Die Gelder und Vorräthe sind von ihnen so lange gemeinschaftlich zu verwalten, bis der zur eigentlichen Uebernahme Commandirte im Orte des Feldspitales eintrifft, an welchen dieselben sonach die von ihnen unterfertigten Verzeichnisse der seit ihrer interimalen Verwahrung bewirkten Ausgabe, sowohl an Geldern als Vorräthen, inventarisch zu übergeben haben.

Nahmen des Spitals. Formular Nr. 1. Zu . . . .

Summarischer ärztlicher Rapport.

Vom . . ten bis . . August 18 . .

Eigentliche Fassung des Spitalsgebäudes im		Mit..tem August 18 . . waren:		Zuwachs. Seither sind zugewachsen:		Zuwachs. Transferirt erhalten:		Summa sammt Zuwachs:		Abgang. Reconvalescirt:		Abgang. Gestorben:		Abgang. Transferirt:		Abgang. Desertirt:		Summa des Abganges:		Verbleiben mit . . tem August 18 . .		Dabey angestelltes Personal:						Anmerkung.
		Kranke.																										
Winter.	Sommer.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.	Innerliche.	Aeußerliche.							

Anmerkung. Die Untertheilungen der Rubrik: Dabey angestelltes Personal, sind nach den verschiedenen Chargen dieses Personals, welches aus dem Commandanten, den Inspections-Officieren, den Feldärzten, den Commandirten, der Wart- und Wachmannschaft ꝛc. bestehet, gehörig auszufüllen, und also nach der Zahl dieser Chargen entweder zu vermehren oder zu vermindern. In der Rubrik Anmerkung sind die besonderen Bemerkungen aufzunehmen, zu welchen auch die angeordnete Ausweisung des an die Krankenwärter verabfolgten Branntweines gehört.

Formular Nr. 2.

Ausweis

über den im Jahre 18 . . bestandenen effectiven Stand und die im Laufe d. J. Verstorbenen.

Regiment oder Bataillon.	Mit Ende Octobers 18.. war der effective Stand.	In diesem Militär-Jahre sind: Zugewachsen.	In diesem Militär-Jahre sind: Abgegangen.	Hiernach verbleibt der effective Stand mit Ende Octobers 18 . .	Unter dem Abgange sind während des Laufes des Militär-Jahres verstorben: Im Regimente-Spitale.	Unter dem Abgange: In auswärtigen Spitälern.	Unter dem Abgange: Auf Urlaub.	Unter dem Abgange: Summa.	Zahl der auswärts Kranken, von welchem Tage d. Rapports-Einreichung noch keine bestimmte Kenntniß über Genesung oder Tod vorhanden war.	Anmerkung.

Anmerkung. In die Rubrik Zuwachs und Abgang sind weder die im Regimente, Bataillone oder Corps selbst sich ergebenden Transferirungen und eben so wenig die Deserteure, welche wieder eingebracht wurden, aufzunehmen.

Formular Nr. 3.

Total-Rapport

über die im Jahre 18 . . bey dem nachbenannten Militär-Spitale sich ergebenen und verbliebenen Krankenstand.

Spital N. N.	Mit Ende Octobers 18.. war die Zahl der Kranken			In diesem Militär-Jahre sind						Mit Ende Octobers 18 . . verbleibt der Krankenstand und zwar:				
					abgegangen durch					Kranke		Reconvalescenten		
								Tod.						
	vom effectiven Stande der Regimenter, Bataillone und Corps.	Sonst.	Summa.	Zugewachsen.	Transferirung.	Genesung.	Desertion.	Vom effectiven Stande der Regimenter, Bataillone und Corps.	Sonst.	vom effectiven Stande der Regimenter, Bataillone und Corps.	Sonst.	vom effectiven Stande der Regimenter, Bataillone und Corps.	Sonst.	Summa.

B.

Von den Inspections- und Oekonomie-Officieren.

§. 7963.

Eigenschaften der Inspections- und Oekonomie-Officiere. Hkth. am 24. Feb. 809. Y 479.

Die Inspections-Officiere sind für die Feldspitäler aus dem Stande der im Lande sich aufhaltenden pensionirten Officiere, deren Alter, Leibes-Constitution und moralischer Charakter gute Dienste erwarten lassen, zu wählen; wenn aber, wider Vermuthen, die erforderliche Zahl unter den pensionirten und ausgetretenen Officieren nicht aufzubringen wäre, so sind die noch abgängigen von den Regimentern in die Spitäler abzugeben, und dazu jene zu bestimmen, die sich der Invalidität nähern, und in der Felddienstleistung ohnehin nicht mehr recht fortkommen können, von welchen jene Officiere den Vorzug verdienen, die schon bey ihren Regimentern zur Spitalsdienstleistung verwendet worden sind. Für die Garnisons-Spitäler werden Officiere von den garnisonirenden Truppen zu dieser Dienstleistung commandirt und von Zeit zu Zeit abgelöset.

§. 7964.

Anzahl derselben. Hkth. am 26. Apr. 816. L 1740.

In der Regel sind, nebst dem Commandanten, für ein Aufnahmsspital vier, und für ein Unterlags- oder Hauptspital sechs Officiere zur Aufsicht und Oekonomie bemessen; es muß jedoch dabey immer auf die Zahl der Kranken Rücksicht genommen werden.

In einem Spitale, wo der Krankenstand zwischen 500 bis 600 Kranke beträgt, sind vier Inspections-Officiere, und in einem Filiale von 300 Kranken zwey derselben zureichend; nach Verhältniß des anwachsenden Krankenstandes aber muß ihre Zahl vermehrt, auch verdoppelt, überhaupt der Grundsatz so viel möglich beobachtet werden, nach welchem bey 1000 Kranken sechs Inspections-Officiere anzustellen sind.

§. 7965.

Eintheilung im Dienste. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

In einem Spitale, wo sechs Officiere angestellt sind, müssen drey derselben die Inspection in den Krankenzimmern versehen, die übrigen drey aber werden zu den verschiedenen ökonomischen Verwaltungen verwendet, und damit kein Mangel an Aufsicht bey den Kranken Statt findet, auch die Dienste außer den Krankenzimmern ordentlich und vorschriftmäßig verrichtet werden, so werden auch jedem zur Inspetion bestimmten Officiere zur Dienstleistung drey Unter-Officiere im Durchschnitte beygegeben.

§. 7966.

Pflichten der Inspections-Officiere. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Die Inspections-Officiere müssen die Befehle, welche ihnen von dem Spitals-Commandanten ertheilet werden, pünktlich vollziehen, in den ihnen angewiesenen Kranken- und Reconvalescenten-Sälen auf die gute Pflege und Wartung der Kranken aufmerksam seyn, auch darauf sehen, daß von den Ober- und Unterkrankenwärtern jene Befehle und Vorschriften, welche ihnen die Feldärzte bey der Ordination geben, pünctlich in Erfüllung gebracht werden; sie haben sich daher täglich bey der Früh- und Abend-Ordination der Feldärzte einzufinden, um zu erfahren, was zum Wohle der Kranken angeordnet wird, damit sie um so leichter jeden zu seiner ihm vorgeschriebenen Pflicht verhalten können. Besonders haben sie darauf zu sehen, daß während der Ordination und des Verbandes in den Krankenzimmern kein Lärm gemacht werde, oder sich ein Kranker bey der Untersuchung unanständig benehme. Sie müssen darauf sehen, daß der Kopfzettel für jeden zuwachsenden Kranken und Verwundeten an die schwarze Bett-Tafel sogleich richtig angemacht, und wenn ein Kranker oder Blessirter in einen anderen Krankensaal transferirt wird, derselbe mitgenommen und bey dessen Bett wieder angemacht werde.

Wenn ein dergleichen Kopfzettel für einen Verstorbenen dem Inspections-Officiere zugestellt wird, und er darauf den Sterbetag angemerkt hat, so ist er sogleich dem Spitals-Capellan mit der Erinnerung zuzustellen, daß er denselben nach davon gemachtem Gebrauche in die Spitals-Kanzelley abgeben soll. Die Kopfzettel der Desertirten und der Reconvalescirten hat der Inspections-Officier sogleich mittelst seiner Unterschrift in die Spitals-Kanzelley zu schicken, von wo aus dieselben dem kriegscommissariatischen Beamten zur Einsicht zu senden sind. Bey Austheilung der Früh- und Abendsuppen, dann der Mittagsspeisen, haben die Inspections-Officere jedes Mahl gegenwärtig zu seyn, um nachzusehen, ob einem jeden die für denselben von dem ordinirenden Feldarzte angeordnete, auf der schwarzen Tafel angemerkte Diät-Portion abgereicht werde, und ob die Speisen gut zubereitet und warm sind. Auch haben dieselben durch die ihnen beygegebenen Unter-Officiere strenge darauf halten zu lassen, daß weder beym Austheilen der Speisen, noch bey der Ordination, oder beym Verbande sich ein Kranker von seinem Bette entferne.

Wenn die Reconvalescenten bey schöner Witterung spazieren geschickt werden, so hat einer der Inspections-Officiere mit den dabey zur Aufsicht nöthigen Unter-Officieren mitzugehen, und darauf zu sehen, daß die Reconvalescenten sich auf dem Wege nicht Eßwaaren oder Getranke kaufen, wodurch dieselben recidiv werden könnten.

§. 7967.

Verfahren der Inspections-Officiere, wenn ein Kranker ein Testament zu machen wünscht. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Verlangt ein Kranker ein Testament zu machen, so läßt der Inspections-Officier dieses dem Commandanten melden, damit der Spitalsrechnungsführer zur Verfassung des Testaments nach der letzten Willensmeinung des Kranken dahin geschickt werden könne, welches sodann, vom Inspections-Officiere und einem Feldarzte unterfertigt, dem Commandanten überreicht werden muß.

Die Inspections-Officiere haben die geschehene Abgabe der kleinen Monturs-Stücke an die Mannschaft zu bescheinigen, auch über die in ihrer Gegenwart verbrannten Monturs- und Bett-Sorten, so wie über das zu vertilgende Bettenstroh, die erforderlichen Attestate mitzufertigen.

Kommen neue Kranke an, so ist dieses dem Spitals-Commando zu melden, und demselben über den an jedem Tage vorgekommenen Zuwachs und Abgang am folgenden Morgen der schriftliche Rapport einzureichen. Ueberhaupt müssen sie auch auf die Reinlichkeit und Ordnung der Krankenzimmer ihr Augenmerk richten, und ihre Untergebenen mit einer guten Manier zu ihrer Schuldigkeit verhalten, bey fruchtlosen Ermahnungen aber es dem Spitals-Commando zur weiteren Verfügung anzeigen, weil kein Inspections-Officier eine Bestrafung für sich veranlassen kann.

Da niemand, weder in den Krankensälen, noch in den Gängen, sondern nur im Spitalshofe, und ein Kranker nur mit besonderer ärztlicher Erlaubniß, Tabak rauchen darf, so haben die Inspections-Officiere genau darauf zu wachen, daß dieses allgemein beobachtet werde.

§. 7968.

Obliegenheiten desjenigen Oekonomie-Officiers, welcher die Aufsicht über Victualien, Holz, Kerzen rc. hat. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Von den übrigen zur Oekonomie zu verwendenden drey Officieren hat einer die Victualien-Vorrathskammer, und daher, nebst der Aufsicht über die empfangenen Victualien und Getränke, auch die Abgabe derselben zu besorgen, über welche er, da sie ohnehin vor ihrer Uebernahme ihrer Qualität wegen genau untersucht werden, sicher gestellt ist.

Die Vorrathskammer ist unter seiner Sperre und unter der Gegensperre des Spitalsrechnungsführers zu halten, und darf nur durch die zur Ausgabe der Victualien bestimmte Zeit geöffnet werden; daher auch dieser Officier mit dem Rechnungsführer in Bezug auf die Victualien und Getränke für Alles zu haften hat.

Nro. 1.

In dem Magazine ist ein eigenes Victualien-Protocoll (nach dem Formulare Nro. 1) zu führen, in welchem jeder Empfang und jede Ausgabe sogleich, unter Fertigung dieses Oekonomie-Officiers und des Rechnungsführers, vorgemerkt werden muß, damit das Protocoll, so oft es gefordert wird, allemahl an der Stelle abgeschlossen, und sich von der Richtigkeit des ausfallenden Restes überzeugt werden kann.

Bey der Vorgabe der zum täglichen Gebrauche erforderlichen Victualien, welche jeden Tag am frühesten Morgen zu geschehen hat, hat dieser Oekonomie-Officier mit dem Rechnungsführer um die dazu bestimmte Stunde in der Vorrathskammer gegenwärtig zu seyn, welches auch bey der Abgabe der zum medicinischen Gebrauche erforderlichen Victualien-Artikel zu beobachten ist.

Eben dieser Officier hat auch das Holz- und Lichter-Magazin, folglich jede Abgabe des einen und anderen zu besorgen, und darüber ein ordentliches, lediglich den jeweiligen Empfang und jede Ausgabe ausweisendes Vormerkungs-Prototoll zu unterhalten. Unter diesen Lichtern ist auch das Lampen-Unschlitt und Brennöhl verstanden. Alle diese Artikel sind von Zeit zu Zeit gegen kriegscommissariatische Anweisung und die von dem Spitals-Commandanten und vom Spitalsrechnungsführer unterfertigte, ebenfalls kriegscommissariatisch coramisirte Quittung aus dem Verpflegs-Magazine in Gegenwart des Oekonomie-Officieres und des Spitalsrechnungsführers oder eines Fouriers abzufassen, welche darauf zu sehen haben, daß Alles in der entworfenen Quantität und Qualität richtig erfolgt werde.

Das Holz ist beym Anlangen im Spitale klafterweise aufzuschlichten, im Beyseyn des respicirenden kriegscommissariatischen Beamten oder des Rechnungsführers noch Ein Mahl abzumessen, die Kerzen, das Unschlitt und das Brennöhl abzuwägen, und erst nach allseits befundener Richtigkeit in das Depositorium zu hinterlegen, welches unter der doppelten Sperre des Officiers und des Rechnungsführers gehalten werden muß.

Wenn Brennholz wegen Mangels an Raum im Freyen aufgeschlichtet werden muß, hat der Oekonomie-Officier dafür zu sorgen, daß dieses immer an einem möglich sicheren Orte geschehe, jede Entwendung hintan gehalten und in dieser Absicht, besonders zur Nachtzeit, eine Wache dazu gestellt werde.

Zu jeder sowohl gewöhnlichen als außerordentlichen Abgabe dieser Artikel muß dem Officiers eine von dem Spitals-Commandanten und dem Rechnungsführer unterschriebene und von dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten mit der Clausel »zu erfolgen« versehene Anweisung zukommen, ohne welche er niemanden etwas abzugeben hat. Mit Ende eines jeden Monathes hat der Officier nach seinem Protocolle in der Spitals-Kanzelley abzurechnen, und sich die Richtigkeit von dem Spitalsrechnungsführer bestätigen zu lassen.

Endlich hat dieser Officier die Verpflegung für alle dem Spitale zugetheilte und in dasselbe commandirte Mannschaft zu besorgen, und zu diesem Ende aus der Spitals-Cassa den jeweilig erforderlichen Geldverlag, und von der Rechnungs-Kanzelley die kriegscommissariatisch gefertigten Zahlungsentwürfe zu erhalten, darüber monathlich einen mit den Zahlungs-Documenten belegten summarischen Ausweis zu verfassen, und solchen der Spitals-Kanzelley zu übergeben. Zum Behufe dieser Geschäfte wird denselben ein Fourier zugetheilt.

§. 7969.

Obliegenheiten desjenigen Oekonomie-Officiers, welcher über das Monturs-Depositorium und die Küche die Aufsicht hat.
Hkth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Der zweyte Officier hat alle jene Monturs-, Lederwerks-, Armaturs-, Rüstungs- und Feld-Requisiten-Sorten, welche die Kranken mit in das Spital bringen, so wie die dem Spitale erfolgten neuen Monturs-Stücke unter Aufsicht und Verwahrung, und nebst dem die besondere Aufsicht über die Küche zu führen.

Die neuen Monturs-Sorten sind in einem abgesonderten trockenen und reinen Depositorium unter Gegensperre des Spitalsrechnungsführers zu hinterlegen. Wenn eine Abgabe dieser Sorten nothwendig wird, so hat dieser Officier solche jedes Mahl nur gegen Anweisung zu erfolgen, und über die Verwendung, so wie über den Empfang, ein ordentliches Protocoll zu unterhalten.

Dieses Protocoll ist nach der Form desjenigen anzulegen, welches in der Spitals-Kanzelley geführt werden muß, und es hat also der Rechnungsführer diesem Oekonomie-Officiere das hierzu nöthige Formular zukommen zu lassen.

Jene Sorten, welche den Kranken bey ihrem Eintritte abgenommen werden, müssen allemahl gleich nach der Uebernahme für jeden besonders zusammen gebunden, und mit dem, das Verzeichniß der Sorten enthaltenden, auf dem Packe angehefteten Kopfzettel des betreffenden Mannes in das für diese Sorten bestimmte Depositorium überbracht werden. Daselbst sind solche abtheilig nach den verschiedenen Regimentern und Corps zu hinterlegen, bis deren Abgabe auf die eine oder andere Art zu erfolgen hat, ordentlich aufzubewahren, und gegen jede Entwendung zu sichern, wofür der über dieses Depositorium aufgestellte Officier verantwortlich bleibt.

Diese Sorten werden entweder den Leuten, denen sie gehören, bey ihrer Reconvalescirung wieder ausgefolgt, oder, in so fern einige dieser Kranken entweichen, oder mit Tod abgehen, theils zur Aushülfe für andere verwendet, theils wegen Gefahr einer Ansteckung vertilgt, theils als ganz unbrauchbar an den Meistbiethenden veräußert, in der Regel aber an die Monturs-Commissionen, so wie die Feuergewehre und Munition an die nächsten Zeughäuser abgegeben.

§. 7970.

In welchen Fällen und unter welcher Modalität Monturs-Sorten aus dem Magazine erfolgt werden dürfen.
Hkth. am 16. Apr. 815. L 1740.

Nur nach erhaltenem Auftrage des Spitals-Commandanten sind die betreffenden Päcke nach der nahmenweisen Specification der Mannschaft wieder auszufolgen. Die von den Deserteuren zurück gelassenen Monturs-Stücke werden jedes Mahl mit einem Verzeichnisse in das Monturs-Depositorium des Spitals geschickt, welches auch mit jenen Sorten geschieht, welche den Verstorbenen bey ihrer Uebernahme beybelassen wurden, und nichts in's Grab mitgegeben werden. Die einen, wie die anderen, hat der dazu angestellte Oekonomie-Officier nebst den Verzeichnissen zu übernehmen, und zu anderen zu hinterlegen, welches aber in Fällen, wo Sorten von solchen Leuten abgegeben werden, die an der Ruhr oder an anderen ansteckenden Krankheiten gestorben sind, erst dann zu geschehen hat, wenn sie nach den be-

stehenden Vorschriften vollständig gereiniget und ausgelüftet worden sind. Eine Aushülfe von vorräthigen brauchbaren Sorten hat von dem Oekonomie-Officiere nur auf die demselben zukommende, von dem Spitals-Commandanten und dem Rechnungsführer gefertigte, und mit der kriegscommissariatischen Anweisungs-Clausel versehenen Consignation an die Mannschaft zu erfolgen.

§. 797[1].

Montures-Protocoll. Hkh. am 26. Apr. 816. L 1740.

Um dieses Geschäft für alle bemerkten Fälle zu erleichtern, und damit dieser Officier sich über die ordentliche und richtige Besorgung dieses Geschäftes fortan auszuweisen im Stande ist, hat derselbe nicht nur allein allemahl gleich, wenn ihm eine Consignation über einen Verstorbenen oder Entwichenen zukommt, diese Sorten von den übrigen, das Altbrauchbare von dem ganz Unbrauchbaren abzusondern, und nach ihren Gattungen aufzubewahren, sondern auch über den Empfang und die Verwendung ein Protocoll dergestalt zu unterhalten, daß es an jedem Tage, wenn es gefordert wird, abgeschlossen werden kann.

Nebst der Reinigung der von Verstorbenen in das Depositorium gelangenden inficirten Sorten hat der Officier bey der Montur der noch lebenden Mannschaft dafür zu sorgen, daß alle jene Sorten, welche vom Ungeziefer angesteckt sind, davon ebenfalls gereiniget, und zu diesem Ende an die hierzu eigens bestehende Anstalt abgegeben, nach vollbrachter Reinigung aber wieder in das Depositorium übernommen, und da, wohin sie gehören, aufbewahrt werden.

§. 797[2].

Aufsicht über die Küche. Hkh. am 26. Apr. 815. L 1740.

Eben dieser Officier hat auch die Aufsicht über die Küche zu führen, und es ist daher seine Pflicht, darauf zu sehen, daß die dem Führer erfolgten Victualien von demselben gerade und in der übernommenen Quantität in die Küche gebracht, und daselbst auch richtig zur Erzeugung der ordinirten Diät-Portionen verwendet werden.

Das in die Küche gebrachte Fleisch muß daselbst in seiner Gegenwart noch Ein Mahl überwogen, und in den Kessel gelegt werden. Er muß in der Küche gegenwärtig seyn, wenn das Fleisch aus dem Kessel genommen und nach den ordinirten Portionen verschnitten wird.

Er hat darauf zu sehen, daß der zur Tag-Inspection der Küche bestimmte Unter-Officier vor gänzlicher Vollendung des Ausspeisegeschäftes die Küche nie verlasse, und der ihm übertragenen Aufsicht alle Genüge leiste, dann daß die Köche die Küche, das Kochgeschirr, alle sonstigen Geräthschaften, und sich selbst immer rein erhalten. Auch diesem Officiere wird zur Besorgung aller dieser bemerkten Geschäfte ein Fourier beygegeben.

§. 797[3].

Obliegenheit desjenigen Officiers, welcher das Stroh- und Betten-Magazin führt. Hkh. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der dritte Oekonomie-Officier hat das Stroh- und Betten-Magazin, die sowohl in den Krankenzimmern als in dem Magazine vorhandene Spitals-Wäsche, die Wasch- und Reinigungsanstalten und die Spitals- und Reinigungs-Requisiten unter seiner Aufsicht und Verrechnung, welche er nur unter der nähmlichen Modalität, wie bereits im vorigen Paragraphe gesagt, auszufolgen und zu verrechnen hat, zu welchem Behufe auch ihm ein Fourier beygegeben wird.

Bey der Uebernahme des Strohes ist darauf zu sehen, daß es in der angewiesenen Quantität, und besonders ganz trocken abgegeben, noch Ein Mahl abgewogen, und die Bünde überzählet werden; so fort ist es in das Depositorium zu hinterlegen, welches unter der Sperre dieses Officiers und des Rechnungsführers zu stehen hat.

Wenn altes Stroh zu veräußern ist, so hat er den Verkauf desselben an den Meistbiethenden an dem von dem Spitals-Commando bestimmten Tage unter kriegscommissariatischer Intervenirung vorzunehmen, ein ordentliches Licitations-Protocoll darüber zu verfassen, und das erlösete Geld zur Spitals-Casse abzuführen, das von ihm und dem Respicirenden bestätigte Licitations-Protocoll hingegen, nebst der erhaltenen Consignation, an die Spitals-Kanzelley zu übergeben.

Das zu vertilgende Stroh ist in Gegenwart eines Inspections-Officiers oder eines Fouriers auf einem vom Spitale hinreichend entfernten Orte, wo auch sonst keine Feuersgefahr zu besorgen ist, zu verbrennen, und die dießfallsige Consignation mit der Bestätigung des Erfolges ebenfalls der Kanzelley zu übergeben.

Auch die Bett-Fournituren hat er fortan genau zu verrechnen, und zu diesem Ende ein ordentliches Vormerkungs-Protocoll über alle Empfänge und Ausgaben zu führen, und das Magazin unter seiner und des Spitalsrechnungsführers Mitsperre zu halten.

Der größte Theil dieser Sorten ist im Belage bey den Kranken und Commandirten; zu den täglich vorkommenden Austauschungen aber ist ein angemessener Vorrath, unter der Aufsicht und Verrechnung eines vertrauten Unter-Officiers, in einem besonderen Depositorium zu hinterlegen, welches Alles das Protocoll zu entnehmen geben muß.

§. 7974.

Aufbewahrung und Abgabe der Bett-Sorten. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die neu einzuliefernden Sorten hat jedes Mahl der dieses Geschäft besorgende Officier auf kriegscommissariatische Anweisung und gegen eine von dem Spitals-Commandanten und dem Rechnungsführer unterschriebene, ebenfalls kriegscommissariatisch coramisirte Quittung abzufassen, dabey genau auf die angewiesene Anzahl und vorgeschriebene Güte zu sehen, und nach befundener Richtigkeit Alles in das Magazin zu hinterlegen.

Jede Abgabe aus dem Haupt-Depositorium muß sich auf eine vorschriftmäßige, mit der kriegscommissariatischen Anweisung versehene Quittung gründen. Die unreinen Sorten werden in das besondere, zu den jeweiligen Austauschungen bestimmte Depositorium abgegeben; sollten aber solche Sorten sich darunter befinden, die wegen Gefahr vor Ansteckung oder sonst von dem dirigirenden Chef-Arzte zur Vertilgung bestimmt wurden, so sind solche jedes Mahl sogleich in Gegenwart eines Inspections-Officiers und eines Fouriers an einem abgelegenen Orte zu verbrennen, die übrigen aber nach ihrer Beschaffenheit entweder in die gewöhnliche Wäsche, oder zur nothwendigen Reinigung, und die schadhaften zur Reparatur abzugeben.

Ueber die Wasch- und Reinigungsanstalten hat eben dieser Officier die Aufsicht zu führen, und es ist daher das dazu bestimmte Personal ganz an ihn gewiesen; er muß sich deßwegen die hierüber bestehenden Vorschriften eigen machen.

§. 7975.

Unterhaltung der Wasch Journale. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740. Nr. 2 und 3.

Ueber die in die Wäsche zur Reinigung und zur Ausbesserung abgegebenen Sorten hat er abgesonderte Journale (nach den Formularen Nr. 2 und 3) im Magazine zu unterhalten. In denselben sind jedes Mahl die Sorten bey ihrer Abgabe nach ihrer Anzahl und Gattung vorzumerken, um in stäter Kenntniß zu seyn, wie viele Stücke in der Reinigung oder Reparatur sich befinden. Bey deren Einlieferung hat dieser Officier genau zu untersuchen, ob Alles gut gereiniget, vom Ungeziefer ganz befreyet, und gehörig reparirt ist, wofür er auch verantwortlich bleibt.

Alles, was ihm rücksichtlich der Bett-Sorten anmit zur Pflicht gemacht wird, hat er auf gleiche Art auch bey der sonstigen Spitalswäsche zu beobachten.

§. 7976.

Aufsicht über Spitals-Utensilien und Requisiten. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Eben dieser Officier hat auch die Aufsicht über die Spitals-Requisiten und Utensilien. Dieselben werden, so weit sie nicht zum Behufe der Kranken im Gebrauche sind, in einem eigenen, dazu gewidmeten Depositorium unter dessen Sperre und unter der Gegensperre des Spitalsrechnungsführers aufbewahrt.

Auch über diese Sorten hat er ein ganz einfaches Protocoll zu führen, und aus dem Magazine derley Sorten nur auf ordnungsmäßige, mit der kriegscommissariatischen Anweisung versehene Quittungen zu erfolgen. Wenn von dem Spitale schadhafte oder ganz unbrauchbare Stücke eingeliefert werden, hat er es dem Spitals-Commandanten zu melden, damit die Reparatur der ersten und die Veräußerung der letzten eingeleitet werden kann, wobey das Nähmliche, wie bey dem Verkaufe der unbrauchbaren Montur, zu beobachten ist.

Mit Ende eines jeden Monathes hat dieser Officier mit dem Protocolle in die Rechnungs-Kanzelley sich zu verfügen, damit der Rechnungsführer es mit jenem, welches er über den ganzen Bestand aller, sowohl in Verwahrung, als im Gebrauche befindlichen Requisiten und Utensilien unterhalten muß, combiniren, und die dazu gehörigen zum Rechnungsbelage erforderlichen Documente übernehmen kann.

§. 7977.

Abwechselung der Oekonomie- und Inspections-Officiere im Dienste. Hktk. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Alle drey Monathe werden die Oekonomie-Officiere, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet, durch die Inspections-Officiere abgewechselt, damit ein jeder in der fortwährenden Uebung des ganzen Spitalsdienstes verbleibe, und eine billige Vertheilung der schwereren und weniger mühsamen Geschäfte beobachtet werde.

N. N. Garnisons-Spital. Formular Nr. 1.

Victualien-Protocoll

über die . . . empfangenen und wieder verwendeten Victualien und Getränke.

Empfang.	Mundmehl.	Pohlmehl.	Salz.	Schmalz.	Gries.	Reiß.	Gerollte Gerste.	Erbsen.	Bohnen.	Kümmel.	Zucker.	Zwetschken.	Rohe Gerste.	Erdäpfel.	Eyer.	Oesterreicher Wein.	Ofner Wein.	Branntwein.	Essig.	Nahmen des Officiers.	Nahmen des controllirenden Rechnungsführers.
	Pfund.														Stück.	Maß.					

Tägliche Verwendung für die allgemeine Speisküche nach dem gebührmäßig entworfenen Küchenzettel.	Brot zu 26 Loth.	Semmeln zu 16 Loth.	9 Loth.	3 Loth.	Mund-	Glatte	Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Mundmehl.	Pohlmehl.	Salz.	Schmalz.	Gries.	Gerollte Gerste.	Erbsen.	Bohnen.	Zwetschken.	Kümmel.	Zucker.	Rohe Gerste	Erdäpfel.	Zwiebel.	Eyer.	Oesterreicher Wein.	Ofner Wein.	Branntwein.	Essig.	Nahmen des Officiers.	Nahmen des controllirenden Rechnungsführers
	Stück.				Pfund.																		Stück.	Maß.					
Den 1. Junius 18..																													
» 2. » »																													
» 3. » »																													
» 4. » »																													

Anmerkung. Auf den Fall, als von dem Hauptspitale an die Filialien selbst Victualien abgegeben werden, so ist dieses durch einen besonders anzuhängenden Bogen ersichtlich zu machen, um stets von ihren Empfängen und sonach Verrechnungen in der Kenntniß zu seyn.

N. N. Spitals-Betten-Magazin. Formular Nr. 2.

Bett-Fournituren-Reparations-Journal

für den Monath N. 18 . .

Datum.	Nahmen der Arbeitsleute.	In die Reparatur gegeben										Aus der Reparatur erhalten																Von den unbrauchbaren Sorten sind verschnitten worden									
												brauchbare										unbrauchbare															
		doppelte					einfache					doppelte					einfache.					doppelte					einfache					doppelte					einfache				
		Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.
		Stück																																			

Sign. N. N. Spitals-Commandant. Unter meiner Bestätigung. N. N. Feld-Kriegs-Commissär. N. N. Rechnungsführer.

N. N. Spitals-Betten-Magazin Formular Nr. 3.

Bett-Fournituren-Wasch-Journal

für den Monath N. 18 . .

Datum.	Nahmen der betreffenden Waschleute.	Zur Reinigung in die Wäsche abgegeben										Aus der Wäsche gereinigt in das Magazin zurück geliefert										Mithin sind in der Wäsche, vorhanden und noch einzuliefern									
		doppelte					einfache					doppelte					einfache.					doppelte					einfache				
		Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.	Winterkotzen.	Sommerdecken.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfpölster.
		Stücke.																													

Sign. N. N. Spitals-Commandant. Unter meiner Bestätigung. N. N. Feld-Kriegs-Commissär. N. N. Rechnungsführer.

III. Abschnitt.

Von dem Wart- und Wach-Personale.

§. 7978.

Welche Mannschaft zum Wart- und Wach-Personale verwendet werden kann.
Hkth. am 21. May 797. G 5269.
» » 24. Feb. 809. Y 479.

Die Krankenwärter, so wie die zu ihrer Aufsicht nöthigen Unter-Officiere, sind aus dem Stande der Invaliden zu nehmen, dazu aber nur noch thätige und zugleich gut conduisirte Leute zu wählen. Wenn aber aus dem Stande der Invaliden nicht genug aufzubringen sind, so müssen die noch abgängigen durch Halb-Invaliden oder der Halb-Invalidität sich nähernde Leute der Regimenter ersetzt werden. Aus denselben sind aber vorzüglich nur jene Leute zu wählen, die nicht mehr jung an Jahren, und schon bey ihren Regimentern als Krankenwärter zur Spitalsdienstleistung verwendet worden sind, es dürfen daher keine Recruten oder sonst junge Leute hierzu gebraucht werden, eben so wenig dürfen aber auch zu dieser Dienstleistung diejenigen Leute, die bereits früher vom Militär als zwar Invalid, doch mit Verzichtleistung auf ärarische Versorgung förmlich entlassen worden sind, und eben so wenig diejenigen, die als Invaliden eine anderweitige Anstellung in Staatsdiensten oder sonst eine Civil-Versorgung erhalten haben, beygezogen werden.

§. 7979.

In welchen Fällen Civil-Krankenwärter aufgenommen werden können.
Hkth. am 21. May 797. G 5269.
» » 12. Nov. 813. L 3332.

Auch Kriegsgefangene, wenn sie gesund sind, können zu Krankenwärtern verwendet, und eben so können, bey überhand nehmendem Zuwachse der Kranken, wenn die Militär-Krankenwärter nicht hinreichen, Civil-Krankenwärter, gegen Bezahlung, aufgenommen werden.

§. 7980.

Welche hierzu vorzüglich geeignet sind.
Hkth. am 20. März 809. E 1580.

Wenn daher der Befehl ergeht, daß zum Behufe der Feldspitäler, welche in Kriegszeiten errichtet werden, Civil-Krankenwärter in Ländern gestellt werden sollen, so sind zur dießfallsigen Dienstleistung jene Menschen zu wählen, welche zum Feuergewehre nicht geeignet sind; sie dürfen aber dennoch keine solchen Gebrechen haben, welche sie zum Krankendienste unfähig machen. Gesunde Leute von 30 bis 50 Jahren sind zu dieser Dienstleistung am besten geeignet, weil die Leute unter 30 Jahren der Ansteckung und eigenen Erkrankung mehr ausgesetzt, und jene über 50 Jahre hinaus mit Kräften nicht mehr hinlänglich versehen sind.

§. 7981.

Eigenschaften der Krankenwärter in den Garnisons- und Regiments-Spitälern.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Auch die Krankenwärter in den Garnisons- und Regiments-Spitälern müssen aus vertrauten, unverdrossenen Männern, welche wegen erhaltener Blessuren oder anderer körperlicher Defecte zu anhaltenden Waffenübungen weniger geeignet sind, übrigens aber zu obiger Bestimmung noch hinreichende Kräfte haben, nicht aber aus Säufern oder ungeschickten und unverläßlichen Leuten bestehen.

Es ist daher bey Commandirung der Krankenwärter in die Garnisons- und Regiments-Spitäler hierauf vorzügliche Rücksicht zu tragen, in so fern in den ersteren Spitälern eine derley Commandirung erforderlich ist, und nicht etwa ohne dieß schon daselbst die hinlängliche Zahl an eigenen stabilen Krankenwärtern bestehet.

§. 7982.

Stand der Krankenwärter.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 15. März 818.

Gewöhnlich ist zu zehn Kranken, wenn aber besondere Umstände eine zahlreichere Bedienung erfordern, zu fünf Kranken Ein Wärter beygegeben.

§. 7983.

Dienstpflichten des Wart-Personals.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der wichtigste Dienst ist die eigentliche Pflege und Wartung der Kranken. Er besteht im Wesentlichen darin, daß die dazu bestimmten Leute die Reinlichkeit der Krankenzimmer und aller Geräthschaften der Kranken erhalten, die Kranken selbst heben, legen, reinigen, und ihnen die erforderliche Labung mit Speise und Trank geben, alle nöthigen Dienste aber willfährig und gutmüthig leisten, und, um ihnen ihr Leiden erträglicher zu machen, mit Genauigkeit die Anordnungen der Aerzte befolgen.

Ihre Dienstpflichten beziehen sich demnach im Allgemeinen auf die genaue Erfüllung alles dessen, was die die Kranken heilenden Aerzte anordnen, denen sie daher auch unmittelbar untergeordnet seyn müssen.

Die Ordnung, nach welcher die Wärter ihre Pflichten auszuüben haben, kann nicht durch allgemeine Vorschriften bestimmt werden, weil dabey viel von der Localität und den jeweiligen Umständen abhängt, nach welchen die Dienste der Wärter sich richten müssen.

Diese Vorschriften sind demnach allemahl von dem Chef-Arzte zu entwerfen, wornach sich jeder Wärter auf das pünctlichste zu benehmen hat.

§. 7984.

Aufsicht der Oberkrankenwärter.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Oberkrankenwärter haben deßhalb die erste Aufsicht über die gemeinen Wärter zu führen, und die strengste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß keiner im Dienste etwas versäume oder vernachlässige, sondern alle seinen Obliegenheiten vollständig Genüge leiste; es sind daher auch die Oberkrankenwärter für die richtige Befolgung alles desjenigen, was der Arzt angeordnet hat, verantwortlich.

§. 7985.

Eintheilung der Geschäfte für die Krankenwärter.
Hkth. am 6. Feb. 804. L 439.
» » 26. Apr. 815. L 1740.

Nachdem bey einem entstehenden Kriege ein großer Theil der Wärter aus dem conscribirten Stande beygestellet wird, so ist auf eine gehörige Eintheilung dieser Menschen der Bedacht zu nehmen, damit jeder an seinem rechten Platze angestellt werde. Die nicht für die Bedienung der Kranken taugen, müssen zur Hausarbeit bey den verschiedenen Spitalsgeschäften, z. B. in der Küche, zum Kehren des Hofes und der Gänge, Wassertragen, Reinigen der Abtritte, zur Beleuchtung des Spitals, zum Holzhacken, Holztragen, bey der Victualien-Kammer, dem Monturs-Depot, dem Stroh- und Betten-Magazine, der Waschanstalt und zum Wegtragen der Verstorbenen, Gräbermachen, Begraben und dergleichen verwendet werden.

Auf eine solche Absonderung der Wärter ist strenge zu halten, und es darf keiner, der in den Krankenzimmern angestellt ist, zu diesen Arbeiten genommen und commandirt werden, weil solche bloß zur Bedienung der Kranken gehören, und daher auch keiner derselben unter strengster Ahndung die Kranken verlassen darf.

§. 7986.

Maßregel zur Erhaltung ihrer Gesundheit.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Damit jedoch die Krankenwärter nicht so leicht erkranken, ist jeder zu verhalten, alle vier Tage zwey bis drey Stunden außer dem Spitale in frischer Luft spazieren zu gehen, und um die Kranken in der Zwischenzeit nicht ohne Bedienung zu lassen, müssen die Suplenten einstweilen ihre Stelle vertreten; daher die wirklichen Wärter vor ihrem Ausgange dieselben von Allem, was ihnen zu thun obliegt, zu unterrichten haben.

Die Wärter sind auch verbunden, sich, so viel möglich, sowohl am Körper, als an ihren Kleidungen, rein zu halten, weil dieses wesentlich zur Conservation ihrer Gesundheit beyträgt, und auch die Spitalsluft keine so schädliche Einwirkung auf sie machen kann.

§. 7987.

Verwendung des Wart-Personals zur Begleitung der Kranken-Transporte und Spitalswache.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Zu den Diensten des Wart-Personals gehört auch noch die Begleitung der Kranken-Transporte und die Spitalswache, so weit diese nicht von der Stabs-Infanterie oder einer anderen Truppengattung versehen zu lassen für nöthig befunden wird.

Bey den Transporten sind sie theils zur alleinigen Bedeckung derselben, theils zur Pflege und Wartung der Kranken commandirt, wobey sie sich in Allem nach den Befehlen des Transports-Commandanten und des den Transport begleitenden ersten Feldarztes pünctlich zu achten haben.

In Hinsicht der Wacheverhaltungen aber ist sich nach den jeweiligen Befehlen des Spitals-Commandanten zu benehmen.

§. 7988.

Der vorgeschriebene Eid ist jedes Mahl den Krankenwärtern abzunehmen.
Hkth. am 24. März 818. L 1127.

Auch ist jedes Mahl von dem zum eigenen Garnisons-Spitalsstande gehörigen Krankenwärtern da, wo solche vermöge besonderer Bewilligung bestehen, der im ersten Abschnitte des eilften Hauptstückes vorgeschriebene Eid für Krankenwärter der Feldspitäler abzunehmen.

§. 7989.

Verwendung der Feldwebel, Führer und Corporale zur Inspection.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Führer werden theils in der Küche, theils bey dem Spitalsthore für die Ein- und Ausgehenden, theils zu allen möglichen Spitalsdiensten, wozu gesetzte Männer erforderlich sind, und auch bey den Kranken-Transporten angestellt.

Verläßliche Feldwebel, Führer oder Corporale können auch in Ermangelung hinreichender Inspections-Officiere, so wie in den Filialien, deren Dienste in der Abtheilung der Krankensäle einstweilen versehen, in welchem Falle sie alles dasjenige zu beobachten haben, was der Dienst der Abtheilungs-Inspections-Officiere mit sich bringt; daher sie von dem Spitals-Commando von diesen Obliegenheiten vollständig zu unterrichten sind.

Eben dieses gilt in Beziehung auf die übrigen, nicht in den Krankensälen, sondern zur Aufsicht über die Victualien, Montur, Küche, das Bettzeug angestellte Unter-Officiere bey abgesonderten Filial-Spitälern.

Außer dem sind die in den Krankensälen dienenden Unter-Officiere eigentlich dem Inspections-Officiere zur Aushülfe beygegeben, folglich von diesem nach Erforderniß des Dienstes zu verwenden, wornach es denn auch eine ihrer vorzüglichsten Pflichten ist, darauf zu halten, daß jeder Ober- und gemeine Krankenwärter seine Obliegenheiten pünctlichst erfülle.

§. 7990.

Commandirung der Unter-Officiere zur Inspection beym Spitalsthore.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Nebst der Spitalswache muß täglich ein Unter-Officier zur Inspection bey dem Spitalsthore commandirt werden, welchem scharf einzubinden ist, weder einen Kranken, noch Krankenwärter, ohne Erlaubnißschein vom Spitals-Commando aus dem Spitale gehen zu lassen; eben so keiner Weibsperson oder sonst verdächtigen Leuten, überhaupt niemanden, der im Spitale nichts zu thun hat, ohne gleiche Erlaubniß Eintritt zu gestatten; auch muß er darauf sehen, daß keine Eßwaaren (weder gekocht, noch roh) in das Spital gebracht werden.

Besonders hat dieser Thor-Inspections-Unter-Officier zur Nachtzeit zu beobachten, ob im Spitale Alles ruhig ist, oder nicht, und ob nicht eine Feuersgefahr obwalte, damit er sogleich, wenn im Spitale oder in dessen Nähe Feuer entstünde, den Spitals-Commandanten wecke, um unverweilt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 7991.

Entlassung der auf die Dauer des Krieges gestellten Krankenwärter.
Hkth. am 26. März 810. K 525.
» » 24. Jul. 810. K 1587.

In Entlassungsfällen erhalten die auf die Dauer des Krieges beygestellten Krankenwärter auf die zur Reise nach Hause erforderliche Zeit die ordentliche Verpflegung, jene aber, welche in entfernte Provinzen zurück kehren, sind, wenn ihre Anzahl beträchtlich ist, in ordentliche Transporte zusammen zu setzen, und in ihre Heimath abzuschicken.

IV. Abschnitt.

Von der Errichtung der Spitäler.

§. 7992.

Aufstellung der Militär-Spitäler im Frieden und Kriege, dann welche Gebäude hierzu auszuwählen sind.
Hkth. am 24. Feb. 809. Y 479.
» » 31. März 809. Y 679.
» » 18. Apr. 818.

Um den kranken und blessirten Soldaten die gehörige Unterstützung und die nöthige Hülfe zu verschaffen, werden sowohl im Kriege als in Frieden eigene Militär-Spitäler errichtet, welche mit dem nöthigen Personale und mit den erforderlichen Utensilien versehen werden.

Die Feldspitäler haben im Kriege aus drey Classen zu bestehen, nähmlich aus

Aufnahms = }
Unterlags = und } Feldspitälern.
Haupt = }

Erstere, nähmlich die Aufnahmsspitäler, sind am nächsten der Armee, nur wenige Stunden von derselben entfernt, erhalten die erforderlichen Spitals-Requisiten und Bett-Fournituren auf 400 Kranke, und sowohl das Aufsichts- und Wart-, als das Heilungs-Personal von jenem Truppen-Corps, für welches das Spital aufgestellt ist; nur das Rechnungs-Personal kommt hierzu aus dem Spitalsstande, und dieses besteht aus Einem Rechnungsführer und vier Fourieren.

Das Unterlagsspital, welches weiter rückwärts, und zwar so weit es thunlich, in dem Mittelpuncte des Aufnahms- und des Hauptfeldspitales ist, erhält die Einrichtung auf 800 Kranke, nebst einem chirurgischen Instrumenten-Kasten, und an Personal:

1 Hauptmann, als Commandanten.
4 Inspections-Officiere.
2 Oekonomie = »
2 Stabsfeldärzte.
8 Oberärzte.
32 Unterärzte.
24 Unter-Officiere.
160 Krankenwärter.
2 Spitals-Capelläne.
1 Rechnungsführer.
6 Fouriere.

Ein Hauptfeldspital hingegen, nebst aller Einrichtung auf 1000 Kranke und den nöthigen Instrumenten-Kästen:

1 Hauptmann, als Commandanten.
4 Inspections-Officiere.
4 Oekonomie = »
2 Stabsfeldärzte.
10 Oberärzte.
40 Unterärzte.
30 Unter-Officiere.
200 Krankenwärter.
2 Spitals-Capelläne.
1 Rechnungsführer.
6 Fouriere.

Derley Spitäler werden so viele errichtet, als es der Armee-Stand und respective die verschiedenen Armee-Corps nöthig machen, wobey nur zu bemerken nöthig ist, daß alle Spitäler nach arithmetischer Ordnung mit einer Nummer bezeichnet, und die Haupt-Spitäler mit einer beweglichen Feld-Apotheke versehen werden.

Auf den erforderlichen Raum ist vorzüglich Bedacht zu nehmen, damit in keinem Falle durch eine übermäßige Anhäufung der Kranken ein Nachtheil entstehen könne; kann daher in einem Gebäude der erforderliche Raum nicht erzielet werden, so ist ein Filiale zu errichten, wobey weitläufige und nur Zeit versplitternde Verhandlungen zu vermeiden, mithin die angemessenen Gebäude ohne Weiters für die Spitäler zu wählen sind, damit nicht durch verzögerte und nachher meistens sehr schlechte Unterkunft nachtheilige Folgen für die Kranken entstehen; daher auch bey Stiften, Klöstern und anderen Eigenthümern von Gebäuden nicht erst anzufragen ist, was zu den Spitälern angebothen wird, sondern Alles, was geeignet gefunden wird, ist einzuziehen; jedoch sind eingerichtete Zimmer nur dann zu nehmen, wenn

keine eben so zweckmäßigen leeren, die hinlänglichen Raum zur Unterkunft verschaffen, vorhanden sind.

§. 7993.

Auswahl der Localität zur Etablirung der Spitäler. Hkth. am 31. May 809.

Bey den Feldspitälern ist die Auswahl des Locals zu ihrer Etablirung ein sehr wesentlicher Punct. Durch deren Zweckmäßigkeit wird sowohl die Subsistenz der Spitäler, als die Transportirung der Kranken und Blessirten viel erleichtert; es sind daher zur Anlegung der Feldspitäler vorzüglich größere Städte oder in derselben Nähe befindliche Klöster, Schlösser und solche Plätze, welche in jedem Falle zur Abwendung eines dem Spitale in seinen Bedürfnissen drohenden Mangels die schnellste Local-Hülfe geben, auszumitteln, wobey auch zugleich der Bedacht zu nehmen ist, daß derley Plätze immer so viel möglich an oder unfern jener Landes-Route oder Flüsse gewählt werden, woher die Armee ihre Natural-Subsistenz bezieht, um hierdurch das Mittel zu erreichen, sowohl von der Armee die transportablen Kranken und Blessirten mittelst des retournirenden Natural-Transports-Fuhrwerkes oder der Schiffe in diese Spitäler abzusetzen, als auch, um sie aus denselben weiter zurückbringen zu können, ohne für diesen wirklich nicht unbedeutenden Transport eigens Fuhren ausschreiben, und dadurch die Kräfte der Länder zu anderen Verführungen für die Armee unzureichend zu machen.

§. 7994.

Was bey Anlegung eines Spitals hauptsächlich zu beobachten ist. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Bey Anlegung eines Spitales ist immer das Erste und Nothwendigste, daß das ganze Gebäude gereiniget, die Böden, besonders wenn schon Kranke darin gelegen sind, mit Lauge, Sand und Seife, so auch die Fenster, Tische, Bänke, und Alles, was sonst in den Zimmern enthalten ist, rein gewaschen werden. Ist der Boden feucht und etwa von bloßer Erde, so ist derselbe, wenn es die Umstände und die Zeit erlauben, mit Bretern zu dielen, oder wenigstens damit zu belegen. Besteht das Gebäude aus mehreren kleinen Zimmern, wie dieß der Fall in den Klöstern ist, so müssen mehrere Wände eingeschlagen werden, um geräumigere und lüftigere Zimmer zu erhalten, welche nachher die Absonderung der Kranken nach ihren Krankheiten desto besser begünstigen. Dieses muß das Hauptaugenmerk der Feldärzte seyn, weil derselben Außerachtlassung nicht nur die Pflegung der Kranken erschweret sondern auch die gefährlichsten Folgen für das Ganze befürchten läßt.

§. 7995.

Auch in der Militär-Gränze sind kleine Spitäler zu etabliren. Hkth. am 22. Jän. 818. B 421.

Da die Nothwendigkeit einleuchtet, für jene erkrankenden Gränzer, über welche in Anbetracht ihrer besonderen Krankheiten eine eigene Aufsicht und Behandlung nothwendig ist, in jedem Stabsorte ein kleines Spital von ein paar Zimmern für acht bis zwölf Kranke errichten zu lassen, worin zugleich auch die erkrankenden Dienstleute der dortigen Einwohner, die Gesellen der Professionisten ꝛc. die Wartung, Unterkunft und ärztliche Hülfe erhalten können, so muß über die Möglichkeit der Ausführung immer die Untersuchung eingeleitet werden.

§. 7996.

Innere Einrichtung eines Spitales. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Daß eine gute innere Einrichtung eines Spitales sehr wichtigen Einfluß auf die Herstellung der Kranken habe, ist außer Zweifel; es finden daher in dieser Hinsicht bey dem Umstande, daß eine gleich gute innere Einrichtung in allen Militär-Spitälern herzustellen nicht wohl thunlich ist, der einsichtsvolle Arzt und Commandant die Gelegenheit, sich auszuzeichnen, indem dieselben unter so vielen erschwerenden Umständen durch zweckmäßige Eintheilung den bestmöglichsten Vortheil für die Versorgung der Kranken erzielen können.

§. 7997.

Auf was sie sich bezieht. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die innere Einrichtung eines Spitales bezieht sich:

a) Auf die Eintheilung der Krankenzimmer zur Absonderung der Kranken nach ihren Krankheiten.

b) Auf die Herstellung einer wirksamen Lüftung der Krankenzimmer.

c) Auf den für Kranke anständigen Bettgelag.

d) Auf die zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Kranken erforderlichen Geräthschaften.

e) Auf eine zweckmäßige Veranstaltung der Beheitzung und Beleuchtung.

§. 7998.

Eintheilung der Kranken. Htth. am 26. Apr. 815. L 1740.

a) Die Männer sind von den Weibern, äußerliche Kranke von innerlichen, unter diesen die Hitzigen von chronischen, bey beyden die mit ansteckenden Uebeln Behafteten von andern, und endlich die Reconvalescenten von allen abzusondern, auch die letzteren, wo es nur immer möglich ist, in ein eigenes Filial-Gebäude zu verlegen. Bey der Anweisung der Zimmer ist für die einen und anderen Acht zu nehmen, daß die bestgelüfteten für jene gewählt werden, von denen die Verderbniß der Luft am meisten zu befürchten ist, und auf welche die entstehende Verderbniß derselben den schädlichsten Einfluß zu äußern pflegt; dergleichen sind: die mit nervischen faulichten Fiebern, die mit Ruhr Behafteten, die mit brandigen Geschwüren nach schweren Verwundungen darnieder liegenden, oder am Scorbute und an ähnlicher Krankheiten Leidenden.

Bey einer gehörigen Absonderung entspringt auch noch das Gute, daß sowohl das ärztliche, als auch das Aufsichts- und Wart-Personale weit seltener erkranket, und überhaupt das Spital reiner erhalten werden kann. Außer dem ist es aber für die Ordnung des Spitalsdienstes auch nothwendig, daß die verschiedenen Zimmer und Abtheilungen sogleich nummerirt, und von dem Feldarzte durch Aufschriften der darin enthaltenen Kranken bezeichnet werden.

§. 7999.

Reinigung der Luft. Htth. am 26. Apr. 815. L 1740.

b. Weil aber für jeden Kranken von der Verderbniß der Luft die gefährlichsten Folgen zu besorgen sind, so muß gleich bey der Anlegung des Spitales auf die Hintanhaltung derselben das vorzügliche Augenmerk gestellt werden.

Bekannter Maßen ist hier nichts zuträglicher, als eine wirksame Lüftung der Krankenzimmer, mittelst deren die in denselben verdorbene Luft hinweg geschafft und durch gesunde ersetzt werden kann.

Diese Erneuerung der Luft wird durch verschiedene Wege bewirkt, als: durch gegen über angebrachte Canäle in den Zimmern, deren einer unten die Luft einläßt, der andere oben abführt; durch Canäle, die durch die Decke der Zimmer in das Freye geleitet sind; durch Oeffnungen, Luftzugröhren in dem unteren Theile der Thüren, in den Fenstern, oder durch durchlöcherte Blechstücke in eben denselben. Von allen diesen muß jene Art gewählt werden, welche die Umstände zulassen.

Bey Garnisons- und Regiments-Spitälern in Friedenszeiten ist zur Ausführung der einen oder anderen Art immer Gelegenheit.

Bey den Aufnahms- und fliegenden Spitälern, wenn es ja treffen sollte, daß die Kranken in enge niedrige Hütten verlegt werden müßten, kann in dem unteren Theile der Thür eine Oeffnung gemacht werden, die gewöhnlich mit einem Schuber geschlossen, öfters des Tages geöffnet, und die äußere Luft eingelassen werden kann, da zugleich durch ein geöffnetes Fenster des Zimmers der Ausgang verschafft wird; auch kann von einer in der Decke des Zimmers gemachten Oeffnung ein hölzerner Canal außer des Daches geführt werden, der die verdorbene Luft abführt, indessen durch Fenster und Thür neue eintritt.

Wo aber auch dieses Mittel zu gebrauchen die Umstände nicht gestatten, muß sich mit der Oeffnung der Fenster begnügt werden, wobey jedoch die Vorsicht zu gebrauchen ist, daß die durch solche Wege einströmende Luft nicht auf die Kranken falle, und ihnen nachtheilig werde.

Wenn in einem der Spitäler ein Garten zugegen ist, so sollen die halb und ganz Reconvalescenten täglich darin spazieren gehen, um frische Luft zu schöpfen, doch darf es kein Obst- und Fruchtgarten seyn, weil sonst die Kranken häufig zeitiges und unzeitiges Obst genießen, und gemeiniglich mit tödtlichen Ruhren befallen werden.

Im Winter kann auch die Luft durch Windöfen und Camine gereiniget werden. Nebst diesen verschiedenen angeführten Lufterneuerungen kann auch die Verbesserung der Luft durch die Mineral-Säuren, Räucherungen und besonders durch jene des Guidon Morveau bewirkt werden, welche Räucherungen die weitere Verbreitung eines ansteckenden Stoffes verhindern, und selbst gegen die Ansteckung schützen. Sie sind deßwegen allen anderen Räucherungen von Gewürz und Harzarten, so wie auch dem Verbrennen der Wachholderbeeren und des Wachholderholzes vorzuziehen; doch kann die Essigräucherung in vielen Fällen, wo Mineral-Säuren zur Räucherung nicht zu haben sind, oder bey Brustkrankheiten, wo dieselben nicht angewendet werden können, mit großem Nutzen gebraucht werden.

Die Hauptregel aber, um stets reine Luft zu erhalten, ist, Alles zu vermeiden, was die Luft in Krankenzimmern verderben kann; hierzu gehört die Hintanhaltung des Schmutzes und der Unreinigkeit im weitesten Verstande.

Es müssen demnach die Krankenzimmer täglich zwey Mahl vorsichtig, und zwar auch unter den Bettstätten, ausgekehrt werden.

Wenn Blut, Eiter und andere Unreinigkeiten auf dem Boden verbreitet werden, so müssen diese Stellen sogleich mit Lauge oder Seife ausgewaschen werden; alle Gefäße, die mit Eiter und Blut angefüllt sind, so wie Charpie, Compressen und Binden, müssen gleich nach dem Verbande fortgeschafft werden.

Die Nachtstühle, Leibschüsseln und Uringefäße dürfen ebenfalls nach ihrem Gebrauche nicht mehr in den Zimmern gelitten, und müssen sogleich gereinigt werden; so müssen auch die Spuckschalen täglich ausgeleert und rein gewaschen werden, besonders aber ist auf die Strohsäcke ein wachsames Auge zu halten, damit das Stroh nicht unter den Kranken faulet.

Die öftere Wechselung des Strohes und des Bettzeuges ist demnach ein nothwendiges Bedingniß zur Erhaltung der reinen Luft.

Der Gebrauch, den Boden in den Spitälern mit weißem Sande zu bestreuen ist in mehrfacher Hinsicht schädlich; denn es wird dadurch nur der Schmutz verborgen, bey dem Auskehren großer Staub verursacht, der den Kranken das Lungen-Organ afficirt, und somit jede Krankheit vermehrt, besonders wenn dieser weiße Sand mit Kalkerde vermischt ist.

§. 8000.

Beschaffenheit der Bett-Fournituren für Kranke.
Hkth. am 18. Apr. 788.
» » 26. Apr. 815. L. 1740.

c) Der Bettbelag muß allgemein so beschaffen seyn, daß er den in Krankenbetten befindlichen Kranken zur Linderung dienen könne.

In Friedenszeiten kann der Soldat dieser Wohlthat theilhaftig werden, im Kriege hingegen muß der kranke Soldat gar oft auf dieses Verzicht thun, und es ist da schon eine Wohlthat, wenn er nur genug Stroh erhält. In diesem Falle ist streng dafür zu sorgen, die möglichste Erleichterung zu verschaffen. Die seither üblichen Matratzen sind, da sie das Nest und Vehikel so vieler ansteckenden Krankheitsstoffe sind, als zweckwidrig für die Spitäler erkannt worden. Es ist schwer, ein vollkommenes Bett für die Feldspitäler in Kriegszeiten auszumitteln, weil dieselben mitgeführt werden müssen, und bey den schnellen Bewegungen der Armee nicht so leicht auf die Wägen geladen und fortgebracht werden können.

Indessen muß doch in so weit gesorgt werden, daß der Kranke folgendes Bettzeug habe, als:

1 Strohsak;
1 Querpolster;
2 Kotzen und
2 Leintücher.

Der Strohsack muß aus fester und dichter grober Leinwand bestehen, nicht allein damit er haltbarer werde, sondern auch, daß das Stroh nicht durchsteche.

In ihrer Länge (weil, wenn das Stroh angefüllt wird, sie sich verkürzen) müssen sie sieben Fuß, und in der Breite vier Fuß messen.

Die Oeffnung, in welche Stroh gefüllt wird, muß nicht in der Mitte, sondern auf der Seite gesetzt, und mit Löchern zum Durchschnüren versehen seyn, und um die Stroh-

säcke gut auszustopfen, müssen 40 Pfund Stroh dazu verwendet werden. Die zur Füllung zu gebrauchende Strohart ist jene vom Rocken, im Nothfalle auch von Gerste und Hafer; in Gegenden, wo viel türkischer Weitzen (Mays, Kukurutz) gebaut wird, sind auch die feineren Blätter desselben zu gebrauchen, denn sie machen ein sehr weiches Lager, können auch mit anderem Strohe vermischt werden.

In den Garnisons-Spitälern müssen alle Strohsäcke geheftet seyn, sowohl wegen der Sauberkeit, als Dauer und Ersparung.

Der Querpolster (das Kopfküssen) muß 4 Fuß breit, 2½ Fuß lang, mit Stroh gut angefüllt, und auf die nähmliche Art zum Schnüren, wie die Strohsäcke, gemacht seyn.

Das Stroh, wo es zu erneuern nothwendig ist, nicht ganz zu erneuern, sondern, nach hinweg geworfenem einen Theile desselben, lediglich den dadurch sich ergebenden Abgang mit frischem Strohe zu ersetzen, ist in allen Fällen, wo der Strohsack von einem mit einer innerlichen oder ansteckenden Krankheit behafteten Kranken belegt war, als ein höchst schädlicher Unfug ganz verbothen, weil dadurch der faule Zunder in den Krankenzimmern unterhalten wird, so wie das Stroh niemahls feucht, sondern im höchsten Grade trocken in die Strohsäcke gefüllt werden muß. Die Kotzen oder friesenen Decken haben den Vorzug vor den mit Wolle gestopften Matratzen, denn es wird nicht nur allein oft schlechte Wolle dazu genommen, sondern sie werden auch oft mit Reh- und Kuhhaaren untermischt. Weiße friesene Decken sind hier am besten, denn, nehmen sie auch Schmutz an, so können sie doch durch Auswässern und durch Walken mit Seifenleder vollkommen wieder gereiniget werden. Außer dem nehmen sie nicht so viel von den Krankheitsstoffen in sich auf, als die wollenen Matratzen, wodurch die Verbreitung derselben verhindert wird, und rechnet man noch dazu, daß sie aller Orten leichter vom Spitale selbst gereiniget werden können, und bey Hebung der Spitäler leichter fortzubringen sind, so erwächst auch für das Aerarium ein wesentlicher Nutzen. Eine jede friesene Decke muß eine Elle und zwey Drittel breit, und 2½ Elle in der Länge haben, damit sich der Kranke damit wohl bedecken kann. Die Leintücher müssen, obschon von grober, doch von starker, dichter und weißer Leinwand verfertigt werden; sie muß noch Ein Mahl feiner seyn, als die Strocksackleinwand. Die Länge der Leintücher muß den Strohsäcken gleich seyn, aber in der Breite zwey Ellen betragen.

§. 8001.

Beschaffenheit der Bettstätten und Aufstellung derselben. Hfth. am 14. May 809. E 1186. » » 26. Apr. 815. L 1740.

Die Bettstätten machen im Kriege die größte Schwierigkeit aus, weil sie nur mit Mühe fortgebracht, viele Wägen dazu benöthiget, auch mühsam auf- und abgeschlagen werden, und, wenn man sie in dem Orte, wo Spitäler angelegt werden, erst machen läßt, es nicht allein viel Zeit kostet, sondern sie auch oft nicht für theures Geld zu haben sind.

Indessen ist bey Errichtung eines Spitales, dem die Bettstätten nicht nachgeführt werden können, stets der thätigste Bedacht zu nehmen, daß sie auf die einfachste, von den an dem Orte der Errichtung oder in der Umgegend aufzubringenden geeigneten Handwerkern am leichtesten auszuführende Weise auf das schnellste verfertiget werden, wobey die kräftigste Einwirkung der betreffenden politischen Behörde in nachdrucksamen Anspruch zu nehmen und zu benutzen ist.

Für die ambulanten Aufnahmsspitäler werden aber keine Bettstätten angetragen; jedoch muß selbst in jenen Spitälern, worin wirklicher Mangel an Bettstätten eintritt, aus zwey Ursachen fest darauf gehalten werden, daß kein Kranker mit einem Bettzeuge sein Lager unmittelbar auf dem Boden habe, weil sich der Kranke dann in der verderblichsten Luft befindet, und weil das Bettzeug alsogleich zu faulen anfängt. Es ist daher in solchen Fällen das Bettzeug wenigstens auf Stroh oder Rohrdecken, und, so viel möglich, auf mit Bretern versehene Schragen zu legen; auch sind am oberen und unteren Theile Klötze oder Balken anzubringen, damit der Kranke nicht leicht herab gleite. Zur Beurtheilung des Raumes ist zum Maßstabe zu nehmen, daß für jeden Krankenplatz 5 Schuh auf Bett und Zwischenraum anzutragen, dabey aber auch die Reihen der Betten nur in solchem Verhältnisse auf-

zustellen seyen, um dadurch die aus der Ueberlegung der Zimmer mit Kranken zu befürchtende Verderbniß der Luft möglichst hintan zu halten; die Bettstellen dürfen auch nie an die Wände des Zimmers angestellt werden, und wenn diese feucht sind, müssen sie mit Rohrdecken überspannt, oder mit Bretern belegt werden.

§. 8002.

Beyschaffung der Bettschirme. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Bettschirme sind oft ein nothwendiges Requisit; denn in einem Spitale gibt es manche Kranke und Verwundete, die ihren Nachbarn einen höchst unangenehmen und nachtheiligen Eindruck machen. Auf diesen Fall ist es sehr gut, wenn bey jedem Spitale sechs 4 bis 5 Fuß hohe leichte Schirme vorräthig sind, die um das Bett eines solchen Kranken oder Verwundeten gestellt werden.

Diese Schirme dürfen bloß aus einer einzelnen, auf einem Kreuzfuße befestigten hölzernen Stange mit einem Quertheile bestehen, an welcher eine Gardine von weißer Leinwand oder auch nur von einem Leintuche befestiget, und die, wo es nöthig, sogleich zu verfertigen ist.

§. 8003.

Wechselung des Bettzeuges. Hkth. am 18. Apr. 788. » » 26. Apr. 815. L 1740.

Auf ein jedes Bett in einem Feldspitale müssen 2 Strohsäcke, 2 Querpolster, 3 weiße friesene Decken und 6 Leintücher gerechnet werden, damit der gehörige Wechsel geschehen kann. Im Winter soll eine friesene Decke doppelt seyn, damit der Kranke sich mit derselben gut zudecke, und warm habe. Sechs Leintücher werden deßwegen für nothwendig erachtet, weil immer zwey in der Wäsche befindlich sind, und zwey der Kranke im Gebrauche hat. Wenn nun eines von diesen letzteren verunreiniget ist, so kann es durch das fünfte und sechste vorräthige ausgetauscht werden.

Jeder im Spitale ankommende Kranke muß ein reines Bettzeug erhalten, und wenn der Kranke über Einen Monath im Spitale bleibt, muß dasselbe gegen ein reines ausgetauscht werden. Vorzüglich versteht sich dieses vom Strohsacke und von den Leintüchern; bey schwachen Kranken hingegen muß die Austauschung, so oft das Bettzeug oder ein Theil desselben verunreiniget worden ist, geschehen.

Um die Strohsäcke in etwas zu schonen, ist es nothwendig, daß ein Stück Wachstuch unter das Leintuch, vorzüglich bey jenen Kranken, welche sich aufgelegen haben, oder unwissend unter sich verunreinigen, gelegt werde.

Die Krätzigen, Scorbutischen und Venerischen müssen ein eigenes, mit Zeichen versehenes Bettzeug haben, damit es nicht verwechselt werde. Dieses Zeichen muß in der Mitte angebracht seyn, damit es nicht ausgeschnitten werden kann, denn durch diese Außerachtlassung können ganze Spitäler, ja sogar ganze Regimenter mit Krätzen ꝛc. angesteckt werden.

§. 8004.

Beyschaffung und Ausbesserung der Bettsorten. Hkth. am 18 Apr. 788. » » 14. Apr. 817. O 830.

Die Krankenbetten in den Spitälern sind durch die Militär-Betten-Magazine beyzuschaffen, und zu verrechnen, die Reinigung und Ausbesserung der Bettsorten aber bleibt den Spitälern überlassen; doch darf diese Beköstigung nicht höher, als jene der Betten-Magazine, zu stehen kommen.

§. 8005.

Beyschaffung der Requisiten. Hkth am 31. März 809. Y 679.

d) Die Feldspitäler erhalten die erforderlichen Requisiten auf specielle Anordnungen nach Bedarf; wenn aber plötzlich Spitäler errichtet werden müssen, für deren innere Einrichtung es an den erforderlichen Requisiten ganz gebricht, oder die vorhandenen Vorräthe auf den Krankenstand nicht zureichen, auch eine dießfallsige Unterstützung aus den rückwärtigen Spitälern weder in der erforderlichen Anzahl, noch in der rechten Zeit sich erwarten läßt, so muß der dirigirende Feldstabsarzt den Abgang dem General-Stellvertreter, und dieser dem Landes-Commissär bekannt geben, damit derselbe aus dem umliegenden Bezirke der Spitäler sogleich mittelst der für die Militär-Prästationen ohnehin eigens aufgestellten Kreis-Commissäre die Ausschreibung und Einbringung der Bedürfnisse vom Lande besorge.

§. 8006.

Wenn aber in dem einen oder anderen Spitale, bis die dahin disponirten Spitals-Requisiten eintreffen können, ein augenblicklicher Bedarf eintritt, so sind die unumgänglich nöthigen Artikel vom Spitale selbst anzuschaffen, und über die angeschafften Requisiten der Ausweis, mit Beysetzung des Beköstigungs-Preises, dem Hofkriegsrathe einzureichen.

Bey dringendem Bedarfe sind derley unumgänglich nöthige Stücke selbst beyzuschaffen. Hkth. am 31. März 809. X 679.

§. 8007.

Was ein jedes Infanterie- und Cavallerie-Regiment zur Dotirung seines Spitales, und ein Feldspital mit 1000 Kranken an Untensilien und Geräthschaften nothwendig hat, und fortwährend im brauchbaren Stande erhalten muß, enthalten die beygehenden Ausweise A, B und C.

Vorrath an Geräthschaften bey den Regiments-Spitälern. Hkth. am 18. May 806. E 1483. » » 20. Oct. 813. L 3179.

§. 8008.

Wenn in den Regiments-Spitälern kein eigenes Spitalsgeschirr zum Kochen vorhanden ist, so müssen auf fünf Mann ein Feldkessel und ein Casserolle in Gebrauch genommen werden; doch ist zu sorgen, daß das Spital mit eigenen, und, so viel möglich, mit irdenen Geschirren versehen werde.

Beobachtung in Fällen, wo in Regiments-Spitälern kein eigenes Kochgeschirr vorhanden ist. Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 8009.

Jene ärarischen Spitals-Requisiten und Utensilien, welche in festen Plätzen von den Approvisionirungs-Vorräthen den Truppen der Garnison zum Gebrauche in ihren Spitälern gegeben werden, sind stets brauchbar zu erhalten, und für die keiner Reparation mehr fähigen Stücke neue anzuschaffen.

Unterhaltung der Geräthschaften, welche in Spitälern fester Plätze abgegeben worden sind. Hkth. am 20. May 813. L 1340.

Die Festungs-Commandanten haben die Spitals-Requisiten, welche der Garnison im Gebrauche gegeben werden, öfters im Jahre, bestimmt aber mit Ende Octobers, wo die Rechnung darüber gelegt werden muß, durch das Platz-Personal untersuchen, und was hieran zu repariren oder neu anzuschaffen nöthig ist, von derjenigen Truppe, welcher sie gegen Bescheinigung im Gebrauche gegeben worden ist, herstellen zu lassen, weil derley Auslagen zu bestreiten nur den Truppen zustehet, und das Aerarium die Spitals-Requisiten und Utensilien lediglich in die Feldspitäler, und in Kriegszeiten in die Festungen beyzugeben, und zu unterhalten hat; daher wird es auch nöthig, daß bey jedesmahliger Garnisons-Verwechslung von der ausmarschirenden der einrückenden Truppe die Spitals-Requisiten inventarmäßig in vollkommen brauchbarem Stande und in derselben Zahl übergeben werden.

§. 8010.

Auch muß jedes Spital mit den erforderlichen, zum ärztlichen Gebrauche dienenden Utensilien versehen seyn; es muß sich demnach in jedem Spitale auf den Stand von 1000 Kranken ein Vorrath befinden, und zwar von:

Vorrath an ärztlichen Utensilien. Hkth am 20. Oct. 813. E 4644, 4705, 4822, 4842 u. 4843.

50 Pfund Charpien.

20 Stück	1 Zoll	breiten Binden zu 30 Ellen, neuer Art.	
40 »	2 »		
20 »	2½ »		
300 »	doppelte	Compressen.	
300 »	einfache		
20 »	N°. 1.	hölzernen Schienen.	
20 »	» 2.		
20 »	» 3.		

§. 8011.

Eben so muß sich in jedem Spitale auf dem nähmlichen Stande ein Monturs-Vorrath befinden, nähmlich von

Montures-Vorrath. Hkth. am 4. Sep. 813. E 3640. » » 11. Sep. 813. E 3902. » » 20. Oct. 813. E 4644, 4705, 4822, 4842 und 4843. » » 23. März 815. L 2308. » » 4. May 817. D 2623.

600 Hemden,

700 Spitalsmänteln,

200 Schweißhemden, und einer angemessenen Anzahl Pantoffeln, welche letztere von den in den Spitälern sich sammelnden schadhaften Schuhen zu erzeugen sind. Dieser Vorrath

muß in der Folge, wenn er durch längeren Gebrauch sich vermindert hat, jedes Mahl auf kriegscommissariatische Anweisung, nach vorheriger genauer Erhebung, ergänzt werden.

§. 8012.

Handtücher werden in den Spitälern allgemein eingeführt.
Hkth. am 16. May 819. L. 2368.

Auch wird die allgemeine Einführung des Gebrauches der Handtücher in den Militär-Spitälern gestattet, und Nachstehendes zur allgemeinen Beobachtung und Befolgung vorgeschrieben:

1tens: Das Waschen der Hände und des Gesichtes der Militär-Kranken hat in der Regel alle Morgen zu geschehen; im Verlaufe der weiteren Tageszeit gehört es zu einzelnen Ausnahmen.

2tens: Dieses Waschen wird zwar nicht für alle Kranken desselben Zimmers in dem nähmlichen Augenblicke geschehen können; jedoch darf die allmähliche Vornahme sich nicht so sehr verzögern, daß eine zur sonstigen Dienstesordnung nöthige Zeit dadurch verloren geht.

3tens: Die Kranken sind entweder solche, die sich selbst nicht reinigen können, und bey denen dieses die Krankenwärter verrichten müssen, oder solche, die es selbst zu thun vermögen.

4tens: Zum Behufe des Waschens der schwachen Kranken ist jedem für dieselben bestimmten Krankenwärter ein Handtuch für einen solchen Kranken abzugeben, um das Waschen und Abtrocknen derselben zu verrichten.

5tens: Für solche Kranke und die Reconvalescenten, die sich selbst zu waschen im Stande sind, ist auf eine Anzahl von zehn derselben ebenfalls ein Handtuch zu verabreichen.

6tens: Ueber dieß hat jeder mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Mann sein eigenes Handtuch auf eine bestimmte Anzahl Tage zu erhalten. Die Beygebung eines eigenen Handtuches aber, so wie die Bestimmung der Tage, wie lange es im Gebrauche zu halten ist, hängt von der Erkenntniß und Anordnung des Chef-Arztes nach dem Beyspiele und in der Art, wie der Wechsel der Leintücher geschieht, ab.

7tens: Gleich nach verrichtetem Waschen sind die Handtücher wieder aus dem Krankenzimmer abzugeben.

8tens: Für einzelne Fälle des Waschens während der übrigen Tageszeit sind in jedem Krankenzimmer nur Ein, oder nach Größe des Krankenzimmers zwey Handtücher, die bey dem allgemeinen Waschen des Morgens nicht im Gebrauche waren, zu lassen, welche ganz füglich über eine Rolle, etwa auf oder neben der Thür, mit beyden Enden zusammen genäht, angebracht werden können.

9tens: Damit die Handtücher dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, haben dieselben sämmtlich eine Länge von zwey Ellen zu erhalten.

Nach diesen allerhöchst angeordneten Bestimmungen findet der Hofkriegsrath die Zahl des Handtüchervorrathes für ein Militär-Spital folgender Maßen zu bestimmen:

a) Für alle Garnisons-Spitäler hat dieser Vorrath in einer Zahl von Stücken zu bestehen, welche gerade drey Viertel des vollen Fassungsraumes des Garnisons-Spitales erreicht.

b) Der gleiche Maßstab des Vorrathes gilt für solche Regiments-Spitäler, die einen größeren Krankenstand zu unterhalten, als sonst gewöhnlich, für ein Regiments-Spital, angenommen wird, in welchem Falle ein solches Regiments-Spital, nach vorheriger Erhebung durch das General-Commando, den Mehrbedarf über das sonst für ein Regiments-Spital bestimmte Ausmaß auf die Zeit des Bedürfnisses zum Empfange und gegen gehörige Verrechnung, dann künftige Wiederablieferung angewiesen erhalten wird.

c) Außer diesem Falle wird das Ausmaß für ein Regiments-Spital der Infanterie, dessen höchster Krankenstand auf 200 Köpfe angenommen ist, nach dem Maßstabe von

drey Fünfteln auf 120 Stück angenommen, und dieses Ausmaß auch für die Regimenter der Artillerie und für die Garnisons-Bataillone angewendet.

d) Für ein Regiments-Spital der Cavallerie, dessen höchster Krankenstand auf 80 Köpfe angenommen ist, entfallen nach jenem Maßstabe 48 Stück, welche Zahl auch für Corps-Spitäler, nähmlich für die des Pioniers- und Sappeurs-Corps, fest gesetzt wird.

e) Regimenter und Corps, welche nach ihren Dislocations-Verhältnissen gar nicht in die Lage kommen, ein eigenes Spital zu unterhalten, sind mit keinem Vorrathe von Handtüchern zu versehen.

§. 8013.

Sobald die Feldspitäler mit einer hinreichenden Menge geeigneter waschbarer Spitalsmäntel versehen sind, so müssen den Kranken und den Blessirten bey dem Eintritte in das Spital nicht nur die eigentliche Leibes-Montur, sondern auch die Feldmäntel, alsogleich abgenommen, und außer den Krankenlagern gehörig verwahret werden.

Die Mäntel sind den Kranken abzunehmen, wenn ein hinreichender Vorrath an Spitalsmänteln vorhanden ist.
Hfth. am 23. Aug. 813. E 3562.

§. 8014.

e) Zur Beleuchtung und Feuerung wird in den Regiments-Spitälern die doppelte Portion dem kranken Manne zur Gebühr gestellt, von welcher Alles bestritten werden muß. In den Garnisons- und Feldspitälern ist dieses nicht thunlich.

Beleuchtung und Beheitzung der Spitäler.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.
» » 28. Feb. 819. L 1099.
» » 28. März 819. L 1824.

Für solche Spitäler muß das Ausmaß mit Rücksicht auf die Zahl und sonstige Beschaffenheit der vorhandenen Krankensäle und anderer zu beheitzenden und zu beleuchtenden Zimmer und Behältnisse, mit Inbegriff der Küche, regulirt, und die Verwendung des Brenn- und Beleuchtungs-Materials mit dem von dem Chef-Arzt bestätigten Verzeichnisse der täglich wirklich mit Kranken belegten Zimmer und des kriegscommissariatisch bestätigten sonstigen Bedarfes ausgewiesen werden. Das gewöhnliche Beleuchtungs-Materiale sind Kerzen, die nach dem erklärten Ausmaße der Gebühr dem Spitale abgegeben werden. Nebst diesen ist auch noch was immer für eine Gattung reines Oehl oder Fett zu Lampen zur nächtlichen Beleuchtung der Krankenzimmer, der Gänge, der Abtritte, des Vorhauses und auch des Hofes erforderlich, worauf bey dem Ausmaße der Gebühr Bedacht genommen werden muß. Das Holz für die Spitäler wird in natura gefaßt, und ordentlich verrechnet. Im Sommer ist nur für die Küche, das Waschhaus und zum Warmmachen des Wassers zu den nöthigen Bädern, zur Kochung der nöthigen Getränke, Umschläge u. dgl., im Winter aber auch für die Heitzung der Zimmer zu sorgen, und genau darauf zu sehen, daß die Kranken dabey in keiner Hinsicht Noth leiden, eben so sehr aber jede ungebührliche Verwendung und jeder Unterschleif sorgfältigst hintan gehalten werde. Hieraus folgt von selbst, daß die Heitzung nicht nach der in einem Zimmer liegenden Anzahl Kranken vorgenommen werden dürfe, denn dadurch fiele eine ungleiche Heitzung aus, und manche Kranke frörten in den Betten, oder könnten sich gar nicht außer denselben aufhalten, daher muß die Heitzung nach Maßgabe der Beschaffenheit der Zimmer und der Witterung gemacht, und auf zwey Heitzungen für den Tag vorgesorgt werden. In den Garnisons- und Feldspitälern ist demnach die jeweilige wirkliche Verwendung an Service zugleich als Gebühr nach der vorgeschriebenen Rechnungsart auszuweisen, in so fern nicht in den ersten durch commissionelle Erhebungen und dießfalls ergangene hohe Bewilligung eine fixe Gebühr bestimmt ist. Wo es immer thunlich ist, und vorzüglich in allen Garnisons-Spitälern, sind Sparöfen herzustellen, weil dadurch nicht nur allein viel Holz erspart, und überflüssige, länger anhaltende Wärme erzielt wird, sondern dabey auch alle Getränke und Umschläge, ohne daß es dem Zimmer einen Geruch mittheilt, warm erhalten werden. Soweit es die Umstände erlauben, sind diese Art Oefen auch in Kriegszeiten in den Hauptspitälern, wenn sie für den Winter bestehen anzubringen. Damit das k. k. Aerarium gegen unwillkührliche Aufrechnungen des Service's verwahret und auch die Behörden durch keine zwecklosen, nur Zeit raubenden Schreibereyen

und Nachsichtsgesuche in ihrer Amtshandlung verhindert werden, so haben ins Besondere die Feld-Kriegs-Commissäre mit größter Sorgfalt und Pünctlichkeit für die Sicherheit und das Beste des Aerariums unter strengster Verantwortung einzuwirken.

§. 8015.

Zurücklassung der Frauen bey Feldspitals Beorderungen. Hkth. am 28. May 815. L 2311.

Die Frauen der Spitals-Commandanten, Oekonomie- und Inspections-Officiere, dann des feldärztlichen und Rechnungs-Personals müssen zurück gelassen werden; nur bey jenen der Krankenwärter ist eine Ausnahme dahin gestattet, daß solche Weiber, welche sich zu einer Arbeit für die Dienstbedürfnisse des Spitales, und zwar hauptsächlich zur Wäschbesorgung desselben, zum Kochen, und wenn sonst kein Bedenken obwaltet, auch zum Krankenwartungsdienste verwenden lassen, den Spitälern folgen dürfen; jedoch dürfen auch diese die auf vier und zwanzig fest gesetzte Zahl nicht überschreiten.

§. 8016.

Einhaltung einer vernünftigen Wirthschaft. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Da auf solche Art nach Seiner Majestät ausdrücklicher allerhöchster Willensmeinung nichts gespart wird, um alle zum Zwecke führenden nothwendigen Mittel herbey zu schaffen, so ist es aber auch eine vorzügliche Pflicht der Spitalsvorsteher, bey allen ihren Handlungen eine vernünftige Wirthschaft zu beobachten, Alles strenge zu prüfen, und jeden unnöthigen Aufwand hintan zu halten, jedoch niemahls solchen Beschränkungen Statt zu geben, welche auf Kosten der Kranken gehen, und ihre Herstellung verzögern oder gar verhindern könnten.

Nur bey einem solchen pflichtmäßigen Verfahren kann auf die allerhöchste Zufriedenheit gerechnet werden, so wie im Gegentheile jede Lauigkeit im Dienste, jedes ordnungswidrige Benehmen und jede Verschwendung strengstens geahndet, jede wirkliche Verwahrlosung der Kranken aber, und jede Veruntreuung an den Schuldtragenden ohne Nachsicht nach den Gesetzen bestraft werden wird.

A und B.

Ausweis,

was ein Infanterie- oder Cavallerie-Regiment zur Dotirung des Regiments-Spitales an Utensilien und Geräthschaften benöthiget.

Benanntlich:	Infanterie für 200 Kranke.		Cavallerie für 80 Kranke.	
Kupferne verzinnte Kessel von 1½, auch bis 2 Eimer	Stück.	1	Stück.	
» » » von 1 Eimer	»	1	»	1
» » » von ½ »	»	1	»	1
» » » von ¼ »	»	1	»	1
Kupferne verzinnte Töpfe von 5 Maß	»	1	»	
» » » von 4 »	»	1	»	
» » » von 3 »	»	1	»	1
» » » von 2 »	»	2	»	2
» » » von 1 »	»	2	»	2
Casserolle mit Deckel	»	1	»	1
Casserolle ohne Deckel	»	1	»	1
Eiserne Pfannen von 3 Maß	»	1	»	
» » von 2 »	»	1	»	
» » von 1½ »	»		»	1
» » von 1 »	»	1	»	2
» » von ½ »	»	1	»	1
Bratpfannen	»	1	»	1
Messingene Mörser mit Stößel von 1 Maß	»	1	»	
» » » » von ½ »	»		»	1

	Infanterie für 100 Kranke.		Cavallerie für 80 Kranke.	
Schöpflöffel auf 1½, und eine kleine Portion	Stück	3	Stück	3
Schaumlöffel	»	1	»	1
Fleischhaken	»	1	»	1
Dreyfuß	»	2	»	1
Große Feuerhunde	»	2	»	2
» Fleischgabel	»	1	»	1
Feuerschaufel	»	1	»	1
Feuerzangen	»	1	»	1
Feuerschierhaken	»	1	»	1
Hackmesser	»	1	»	1
Küchenmesser zum Fleisch- und Nudelschneiden	»	2	»	1
Starke Holzhacke	»	1	»	1
Nudelschäuferl	»	1	»	1
Bratspieß	»	1	»	1
Gluthpfanne	»	4	»	2
Großer Fleischerstahl zum Streichen	»	1	»	1
Blecherner Durchschlag	»	1	»	1
» Nudelseiher	»	1	»	1
Reibeisen	»	1	»	1
Schnellwage	»	1	»	1
Blecherne Zimenter von 1 Maß	»	1	»	1
» » von ½ »	»	1	»	1
» » von ¼ »	»	1	»	1
Hölzerner Nudelwalker	»	1	»	1
» Nudelbret	»	1	»	1
Große Schnellwage mit Eisen beschlagen	»	1	»	1
» eiserne Wagstange	»	1	»	1
Eiserne Gewichte von 25, 15, 10, 5, 2½, 2, 1½, 1 Pfund.	»	8	»	8
Eisernes Gewicht von ½ Pfund	»	1	»	
Messingenes Einsatzgewicht zu 1 Pfund	»	1	»	1
Blecherne Speisschalen	»	200	»	80
Trinkbecher zu 1 Seitel	»	200	»	80
Eßlöffel	»	200	»	80
Auftrag- oder Speisebreter	»	8	»	4
Brennholzträger	»	1	»	1

C.

Ausweis

über die erforderlichen Spitals-Requisiten für ein Feldspital auf 1000 Kranke.

Benanntlich:	Auf den Krankenstand von 1000 Köpfen.	
Eiserne Kessel zu 5, 4, 3 und 2 Eimer	Stück.	4
Eiserne Töpfe von 18, 24 Maß	»	2
» » von 12, 8 und 4 Maß	»	6
Casserolle mit Deckel	»	2
» ohne »	»	2
Eiserne Pfannen von 18, 12, 8 und 4 Maß	»	4
Bratpfannen	»	4

		Auf den Krankenstand von 1000 Köpfen.
Messingene oder auch eiserne Mörser sammt Stößel zu 4 Maß	Stück	1
Blecherne Schöpflöffel auf 1½ Portion	»	2
» » auf 1 »	»	2
Blecherner Schöpflöffel kleinerer Gattung	»	2
Schaumlöffel	»	2
Fleischhacke	»	1
Dreyfüße	»	6
Große Feuerhunde	»	3
Große Fleischgabeln	»	3
Feuerschaufeln	»	2
Feuerzangen	»	2
Schürhaken	»	2
Hackmesser	»	1
Küchenmesser zum Fleisch- und Nudelschneiden	»	3
Starke Holzhacken	»	2
Nudelschäuferl	»	2
Bratspieß	»	1
Gluthpfannen	»	8
Großer Feuerstahl	»	1
Blecherner Durchschlag	»	1
Nudelseiher	»	2
Reibeisen	»	2
Schalwage	»	2
Ziment von 1 Maß	»	2
Ziment von 2 Seiteln	»	2
Ziment von 1 Seitel	»	1
Hölzerne Nudelwalker	»	2
Hölzerne Nudelbrete	»	2
Große Schmalzwage von hartem Holze mit Eisen beschlagen	»	1
Große Stangenwage	»	1
Kleine »	»	1
Eiserne Gewichter von 50, 30, 10, 5, 4, 3 und 2 Pfund	»	8
Messingenes Einsatzgewicht von 1 Pfund	»	1
Speiseschalen zu ¾ Maß von Blech	»	1000
Trinkbecher zu 1 Seitel » »	»	1000
Eßlöffel	»	1000
Bett- oder Kopftafeln	»	1000
Spuckschalen	»	800
Leibschüsseln	»	100
Blecherne Trichter	»	2
Heber zu Wein und Bier	»	2
Wein- und Bierpippen	»	4
Handsägen	»	2
Hämmer	»	2
Zangen	»	2
Blecherne Monturs-Nummern	»	1000
Krankenwärterzeichen	»	150
Tintenfässer und Streubüchsen	»	25
Metallene Hausglocke	»	1

		Auf den Krankenstand von 1000 Köpfen.
Krampen mit Federn	Stück.	2
Eiserne Schaufeln	»	2
Auftrag-oder Speisbreter	»	40
Brennholzträger	»	5

V. Abschnitt.

Von dem Zuwachse der Kranken.

§. 8017.

Von einer wohlgeordneten Aufnahme der Kranken hängt nicht nur allein die Richtigkeit des Spitalsstandes ab, sondern auch das Heilungsgeschäft erhält dadurch große Vortheile; diese fordert aber, daß die ankommenden Kranken jederzeit bey ihrer Ankunft genau revidirt, ärztlich untersucht und möglichst gereiniget werden; daß man dieselben in dem (nach dem Formulare Nr. 1 abgesondert für jedes Regiment und Corps zu verfassenden) Standes-Protocolle ordentlich vormerke, und hiermit übereinstimmend den Kopfzettel verfasse; dann daß dem Manne alles unnöthige Gepäcke abgenommen, und gehörig aufbewahrt werde.

Aufnahme der Kranken in das Spital.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8018.

Die Wege des Eintrittes der Kranken in das Spital sind verschieden; sie kommen entweder von ihren Compagnien, Corps und Regimentern, oder sie sind aus einem anderen Spitale dahin transportirt worden, oder sie kommen gerade vom Schlachtfelde. In allen Fällen, außer den letzteren, und wenn einzelne Soldaten außer ihren Corps erkranken, bringen sie Uebergabs- oder Revisions-Listen mit, in welchen, nebst dem Regimente, der Compagnie, dann den Nahmen und der Charge des Mannes, auch die Verpflegung desselben und die beyhabende Montur eingetragen seyn muß. Wenn es die Umstände erlauben, sollen sie auch von dem Arzte, welcher sie zuerst behandelte, eine Anzeige ihrer Krankheit mitbringen. Bey Transportirungen der Kranken von einem Spitale in das andere dürfen diese Krankheit-Anzeige-Listen niemahls fehlen, weil der Feldarzt, der mit dem Transporte gehet, unumgänglich wissen muß, mit welchen Krankheiten die Leute behaftet sind.

Art des Zuwachses.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.
» » 28. Dec. 817.

§. 8019.

Nach diesen oben erwähnten Uebergabs-Listen revidirt und übernimmt die neu ankommenden Kranken in Regiments-Spitälern der dabey commandirte Führer und Schreiber; bey den Garnisons- und Feldspitälern aber der das Standes-Protocoll führende Fourier sammt dem Inspections-Officiere.

Wer die Aufnahme der Kranken zu besorgen hat.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740

Transporte von mehreren Kranken aber muß der das Spital respicirende feldkriegscommissariatische Beamte ordentlich revidiren.

Zu eben dieser Zeit untersucht der zu diesem Geschäfte bestellte Arzt den Zustand derselben, worüber ihm die mitkommende schriftliche Anzeige oder die mündliche Auskunft des Ueberbringers zur näheren Aufklärung dienet. Nach Beschaffenheit der Krankheit weiset der Arzt denselben den Platz im Spitale an, damit aber hierbey Ordnung beobachtet, und etwa nicht mehr Leute in die Zimmer angewiesen werden, als leere Plätze da sind, so müssen alle Zimmer aller zum Spitale gehörigen Abtheilungen mit der Zahl der Krankenbetten auf eine Tafel zusammen gesetzt, und dann bey jedem die darin leeren Betten immer genau aufgezeichnet seyn. Diese Tafel muß in dem Aufnahmszimmer aufgehängt werden, um sich in jedem Falle bey den neu Eintretenden darnach richten zu können.

§. 8020.

Wenn Kranke und Verwundete ohne Uebergabs-Listen in das Spital gebracht werden, so ist es die Sache des das Protocoll führenden Individuums, von denselben alles das zu erforschen, wodurch die abgängige Liste ersetzt werden kann. Die schweren Kranken und Ver-

Was ferner beym Eintreffen der Kranken und bey deren Uebernahme in das Spital zu beobachten ist.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

wundeten sind vor allen anderen vorzunehmen, oder wohl gar gleich in das Krankenlager bringen zu lassen, und dort die Aufnahme zu bewirken; auch muß bey großer Kälte, übermäßiger Hitze oder übler Witterung mit der Uebernahme nicht gezaudert werden.

Wenn in Kriegszeiten hundert und mehrere Kranke auf Ein Mahl zuwachsen, so müssen mehrere Fourier- und Inspections-Officiere zur Aufnahme angestellt werden, damit die Kranken nicht Tage lang ohne Labung und Arzeney im Freyen liegen bleiben; auch muß in einem jeden Garnisons- oder Feldspitale ein besonders großes Zimmer dazu gewidmet werden.

Kommt ein großer Kranken-Transport noch Vormittag an, so muß für denselben für diesen Tag sogleich gekocht, für die Schwachen aber mit einer guten Suppe vorgesorgt werden. Wenn einmahl die Aufnahme der Kranken angefangen hat, darf sich das hierzu bestellte Personal nicht mehr entfernen, bis nicht die ganze Aufnahme beendiget ist.

§. 8021.

Den Kranken ist bey ihrer Ankunft die beyhabende Barschaft abzunehmen und bis zu ihrer Genesung aufzubewahren.
Hkth. am 1. Apr. 807. L. 1203.
» » 18. May 815. L. 2098.

Jeder Kranke und Blessirte muß bey seiner Ankunft im Spitale befragt werden, ob er nicht etwa einiges Geld bey sich habe, und solches zu seiner Sicherheit zur Aufbewahrung in die Spitals-Cassa abgeben wolle, wo sonach über die auf solche Art eingehenden Barschaften eine Consignation verfaßt, von dem kriegscommissariatischen Beamten und dem bey der Revision eines Kranken-Transportes anwesenden Officier gefertiget, auch, wenn es der Mann verlangt, über den abgegebenen Geldbetrag ein Recepisse ausgestellt werden muß. Die dießfallsigen Beträge müssen in die Spitals-Cassa deponirt und hierüber ein Vormerkungsbuch pünctlich unterhalten werden.

§. 8022.

Abnahme der Ehren-Medaille.
Hkth. am 20. Dec. 798. G. 12420.

Vor dem Abgehen in das Spital müssen, wegen Vermeidung der Entfremdung der Ehren-Medaillen, dieselben den Leuten vom Regimente abgenommen, und dort bis zu ihrer Einrückung aufbewahrt werden.

§. 8023.

Wie sich bey der Aufnahme solcher Individuen zu benehmen ist, welche nach der Vorschrift hierzu nicht geeignet sind.
Hkth. am 19. Oct. 818. L. 7091.

Vorkommende Ansuchen um Aufnahme in ein Militär-Spital solcher Officiere und Parteyen, welche zur Aufnahme in ein solches, der Vorschrift nach, nicht geeignet sind, sind von den General-Commanden nach gründlich erwogenen und erhobenen Umständen zu entscheiden, und wenn die Bewilligung zur Aufnahme ertheilt wird, ist zugleich zu bestimmen, ob die jeweilige Verköstung vergütet werden soll, oder ob, mit Rücksicht auf die vorhandene Familie, wegen gänzlicher Mittellosigkeit und Dürftigkeit, die Aufnahme und Verpflegung unentgeldlich Statt haben darf.

§. 8024.

Die Kranken sind bey der Ankunft im Spitale zu reinigen.
Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Da der Soldat, besonders im Felde, sehr selten Gelegenheit hat, für die Reinlichkeit seines Körpers zu sorgen, öfters auch durch Umstände sehr verunreiniget oder voll Ungeziefer in das Spital gebracht wird, so muß jeder Kranke durch ein Fußbad erst gereiniget, das Gesicht und die Hände gewaschen, die Haare auf dem Kopfe, die Nägel an Händen und Füßen abgeschnitten werden, bevor er in das ganz frische und gesäuberte Bett gebracht wird, welches Alles nicht nur das Bett rein zu erhalten beyträgt, sondern auch die faule Ausdünstung und Ansteckung hindert, und die geschwindere Heilung begünstiget.

Bey den Fuhrwesensgemeinen ist dieses besonders zu beobachten, weil gerade es immer diese sind, die am unreinsten und voll Ungeziefer im Spitale anlangen, und dadurch das ganze Spital anstecken.

Wenn im Kriege so viele Kranke auf Ein Mahl zuwachsen, daß diese Vorschrift nicht befolgt werden kann, so muß diese Reinigung nach und nach, und unausgesetzt, bis jeder Kranke ganz rein ist, vorgenommen werden.

§. 8025.

Abnahme der Montur bey der Ankunft im Spitale.
Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Im Felde bringen die Kranken meistens ihr ganzes Gepäck und auch ihre Armatur mit in das Spital. Alles dieses muß denselben zur Gewinnung mehreren Luftraumes abgenommen werden.

Um übrigens auch mit diesem die beständige Ordnung zu erhalten, muß jedem Kranken Alles, was abgenommen ward, besonders zusammen gebunden, und auf dem Packe ein gleicher Kopfzettel, wie er dem Kranken in das Zimmer mitgegeben wurde, mit Nadel und Faden angeheftet werden, wo sodann alle diese Päcke in das zur Aufbewahrung der alten Montur bestimmte Depositorium, nach den verschiedenen Regimentern und Corps abgesondert, zu hinterlegen sind.

N. Feld-, Garnisons- oder Aufnahmsspital — zu N.

Krankenstandes-Protocoll

über die vom vierten Linien-Infanterie-Regimente N. in dem oben genannten Spitale gelegene kranke Mannschaft.

Nahmen		Compagnie oder Escadron.	Charge.	Nahmen.	Tag des Zuwachses.	Woher, und von wem, dann bis wie weit verpflegt übernommen.	Tag des Abganges.	Auf welche Art abgegangen, dann rücksichtlich wohin, und an wen übergeben.	Summarische Uebersicht des Abganges.			
Zuwachs-	Abgangs-								Transferirt.	Reconvalescirt.	Desertirt.	Gestorben.
Document.									Köpfe.			

VI. Abschnitt.

Von dem Verköstigungs-Systeme.

§. 8026.

Die Regiments-Spitäler haben sich ihr Erforderniß an Victualien durch Handeinkauf, jedoch immer zur Erzielung billigerer Preise zur angemessenen Zeit, in größerer Quantität, die Armee- und Garnisons-Spitäler aber im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verschaffen.

Auf welche Art das Erforderniß an Victualien beyzuschaffen ist.
Hfth. am 19. Dec. 807. L 5188.
» » 30. Dec 813. L 4259.
» » 8. Oct. 818. L 6876.

Vor Abhaltung aller solchen Licitationen müssen jeder Zeit die Preise, um welche sich das Spital die Victualien selbst verschaffen könnte, von der die Versteigerung veranlassenden Behörde auf das sorgfältigste ausgemittelt, sodann bey der Versteigerung zum Grunde gelegt, und hiervon ein so viel möglicher Procenten-Nachlaß zu erhalten getrachtet werden. Bey den satzungsmäßigen Artikeln sind dem zu Folge jedes Mahl die Satzungspreise, bey den nicht satzungsmäßigen aber jene Preise zur Grundlage anzunehmen, um welche nach der eigenen gewissenhaften Ueberzeugung die fraglichen Artikel auch ohne Accord und Contract, nach den laufenden Markt- und Ortspreisen zu erhalten wären.

§. 8027.

Uebrigens aber ist das Erforderniß an Victualien und Getränken für die Feldspitäler, um den Kranken eine gedeihliche Nahrung zu verschaffen, mittelst eigener Lieferungs-Entrepriseen contractmäßig in solchen Preisen zu versichern, gegen welche jeder Artikel immer in vorzüglich gesunder und guter Qualität eingeliefert werden kann und muß.

Die Victualien und Getränke müssen von der besten Qualität seyn.
Hfth. am 31. März 809.

§. 8028.

Was zu beobachten ist, wenn ein Artikel nicht qualitätmäßig befunden wird.
Hkth. am 22. Oct. 813. L 3024.

Wenn daher irgend ein Victualien-Artikel in dem systemmäßigen Ausmaße für die Ernährung des Mannes nicht hinreichend gefunden werden sollte, muß sogleich die Anzeige an die höhere Behörde gemacht, und die commissionelle Erhebung und Probe, zugleich aber die strengste Untersuchung eingeleitet werden, ob bey der Anschaffung oder Abnahme des nicht hinreichend qualitätmäßigen Artikels jemanden, und wem, etwas zur Last falle. Das Resultat der Nachforschung ist sodann dem Hofkriegsrathe mit dem Antrage, ob und in wie weit eine Erhöhung des Systemal-Ausmaßes für nöthig befunden werde, vorzulegen; daher, wenn diese Modalität nicht beobachtet wird, auf kein Passierungs-Gesuch irgend einer durch Ueberschreitung des Systemal-Ausmaßes entstandenen Ungebühr Rücksicht genommen werden darf.

§. 8029.

Durch wen die Beyschaffung der Victualien im Auslande zu geschehen hat.
Hkth. am 31. März 809.

Die Bedürfnisse der Spitäler sind im Auslande durchaus, so weit Producte und Vorräthe der Länder in diesen Artikeln zureichen, in der dem Gebrauche und der vorgeschriebenen Nahrung des Kranken angemessenen Qualität durch den General-Intendanten vom Lande zu verschaffen.

§. 8030.

Benehmen hinsichtlich des von Lieferanten beyhabenden Vorrathes.
Hkth. am 31. März 809.

Da jedoch die Lieferanten immer einen vierzehntägigen Bedarf im Vorrathe zur Ablieferung in Bereitschaft haben müssen, so muß auch dann, wenn die Armee über die erbländische Gränze auf fremdes Gebieth rückt, den Contrahenten der bereits im Nachschube für die Spitäler begriffene vierzehntägige Vorrath, wenn sie nicht selbst freywillig auf die Ablieferung renunciren, noch abgenommen, und dieser von dem Erfordernisse, welches die Feldspitäler durch den Stellvertreter des Commandirenden dem General-Intendanten zur Beyschaffung auszuweisen hat, abgeschlagen, dem Contrahenten aber gleich bekannt gemacht werden, ob für die Folge, und von welcher Zeit an, ihre Lieferung ganz zu unterbleiben habe, oder in welchen, in den fremden Ländern etwa nicht aufzubringenden Artikeln, und mit welcher Quantität, fortzufahren sey.

§. 8031.

Requisitionen dürfen nicht in Conto der Entreprise-Lieferungen in Aufrechnung kommen.
Hkth. am 31. März 809.

Uebrigens müssen alle Hülfen und Abgaben der Länder als solche in Rechnung gebracht, und es muß strenge darauf gesehen werden, daß nichts davon in Conto der Entreprise-Lieferungen, auch dann nicht in Aufrechnung komme, wenn selbst die Beköstigung der in eigenen Staaten oder auch im Auslande gegen Bezahlung beygeschafften Artikel dem Aerarium gegen die Contracts-Preise der Entrepreneurs höher zu stehen käme, weil es nur den Armee- und Corps-Commanden eingeräumt ist, die Contrahenten zur Entschädigung des Aerariums nach dem Contracte anzuhalten, wo durch ihre Schuld die Spitäler in Noth und in die Lage versetzt werden, außerordentliche Hülfsmittel anzuwenden.

§. 8032.

Beobachtung, wenn wegen häufigen Zuwachses der Kranken die Lieferanten mit der Victualien-Beyschaffung nicht aufkommen können.
Hkth. am 31. März 809.

Sollten die Contrahenten zeitweise wegen unvorgesehener und plötzlich eintretender allzu starker Zunahme des Krankenstandes, oder wegen anderer außerordentlicher Hindernisse mit dem Victualien- und Getränkebedarfe der Spitäler nicht an der Stelle aufkommen, so müßte selbst auch in den Erblanden durch das General- oder Landes-Ober-Commissariat, oder wenn dieses nicht in der Nähe sich befände, sohin die Verwendung an dasselbe mit zu vielem Umtriebe und Zeitverluste verbunden wäre, unmittelbar durch die bey jedem Spitale von Seiten des Ober-Landes-Commissariats mittelst der Kreisämter aufzustellenden Local-Commissäre die Abhülfe augenblicklich verschafft werden, und es ist, in so weit die Beyschaffung innerhalb der Erbstaaten geschieht, dem Lande gestattet, dasjenige, was dasselbe in Fleisch, Mehl und Brot abgibt, von dem Lieferungs-Quantum der allgemeinen Ausschreibung abzuschlagen, wenn die Dominien und Magistrate diese Berichtigungsart einer anderen vorziehen.

§. 8033.

Untersuchung der Victualien vor deren Uebernahme.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Victualien, sie mögen auf was immer für eine Art beygeschafft werden, müssen allemahl außer der Vorrathskammer erst über ihre Qualität untersucht, und nur dann, wenn sie gut befunden worden sind, in die Speis- oder Vorrathskammer aufgenommen werden.

Die Untersuchung hat durch den Spitals-Commandanten, den respicirenden Feld-Kriegs-Commissär, den Rechnungsführer und den Chef des ärztlichen Personals zu geschehen. Die drey ersteren haben über die Quantität, und letzterer über die Qualität zu entscheiden. Eine jede Uebernahme der Victualien muß dem Pächter zu seiner Legitimation, durch einen ordentlichen Lieferschein (Recepisse), von den genannten vier Individuen bestätiget werden, gegen welche sodann mit ihm über die dafür gebührende Bezahlung abgerechnet wird.

In diesen Lieferscheinen muß angeführt seyn, daß die Victualien von der besten Qualität, und nicht, wie gewöhnlich, genießbar sind; denn das letztere gibt zu dem größten Unterschleife Anlaß, und ist daher in den Zeugnissen ganz verbothen.

Einen gleichlautenden Gegenschein muß der Pächter über die von ihm übernommenen Victualien und Getränke dem Spitale ausstellen.

Eine einseitige Uebernahme ist durchaus nicht erlaubt, und wenn über die eine oder die andere Gattung der Victualien eine ungleiche Beurtheilung entstünde, so müssen, um aller Parteylichkeit auszuweichen, Verständige des Ortes zu Rathe gezogen werden, welche dann entscheiden; dieser Vorgang soll aber in dem Zeugnisse angemerkt werden. Dieses führt zur Nothwendigkeit, daß keines von den besagten vier Individuen ein anderes zur Uebernahme substituiren kann, außer in Krankheitsumständen, welches aber ebenfalls auch in der Unterschrift angezeigt werden muß.

§. 8034.

Aufbewahrung der Victualien und Getränke. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Victualien-Vorrathskammer soll nur zu den für die Ausgabe bestimmten Stunden geöffnet und dann wieder gesperrt werden. Die Sperre dieser Speisekammer hat der das Victualien-Magazin besorgende Oekonomie-Officier und der Rechnungsführer, welche auch für dieselben zu haften haben. Die oben besagten Chefs des Spitales müssen wenigstens wöchentlich Ein Mahl zu einer unbestimmten Zeit die Vorrathskammer untersuchen, ob Alles wohl aufbewahrt, und nichts dem Verderben ausgesetzt sey.

Der Wein ist während der Sommermonathe in einem eigenen Keller, welcher ebenfalls unter der erst bemerkten zweyfachen Sperre zu halten ist, aufzubewahren, indem er in der Victualien-Kammer matt und unschmackhaft werden oder ganz verderben könnte.

§. 8035.

Art des Diät-Ausmaßes, Hkth. am 31. Dec. 813. L 4198. » » 15. Jän. 815. L 110. » » 26. Apr. 815. L 1740.

Die Diät, welche in sechs verschiedenen Ausmaßen an Essen und Trinken, nähmlich:

a) in der leeren Diät;
b) » » vollen »
c) » » Viertel-Portion;
d) » » Drittel-Portion;
e) » » halben Portion;
f) » » ganzen Portion

bestehet, muß jedem Kranken von dem ordinirenden Arzte bey der Morgen-Visite auf den folgenden Tag verordnet werden.

§. 8036.

Leere Diät. Hkth. am 31. Dec. 813. L 4198. » » 15. Jän. 815. L 110. » » 26. Apr. 815. L 1740. » » 20. Dec. 818. L 8523.

a) Die leere Diät besteht in der Regel täglich drey Mahl aus 1 Seitel lauterer Fleischbrühe, oder sechs Mahl aus ½ Seitel.

Außer der Regel: Schleimsuppe ungesäuert, oder auf besondere Ordination mit Wein oder Essig gesäuert, ebenfalls täglich drey Mahl 1, oder sechs Mahl ½ Seitel.

Hierzu ist erforderlich:

Rindfleisch ⅕ niederösterreichisches Pfund auf den ganzen Tag.

Gerstenschleim	2 nieder österreichische Loth gerollte Gerste			auf Ein Mahl.
	⅙ » »	Seitel Wein zur Säure		
	1/10 » »	» guter Weinessig zur Säure		
Salz.	1⅔ » »	Loth auf den ganzen Tag.		

Die Schleimsuppe, welche hiernach aus in Fleischbrühe gekochten Gerstengraupen besteht, ist jedes Mahl flüssig zu verabreichen. Im Sommer muß die Schleimsuppe des Tages drey Mahl, im Winter zwey Mahl gemacht werden. In der Frühe ist die über Nacht aufbewahrte Fleischbrühe dazu zu verwenden.

In Fällen, wo in heißen Sommermonathen oder in heißen Ländern die Fleischbrühe über Nacht ansäuert, wird die Schleimsuppe in der Früh aus Wasser, mit der erforderlichen Menge frischen Schmalzes oder frischer Butter, nähmlich 1/6 niederöster. Loth für Einen Mann auf Ein Mahl, zubereitet. Erst unmittelbar vor der Austheilung wird die Suppe gelinde gesalzen, und nach besonderer ärztlicher Ordination mit Essig oder Wein gesäuert.

Die Gerstengraupen zur Schleimsuppe können nach Verschiedenheit der Länder substituirt werden. Der Reiß, die Hafergrütze, die Heidengrütze; in Böhmen der so genannte Schwaden, und in Pohlen der so genannte Ratschka, wenn nähmlich der eine oder der andere dieser Artikel in diesem oder jenem Lande wohlfeiler und leichter zu haben ist, als die Gerstengraupen.

Zur Vermeidung eines jeden möglichen Mißverständnisses wird bemerkt, daß das Erforderniß zur Schleimsuppe, auf Ein Mahl bestimmt, auf Ein Seitel zu gelten hat, weil der Gerstenschleim nach der diesem Ausmaße voran gehenden Diät-Vorschrift nicht immer in gleichem Maße, sondern sowohl zu Einem Seitel, als auch zu Einem halben Seitel auf Ein Mahl ordinirt und verabreicht wird.

Die ärztliche Ordination dieses Diät-Ausmaßes an der Kranken-Kopftafel und in den Ordinations-Zetteln hat bestimmt auf folgende Art zu geschehen, im Allgemeinen: Leere Diät aus Fleischbrühe drey Mahl — sechs Mahl; bey einzelnen Kranken: Leere Diät, aus ungesäuerter — mit Weinessig gesäuerter Schleimsuppe drey Mahl — sechs Mahl.

§. 8037.

Volle Diät.
Hkth. am 31. Dec. 813. L 4198.
» » 15. Jän. 815. L 110.
» » 26. Apr. 815. L 1740.

b) Die volle Diät besteht:

Früh und Abends:

In der Regel: Jedes Mahl aus 1 Seitel Rindsuppe mit Semmelschnitten.

Außer der Regel: Mit einem Ey oder aus Pannadel.

Hierzu ist erforderlich:

Rindsuppe mit Semmel	1	niederöster.	Loth	Mundsemmel	gewöhnlicher Art	auf Ein Mahl.
Suppe mit Ey	1	»	»	»	»	
» » »	1	Stück	Eyerdotter			
Pannadel 2	niederöster.	Loth	Mundsemmel	gewöhnlicher Art		
» 1/3	»	»	Schmalz			

Mittags:

Aus einer Suppe mit Reiß, gerollter Gerste.

Weitzengrütze, Eyergerste oder Nudeln.

Hierzu ist erforderlich:

Reiß, gerollte Gerste, Gries	2	niederöster.	Loth	Reiß.
	3	»	»	gerollte Gerste.
	3	»	»	Gries.
Eyergerste oder Nudeln	2	»	»	Mundmehl und 1/6 Stück Ey.

Das Ausmaß des Rindfleisches und des Salzes ist das nähmliche, wie bey der leeren Diät. Von dem Ausmaße per 1/3 Pfund Rindfleisch, welches zur Suppe der leeren und vollen Diät für jeden Mann bestimmt ist, muß hinlängliche Fleischbrühe zur Suppe auf 24 Stunden, und auch die bey den Viertel- und Drittel-Portionen zur Ausdünstung des Reißes erforderliche Brühe erzeugt werden. Die Benützung dieses Fleisches macht es auch um so

leichter, das für die halbe und ganze Portion bemessene Rindfleisch in vollem Gewichte ohne Sehnen, Haut und Flechsen auszuspeisen.

Das Pannadel wird für gewöhnlich mit Fleischbrühe bereitet, in Fällen aber, wo die Fleischbrühe, wie in heißen Sommermonathen, oder in heißen Ländern über Nacht dazu untauglich wird, geschieht dessen Bereitung, wie die der Schleimsuppe bey der leeren Diät unter den nähmlichen Umständen, aus Wasser mit frischem Schmalz oder mit frischer Butter. Die Semmeln müssen eine Viertel-Stunde vor dem Einkochen im frischen Wasser ausgesäuert und dann wohl ausgedrückt werden.

Die ärztliche Ordination auf der Kranken-Kopftafel und in den Ordinations-Zetteln hat auf folgende Art zu geschehen: im Allgemeinen: Volle Diät; — bey einzelnen Kranken: volle Diät mit Einem Ey — volle Diät mit Pannadel.

§. 8038.

c) Die Viertel-Portion besteht:

Viertel-Portion.
Hfth. am 31. Dec. 813. L 4198.
» » 15. Jän. 815. L 110.
» » 20. Dec. 818. L 8523.

Früh, Mittags und Abends:

Aus der Suppe der vollen Diät.

Mittags:

In der Regel: Nebst der Suppe, wie bey der vollen Diät, aus einer Obstspeise.

Hierzu ist erforderlich:

Obstspeise { 5 niederöster. Loth gedörrte Aepfel oder Birnen.
½ » » Zucker, oder
3 » » Zwetschken ohne Zucker.

Außer der Regel: Statt der Obstspeise, aus in der Fleischbrühe oder in der Milch ausgedünstem Reiße oder aus Eyergerste.

Hierzu ist erforderlich:

Milchreiß { 4 niederöster. Loth Reiß.
1 » Seitel Milch.

Eyergerste { 4 » Loth Mundmehl.
¼ » » Schmalz.
¼ Stück Ey.
1 niederöster. Seitel Milch oder Fleischbrühe.

Mundsemmel gewöhnlicher Art 3 niederöster. Loth auf den ganzen Tag.

Salz, wie bey der leeren Diät.

Wenn in der Total-Summa aller Speise-Portionen nicht so viel ganze und bezüglich halbe Portionen ausfallen, daß dieselben, zusammen genommen, ein volles Drittel aller Speise-Portionen, welche verabreicht werden, überhaupt betragen, so ist zur Erzeugung guter Fleischbrühe für die Viertel-Portionen ⅛ Pfund Rindfleisch in Antrag zu nehmen.

Zur Obstspeise werden in der Regel Zwetschken und Aepfel, als dürres Obst, erstere ohne, letztere wegen ihrer größeren Säure mit Zucker und Zucker-Syrup zubereitet, ausgespeiset. Dabey ist zu beobachten, daß die Zwetschken oder Aepfelschnitten, sobald sie sattsam gekocht sind, vom Feuer gestellt, die Brühe von ihnen abgeseihet, und warm gehalten, das gekochte Obst aber selbst in einem trockenen Gefäße bis zur Austheilung aufbewahrt werde, weil es sonst zu sehr verweicht und mußartig wird. Der Zwetschkenbrühe Zucker oder Syrup beyzusetzen ist nicht gestattet.

In verschiedenen Sommermonathen können dem dürren Obste frische Kirschen, Aprikosen oder Zwetschken, nach den Jahreszeiten und Ländern, wo sie häufig und wohlfeil sind, mit einem Zusatze von Zucker bereitet, substituirt werden.

Bey der Bereitung des Reißes mit Fleischbrühe muß die Fleischbrühe nur nach und nach, wie der Reiß nähmlich die Brühe eingesogen hat, zugegossen, und die Dünstung mit Fleischbrühe so lange fort gesetzt werden, bis der Reiß ganz weich ist, und die Consistenz eines Zugemüses angenommen hat, wobey die Reißkörner noch ganz bleiben, und nicht zu einem Brey ver-

kocht werden sollen. Dieses gilt auch bey der Ausdünstung in der Milch. In Ermangelung des Reißes kann Eyergerste, in Fleischbrühe oder Milch ausgedünstet, statt des Reißes abgereicht werden.

In Fällen, wo der ordinirende Arzt einem Kranken zu der Viertel-Portion keine Semmel beyzugeben für gut befindet, muß dieses in der Ordination besonders angemerkt werden.

Die ärztliche Ordination hat auf folgende Art zu geschehen: Im Allgemeinen: Viertel-Portion; — bey einzelnen Kranken: Viertel-Portion mit Reiß; — Viertel-Portion mit Milchreiß; — Viertel-Portion ohne Brot.

§. 8039.

Drittel-Portion.
Hfth. am 31. Dec. 813. L 4198.
» » 15. Jän. 815. L 110.
» » 20. Dec. 818. L 8523.

d) Die Drittel-Portion besteht:

Früh und Abends:

Jedes Mahl aus 1 niederöster. Seitel Einbrennsuppe mit Mundsemmelschnitten, oder zur Abwechselung aus Grützensuppe ohne Semmel.

Hierzu ist erforderlich:

Einbrennsuppe	2 niederöster.	Loth	Pohlmehl	auf Ein Mahl.
	1/2 »	»	Schmalz	
	1 1/2 »	»	Mundsemmel gewöhnlicher Art.	
	1/10 »	»	Kümmel	
Grützensuppe	2 »	»	Grütze	
	1/2 »	»	Schmalz	

Mittags:

In der Regel: Aus Suppe, wie bey der vollen Diät, nebst 1/3 niederöster. Pfund Kalbfleisch (ungekocht angeschlagen) mit einer Einmach-Sauce.

Zur letzteren ist erforderlich:

Einmach-Sauce	1 1/2 niederöster.	Loth	Mundmehl.
	5/16 »	»	Butter.
	1/10 Stück		Limonie, oder
	1/10 niederöster.		Seitel Weinessig.
	Etwas		Lorberlaub.

Außer der Regel: Statt des eingemachten Kalbfleisches:

a) aus gebratenem Kalbfleische, zu welchem 1/2 Pfund (ungekocht) anzutragen ist, oder
b) aus einer Obstspeise, oder
c) aus in Fleischbrühe oder Milch ausgedünstetem Reiße; oder aus Eyergerste, wie bey der Viertel-Portion.

Zur Obstspeise ist erforderlich:

Obstspeise	7 niederöster.	Loth	gedörrte Aepfel oder Birnen.
	1/2 »	»	Zucker.
	5 1/2 »	»	gedörrte Kirschen, oder
	8 »	»	Zwetschken ohne Zucker.

Mundsemmel gewöhnlicher Art, oder weißes Brot, 6 oder 9 Loth auf den ganzen Tag. Salz, wie bey der leeren Diät.

Zur Abwechselung der Einbrennsuppe kann jede, oben bey der vollen Diät angeführte Suppenart verwendet werden.

In Hinsicht des Fleisches zur Erzeugung guter Fleischbrühe gilt hier das Nähmliche, was hierüber bey der Viertel-Portion bereits gesagt worden ist.

Zum Eingemachten wird in der Regel Kalbfleisch genommen, in Ermangelung desselben aber kann auch Lammfleisch oder Rindfleisch ausgespeiset werden. Die Sauce muß angenehm säuerlich seyn, und kann, wo der Limonie zu theuer ist, mit Weinessig gesäuert werden.

Von dem Gebratenen gilt, was von dem Eingemachten gesagt worden ist. Das Gebratene kann immer, besonders in einzelnen Fällen, wo es einem Kranken ausschließlich zuträglich erkannt wird, dem Eingemachten substituirt werden.

Von der Obst- und Reißspeise gilt hier eben das, was davon bereits bey der Viertel-Portion gesagt wurde.

Die ärztliche Ordination hat auf folgende Art zu geschehen:

Im Allgemeinen: Drittel-Portion; — bey einzelnen Kranken: Drittel-Portion mit Gebratenem; Drittel-Portion mit Obst; — Drittel-Portion mit Milchspeise.

Wenn dem Kranken vor dem Uebertritte in die halbe Portion 9 Loth Brot gegeben werden, so ist solches sowohl in dem Ordinations-Zettel, als auf der Kopftafel beyzusetzen, nähmlich: Drittel-Portion mit 9 Loth Brot.

§. 8040.

e) Die halbe Portion besteht:

Früh und Abends:

Jedes Mahl aus 1½ Seitel Einbrennsuppe, oder zur Abwechselung aus Grützensuppe, wie bey der Drittel-Portion, jedoch zur Einbrennsuppe 2 niederöster. Loth Mundsemmel auf Ein Mahl, und zur Grützensuppe 3 niederöster. Loth Grütze auf Ein Mahl. Halbe Portion. Hfth. am 31. Dec. 813. L 4198. » » 15. Jän. 815. L 110.

Mittags:

a) Aus 1½ Seitel Suppe der vollen Diät.

b) Aus 5 niederöster. Loth gekochtem Rindfleische ohne Knochen, Haut und Flechsen, wozu ein Drittel-Pfund rohes Rindfleisch in Antrag kommt, mit einer Sauce, oder mit Semmel- oder Essigkrän.

Hierzu ist erforderlich:

Sauce	1	niederöster.	Loth	Einbrennmehl.
	½	»	»	Schmalz.
	1	»	»	Zwiebel oder Sellerie.
	1/10	»	Seitel	Weinessig.
Semmelkrän	1	»	Loth	Krän.
	1½	»	»	Mundsemmel.
	Hinlängliche Fleischbrühe.			
Essigkrän	1	niederöster.	Loth	Krän.
	1/10	»	Seitel	Weinessig.

c) Aus Zugemüse, so genanntem Ritscher, oder aus Mehlspeise.

Die Zugemüse sind nachstehende:

Gattungen:	Erforderniß zu 1 Portion:			
Gelbe Rüben	13½	niederöster.	Loth	gelbe Rüben, Sauerk. od. sauere Rüben.
Sauerkraut	2	»	»	Pohlmehl.
Saure Rüben	3/8	»	»	Schmalz.
Spinat	14	»	»	Spinat, Kochsalat oder Kohlkraut.
Kochsalat	2	»	»	Pohlmehl.
Gelber Kohl	3/8	»	»	Schmalz.
Erdäpfel	26	»	»	Erdäpfel.
	2	»	»	Pohlmehl.
	3/8	»	»	Schmalz.
	1/4	»	»	Zwiebel.
	1/20	»	Seitel	Essig.
Kohlrabi	16	»	Loth	Kohlrabi oder weiße Rüben.
Weiße Rüben	2	»	»	Pohlmehl.
	3/8	»	»	Schmalz.

Die verschiedenen Ritscher sind:

Bohnen und Gerste	6	niederöster.	Loth	Bohnen.
	2	»	»	Gerste.
	2	»	»	Einbrennmehl.
	3/8	»	»	Schmalz.
	2/8	»	»	Zwiebel.
Erbsen und Gerste.	6	»	»	Erbsen.
	2	»	»	gerollte Gerste.
	2	»	»	Einbrennmehl.
	3/8	»	»	Schmalz.
	2/8	»	»	Zwiebel.
Erbsen oder Bohnen mit Reiß	6	»	»	Bohnen oder Erbsen.
	2	»	»	Reiß.
	2	»	»	Einbrennmehl.
	3/8	»	»	Schmalz.
	2/8	»	»	Zwiebel.
Erbsen oder Bohnen allein	8	»	»	Erbsen oder Bohnen.
	2	»	»	Einbrennmehl.
	3/8	»	»	Schmalz.
	2/8	»	»	Zwiebel.
	1/10	»	Seitel	Weinessig.
Gerste oder Gries allein	8	»	Loth	gerollte Gerste oder Gries.
	3/8	»	»	Schmalz.
	2/8	»	»	Zwiebel.
Reiß allein	6 3/8	»	»	Reiß.
	2/8	»	»	Schmalz.

Die Mehlspeisen sind folgende:

Gattungen:	Erforderniß zu 1 Portion:			
Nudeln, Eyergerste, Mehlschmoren, Fleckerl.	12	niederöster.	Loth	Mundmehl.
	1	»	»	Schmalz.
	1/2	Stück Ey.		
Griesschmoren	8	niederöster.	Loth	Gries.
	1	»	»	Schmalz.
Semmelschmoren	10	»	»	Mundsemmel.
	1	»	»	Schmalz.
	1/3	Stück Ey.		
Knödeln (Klöße).	10	niederöster.	Loth	Mundmehl.
	1 1/2	»	»	Mundsemmel.
	1/4	»	»	Schmalz.
	1/3	Stück Ey.		

Halb weißes Brot, 16 niederöster. Loth auf den ganzen Tag.

Salz, wie bey der leeren Diät.

Die Saucen, aus Zwiebeln, Sellerie, Semmel- oder Essigkrän, werden zum Rindfleische gegeben, wenn trockene Mehlspeisen ausgespeiset werden; wenn aber Zugemüse gegeben werden, so wird weder Sauce noch Krän zum Rindfleische ausgespeiset.

Die Ritscher haben ausschließend auch als Sauce zu dem Rindfleische zu gelten, weil diese dem Zugemüse ganz gleich stehen, und eigentlich nur eine eigene Art der Zubereitung der Zuspeise sind.

Es darf daher, wenn Ritscher gegeben wird, weder Sauce, noch Krän, zum Rindfleische ausgespeiset werden. Mit Zugemüsen muß nach den Jahreszeiten gewechselt werden, und an den Tagen, wo Mehlspeisen bereitet werden, haben die Zugemüse zu unterbleiben, wenn nicht in ganz besonderen Fällen bey einzelnen Kranken der ordinirende Arzt an einem oder dem anderen Tage, wegen gewisser Zugemüse oder Mehlspeisen, eine Ausnahme für nothwendig zu machen erachtet.

Die ärztliche Ordination geschieht auf folgende Art:

Im Allgemeinen: Halbe Portion; bey einzelnen Kranken: Halbe Portion mit Zugemüse; — halbe Portion mit Mehlspeise.

§. 8041.

f. Die ganze Portion besteht:

Ganze Portionen.
Hkth. am 31. Dec. 813. L 4198.
» » 15. Jän. 815. L 110.
» » 20. May 815. L 2185.
» » 13. Jul. 817. L 2205.

Früh und Abends:

Jedes Mahl aus 2 Seitel Einbrennsuppe, mit 2 niederösterreichischen Loth Mundsemmelschnitten, oder aus Grützensuppe wie bey der halben Portion.

Mittags:

a) Aus 2 Seitel Suppe der vollen Diät.

b) Aus 8 niederösterreichischen Loth gekochten Rindfleisch ohne Knochen, Haut und Flechsen, wozu ½ Pfund rohes Rindfleisch angetragen wird, mit einer Sauce, wie bey der halben Portion.

c) Aus Zugemüse, Ritscher oder Mehlspeise, wie bey der halben Portion.

Halbweißes Brot 26 niederösterreichische Loth auf den ganzen Tag.

Salz, wie bey der leeren Diät.

Was von den Saucen, Zugemüsen und Mehlspeisen bey der halben Portion bemerkt worden ist, gilt auch bey der ganzen Portion.

Die ärztliche Ordination geschieht geradehin: Ganze Portion. Das für die halbe und ganze Portion ausgeschnittene Fleisch darf nicht in Gefäßen stehen bleiben, und so der Austrocknung ausgesetzt werden, sondern es ist immer in schon mit heißer Fleischbrühe angefüllte Gefäße zu legen, damit es sich warm und saftig erhalte.

§. 8042.

Die Extra-Ordinationen bestehen in Wein- und Biersuppe. Zu dieser ist auf Ein Mahl erforderlich:

Extra-Ordinationen.
Hkth. am 23. Nov. 813. L 3665.
» » 15. Jän. 815. L 110.
» » 13. Jul. 817. L 2205.

Weinsuppe.	½ niederöster.	Seitel weißer Wein.
	1 »	Loth Zucker.
	1 Stück	Ey.
Biersuppe.	1 niederöster.	Seitel gutes Bier.
	1½ »	Loth Mundsemmel.
	2 niederöster. »	Zucker.

Die Anordnung der Wein- und Biersuppe als Extra-Ordination in Fällen, wo dieselbe als Beyhulfsmittel zur Heilung erkannt wird, ist in der Regel Ein Mahl; außer der Regel, bey ärztlich erkannter besonderer Nothwendigkeit, auch zwey Mahl erlaubt. Um aber hierin jedem Mißbrauche auszuweichen, muß die Nothwendigkeit der Extra-Ordination von dem Chef-Arzte täglich mit eigener Handschrift im Rücken des Diät-Zettels angemerkt werden.

Die Chef-Aerzte haben sich in allen Fällen möglichst an die Regel, und nur in wirklich zum Heilwerke nothwendigen Forderungen an die Befugniß der Ordinationen außer der Regel zu halten.

Die Hofkriegsbuchhaltung wird bey Censurirungen der Rechnungen alle, diese Gränzen und ausdrücklichen Gestattungen der Diät-Ordnung überschreitenden Ordinationen künftig bemängeln, und dem betreffenden Chef-Arzte unnachsichtlich zum Ersatze vorschreiben.

Ueber dieß werden auch diejenigen Chef-Aerzte, welche, zwar die in der Diät-Ordnung vorgezeichneten Gränzen und Bestimmungen beachtend, sich dennoch auf andere Weise in der Zahl der Extra-Ordinationen, im wahrscheinlichen Vergleiche ihres Verhältnisses gegen den Krankenstand und die verschiedenen Abstufungen der Diät-Portionen irgend einen Mißbrauch erlauben sollten, zu gewärtigen haben, daß sie von der Hofkriegsbuchhaltung deßhalb dem Hofkriegsrathe nahmhaft gemacht und zur Verantwortung gezogen werden.

§. 8043.

Was bey Extra-Ordinationen die dirigirenden Stabsärzte zu beobachten haben. Hkth. am 4. May 819. L 2378.

In Fällen und in der Rücksicht des besonderen Verhältnisses des Wiener Garnisons-Spitales, worin sehr oft mittellose Officiere und Militär-Beamte, auch Officiers- und Militär-Beamtens-Witwen aufgenommen werden, kann bey ihnen nach früherer Lebensweise, der Wunsch und selbst das Bedürfniß einer zarteren Fleischgattung, als die Diät-Ordnung gestattet, eben so leicht entstehen, als schwer versagt werden. Deßwegen hat der Hofkriegsrath, jedoch ausnahmsweise, also außer der Regel, genehm gehalten, daß, nach ganz eigenem besonderen Erkenntnisse des dirigirenden Stabsarztes, von demselben die außerordentliche Ordination der zarten Fleischgattung eines Huhnes geschehen könne, indessen einzig und allein unter folgenden Beobachtungen und Vorschriften:

1tens: Setzt man voraus, und verpflichtet den dirigirenden Stabsarzt, sich dabey nicht nur, wie in der Anwendung aller übrigen, außer der Regel tretenden Vorgänge, möglichst jedes Mahl an die Regel zu halten, sondern auch mit scharfem Urtheile den Fall eines wirklich nach Bedürfniß und mit Vortheil für den Heilzweck zu beobachtenden Ansuchens von demjenigen, welchen etwa bloße Launen oder Neigung zu einer Leckerspeise erzeugt hat, ernstlich und standhaft zu unterscheiden.

2tens: Muß eine solche außerordentliche Ordination nicht auf den Rücken des Diät-Zettels im Allgemeinen aufgezeichnet, sondern mit nahmentlicher Angabe desjenigen, für den sie Statt hatte, bemerkt werden.

3tens: Kann eine solche Extra-Ordination nicht von den Chef-Aerzten verschiedener Spitalsabtheilungen bewirkt werden, sondern wenn ein solcher Chef-Arzt, nach reifem Erkenntnisse, den Fall vorhanden glaubt, einer solchen Extra-Ordination Platz geben zu müssen, so hat er darüber die Meldung an den dirigirenden Stabsarzt zu machen, der für sein Erkenntniß und seine eigene Ordination einer solchen außerordentlichen Speiseabreichung einzig und allein, und für jeden sich etwa ergebenden Mißbrauch, dem Hofkriegsrathe verantwortlich bleibt.

4tens: Muß mit Ende eines jeden Monathes ein Ausweis über die Zahl der auf diese Weise verabreichten Extra-Ordinationen an Hühnern, mit Anführung der Nahmen und Chargen derjenigen Kranken, für welche die Extra-Ordination, und an welchem Tage sie geschah, an das General-Commando eingereicht werden. Dieser Ausweis ist von dem dirigirenden Stabsarzte zu unterfertigen, und von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär zu bestätigen.

§. 8044.

Getränke. Hkth. am 15. Jän. 815. L 110.

Die Getränke bestehen aus Wein, Bier, und in seltenen Fällen auch aus Milch.

Wein,	½ bis 1 Seitel	auf Ein Mahl.
Bier,	1 Seitel	
Milch,	½ bis 1 Seitel	

a) Bey der halben und ganzen Portion wird in der Regel weder Wein, noch Bier verabfolgt; außer der Regel kann jenen, welchen es zur besseren Erhohlung ärztlich als zuträglich erkannt wird, ein halbes Seitel Wein oder ein Seitel Bier, und bey besonderer Nothwendigkeit auch ein volles Seitel Wein verordnet werden.

b) Bey der leeren und vollen Diät, dann der Viertel- und Drittel-Portion muß bey der Ordination das Maß des abzureichenden Weines, welches jedoch auf Ein Mahl nie ein Seitel übersteigen darf, für jeden Kranken besonders bestimmt werden.

c) Die Abreichung von Wein oder Bier unter a, so wie auch unter b, hat überhaupt in der Regel nur Ein Mahl des Tages, und zwar zu Mittage, Statt. Einzig in besonderen ärztlich genau zu erwägenden Fällen kann dieselbe außer der Regel auch Abends wiederhohlt angeordnet werden.

d) Milch zum Getränke kann auch aus der Apotheke verschrieben und gefaßt werden.

§. 8045.

Wenn in besonderen Fällen erkennet wird, daß ein Kranker die bey der halben Portion vorgeschriebenen Speisegattungen nicht verträgt, die Drittel-Portion aber nicht hinreicht, ihn vollkommen gut und dem Zwecke der Heilung entsprechend zu nähren, so kann in solchen Fällen dem betreffenden Kranken, nebst dem vorschriftmäßigen Ausmaße der Drittel-Portion, Mittags noch eine oder die andere der sonst nur alternativ gestatteten verschiedenen Speisen nach ärztlicher Auswahl und Bestimmung als dritte Speise ausnahmsweise verordnet werden. Z. B. Drittel-Portion und außerordentlich mit Mehlspeise, oder Drittel-Portion mit Gebratenem und außerordentlich mit Obstspeise. Die Nothwendigkeit dieser außerordentlichen Ordinationen muß jedoch ebenfalls von dem Chef-Arzte besonders bestätiget werden. Ueberhaupt aber ist sich hierin, wie in allen anderen Fällen, mehr an das in der Regel Festgesetzte zu halten, als Ausnahmen und Ordinationen außer der Regel Platz zu geben. Außerordentliche Ordination. Hkth. am 15. Jän. 815. L. 110.

§. 8046.

An Salz ist auf einen ganzen Tag per Mann $1^2/_8$ Loth passiert; es kann indessen in allen Ländern, wo nicht etwa, in äußerst seltenen Fällen, eine besondere Unausgiebigkeit des Salzes bemerkt wird, hieran sehr viel erspart werden, und ein höheres Ausmaß hat nur in jenen seltenen Fällen, nach genau erhobenen Kochproben, nach der (§. 8028 dieses Abschnittes) erfolgenden höheren Bewilligung Statt zu finden. Beschaffenheit des Brotes und Salzes. Hkth. am 15. Jän. 815. L. 110.

Bey dem Brote ist darauf zu sehen, daß dasselbe niemahls zu neu oder zu alt gebacken sey, noch vor Austheilung der Suppe dem Kranken verabreicht werde. Das bey der halben und ganzen Portion abzureichende weiße Brot muß halb von Weitzenmehl und halb von Rockenmehl erzeugt seyn.

§. 8047.

Um der Suppe einen besseren Geschmack zu geben, ist der Fleischbrühe Grünes zuzulegen. Das Ausmaß davon wird, um allen Verschiedenheiten und jeder Willkühr möglichst vorzubeugen, nach Verhältniß der Zahl oder Speise-Portionen: Grünes in die Suppe. Hkth. am 15. Jän. 815. L. 110.

auf 100 Speise-Portionen mit 2 Pfund.
» 50 » » » 1 —
» 25 » » » ½ —
» 15 » » » ⅓ —
» 10 » » » ¼ —

gleicher Theile von Sellerie, Petersilie und Porre (gemeinem Lauche), oder in dessen Ermangelung von Zwiebel bestimmt. Hiervon darf Anfangs, wenn das Fleisch in die Kessel gegeben wird, nur Eine Hälfte, und erst später, wenn das Fleisch etwas mehr als halb gekocht ist, die andere Hälfte beygegeben werden.

§. 8048.

Von Zugemüsen, Ritschern und Mehlspeisen sind aus dem Grunde mehrere Gattungen der Auswahl überlassen, damit stets jene vorgezogen werden können, die nach den verschiedenen Jahreszeiten, nach der Localität und dem Verhältnisse eines Spitals am wohlfeil- Gattung der Zugemüse. Hkth. am 15. Jän. 815. L. 110

sten zu stehen kommen. Es ist hierbey keinesweges eine bloße Abwechselung an Speisen beabsichtiget, vielmehr wird es, mit sorgfältiger Berücksichtigung des eben bezeichneten Zweckes, den Spitälern zur vorzüglichen Pflicht gemacht, das Ausspeisungsgeschäft möglichst zu vereinfachen. Die Wahl einer beliebigen Victualien-Gattung, statt der in vorstehender Diät-Ordnung aufgeführten, ist jedoch unter keinem Vorwande erlaubt.

§. 8049.

Hafergrütze ist in den Spitälern zu verwenden.
Hfth. am 14. März 818. L 1609.
» » 24. Jul. 818. L 4983.

Auch kann die Hafergrütze nicht nur bey der Suppe, sondern auch bey dem aus Bohnen oder Erbsen bestehenden Ritscher in der nähmlichen Qualität verwendet werden, in welcher die gerollte Gerste und der Weitzengries bemessen ist. Wenn zur Suppe Hafergrütze genommen wird, so kann sie nur statt gerollter Gerste oder Weitzengrieses verwendet werden; eben so kann sie statt dieser beyden Artikel, zu dem Ritscher, zu welchem nach der Diät-Ordnung gerollte Gerste, und nicht auch Weitzengries kommt, verwendet werden.

Dadurch wird, indem die Hafergrütze wohlfeiler, als die beyden Artikel (gerollte Gerste und Weitzengries), zu stehen kommt, nicht nur eine Ersparung, sondern auch der Vortheil erreicht, daß den Kranken die Speisen mit mehr Abwechselung gereicht werden können.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Hafergrütze nicht wohl eine lange Aufbewahrung ohne Befürchtung des Verderbens gestattet, weßhalb in dieser Beziehung immer auf frische Anschaffung oder Einlieferung Bedacht genommen werden muß.

§. 8050.

Zum medicinischen Gebrauche benöthigende Victualien.
Hfth. am 4. Aug. 812. L 2541.
» » 15. Jän. 815. L 110.

Werden ärztlicher Seits zum medicinischen Gebrauche Essig, Eyer, Mehl, Semmel, Wacholderbeeren, frische Butter, Citronen und andere Victualien benöthiget, so müssen dieselben nach dem genauen Bedürfnisse von dem Chef-Arzte im Rücken des Diät-Zettels täglich besonders angeordnet, sohin auch in der Victualien-Vorgabe am Ende beygerückt werden.

§. 8051.

Maß und Gewichtsverhältnisse.
Hfth. am 15. Jän. 815. L 110.
» » 20. Dec. 818. L 8323.

In vorstehendem Diät-Ausmaße ist bey der Gerste, dem Griese, Mehle und Kümmel die Quantität nach dem Gewichte bestimmt; da jedoch hier und da bey diesen Artikeln bloß das Maß üblich ist, und da von einigen der nachstehenden Victualien-Artikel, welche in der Diät-Ordnung nicht vorkommen, im besonderen Nothfalle doch davon Gebrauch zu machen seyn dürfte, so ist sich in einem solchen Falle nach folgendem Gewichtsverhältnisse zu benehmen:

1	niederöster.	Maß	gerollte Gerste	hat	2	niederöster.	Pfund	—	Loth.
1	»	»	» Gries	»	1	»	»	»	21	»
1	»	»	» Pohlmehl	»	1	»	»	»	½	»
1	»	»	» Mundmehl	»	1	»	»	»	6	»
1	»	»	» Semmelmehl	»	1	»	»	»	3½	»
1	»	»	» Kümmel	»	1	»	»	»	5	»
1	»	»	» Bohnen	»	2	»	»	»	4	»
1	»	»	» Erbsen	»	2	»	»	»	4	»
1	»	»	» rohe Gerste	»	1	»	»	»	14	»
1	»	»	» Rindschmalz eingegossen	»	2	»	»	»	11	»
1	»	»	» Salz	»	1	»	»	»	27	»
1	»	»	» Wachholderbeeren	»					28	»
1	»	»	» Linsen	»	2	»	»	»	1	»
1	»	»	» Gerstengrütze	»	1	»	»	»	9	»
1	»	»	» Hirse	»	1	»	»	»	30	»
1	»	»	» Hafergrütze	»	1	»	»	»	20	»
1	gehaufter	Metzen	Erdäpfel	»	85	»	»	»	—	»

§. 8052.

Die Diät muß jeden Kranken von dem ordinirenden Arzte bey der Morgen-Visite auf den folgenden Tag, und bey der Abend-Visite auf der über den Kopf des Kranken hangenden schwarzen Tafel von dem Inspections-Arzte angemerkt werden, wo zu jedes Spital mit eigenen, die Gattung der Diät bestimmenden, auf kleinen Täfelchen von Pappendeckel angeklebten, gedruckten Portions-Zetteln zu versehen ist, die an die erwähnten Kopftafeln aufzuhängen sind. Um dabey alle Irrung hintan zu halten, ist es nothwendig, daß bey jeder Früh- und Abends-Ordination der inspectionirende Officier oder Unter-Officier, nebst dem Oberkrankenwärter jedes Krankenzimmers, zugegen sey.

Die Ordinationen müssen auf der Kopftafel angemerkt werden.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8053.

Damit aber das Ausspeisegeschäft genau nach der täglichen Ordination vor sich gehe, und dabey Alles, was in dieser Hinsicht sowohl, als wegen der darüber herzustellenden Richtigkeit und des Rechnungswesens überhaupt, nothwendig ist, pünctlich beobachtet werde, so hat es auf Folgendes anzukommen:

Verfassung der Diät- und Küchenzettel.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Jeder Oberarzt in seiner Spitalsabtheilung hat gleich nach der Früh-Ordination den Diät-Zettel genau nach dem Formulare Nr. 1 zu verfassen und zu unterfertigen. Alle diese Diät-Zettel von gesammten Abtheilungen müssen sodann täglich Nachmittags um drey Uhr, längstens halb vier Uhr in die Spitals-Kanzelley gelangen, damit das Diät-Haupt-Summarium (nach dem Formulare Nr. 3) darnach zusammen gesetzt, und nach diesem das ganze Erforderniß an Victualien auf den folgenden Tag berechnet, so fort die hiernach zur Gebühr ausfallende Quantität eines jeden Artikels in den (nach dem Formulare Nr. 2) zu entwerfenden Küchenzettel eingetragen werden kann.

Das Diät-Haupt-Summarium ist sohin von der Kanzelley, nebst den Particular-Diät-Zetteln, dem dirigirenden Stabs- oder Regiments-Arzte zuzuschicken, damit es von demselben unterfertiget, und sodann das Ganze dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten übergeben werde, der es genau zu revidiren, mit den Particularien zu combiniren, die besondere Richtigkeit des Summariums durch seine Unterschrift zu bestätigen, und dem von dem Rechnungsführer gefertigten Küchenzettel die Anweisung beyzurücken hat, wornach alle diese Piecen sogleich wieder der Kanzelley zurück zu stellen sind.

Die bey vorkommenden Fällen zum medicinischen Gebrauche erforderlichen Victualien sind an dem Ende des Diät-Zettels, vor der Unterschrift des ordinirenden Arztes, aufzuführen, und in dem Diät-Haupt-Summarium ebenfalls vor der Unterschrift des dirigirenden Chef-Arztes besonders ersichtlich zu machen. Diese Victualien sind aber auf dem Küchenzettel nicht anzumerken, weil sie mit jenen, welche zur Nahrung des Kranken erforderlich sind, zur Hintanhaltung eines leicht möglichen Irrthums nicht vereiniget werden können; dieses Erforderniß muß demnach auf einem besonderen Zettel ausgewiesen, und von dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten besonders angewiesen werden.

Ueber diese besonders abgegebenen Victualien ist in der Kanzelley monathlich eine eigene Consignation zum Belage der Victualien-Hauptberechnung zu verfassen, in welcher das richtige Erforderniß und die Abgabe durch die Unterschrift des dirigirenden Chef-Arztes zu bestätigen ist.

§. 8054.

Die Victualien-Vorgabe aus dem Magazine hat täglich am frühesten Morgen vor sich zu gehen, und in dieser Absicht müssen längstens um halb fünf Uhr der dieses Magazin besorgende Oekonomie-Officier und der Rechnungsführer sich dahin verfügen, in deren beyden Gegenwart dem zur Aufsicht in der Küche bestimmten Officiere und dem Küchenführer, die um eben diese Zeit sich daselbst einzufinden haben, die in dem Küchenzettel als erforderlich ausgewiesenen Victualien zur Erzeugung der Diät-Portionen ausgefolgt werden.

Victualien-Vorgabe.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Victualien-Artikel, welche zum medicinischen Gebrauche nöthig sind, müssen ebenfalls zur Zeit des geöffneten Magazins daselbst durch einen von dem ordinirenden Arzte da-

zu schriftlich autorisirten Unterarzte und einem Krankenwärter abgehohlt, und demselben gegen Uebernahme seiner Vollmacht ausgefolgt werden.

Die abgegebene Quantität jedes Victualien-Artikels ist sogleich in das in dem Magazine zu unterhaltende Victualien-Protocoll einzutragen, und sowohl von dem Officiere, als von dem Rechnungsführer, zu bestätigen; der Küchenzettel selbst aber wird in die Spitalsküche abgegeben, und damit von jedem die nöthige Einsicht von demselben genommen werden kann, an einen bestimmten Ort aufgehängt, und erst nach dem gänzlichen Abspeisen Abends wieder der Kanzelley zum weiteren Rechnungsgebrauche geschickt.

§. 8055.

Einlieferung von Fleisch und Brot.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Das Erforderniß an Rind- und Kalbfleisch, dann an Brot und Semmeln muß zwar in den Küchenzetteln ebenfalls ersichtlich gemacht werden, da aber beyde Artikel täglich, das Fleisch von dem Fleischhauer, und das Brot von dem dazu bestellten Bäcker, frisch eingeliefert werden müssen, so ist, sobald die Gebühr für den folgenden Tag entworfen ist, gleich Abends der Bedarf mittelst besonderer, von dem Rechnungsführer und dem Magazins-Officiere gefertigter Anweisungen den betreffenden Gewerbsleuten bekannt zu geben. Im Winter ist das Fleisch noch den nähmlichen Abend in das Magazin, im Sommer aber, wegen der Hitze, in der Frühe längstens bis vier Uhr in das Spital zu überbringen, und eben so sind auch Brot und Semmeln Winter und Sommer täglich am frühesten Morgen dahin abzuliefern.

§. 8056.

Verwendung der Victualien.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die nach dem Küchenzettel aus dem Magazine erfolgten Victualien müssen sogleich in die Küche gebracht, und daselbst auch richtig nach den ordinirten Diät-Portionen verwendet werden, wovon auch der Spitals-Commandant, der Respicirende und der dirigirende Stabsarzt durch eigene Nachsicht die Ueberzeugung sich verschaffen müssen. Damit aber die Austheilung der ordinirten Diät-Portionen erleichtert wird, und jeder Abtheilung das Gebührende zugetheilt werden könne, so sind den Führern die Abtheilungs-Diät-Zettel einzuhändigen, die er jedoch gleich nach dem Abspeisungsgeschäfte wieder in die Spitals-Kanzelley abzugeben hat.

Das Abgeben der Victualien in die Zimmer der Führer, und das Aufbewahren der Victualien daselbst, ist durchaus nicht gestattet.

§. 8057.

Beobachtung bey dem Kochen des Fleisches und Zubereitung der Suppe.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Das Fleisch muß, so wie es in die Küche kommt, in Gegenwart des die Küche inspectionirenden Officiers und des Küchenführers noch Ein Mahl abgewogen, und in ihrer Gegenwart in die Kessel zum Abkochen gelegt werden.

So lange das Abkochen dauert, muß nebst dem Officiere ein Unter-Officier in der Küche die Inspection haben, der besonders darauf zu sehen hat, daß von den Victualien nichts entwendet werde. Eben so muß das Fleisch, wenn es genug gekocht ist, in Gegenwart des Küchen-Inspections-Officiers wieder aus dem Kessel genommen, und die Portionen von dem Führer oder erstem Koche nach der Vorschrift ausgeschnitten werden. Aus dem Fleischkessel darf keine Suppe für die in der Küche commandirten oder andere Menschen genommen werden, weil dadurch den Kranken die Suppe entzogen wird, indem dieselben durch das wieder dafür zugegossene Wasser die erforderliche Kraft und Substanz verliert. Das von der Suppe abgeschöpfte überflüssige Fett muß getreulich statt des Schmalzes zur Einbrennsuppe und zum Zugemüse verwendet werden.

§. 8058.

Reinhaltung der Küche und des Kochgeschirres.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Für die gute Zubereitung der Speisen muß vorzüglich gesorgt werden; es ist daher nothwendig, daß in jedem Spitale mehrere Leute im Kochen ordentlich unterrichtet und geübt werden, denen auch nur das Kochgeschäft anvertrauet werden darf. In der Küche muß die größte Reinlichkeit herrschen, und die Köche selbst müssen sich möglichst rein halten. Besonders muß bey dem Kochgeschirre Reinlichkeit beobachtet werden, damit nicht durch deren schädliche Beschaffenheit auch die Speisen eine schädliche Eigenschaft erlangen.

§. 8059.

Wenn Kranke kurz vor dem Essen oder gleich nach demselben im Spitale ankommen, so dürfen diese nicht auf Kosten der übrigen Spitalskranken, und mit dem, was diesen entzogen wird, gespeiset werden, sondern es muß für diese, nach Vorschrift des ordinirenden Arztes, neu gekocht werden, besonders wenn dieselben den nähmlichen Tag unter Weges keine ordentliche Nahrung zu sich genommen haben. In diesen Fällen ist sich rücksichtlich der Diät-Ordnung, der Vorgabe der dazu erforderlichen Victualien, dann der Zubereitung und Vertheilung der Speisen genau nach den vorstehenden Paragraphen zu halten. Es ist daher ein durchaus nicht zu duldender Mißbrauch, daß jeder Kranke, ohne Unterschied seiner Krankheit, für den folgenden Tag leere Diät erhält; denn dadurch geschieht es, daß mancher Kranke mit Geschwüren oder sonstigen Kleinigkeiten durch zwey Tage nichts zu essen bekommt. Es muß dieses gänzlich abgestellt, und jedem Kranken bey seinem Eintritte in das Spital die gehörige Nahrung nach den Krankheitsumständen sogleich vorgeschrieben werden.

Speisung der neu ankommenden Kranken.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8060.

Vor der Vertheilung der Speisen müssen sich der Spitals-Commandant, der Feld-Kriegs-Commissär, der die Küche inspectionirende Officier, und der feldärztliche Vorsteher in die Küche verfügen, das Brot untersuchen, die Speisen durchgehends kosten, und dabey vorzüglich auf das Fleisch ihr Augenmerk richten, ob es weich, und das gehörige Gewicht habe, und ob Alles gut und schmackhaft zubereitet sey. Wenn sie etwas fehlerhaft finden, muß solches sogleich abgestellt, oder wohl gar nöthigen Falls andere Speisen zubereitet werden, wofür der Inspections-Officier der Küche den Ersatz zu leisten hat; oder der Führer und die Köche, wenn es ihr Fehler ist, empfindlich zu strafen sind.

Vorherige Untersuchung der Speisen.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8061.

So lange die Speisenvertheilung währet, dürfen der die Küche inspectionirende Officier und der dabey angestellte Unter-Officier sich nicht von da entfernen, damit keine Unordnung entstehe, und die Portionen in dem gehörigen Ausmaße und warm an die Kranken abgeschickt werden; es müssen daher die Speistragbreter im Winter mit einem Deckel versehen seyn, weil die Speisen im Großen nicht aus der Küche in die Nähe der Krankenzimmer zur Vertheilung getragen werden können.

Abgabe der Speisen in die Krankenzimmer.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8062.

So wie die Speisen und Getränke in die Krankenzimmer gelangen, müssen sie an die einzelnen Kranken nach der auf der Kopftafel eines jeden derselben angemerkten ärztlichen Ordnung vertheilt werden; es ist daher nothwendig, daß jeder Kranke sein eigenes Speisegeschirr habe. Uebrigens ist es auch in den kleinsten Regiments-Spitälern nicht erlaubt, die Kranken aus einem Kessel in Cameradschaft essen zu lassen.

Bey dieser Vertheilung der Speisen an die einzelnen Kranken muß die größte Pünctlichkeit beobachtet werden; sie hat daher immer unter der Aufsicht des Inspections-Officiers der betreffenden Abtheilung zu geschehen. Auch die inspectionirenden Aerzte müssen öfters nachsehen, ob die Vertheilung nach der Vorschrift der Diät-Ordnung ausgeführt werde, und ob das Maß der Portionen der bestimmten Ausmessung entspreche, wodurch über das Ausspeisegeschäft die erforderliche Controlle bestellt wird.

Vertheilung der Speisen.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8063.

Der Wein darf nicht erst dem Führer der Küche zur Vertheilung zugeschickt werden, sondern nachdem die Kranken abgespeiset haben, wird durch ein Glockenzeichen der Wein sogleich aus dem Keller oder aus der Vorrathskammer durch die Krankenwarter abgehohlt, wozu von jedem Krankenzimmer einer der angestellten Unter-Officiere zu commandiren ist, der strengstens darauf zu sehen hat, daß der übernommene Wein ungesäumt in die Zimmer gebracht werde, damit die Kranken solchen frisch, unverfälscht und in gehörigem Maße erhalten.

Vertheilung des Weines.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8064.

Kostabreichung an die Krankenwärter der Feld- und Garnisons-Spitäler.
Hkth. am 21. Aug. 813. L. 2532.

Damit die Lust und der Diensteifer der in den Feldspitälern commandirten Mannschaft durch eine reele Verbesserung ihres Zustandes mehr belebt, zugleich auch die Handhabung der guten Ordnung und Disciplin in den Feldspitälern erleichtert werde, ist der zum unmittelbaren Dienste bey den Kranken angestellten Mannschaft die unentgeldliche Abreichung der Kost vom Spitale bewilligt. Diese gebührende Kost besteht in der nach der Diät-Ordnung bemessenen ganzen Portion, jedoch ohne Getränke und Brot, weil diese Leute ihre tägliche Brot-Portion ohnehin von dem Verpflegs-Magazine erhalten.

Diese Wohlthat kommt auch denjenigen Unter-Officieren und Gemeinen zu Statten, welche bey etwanniger Unzulänglichkeit des eigentlichen Spitals-Personals aus dem Stande der Truppen oder von anderen Branschen zur Dienstleistung in den Spitälern zeitlich commandirt werden, und es sind hiervon nur diejenigen zeitlich Commandirten ausgeschlossen, welche, ohne zum eigentlichen Spitalsdienste beygezogen zu werden, bloß zum Wachtdienste bey den Spitälern die Bestimmung haben.

Die Mannschaft hat jedoch, so lange derselben die Kost aus der Spitalsküche abgereicht wird, weder Fleisch, noch andere außerordentliche Beyträge an Geld oder Naturalien zu beziehen. Auch den Commandirten in den Garnisons-Spitälern ist die Verabreichung einer täglichen halben Kost-Portion ohne Getränk und Brot, jedoch nur gegen dem bewilligt, daß sie nebst den etwa bestehenden Fleisch- und Theuerungsbeyträgen auch noch drey Kreuzer von ihrer Löhnung zurück zu lassen haben.

§. 8065.

Wenn eine Branntweinabgabe an die Krankenwärter Statt findet.
Hth. am 20. May 816.
» » 13. Jun. 817. L. 1758.

Wo ansteckende Krankheiten herrschen, kann die Abgabe an Branntwein dem Ausmaße von 1/8 bis 2/8 Seitel nach chefärztlichem Erkenntnisse der Nothwendigkeit und nach chefärztlicher Ordination Statt haben. Diese Bewilligung der Branntweinabgabe von 1/8 bis 1/4 Seitel hat sich allgemein, und überhaupt auf jene Fälle auszudehnen, wenn der Chef-Arzt eines Militär-Spitales dieselbe in Beziehung auf die bey schwachen Kranken angestellten, dann zum Reinigen der Abtritte und zur Beerdigung der Todten verwendeten Wärter zur Erhaltung ihrer Gesundheit für wirklich nothwendig hält, und diese Abgabe gewöhnlich von 1/8 Seitel, und bey wirklich erkannter größerer Nothwendigkeit von 1/4 Seitel in 2 Abtheilungen täglich somit ärztlich ordinirt. Unter eigener persönlicher Verantwortung der Chef-Aerzte setzt man jedoch voraus, daß nicht jede Verwendung bey schwachen Kranken oder bey dem Reinigen der Abtritte und bey Beerdigung der Todten unter dem sonstigen Verhältnisse eines nur geringen Krankenstandes, wo die so geartete Verwendung weder für anstrengend, noch weniger für Erkrankung gefährlich gehalten wird, zum Schlusse dienen werde, eine Branntweinabgabe zu verordnen, sondern daß dieses nur unter solchen Umständen geschehen wird, wo nach genau erforschtem und erwogenem ärztlichen Erkenntnisse eine wirkliche Erkrankungsgefährlichkeit und deren thunliche Minderung durch eine zu verordnende Branntweinabgabe angenommen werden kann. Uebrigens ist, um den Hofkriegsrath in der nöthigen Uebersicht von der Anwendung dieser den Chef-Aerzten übergebenen Beurtheilung und Getränke-Ordination an die bemerkten Krankenwärter zu erhalten, in den halbmonathlich einzusendenden Krankenstandes-Rapporten von jedem Spitale in einer Anmerkungs-Rubrik, unter Mitfertigung des Chef-Arztes, anzuzeigen, wie viele Krankenwärter, bey welcher Beschäftigung und in welchem Maße sie mit einer Branntweinabgabe betheilt worden sind, und wie viel die Abgabe im Ganzen beträgt. Im Falle endlich, wo es nöthig befunden werden sollte, wegen etwa einreißender besonderer ansteckender Krankheiten an der Branntweinabgabe auch andere Krankenwärter, welche nicht auf die schon mehrmahl angedeutete Art beschäftiget sind, Theil nehmen zu lassen, muß ein besonderer Bericht an das General-Commando erstattet, und dessen Genehmigung, und von diesem die des Hofkriegsrathes eingehohlt werden. Uebrigens fügt man diesem bey, daß alle diese Bestimmungen von nun

an hinsichtlich des Punctes der Branntweinabgabe an die Krankenwärter als genau zu beobachtende Richtschnur für die Militär-Spitäler in Friedensanstellungen zu gelten haben.

§. 8066.

Welche Vergütung dem Spitale von der kranken Mannschaft und den Prima-Planisten zu leisten ist.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 21. Sep. 807. L 5104.
» » 21. Jul. 817. L 2396.
» » 16. Nov. 817. L 3847.

Wenn ein k. k. ord. Cadett, oder wenn sonst vom Feldwebel abwärts ein Mann erkrankt, so behält derselbe, so lange er bey der Compagnie verbleibt, das gewöhnliche Tractament; sobald er aber in das Spital kommt, wird das ganze Tractament sammt dem Broe int das Spital abgegeben, bey Feld- und Garnisons-Spitälern hingegen wird ein derley Mann während der Anwesenheit in diesen Spitälern bey seinem Regimente oder Corps ohne Gebühr geführt, weil die Auslagen in benannten Spitälern in Conto des Aerariums bestritten werden. Alle Stabsparteyen und Prima-Planisten, welche sich selbst kleiden, und ihre Pferde anschaffen müssen, bringen das halbe Tractament, jedoch ohne Brot, ins Spital. Die Aerzte behalten ihr Tractament, müssen sich aber selbst beköstigen, und bekommen Wartung und Arzeneyen unentgeldlich. Die ins Spital kommenden Arrestanten bringen nebst der Arrestanten-Löhnung auch die Fleisch- und Theuerungsbeyträge mit sich.

§. 8067.

Verköstigungs-Vergütung jener Parteyen, welche der Vorschrift nach zur Aufnahme in ein Militär-Spital nicht geeignet sind.
Hkth. am 19. Oct. 818. L 7091.

Ober-Officiere und Militär-Beamtenswitwen aller Grade, und deren Kinder, haben keinen Anspruch zur Aufnahme in das Spital, und nur gegen eine ganz besondere Bewilligung des General-Commando's, nach vorher genau erhobenen und erwogenen Umständen, kann ihre Aufnahme entweder gegen Ersatz der jeweiligen Beköstigung, oder, bey gänzlicher Durftigkeit und Mittellosigkeit, mit Nachsicht des Ersatzes begründet werden.

Das Nähmliche gilt auch für Gattinnen und Kinder der Ober- und Unterärzte, dann der Fouriere und anderer Prima-Planisten, nachdem ein systemmäßiger Anspruch zur Aufnahme in das Spital für solche Gattinnen und Kinder nicht besteht.

Witwen von Militär-Beamten als Arrestanten haben, wenn sie vermögend sind, den vorgeschriebenen Beköstigungsbetrag zu ersetzen; sind sie aber mittellos, so rechnet das Spital jene Alimentation für dieselben auf, wie sie überhaupt für die Arrestanten bewilliget ist.

Gränzzöglinge, so wie die feldärztlichen Zöglinge, haben bey der Aufnahme in das Spital unentgeldliche Pflege zu erhalten.

Uebrigens ist von der Gebühr der Kranken, ihrer zurück gelassenen Weiber, dann von der Aufnahme und Verköstigung jener Individuen, welche systemmäßig in das Spital nicht gehören, das Nähere in dem zwölften Hauptstücke von der Gebühr zu ersehen.

§. 8068.

Verköstigungs-Vergütung der kranken kriegsgefangenen Officiere.
Hkth. am 5. Jun. 809. L 8311.
» » 13. Dec. 813. L 3947.
» » 6. März 814. L 1141.

Die feindlichen kriegsgefangenen Stabs- und Ober-Officiere dürfen nur in jenem Falle in die Spitäler aufgenommen werden, wenn ihre Pflege und Herstellung in den ihnen angewiesenen Quartieren unmöglich wäre, und sie selbst um die Einnahme in ein Spital das Ansuchen stellen. Ein solcher kriegsgefangener Stabs- und Ober-Officier hat sodann dem Aerarium dasjenige zu vergüten, was er daselbst an Kost und Arzeneyen wirklich empfangen hat; der sohin hiernach entfallende Betrag ist von denselben bey ihrem Austritte aus dem Spitale herein zu bringen, oder bey dessen etwa erfolgendem Ableben aus der zurück gelassenen Masse durch die Abhandlungsbehörde zu erheben.

§. 8069.

Wie sich zu benehmen ist, wenn diese Vergütung die Gebühr eines solchen Officiers übersteigt.
Hkth. am 6. März 814. L 1141.

Für den Fall aber, wo der Vergütungsbetrag die ganze Gebühr eines kriegsgefangenen Officiers übersteigt, und derselbe nicht im Stande ist, die Bezahlung aus anderweitigen Mitteln zu leisten, muß sich mit der Zurücklassung der ganzen beziehenden Gebühr auf die Zeit des Aufenthaltes im Spitale begnügt werden.

Nr. 1.

Diät-Zettel

von der . . ten Abtheilung auf den . . ten . . . ., . .

Zimmer-Nummer.					
Anzahl der Kost-Portionen für Aerzte.					
» » » » » Krankenwärter.					
» » Diät-Portionen.					
Portionen.	Diät	leere		aus lauterer Fleischbrühe ordinär.	
				» » » extraordinär.	
			Schleim	Wein gesäuert.	ordinär
				Essig »	
				ungesäuert.	
				Wein gesäuert.	extraordinär
				Essig »	
				ungesäuert.	
		volle		ordinäre mit Fleischbrühe und Semmelschnitten mit Eyerdotter.	
				ordinäre mit Fleischbrühe und Semmelschnitten ohne Eyerdotter.	
				extraordinär mit Pannadel.	
	Viertel			Mehlspeise.	
				ordinär Obst. Aepfel.	
				» » Zwetschken.	
			extra ordinär	Reiß mit Fleischbrühe.	
				» » Milch.	
				Mehlspeisen hierzu.	
				Semmel zu 3 Loth hierzu.	
	Drittel		ordinär	mit eingemachtem Kalbfleisch.	
				» » Rindfleisch.	
				» gebratenem Kalbfleisch.	
			extraordinär	» Mehlspeise.	
				Obst. Aepfel.	
				» Zwetschken.	
				Reiß mit Fleischbrühe.	
				» » Milch.	
				hierzu Semmel zu 6 Loth.	
				» » » 9 »	
	Hälfte			ordinär	
				extraordinär Grünspeise.	
				» » Mehlspeise.	
				halbweißes Brot zu 16 Loth.	
	Ganze			ordinär	
				extraordinär Grünspeise.	
				» » Mehlspeise.	
				halbweißes Brot zu 26 Loth.	
	Getränke	Seitel	Wein	halbe Oesterreicher.	
				» Ofner.	
				ganz Oesterreicher.	
				» Ofner.	
				Bier.	
		Port.		Weinsuppe, 2 Mahl des Tages	
		Loth.		Schnupftabak.	

Nr. 2.

Küchenzettel auf den .. ten .. 18 ..

— Pfund Rindfleisch.
— » Kalbfleisch.
— Stück halbweißes Brot zu 26 Loth.
— » » » » 16 »
— » Mundsemmel » 9 »
— » » » 3 »
— » »
— Pfund glatte Semmel.
— » Salz.
— » Schmalz.
— » Mundmehl.
— » Pohlmehl.
— » Zwiebel.
— » Kümmel.
— » Zucker.
— » Zwetschken.
— » Reiß.
— Stück Eyer.
— Büschel Grünes zur Suppe.

— Maß Oesterreicher Wein.
— » Ofner Wein.
— » Milch.
— » Essig.
— » Branntwein.

Commandirte Mannschaft mit täglicher halber Kost-Portion ohne Getränk und Mittagsbrot.

N. N. Spital.

Summarium auf den . . . ten . . . 18 . .

Nr. 3.

Benennung der Spitalsabtheilungen.					
Anzahl der Diät-Portionen und rücksichtlich des Krankenstandes.					
Portionen.	aus lauterer Fleischbrühe ordinär.			leere	Diät
	» » » extraordinär.				
	Wein gesäuert.	mit	ordinär	Schleim	
	Essig »				
	ungesäuert.				
	Wein gesäuert.		extraordinär		
	Essig »				
	ungesäuert.				
	ordin. mit lauterer Fleischbrühe u. Semmelschnitten mit Eyerdotter.			volle	
	ordin. mit lauterer Fleischbrühe u. Semmelschnitten ohne Eyerdotter				
	extraordinär mit Pannadel.				
	ordinär Obst. Aepfel.				Viertel
	» » Kirschen.				
	» » Zwetschken.				
	Reiß mit Fleischbrühe.			extraordinär	
	» » Milch.				
	Mehlspeisen hierzu.				
	Semmel zu 3 Loth hierzu.				
	mit eingemachtem Kalbfleische.			ordinär	Drittel
	» » Lammfleische.				
	» » Rindfleische.				
	» gebratenem Kalbfleische.			extraordinär	
	» » Lammfleische.				
	» Mehlspeisen.				
	Obst. Aepfel.				
	» Kirschen.				
	» Zwetschken.				
	Reiß mit Fleischbrühe.				
	» » Milch.				
	Hierzu Semmel zu 6 Loth.				
	» » » 9 »				
	ordinäre.				Halbe
	extraordinäre Grünspeise.				
	» Mehlspeise.				
	Hierzu Semmel zu 9 Loth.				
	» halbweißes Brot zu 16 Loth.				
	ordinäre				Ganze
	extraordinäre Grünspeise.				
	» Mehlspeise.				
	halbweißes Brot zu 26 Loth.				
Seitel.	halbe Oesterreicher.			Wein	Getränk
	» Ofner				
	ganze Oesterreicher.				
	» Ofner.				
	Bier.				
Port.	extraordinäre Weinsuppe, 2 Mahl des Tages.				
Pfund.	Schnupftobak.				

Zu Nr. 3.

Extra-Ordination

auf den . . ten . . . 18 . .

	Abtheilung.		
	Zimmer-Nummer.		
	Stück.	Semmel zu 9 Loth.	
		» » 3 »	
		Eyer.	
		½ gebratenes.	Hühnchen
		¼ »	
		¼ eingemachtes.	
		½ »	
		1 »	
	Portionen.	Gerstenschleim ungesäuert.	
		» gesäuert mit Wein.	
		» » » Essig.	
		Volle Diät mit Semmelschnitten mit Ey.	
		» » » » ohne Ey.	
		» » aus Pannadel.	
		Obst. Aepfel.	
		» Kirschen.	
		» Zwetschken.	
		Gedünsteter Reiß mit Fleischbrühe.	
		» » » Milch.	
		Gedunstete Mehlspeise mit Fleischbrühe.	
		» » » Milch.	
		Eingemachtes Kalbfleisch.	
		» Rindfleisch.	
		Gebratenes Kalbfleisch.	
		Wein-	Suppe
		Gries-	
		Bier-	
		Nudel-	
		Reiß-	
		Milch-	
		Einbrenn- für halbe und ganze	
		» » Drittel	
		Zuspeise. Grünspeise.	
		» Kirschen.	
	Pfund.	Schmalz.	
		Kirschen.	
	Seitel.	Mundmehl.	
		Milch.	
		Weißer Wein.	
		Rother »	
		Bier.	
	Stück.	Alte unbrauchbare Leintucher.	Aerztliche Bedürfnisse.
		Zwirnbänder zu 30 Ellen.	
		Nähnadeln.	
	Ellen.	Wachsleinwand.	
	Loth	Badschwämme.	
		Zwirn.	
		Kreide.	
	Knoll.	Spagat.	
	Brief.	Stecknadeln.	
	Pfund.	Seife.	

VII. Abschnitt.

Von der Transportirung der Kranken.

§. 8070.

Was bey Abschickung der Reconvalescenten zu beobachten ist.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die hergestellten und zu ihren Regimentern abzurückenden Reconvalescenten dürfen von den Garnisons-Spitälern nicht vorher in das Sammelhaus abgeschickt werden, sondern sie sind gerade aus dem Spitale einem abgehenden Transporte anzuhängen, oder, wenn die Anzahl der Reconvalescenten beträchtlich ist, mittelst eigener Transports-Einleitung zu den Regimentern abzuschicken.

Wenn in Kriegszeiten ein Reconvalescenten-Transport von Seiten der Feldspitäler eingeleitet wird, so sind keine anderen, als wirklich schon genesene und zu allen Feld-Fatiguen wieder taugliche Soldaten aus dem Spitale zu entlassen.

Der Transport muß gehörig geordnet, und von dem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten instructionsmäßig revidirt, mit ordentlich verfaßten Revisions-Listen in duplo, und mit der Marsch-Route, oder, wenn der Transport zu Wasser abgeht, mit dem gehörigen Einbarquirungs-Entwurfe versehen, und das denselben führende Personal bestimmt instruirt werden, was während des Marsches und bey der Uebergabe zu beobachten ist.

Leichte Kranke, deren Kräfte durch Fieber nicht erschöpft sind, können füglich, wenn sie vollkommen hergestellt sind, zu ihrer Erhohlung und Stärkung reconvalescirt und aus dem Spitale entlassen werden; jene aber, die eine schwere Krankheit erlitten haben, müssen oft mehrere Wochen mit der ganzen Portion genährt werden, damit sie sich hinreichend erhohlen, und wieder zu Kräften kommen. Bevor die Reconvalescenten das Spital verlassen, müssen dieselben noch Ein Mahl untersucht werden, ob nicht einem oder dem anderen ein Rückfall drohe, und bey dem mindesten Verdachte müssen sie wieder in das Spital zurück genommen werden. Vor dem Abgange des Transportes bey der Revision desselben ist es zwar schon die Pflicht der revidirenden kriegscommissariatischen Beamten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Mannschaft wenigstens mit den nöthigsten Monturs-Stücken versehen, und nicht allenfalls nackt und unbeschuhet sey; es hat aber auch der Arzt bey der vorerwähnten letzten Untersuchung sein Augenmerk auf diese nothwendige Vorsicht zu richten, und die Reconvalescenten erst dann aus dem Spitale zu entlassen, wenn sie die nöthigen Monturs-Stücke erhalten haben.

§. 8071.

Was beym Abgehen und während des Marsches eines vom Spitale zusammen gesetzten Transportes zu beobachten ist.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Ein solcher von einem Feldspitale zum Abmarsche bestimmter Transport wird durch einen Spitals-Officier in Begleitung eines Arztes, der mit einigen Arzeneyen versehen seyn muß, sammt der nöthigen Aufsichtsmannschaft bis in den von dem Armee-Commando bestimmten Ort, von wo aus sie zu ihren Regimentern unaufgehalten instradirt werden, geführt.

Die Feldspitäler-Ober-Direction muß von diesem Transporte unterrichtet werden, damit die Einleitung getroffen werden kann, daß, da die Armee-Feldspitäler möglichst reihenweise angelegt sind, auf dem Wege zur Armee mehrere Abtheilungen von Reconvalescenten zusammen treffen, somit einen Transport ausmachen, und die Officiere sich nach Uebergebung des einen Pare der kriegscommissariatisch gefertigten Revisions- und Uebergabs-Listen, und der zu erfolgenden gegenseitigen Bestätigung der richtigen Uebergabe und Uebernahme des Transportes, einander ablösen können.

Für jede hundert Köpfe sind zwey halbe Wagen anzutragen, damit die im Marsche Ermüdenden nebst dem, daß alle ihre Gewehre und Tornister geführt werden, darauf sitzen und sich erhohlen können.

Es müssen vorzüglich aber in den ersten Tagen des Marsches, und um die Wiedergenesenen nach und nach an Anstrengung und Beschwerden zu gewöhnen, nur kleine Stationen gemacht, zu diesem Ende auch alle muthwilligen Ausschweifungen hintan gehalten werden.

Da an dem ersten Tage wegen der nochmahligen commissariatischen und ärztlichen Revidirung der Marsch etwas später angetreten wird, so ist die Einleitung zu treffen, daß die Kranken noch eine Frühsuppe bekommen; einen Tag vorher ist immer ein Unter-Officier voraus zu schicken, welcher in der nächsten Marsch-Station nicht nur die Quartiere macht, sondern auch Sorge trägt, daß für die Einquartierten bey ihren Wirthsleuten Suppe, Zugemüse und Fleisch gekocht werde. Die auf dem Marsche neuerdings Erkrankenden sind, wenn die Krankheit zunimmt, in das nächste Spital abzuschicken, wäre aber die Entfernung desselben so weit, daß der Kranke ohne Gefahr der Verschlimmerung nicht auf dem Wagen geführt werden könnte, so ist derselbe der Ortsobrigkeit und dem dortigen Arzte zur Besorgung zu überlassen; es muß daher bey jeder Einrückung in die Station sowohl der Officier, als der Arzt, die Mannschaft genau durchgehen, während der Eßzeit besuchen, und nachsehen, ob und was die Mannschaft ißt.

§. 8072.

Die Transportirung in andere Spitäler ist stets mit vielen Ungemächlichkeiten verbunden, sie darf daher nur in den dringendsten Fällen unternommen werden. Diese Fälle sind: Die Unterbringung der Blessirten vom Schlachtfelde, die Ueberhäufung der Kranken in irgend einem Spitale, oder wenn aus sonstigen Ursachen von dem Armee-General-Commando die Transportirung der Kranken in rückwärtige Spitäler eigens angeordnet wird.

Transportirung in andere Feldspitäler. Hfth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Vom Schlachtfelde werden die Blessirten an die den Regimentern angewiesenen Sammelplätze gebracht, von wo sie nach dem Verbande in die hinter der Armee angelegten Aufnahmsspitäler transportirt werden.

Aus diesen geschehen die Transporte in die in der zweyten Reihe aufgestellten Spitäler, und von da in die tiefer im Lande liegenden Hauptspitäler.

§. 8073.

Für jene Leute, die nicht selbst vom Schlachtfelde auf die Sammelplätze, welche nicht weit hinter dem Treffen in einer sicheren Entfernung sind, gehen, sondern nur durch Tragen dahin gebracht werden können, sind eigene Leute von den Sanitäts-Compagnien hinter dem Treffen mit leichten Tragen aufzustellen, damit die Zahl der Wehrhaften nicht durch die, die Blessirten Begleitenden abnimmt; zu ihrer weiteren Fortbringung von den Sammelplätzen aber müssen Wägen vorhanden seyn, und es ist denselben die möglichste Bequemlichkeit bey der Transportirung zu verschaffen; denn Leute mit zerschmetterten Beinen, schweren Kopfwunden, abgenommenen Gliedern und mit gefährlichen Verblutungen leiden zu viel von einer Transportirung, die nicht mit der möglichsten Schonung unternommen wird.

Transportirung vom Schlachtfelde in die Spitäler. Hfth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Damit aber ein jeder Transport mit Ordnung geschehe, so muß bey Schlachten schon vorhinein eine gewisse Zahl Officiere und Unter-Officiere vom Sanitäts-Corps, dann Wärter, nebst der dazu nothwendigen Bedeckung, auf den Sammelplätzen den daselbst commandirten Feldärzten beygegeben werden; diese haben den Transport in das Aufnahmsspital zu reguliren, um von Zeit zu Zeit, wenn sich 50 bis 100 gesammelt haben, und von den Aerzten verbunden sind, mit ihnen abzugehen. Die erste ordentliche Aufnahme oder Revision hat in dem Aufnahmsspitale bey der Anlangung eines jeden Transportes vor sich zu gehen. Das Aufnahmsspital, welches stets activ seyn muß, veranstaltet nachher für sich die weitere Transportirung in das rückwärts gelegene Unterlagsspital, welches davon mit dem Hauptspitale in beständiger Kenntniß seyn muß, damit kein Stocken beym Transportiren und keine Ueberhäufung und Ueberlegung in einem Spitale entstehe.

§. 8074.

Die Benennung der Kranken, die zum Transportiren geeignet sind, muß bloß allein dem dirigirenden Arzte überlassen seyn, zu deren Ueberführung durch das General-Kriegs- und Landes-Commissariat so viele Wägen, als nöthig sind, mit Stroh versehen, bestellt, aber auch ärarische Fuhren dazu verwendet werden. Sobald ein Kranken-Transport abzugehen bestimmt ist, muß im voraus durch eine Estaffete das Aufnahmsspital davon

Vorsorge bey allen Transporten. Hfth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

benachrichtiget werden, damit es bey Zeiten für Platz sorgen könne; sollten aber Umstände, besonders bey Retraiten, eintreten, wo diese Ordnung nicht Platz greifen könnte, so müssen die schwachen Kranken mit dem Nöthigen so weit versorgt werden, daß sie weder in Ansehung der Verpflegung, noch der Heilung, in Verlegenheit kommen können, und in diesem Falle sind sie daher dem Provinciale zu übergeben.

§. 8075.

Vorsorge bey allen anhaltenden Märschen. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Müssen Kranke aus dem Aufnahmsspitale in das Unterlagsspital, und von da in das Hauptspital transportirt werden, so ist hierbey hinsichtlich der Auswahl das Nähmliche zu beobachten, und das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat hat nach bewirkter Revision die erforderlichen Wägen und Pferde in der Marsch-Route anzuweisen, und das Spitals-Commando für deren Beystellung durch das Landes-Commissariat zu sorgen.

Ist das eine Spital von dem anderen mehrere Märsche entfernt, so ist der Transport auch mit den nöthigen Koch- und Eßgeschirren, und mit den erforderlichen nöthigen Victualien zu versehen. Es müssen deßwegen für den Transport nur solche Victualien mitgenommen werden, die sich geschwinde kochen lassen, und von der Eigenschaft sind, daß die Speisen keiner besonderen Zurichtung bedürfen.

§. 8076.

Ordnung während des Marsches. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Während des Marsches ist eine solche Ordnung zu beobachten, das den transportirten Kranken die mit dem Marsche verbundenen Beschwerlichkeiten am wenigsten fühlbar gemacht werden.

Beym Abmarsche muß daher der Oberarzt oder dessen stellvertretender Unterarzt die ihm untergeordneten Unterärzte so vertheilen, daß jedem derselben, nach Rücksichtnehmung der Beschaffenheit der Kranken, eine Anzahl Wägen mit ihren Kranken zu besorgen überlassen werde, welches durch die Dauer des Transportes unverändert bleiben muß.

Auf gleiche Weise müssen auch die Officiere, Unter-Officiere und Wärter vertheilt, und den ganzen Marsch unverändert gelassen werden. Auf dem Marsche selbst muß öfters angehalten und den Kranken nachgesehen werden, wobey es auch da an nichts fehlen soll, was zur Erquickung des Kranken dienen mag; jede Abtheilung soll darum mit Wasser und Wein versehen seyn, aus dessen Mischung ein erquickender Trank bereitet wird.

Der Arzt muß aber sonst noch Mittel bey Handen haben, die, in dringenden Fällen einer Schwäche, den Kranken aufzurichten dienlich sind; überhaupt ist der Marsch so einzurichten, daß der großen Hitze ausgewichen, und die Stationen zu guter Zeit erreicht werden.

Aus jeder Station muß ein Unter-Officier mit einigen Commandirten voraus geschickt werden, damit in der nächstkommenden Station das Unterkommen, die Verköstigung und die nöthige Vorspann besorgt werde; aus der letzten Station aber muß ein Fourier oder Unter-Officier mit den Revisions-Listen voraus in das Spital geschickt werden, damit bey diesem alles Nöthige zur ordentlichen und behenden Aufnahme der Kranken veranstaltet werde. Wenn Umstände eintreten, wo für die Kranken während des Marsches die Kost gegen bare Bezahlung beygeschafft werden muß, so ist sie nicht auf das Tractament des Mannes oder auf ein sonstiges nicht zureichendes Geldausmaß per Kopf zu beschränken, sondern das wirklich Erforderliche, jedoch unter Beobachtung der pflichtmäßigen Wirthschaft, und mit genauer Rücksicht auf die Hintanhaltung jedes Unterschleifes, zu bestreiten, darüber aber ordentlich Rechnung zu legen. Die Bagage der Kranken, welche für sie überflüssig ist, muß unter Aufsicht eines Unter-Officiers auf den Wägen besonders mitgeführt werden.

§. 8077.

Aerztliche Hülfe während der Transportirung. Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Bey solchen Transporten, die mit einem Marsche an den Ort ihrer Bestimmung nicht gelangen können, ist auf die ärztliche Pflege der Kranken die möglichste Sorgfalt zu wenden; es ist demnach nothwendig, daß jeder Arzt, dem ein Transport Kranker anvertraut wird, wenn er nicht schon voraus von den Regimentern oder Spitälern mit dem Verzeich-

nisse derselben eine kurze Beschreibung ihrer Zustände erhalten hat, sich hiervon die genaue Kenntniß zu verschaffen trachte. Nach der Menge der zu transportirenden Kranken muß der Transports-Arzt sich von dem dirigenden Stabs- oder Regiments-Arzte die Anweisung zum Empfange der nöthigen Medicamente aus der Feld-Apotheke geben lassen, und solche gegen Quittung abfassen. Zu einer solchen Fassung gehört ein normalmäßiger Bataillons-Medicin-Kasten, welcher, um die Arzeneyen gehörig zu versorgen, ebenfalls auf Anweisung des dirigirenden Feldstabsarztes verabfolgt wird.

Wenn auf solche Art der Feldarzt mit Allem versehen ist, was zur guten ärztlichen Pflege erforderlich ist, so muß er während des Marsches dem Schwachen und schwer Verwundeten, so wie in den angekommenen Stationen in ihren Quartieren fleißig nachsehen, ihnen die nöthigen Arzeneyen reichen, und die Blessirten verbinden. Es versteht sich von selbst, daß auf dem Marsche die Arzeney-Dispendirung nicht in Decocten bestehen kann, und daß sich nur auf solche Arzeneyen, die zwar nach der rationellen Anzeige der Krankheit gestellt sind, einzuschränken ist, die weder viel Zeit und Apparat zur Bereitung, noch viel Geschirr zur Vertheilung brauchen.

§. 8078.

Verfahren, wenn sich Kranke auf dem Marsche verschlimmern oder sterben. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Wenn einige Kranke auf dem Marsche sich so verschlimmerten, daß sie ohne Gefahr nicht weiter transportirt werden könnten, so sind in solchen dringenden Fällen diese Kranken an die Civil-Behörde zu übergeben; sollte dieses aber auch nicht seyn können, so müssen diese Kranken besonders in einen Wagen auf ein gutes Strohbett gelegt und langsam nachgefahren werden. Stürbe einer davon, so muß er gleich zugedeckt werden, damit er nicht zum Schrecken und Abscheue der anderen Kranken und Vorübergehenden bloß ausgesetzt bleibe; auch darf ein Todter niemahls weder auf der Straße niedergelegt, noch weiter, als bis zum nächsten Kirchsprengel, geführt werden, wo er sammt dem ganzen Nationale dem Richter und dem Pfarrer zum Begräbnisse übergeben werden muß.

Eines und das andere muß der den Transport führende Ober- oder Unter-Officier zu seiner Legitimation sich bezeugen lassen.

§. 8079.

Uebernahme des Kranken-Transportes bey Anlangung in dem bestimmten Spitale. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Gelangt endlich der Transport in das bestimmte Spital, wohin von der letzten Station die Meldung gemacht worden ist, so muß die Uebernahme der Kranken ohne Aufschub veranlaßt werden. In diesem Falle ist auch von der letzten Station von dem Feldarzte eine Consignation der Kranken mit ihren Krankheiten und der Diät-Zettel an den dirigirenden Spitalsarzt abzugeschicken, damit nicht allein die Kranken baldige Unterkunft finden, sondern auch mit Speisen erquickt werden.

Der transportirende Arzt hat bey seiner Ankunft dem dirigirenden Spitalsarzte, nebst der schon voraus geschickten Consignation, die nicht allein die Nahmen der Kranken und der Regimenter enthält, sondern auch so viel möglich den Tag ihrer Krankheit bezeichnet, noch in's Besondere über jeden Kranken eine Aufklärung zu geben, und daher die gänzliche Uebernahme der Kranken abzuwarten. Dieses letztere müssen auch alle beym Kranken-Transporte Commandirten ohne Ausnahme beobachten; denn es darf sich niemand davon entfernen, bis nicht der letzte Mann übergeben ist.

Jedes Spital ist unter strengster Verantwortung verpflichtet, jeden ankommenden Kranken-Transport aufzunehmen, und zu diesem Ende immer zeitlich dafür zu sorgen; für solche Fälle ist daher stets der nöthige Raum in Bereitschaft halten ist, damit im Spitale keine Ueberfüllung entsteht.

Nach geendigter Uebernahme läßt sich der Transports-Officier die richtige Uebergabe auf dem mit sich zurück nehmenden Pare der Revisions-Liste oder in Ermangelung dieses Duplicats, eine vom Commandanten des Spitales und kriegscommissariatisch gefertigte Consignation der übergebenen Kranken, mit Bemerkung des Uebergabstages, ausstellen; die Berechnung aber hat derselbe der Behörde, von welcher er abgeschickt wurde, zu legen, folg-

lich auch alle Rechnungs-Documente sammt dem erübrigten Geldreste mit zurück zu nehmen. So hat auch der Feldarzt des Transportes von dem dirigirenden Spitalsarzte ein nur überhaupt ausgestelltes Zeugniß, wie er die Kranken überbracht habe, zu verlangen, welches er bey seiner Rückkehr dem dirigirenden Feldstabsarzte übergibt.

§. 8080.

Verrechnung der während des Marsches verwendeten Medicamente. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

In das nähmliche Spital, in welches die Kranken abgegeben wurden, hat der Feldarzt die erübrigten Arzeneyen dem Spitals-Apotheker oder dem Chef-Arzte gegen Quittung zu übergeben, welcher solche mittelst des darüber erhaltenen Gegenscheines in Empfang zu stellen hat.

Die Berechnung über die für den Transport erhaltenen und während desselben verwendeten Arzeneyen hat der Transports-Arzt nicht anders, als mittelst der Consignation über die kranke Mannschaft überhaupt zu machen, weil er auf dem Marsche nicht die Gelegenheit hat, ordentliche Ordinations-Zettel zu führen, und ohnehin genug mit seinen Kranken beschäftiget ist; er führt daher bloß den Empfang der Arzeneyen durch den aus der Feld-Apotheke erhaltenen Gegenschein auf; davon ist laut beyliegender Consignation der auf dem Transporte gewesenen Mannschaft verwendet worden, und folgender Rest an Arzeneyen geblieben, welcher, laut beyliegender Quittung an die Feld-Apotheke bey dem Feldspitale Nr. . . . abgegeben wurde.

Diese kurze Rechnung übergibt er, sammt dem normalmäßigen Bataillons-Medicin-Kasten, bey seiner Zurückkunft wieder der nähmlichen Feld-Apotheke, von welcher er die Arzeneyen und den Medicin-Kasten empfangen hat, und läßt sich eine Quittung darüber ausstellen, die er zu seiner Legitimation aufbewahrt.

§. 8081.

Rückkehr der bey den Kranken-Transporten commandirten Officiere und Mannschaft. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der Transports-Officier geht, nach der Uebergabe seiner Kranken, mit der dabey commandirt gewesenen Mannschaft, mit den Wärtern und Aerzten wieder unverweilt auf seine alte Stelle zurück, und nimmt die Krankenwägen, wenn sie ärarisch waren, mit sich, so wie er auf denselben, wenn gerade Reconvalescirte zur Armee abgeschickt werden, zu gleicher Zeit solche in das Haupt-Quartier mitnimmt.

§. 8082.

Transportirung der Kranken zu Wasser. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Ist die Gelegenheit, daß der Kranken-Transport zu Wasser gehen kann, so muß die nähmliche vornbeschriebene Ordnung beobachtet werden. Es müssen aber die Schiffe allemahl gedeckt, gut construirt und dergestalt eingerichtet seyn, daß der Kranke nicht dem etwa eindringenden Wasser und der dadurch entstehenden höchst schädlichen Nässe ausgesetzt ist.

Auch dürfen die Schiffe nicht überlegt werden, damit weder eine Ueberladung an Gewicht entstehe, noch den Kranken der zu ihrem Lager erforderliche Raum entzogen werde.

Die Schwachen und stark Blessirten müssen mit dem nöthigen Bettzeuge und die Uebrigen mit hinlänglichem Strohe, bey schon eingetretener rauhen Jahreszeit aber auch mit den nöthigen Kotzen oder Decken versehen werden.

Die Schiffe müssen allezeit gelüftet seyn.

Auf offenen Schiffen und Flößen Kranke zu transportiren ist höchst verbothen.

Wenn der Transport aus mehr als 100 Kranken und Blessirten besteht, so müssen, nebst einem Oberarzte (nach Umständen sogar mehrere Oberärzte), auch einige Unterärzte dazu commandirt werden, welches nach der Beurtheilung des Chef-Arztes, von wo aus der Transport abgeschickt wurde, bestimmt werden muß.

Vorzüglich ist auch bey solchen Wasser-Transporten auf einen angemessenen Vorrath an Victualien und Arzeneyen Bedacht zu nehmen, indem die Schiffe mehrmahls durch widrige Winde über die berechnete Zeit, öfters auch in solchen Orten aufgehalten werden, wo die erforderlichen Nahrungs-Artikel nicht aufzubringen sind.

Außer dem ist auch noch der sorgfältigste Bedacht zu nehmen, die Schiffe während der Fahrt möglichst rein zu erhalten, damit weder das Stroh, noch das Bettzeug verunreiniget werde.

§. 8083.

Die schwer erkrankenden blessirten Officiere, deren Zustand ohnehin keine weite rückwärtige Transportirung erlaubt, sind fortwährend den nächsten Feldspitälern zugewiesen, wo sie von dem Chef-Arzte des Feldspitales behandelt werden, und die unentgeldlichen Medicamente, laut der im eilften Abschnitte dieses Hauptstückes hinsichtlich der Medicamente im Allgemeinen enthaltenen Vorschrift, zu erhalten haben; übrigens sind dieselben in dem Orte, wo das Feldspital aufgestellt ist, wozu ohne dieß immer nur Orte von größerer Bedeutung ausersehen werden, in Privat-Häuser einzuquartieren, und haben unter der genauen Aufsicht des Spitals-Commandanten zu stehen.

Behandlung der kranken Officiere, die nicht transportirt werden können.
Hkth. am 31. Dec. 813. L. 4279.

VIII. Abschnitt.

Von der Reinigung der Krankenzimmer.

§. 8084.

Da alle Unreinigkeit zum Verderbnisse der Luft beyträgt, so ist die möglichste Reinhaltung der Krankenzimmer eine der ersten Obliegenheiten; es muß daher gleich bey Errichtung des Spitales für die Reinlichkeit der Zimmer gesorgt, und deren Erhaltung während der Bestehung desselben nicht außer Acht gelassen werden.

Reinhaltung der Wände

Die Wände der Zimmer sind daher öfters mit Borstwischen abzukehren, und jährlich wenigstens Ein Mahl mit Kalk zu überziehen, wobey sowohl der Fußboden, als auch die Fensterstöcke, Fenster, Bettstätten, Tische, Bänke und andere hölzerne Zimmer-Requisiten mit Seifensiederlauge rein abzuwaschen sind. Täglich muß auch zwey Mahl ganz gelinde, damit der Staub sich nicht in die Höhe ziehe, ohne das gewöhnliche Aufspritzen ausgekehrt werden, wobey einige Fenster und die Thür zu öffnen sind; am besten ist es aber, wenn eingefeuchtete Sägespäne auf den Boden gestreuet werden, und dann ausgekehrt wird. Nach dem Auskehren ist mittelst der Abwischtücher Alles wieder vom Staube zu reinigen.

§. 8085.

Es ist daher nicht erlaubt, Wasser oder andere Flüssigkeiten in dem Krankenzimmer auszugießen, und jeder gemachte Schmutz auf dem Fußboden, auf den Bänken, Tischen und Bettstätten muß sogleich gereiniget werden.

und des Fußbodens in den Krankenzimmern.
Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

Niemand darf auf die Erde spucken, es müssen daher hin und wieder in den Zimmern Spuckkästchen, mit Sand gefüllt, aufgestellt werden, die alle Tage mit frischem Sande zu versehen sind, welches auch auf den Gängen des Spitales zu beobachten ist. Haben die Kranken keine Spuckschalen, so müssen ähnliche Kästchen auch zwischen die Betten gestellt werden.

Der abgenommene Verband von äußerlichen Schäden darf weder auf die Erde, noch in die Spuckkästchen geworfen, oder im Zimmer gelassen, sondern muß in den dazu eigenen Behältnissen fortgeschafft werden.

Auch ist nicht zu gestatten, daß der Fußboden zur besseren Reinhaltung mit weißem Kalksande bestreuet werde, weil dieses den Kranken höchst schädlich ist, und nur den Schmutz verbirgt. Das Legen einer Rohrdecke vor jede Zimmerthür, um die Füße abzustreichen, ist sehr dienlich, und besser als ein Häufchen Sand.

§. 8086.

Werden zu Spitälern Schlösser genommen, deren Wände mit Tapeten geziert sind, so müssen die Tapeten abgenommen werden, weil sonst sich der faule Spitalszunder hinein zieht, der nicht mehr heraus zu bringen ist, und dadurch eine stets unreine und ansteckende Luft unterhalten wird.

Abnahme der in Gebäuden befindlichen Tapeten, wenn sie zu einem Spitale verwendet werden.
Hkth. am 26. Apr. 815. L. 1740.

§. 8087.

Nutzen und Wirkungen der Räucherungen mit Mineral-Säure, und

Um die Luft an Orten zu reinigen, welche durch das Zusammenwohnen zu vieler Menschen, durch die Aufnahme zu vieler Kranken, durch faule, schädliche Ausdünstungen faulender, thierischer oder vegetabilischer Substanzen inficirt sind, um das Gift und den Ansteckungsstoff bösartiger und ansteckender Krankheiten, fauliger Fieber, des gelben Fiebers, der Pest zu zerstören, und Gesunde vor der Ansteckung zu sichern, sind das beste, kräftigste und wirksamste Mittel die Räucherungen mit Mineral-Säuren.

Sie sind also auch das beste Mittel, um inficirte Krankensäle und Lazarethe zu reinigen, und das in ihnen enthaltene Ansteckungsgift zu zerstören. Gehörig angewendet, äußern sie auf Gesunde und Kranke nicht nur keine widrigen, und in anderer Hinsicht schädlichen, sondern vielmehr in allem Betrachte wohlthätige Wirkungen, und befördern selbst die Heilung der mit bösartigen Fiebern behafteten Kranken.

§. 8088.

Arten dieser Räucherungen. Hkth. am 12. May 806. L. 2087. » » 21. May 806. L. 2151.

Die Räucherungen mittelst der Mineral-Säuren können auf dreyfache Art veranstaltet werden, entweder:

a) mittelst der Dämpfe der vollkommenen Salpeter-Säure;
b) mittelst der Dämpfe der gemeinen concentrirten Salzsäure; oder
c) mittelst der Dämpfe der übersauren oder oxygenirten Salzsäure.

§. 8089.

Vorschrift zur Gewinnung der salpetersauren Dämpfe;

Die salpetersauren Dämpfe gewinnt man auf folgende Art:

Man gießet in eine Glas-, Porzellan- oder Steingutschale (zum Beyspiel in eine Kaffehschale) ein Loth starkes Vitriolöhl, und rührt nach und nach 1 Loth fein pulverisirten Salpeter mit einem gläsernem Stabe (z. B. mit einem Stücke einer Barometer-Röhre) hinein; dabey entbinden sich schnell und in großer Menge blaßweiße salpetersaure Dämpfe, welche sich im ganzen Zimmer verbreiten. Das Gemisch wird von Zeit zu Zeit mit dem Glasstängel umgerührt, wobey die Entwickelung der Dämpfe wohl ein Paar Stunden fortdauert. Zuweilen entwickeln sich hier den Lungen schädliche Dämpfe, welches dadurch vermieden wird, wenn alles Metall, Holz, Stroh und alle thierischen Substanzen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, und auch die Hitze vermieden wird; deßwegen soll das Vitriolöhl vor der Mischung nicht erwärmt, und nie eine größere Menge, als oben gesagt wurde, in einem Gefäße vermischt werden. Wenn eine stärkere Räucherung nöthig ist, so müssen lieber mehrere Gefäße angewendet, auch nie die ganze Quantität an bewohnten Orten auf Ein Mahl zusammen gemengt, sondern die Mischung nach und nach verrichtet werden. Man entfernt daher auch vor der Räucherung alles Metall aus den Zimmern, Betten und Kleidern, so viel als möglich ist, und hüthet sich, die Dämpfe aus gewöhnlichen glasirten Töpfergeschirren zu entbinden.

§. 8090.

der gemeinen salzsauren, und

Die gemeinen salzsauren Dämpfe werden auf folgende Art gewonnen:

Man nimmt vier Theile gut pulverisirtes gemeines Kochsalz, z. B. ein Loth, und fünf Theile, also fünf Quentchen starkes Vitriolöhl, mischt diese in einem Glas- oder Porzellan-Gefäße eben so zusammen, wie bey dem vorigen gesagt worden, und rührt das Gemische mit einem gläsernen Stabe öfters um, wobey sich die weißlichen salzsauren Dämpfe in großer Menge und Stärke entbinden. Ist es nöthig, so darf man sich hier nicht scheuen, größere Quantitäten in einem Gefäße zusammen zu mischen; doch wird auch der nähmliche Erfolg bey Verwendung kleinerer Quantitäten in vervielfältigten Apparaten erlangt. Man darf sich keiner metallenen Gefäße oder Spateln bey der Entbindung der salzsauren Dämpfe bedienen.

§. 8091.

der oxygenirten salzsauren Dämpfe. Hkth. am 21. May 806, L. 2151.

Zur Gewinnung der oxygenirten salzsauren Dämpfe werden fünf Theile gepulvertes Kochsalz, ein Theil gepulverter Braunstein, zwey Theile Wasser und drey Theile

starkes Vitriolöhl genommen. Das Pulver des Braunsteines und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schale aus Glas, Porzellan oder Steingut, setzt zuerst das Wasser hinzu, und dann das Vitriolöhl. Sind an dem Orte, wo dieses geschieht, Menschen zugegen, so darf das Vitriolöhl nicht anders, als langsam und tropfenweise zu der übrigen Mischung hinzu gefügt werden. Dieses bewerkstelliget man leicht, wenn man einen gläsernen Trichter mit einer sehr engen Endspitze über der Mischung des Salzes und Braunsteines anbringt, aus welchem das Vitriolöhl nur tropfenweise herab fließt. Ist der Ort menschenleer, so schüttet man die Vitriolsäure auf Ein Mahl zu, und hüthet sich dabey nur, mit Mund oder Nase zu nahe darüber zu kommen, und verläßt das Zimmer, welches auf einige Stunden verschlossen bleibt; denn hier entwickeln sich die Dämpfe plötzlich mit der größten Gewalt, wodurch sie auf die Lungen der Menschen sehr nachtheilig wirken, und die heftigsten Erstickungszufälle herbey führen könnten.

§. 8092.

Man kann diese Dämpfe auch folgender Maßen mittelst einer Art Dampfgläser bereiten, und zwar als größte Sorte nimmt man für große Säle ein starkes weißes Zuckerglas, welches wenigstens drey Seitel, höchstens aber Ein Wiener Maß enthält, gießt in dasselbe Salpeter-Säure, ein Viertel-Seitel oder sieben Loth Salzsäure, dann fünf Quentchen gepulverten Braunstein hinein, verstopft es sogleich mit einem guten Korkstöpsel, der mit Oehl und Wachs heiß getränkt ist, und mit einem Leder oder einer Blase fest verbunden wird, um es an dem Orte der Anwendung wieder zu öffnen. Sollte ein sehr großer Raum oder ein sehr gefährlicher Ort beräuchert werden müssen, so sind mehrere dergleichen Gefäße anzuordnen. Anwendung großer und

§. 8093.

Als kleinere Sorte nimmt man ein den vorigen ähnliches starkes Glas, welches einen weiten Hals und einen gut schließenden Glasstöpsel hat, und welches wenigstens ein großes Seitel bis höchstens ½ Wiener Maß enthält, und mischt in dasselbe nach voriger Art: 4 Loth Salpeter-Säure, 3 Loth Salzsäure, 2 Loth pulverisirten Braunstein, und schließt sogleich das Gefäß mit dem Glosstöpsel fest zu. der kleineren Dampfgläser. Hkth. am 21. May 806. L 2151.

Personen, welche sich zunächst mit angesteckten Personen oder Stoffen beschäftigen müssen, können die Gefahr der Ansteckung für sich vermindern, wenn sie von Zeit zu Zeit mineralsaure Dämpfe um sich entwickeln.

Dieses geschieht mittelst starker Fläschchen, welche den erstbeschriebenen gleichen, nur daß sie viel kleiner sind, und etwa einen Rauminhalt von 2¼ Kubik-Zoll in sich fassen, und welche man in einer hölzernen Capsel bey sich trägt.

In das Fläschchen gibt man 56 Gran fein pulverisirten Braunstein, und von reinem Salpeter und Salzsäure zu gleichen Theilen so viel, daß von dem Fläschchen nur ein Drittel voll wird. So oft man nun Dämpfe um sich entwickeln will, öffnet man das Fläschchen, und schließt es dann wieder.

Bey Anwendung dieser Gläser ist noch zu bemerken, daß

1. Diese vorräthigen verschlossenen Gläser so viel möglich an kühlen und finsteren Orten, am besten im Keller, aufbewahrt werden.
2. Daß das Oeffnen der Gläser an dem Orte der Bestimmung vorsichtig, mit zurück gehaltenem Gesichte, und nie zu nahe an einem Krankenbette oder an dem Kopfe eines Menschen geschehe, um nicht zu viel Dampf auf Ein Mahl zu empfangen.
3. Muß das Gefäß so lange an dem zu reinigenden Orte stehen, bis der Geruch überall deutlich bemerkt wird. Sobald er aber anfängt, den anwesenden Menschen lästig zu werden, muß das Glas verschlossen, und wieder an seinen Aufbewahrungsort oder in ein anderes Zimmer, das gereiniget werden soll, getragen werden. Gewöhnlich sind 5 bis 10 Minuten des Offenstehens hinlänglich: an menschenleeren Orten aber können sie nach Gutdünken stehen gelassen werden.

§. 8094.

Quantität der zu einer Räucherung nöthigen Materialien. Hkth. am 21. May 806. L 2151.

Die Quantität der Materialien, welche zur Räucherung eines Zimmers oder Saales von bestimmter Größe erfordert wird, läßt sich wegen der Mannigfaltigkeit der Umstände, die da eintreten können, nicht genau angeben, und es muß dabey nothwendig immer das Gefühl des Kranken und Gesunden zu Rathe gezogen werden; indessen kann man doch folgenden allgemeinen Maßstab annehmen. Für ein Zimmer von mittlerer Größe und ansehnlicher Höhe, das zum Beyspiel 20 Schuh in der Länge, eben so viel in der Breite, und wenigstens 12 Schuh in der Höhe hat, und worin sich vier Betten mit Kranken befinden, werden zu einer jeden Räucherung mit Salpeter-Säure ungefähr zwey Loth Salpeter, und eben so viel Vitriolöhl, die man in zwey, drey bis vier Schalen vertheilen kann, erforderlich seyn. Bey größeren Zimmern und Sälen werden die Materialien und Apparate verhältnißmäßig vermehrt. Immer muß dabey auf die Zahl der Kranken, die in einem Zimmer liegen, besonders Rücksicht genommen werden; denn ein Zimmer von gleichem Raume, das aber mehrere Kranke enthält, erfordert auch eine größere Quantität zur Räucherung. Zu der Räucherung mit gemeiner Salzsäure braucht man ungefähr dieselbe Quantität von Materialien wie zu den Salpeter-Säuren, nur, daß man immer ein Fünftel mehr Kochsalz, als Schwefelsäure, nimmt. Zu den Räucherungen mit oxygenirter Salzsäure bedarf man für einen größeren Saal von 10 bis 12 Betten (denn für kleinere Zimmer sind die vorher angeführten Räucherungen bequemer) ungefähr 6 Loth Kochsalz, und die übrigen Ingredienzien in dem oben angezeigten Verhältnisse. Damit kann in einigen Minuten der ganze Saal mit Dampf erfüllt werden. In noch größeren Sälen, zu Gewölben, Kirchen, wozu sich die oxygenirten salzsauren Räucherungen vorzüglich schicken, dürfen nur die Quantitäten der Materialien verhältnißmäßig vervielfältiget werden.

§. 8095.

Auswahl der verschiedenen Mineral-Säuren zu Räucherungen. Hkth. am 21. May 806. L 2151.

Alle diese Räucherungen mit Mineral-Säuren leisten die angeführten Wirkungen, und können daher zu den berührten Zwecken angeordnet werden, und eine kann die andere in Ermangelung des Materials ersetzen. Doch verdienen Räucherungen mit den Dämpfen der vollkommenen Salpetersäure einen Vorzug, wenn Krankensäle, Zimmer ꝛc., wo viele Menschen sich aufhalten, gereiniget werden sollen, weil dieselben der Brust der Anwesenden (wenn anders die Entwickelung der raschen Dämpfe vermieden wird, und dieselben nicht zu übermäßig und zu unvorsichtig gebraucht werden) nicht nachtheilig sind, und von Gesunden und Kranken unter allen mineralsauren Dämpfen am besten vertragen werden. Die Dämpfe der gemeinen Salzsäure werden zwar von den Respirations-Organen leichter vertragen, als jene der oxygenirten Salzsäure, und können in Ermangelung der Ingredienzien zur Bereitung der Salpetersäure auch in bewohnten Zimmern und Gebäuden mit der Vorsicht, daß man sie nicht in zu großer Menge und nicht allzu nahe an den Köpfen der Kranken entwickeln lasse, zum Räuchern angewendet werden; doch erregen sie leichter, als die vorher gehenden, Husten, Stecken ꝛc., und die Kranken ertragen sie in der Regel weniger als die salpetersauren Dämpfe.

Uebrigens ist der Gebrauch der Räucherungen mit dem Dampfe der gemeinen Salzsäure in leeren und unbewohnten Zimmern, Häusern, Schiffen u. s. w. zur Zerstörung der Ansteckung und zur Sicherung vor ihr, wie auch zur Reinigung der Luft, allerdings höchst wichtig und schätzbar.

Die Dämpfe der oxygenirten Salzsäure wirken leicht auf die Lungen nachtheilig, können Husten, Brustschmerzen, Beklemmung, Zusammenschnürung der Brust, Blutspeyen, und, in größeren Quantitäten eingeathmet, auch leicht Erstickungszufälle erregen. Sie sollen daher zu Räucherungen unter Menschen, und in bewohnten Häusern, Zimmern oder Krankensälen nicht ohne Noth angewendet werden.

Doch wirken sie am besten aus allen auf Zerstörung der faulichten Ansteckungsstoffe, und verdienen daher zur Reinigung der Luft als ansteckungswidriges Mittel in unbewohnten

Zimmern, Häusern ꝛc., und auch zur Reinigung der Kleidungsstücke und Bettsorten vom Ansteckungsgifte, allen anderen Räucherungen vorgezogen zu werden.

§. 8096.

Gebrauch und Verfahren mit den Räucherungen mittelst der Mineral-Säure. Hkth. am 21. May 806. L 2151.

Bey den Räucherungen der Zimmer müssen während ihrer Anwendung alle Thüren, Fenster und Oeffnungen wohl verschlossen, nach beyläufig einer Stunde aber wieder geöffnet werden; menschenleere Zimmer müssen aber 7 bis 8 Stunden verschlossen bleiben. Vor der Räucherung muß alles Metall aus den Zimmern, Betten, Kleidern, so viel möglich, entfernt werden. Wäsche muß vorher in das Wasser eingetaucht und halb getrocknet werden, sodann wird sie in verschlossenen Zimmern den saueren Dämpfen ausgesetzt, und hernach wieder sorgfältig gewaschen. Geräthschaften und andere Sorten, welche nicht mit Wasser behandelt werden können, müssen wenigstens einige Mahl wohl durchräuchert werden. Die Geschirre, in welche man die Räucherungs-Materialien gebracht hat, werden in gehöriger Entfernung von einander, und nicht zu nahe an den Köpfen der Kranken, auf den Fußboden zwischen den Betten, oder in den mittleren Raum des Zimmers, oder auf Tische gestellt, oder die Krankenwärter können dieselben in den Krankenzimmern herum tragen, wobey die Mischung von Zeit zu Zeit mit dem gläsernen Stabe umgerührt wird, damit sich neue Dämpfe erheben. Dieses geschieht so lange, bis alle sauren Dämpfe aus dem Gemische entbunden sind, und das Zimmer deutlich und stark mit diesen grauen Dämpfen, wie mit einem Nebel, angefüllt worden ist.

IX. Abschnitt.

Von der Reinigung der Montur.

§. 8097.

Reinigung der mit Ungeziefer angesteckten Montur. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Nebst dem, daß die von Verstorbenen in das Depositorium gelangenden inficirten Monturs-Sorten gereiniget werden, ist auch dafür zu sorgen, daß alle jene Sorten der noch lebenden Mannschaft, welche von Ungeziefer angesteckt sind, davon ebenfalls gereiniget, und zu diesem Ende an die bey jedem Spitale deßhalb bestehende eigene Anstalt abgegeben, nach vollbrachter Reinigung wieder in das Depositorium übernommen, und dort, wohin sie gehören, aufbewahrt werden.

§. 8098.

Wann die Sorten durch Ausbrennöfen zu reinigen sind. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Sollte die ganze Montur angesteckt seyn, so muß das Ungeziefer durch eigens dazu gebauete Ausbrennöfen mit Vorsicht vertilgt werden.

§. 8099.

Nothwendigkeit der Monturs-Reinigung. Hkth. am 2. May 806. L 1823.

Was die von den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Kranken im Gebrauche gehabten Monturs-Sorten betrifft, so ist es eine unwidersprechliche Nothwendigkeit, daß derley in den Spitälern zum Gebrauche für Kranke verwendete, von denselben verunreinigte, vorzüglich alle bey herrschenden epidemischen Krankheiten inficirte Sorten, um sie wieder zum weiteren Gebrauche ohne alle Gefahr einer Ansteckung verwenden zu können, vorher gereinigt werden müssen; eben so nothwendig ist es auch, daß diese Reinigung auf eine Art geschehe, damit sie die vollkommene Sicherheit des beabsichtigten Zweckes gewähre, weil übrigens die darauf verwendeten Kosten verworfen, und die Gefahr übler Folgen um so gewisser wäre, wenn dergleichen nur scheinbar gereinigte Sorten in den Gebrauch gegeben werden.

§. 8100.

Auswahl der zu reinigenden Sorten. Hkth. am 2. May 806. L 1823. » » 26. Apr. 815. L 1740.

Die Erkenntniß, welche Sorten einer Reinigung fähig sind, und welche wegen zu großer Beschmutzung oder aus wichtigen Sanitäts-Rücksichten vertilgt werden müssen, ist eine den Chef-Aerzten zustehende Befugniß, die durch die aufhabende Pflicht verbunden

sind, dabey zugleich auf die möglichste Schonung des Aerariums den schuldigen Bedacht zu nehmen.

Außer dem muß auch bey der Auswahl der zu reinigenden Sorten darauf gesehen werden, daß deren Werth nicht unter den Kosten der Reinigung steht, oder daß nicht solche zur Reinigung bestimmt werden, die hernach zu keinem die Kosten lohnenden Gebrauche mehr zu verwenden wären, und deren Vertilgung daher dem Aerarium einen größeren Vortheil, als ihre Beybehaltung, verschaffen würde.

§. 8101.

Vorsichtsmaßregel zur Erhaltung der zu der Reinigung nöthigen Arbeiter.
Hkth. am 2. May 806. L 1823.

Bey den deßhalb ergehenden Verfügungen muß der Schein einer Besorgniß vor Ansteckung möglichst vermieden, und die Absicht allenfalls unter dem Vorwande verborgen werden, daß (weil Krankheiten, besonders die Krätze, durch die nicht genugsame Reinigung der Monturs-Sorten fortgepflanzt werden) man sich zur vorzunehmenden Reinigungs-Methode veranlaßt finde; weil widrigen Falls eine allgemeine Furcht verbreitet, und es daher schwer halten würde, mit Leuten aufzukommen, die sich diesem Geschäfte unterzögen.

§. 8102.

Wie die Sorten, welche durch Kalk geschärfte Lauge vertragen, dann

Alles, was Lauge, welche durch Kalk geschärft, ist, verträgt, als Hemden und Gattien ꝛc., sind mit solcher Lauge drey bis vier Mahl zu begießen, hernach im fließenden Wasser auszuwaschen, und in freyer Luft zu trocknen.

Alles, was die durch Kalk geschärfte Lauge nicht verträgt, als von Tuch verfertigte Monturs-Stücke, sind im fließenden Wasser zu schwemmen, sodann das Geschwemmte in freyer Luft zu trocknen, welches Schwemmen und Trocknen jedoch wenigstens drey Mahl wiederhohlt werden muß.

Um alle Furcht vor einer Ansteckung durch das Wollenzeug zu entfernen, sind die erstgedachten Sorten, wenn sie getrocknet sind, in einem verschlossenen Zimmer aufzuhängen, und täglich zwey Mahl mit mineralsauren Dämpfen zu räuchern; daher auch diese Sorten nicht dicht auf einander gehängt werden dürfen, damit der Rauch überall eindringen kann, welche Räucherung jedoch wenigstens durch acht Tage fortgesetzt und dabey beobachtet werden muß, daß alle diese Sorten täglich umgekehrt werden.

§. 8103.

wie die Tuchsorten zu reinigen sind.
Hkth. am 2. May 806. L 1823.

Die Monturs-Sorten aus Tuch dürfen aber nie, wie wollene Decken u. d. gl., durch die Walkung gereiniget werden, weil das Schlagen und Stampfen der Walke die Sorten durchlöchert, die verschiedenen Urstoffe vernichtet, somit das Ganze unbrauchbar macht.

§. 8104.

Aufbewahrung der Räucherungs-Ingredienzen.
Hkth. am 2. May 806. L 1823.
» » 2. Oct. 808. W 163.

Die Ueberbleibsel der zur Räucherung benöthigenden Ingredienzen können von Zeit zu Zeit aufgehoben, und nach Beendigung derselben gelegenheitlich der Medicamenten-Regie zugeschickt werden, welche wieder ein brauchbares Mittelsalz verfertigen kann, folglich der Kostenbetrag auf dieser Seite wieder herein gebracht wird, weil im Ganzen nichts verloren geht.

§. 8105.

Allgemeine Vorsichtsmaßregeln bey der Reinigung.
Hkth. am 2. May 806. L 1823.

Werden nun die angeführten Regeln genau beobachtet, so wird aller Ansteckungsstoff entweder zerstört oder ausgeschwemmt, somit alle Gefahr der Ansteckung vermieden, daher es dabey nur darauf ankommt, daß der erforderliche Fleiß bey der Reinigung angewendet werde.

Damit jedoch die zur Reinigung bemerkte Vorsichtsmaßregel auch die vollkommene Beruhigung verschaffe, daß alle zu reinigenden Stücke genau nach der Vorschrift behandelt worden seyen, und dadurch alle Furcht vor einer Ansteckung verbannt werde, hat bey der den Chef-Aerzten obliegenden Bestimmung der Stücke, welche der Reinigung fähig, oder zu großer Verunreinigung wegen zu verbrennen sind, jedes Mahl auch ein Officier gegenwärtig zu seyn, welcher die nöthige Sorgfalt über die Reinigung tragen, und daher bey dem Reinigungs-Prozesse stets gegenwärtig seyn und fleißig nachsehen muß; eben so hängt

es auch von ihrer Bestimmung ab, ob eine oder die andere Sorte mit dem bey der Reinigung sich ergebenden Abfalle, vorzüglich bey der zu krämpelnden Wolle, und den dadurch auflaufenden Unkosten vereinbarlich sey.

§. 8106.

In welchen Fällen Räucherungstonnen zu gebrauchen sind.
Hkth. am 26. März 816. L. 1036.

In Fällen, und an Orten, wo solche Reinigungen mittelst der Räucherungen vorgenommen werden müssen, und entweder kein besonderes Räucherungszimmer zu erhalten ist, oder solche Räucherungsfälle sich zwar mehrmahl, jedoch meistens nur bey einer so kleinen Zahl von Stücken ergeben sollten, für welche die Herstellung oder Anwendung eines eigenen Räucherungszimmers nicht anpassend wäre, ist der Gebrauch einer den Erfordernissen angemessenen Tonne dem Räucherungszimmer zu substituiren.

§. 8107.

Wie eine solche Tonne beschaffen seyn muß.
Hkth. am 26. März 816. L. 1036.

Eine solche Tonne muß luftdicht seyn, oder durch antreibende Reifen, oder durch Anstreichen mit Unschlitt oder Glaskitt wieder luftdicht gemacht werden. Sie hat einen oberen festen Boden, und auf der entgegen gesetzten Seite (nach unten) die Mündung ganz offen.

In dem oberen festen Boden befindet sich ein Zapfenloch, welches von außen gehörig verstopft werden kann; nebst dem befinden sich an diesem Boden der Tonne an vielen verschiedenen Puncten hölzerne Haken eingeschraubt, an welchen mittelst Bindfaden von erforderlicher Stärke die zu reinigenden Stücke befestiget, so viel möglich ausgebreitet, und nicht zu dicht an einander aufgehängt werden, damit die Räucherung überall hinreichend sich verbreite und durchdringe.

§. 8108.

Verfahrungsweise bey der Räucherung mittelst der Tonnen.
Hkth. am 26. März 816. L. 1036.

Die aufgehängten Stücke dürfen nicht zu tief hinab reichen, damit noch Raum übrig bleibe, eine Art von Rost, ebenfalls durch Einhängen an seitwärts in die Tonne einzuschraubende Haken, anzubringen, um die Gegenstände vor dem Herabhängen und Herabfallen verwahren, und unter diesen Rost den Räucherungs-Apparat aufstellen zu können.

Dieser Räucherungs-Apparat kommt, wenn die Tonne ordentlich gepackt, und der Rost in derselben angebracht ist, gerade in die Mitte eines wagerecht gestellten Untersatzes, welcher sich nach der Größe der Tonne zu richten hat, zu stehen. Hierauf wird in diesen Untersatz etwa auf zwey Zoll hoch Wasser gegossen. Es geschieht in den für den Räucherungs-Apparat bestimmten Gefäßen die Mischung der Räucherungs-Materialien, und nach bewirkter Mischung wird die Tonne mittelst der offenen Mündung in den Untersatz gestellt. Nun ist der Luft aller Eingang benommen. Durch die sich entwickelnden Dämpfe wird die in der Tonne befindliche Luft durch das oben angebrachte Zapfenloch ausgetrieben, und dieses muß Anfangs durch einige Minuten offen gehalten, dann aber verstopft werden, welches zu der Zeit angezeigt ist, wo durch dasselbe nur Dämpfe aufsteigen.

§. 8109.

Quantität der Räucherungs-Materialien.
Hkth. am 26. März 816. L. 1036.

Für den Gebrauch dieser Tonne sind wegen ihrer vorzüglichen Wirksamkeit auf die Zerstörung der Ansteckungsstoffe nur die oxygenirten salzsauren Räucherungen anzuwenden, wo nach der zu vier bis fünf Eimern angenommenen Größe der Tonne die Mischung zur Bereitung der Dämpfe in 4 Loth Kochsalz, 1 Loth Braunstein, wohl und fein zusammen gerieben, dann in 2 Loth Vitriol-Oehl, mit 1 Loth Wasser gemischt, zu bestehen hat.

Bey einem größeren Maßstabe der Tonne vergrößert sich verhältnißmäßig die Mischung der Räucherungs-Materialien.

§. 8110.

Wie lange die Räucherung zu dauern hat.
Hkth. am 26. März 816. L. 1036.

Die Beurtheilung, wie lange die Tonne geschlossen, und die zu reinigenden Gegenstände den Dämpfen ausgesetzt seyn sollen, richtet sich nach der Dichtheit der Gegenstände und nach dem Grade der Verunreinigung, welche Bestimmung dem die Reinigung leitenden Arzte überlassen bleibt, der dabey von dem Grundsatze auszugehen hat, daß die Vorsicht eher zu weit getrieben, als irgend vernachlässiget werden darf; die Dauer von 24 Stunden kann indessen wohl als die längste angenommen werden. In außerordentlichen Fällen ist die Räucherung zu wiederhohlen.

§. 8111.

Welche Vorsichtsregeln hierbey anzuwenden sind. Hkth. am 26. März 816. L 1036.

Bey diesem Reinigungsgeschäfte ist von dem dasselbe leitenden Arzte auf das genaueste darauf zu sehen, daß bey dem Manipuliren der inficirten Gegenstände mit der größtmöglichsten Vorsicht zu Werke gegangen werde, um jede weitere Verunreinigung und etwannige Verbreitung der Ansteckungsstoffe zu verhüthen.

Die gereinigten Gegenstände aus der Tonne dürfen nur von solchen Arbeitern genommen werden, welche ihre Hände vorher sehr wohl und rein gewaschen haben, und durchaus keine neuen Verunreinigungen besorgen lassen.

Die besonderen, das Geschäft am besten befördernden Handgriffe bey der ganzen Reinigungs- und Räucherungsvorkehrung ergeben sich aus den vorstehenden Puncten dieser Beschreibung von selbst, nur gehört hierher noch ins Besondere, daß bey dem Einpacken der Gegenstände in die Tonne dieselben wagrecht liegen, und ein Arbeiter in dieselbe hinein kriechen müsse.

§. 8112.

Verantwortlichkeit bey Unterlassung der nothwendigen Reinigung. Hkth. am 8. Sep. 816. O 1453.

Die betreffenden Commandanten der Militär-Spitäler haben sich nach diesen Reinigungsvorschriften um so mehr genau zu halten, als für den Fall, wenn entdeckt werden sollte, daß diese vorschriftsmäßige Reinigung gegen die Nothwendigkeit unterblieben wäre, der Schuldtragende der strengsten Strafe unterzogen werden würde, indem das Unglück nicht zu berechnen ist, welches durch den Verkauf ungereinigter Spitalsmäntel ꝛc., und die Verbreitung epidemischer Krankheiten herbey geführt werden kann.

X. Abschnitt.

Von der Reinigung der Bett-Fournituren.

§. 8113.

Wann die Reinigung der Bettsorten vorzunehmen ist. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Von Seite des Spitales muß mit aller Sorgfalt auf die Reinigung der Bettsorten gesehen werden, wobey besonders der Bedacht zu nehmen ist, daß die unreinen Sorten sich nicht aufhäufen, sondern daß die Reinigung immer gleich veranlaßt werde.

§. 8114.

Welche Bettsorten durch Ausbrennöfen zu reinigen sind. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Sollte das ganze Bettzeug angesteckt seyn, so muß das Ungeziefer durch eigens dazu gebaute Ausbrennöfen mit Vorsicht vertilgt werden.

§. 8115.

Nothwendigkeit der Reinigung der Bettsorten. Hkth. am 2. May 806. L 1823.

Was die von den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Kranken im Gebrauche gehabten Bettsorten betrifft, so ist es eine unwidersprechliche Nothwendigkeit, daß derley in den Spitälern zum Gebrauche für Kranke verwendete und von denselben verunreinigte, vorzüglich alle bey herrschenden epidemischen Krankheiten inficirte Sorten, um sie wieder zum weiteren Gebrauche ohne alle Gefahr einer Ansteckung verwenden zu können, vorher gereinigt werden müssen; eben so nothwendig ist es auch, daß diese Reinigung auf eine Art geschehe, damit sie die vollkommene Sicherheit des beabsichtigten Zweckes gewähre, weil widrigen Falls die darauf verwendeten Kosten verworfen, und die Gefahr übler Folgen um so gewisser wäre, wenn dergleichen nur scheinbar gereinigte Sorten in Gebrauch gegeben würden.

§. 8116.

Auswahl der zu reinigenden Sorten. Hkth. am 2. May 806. L 1823. » » 26. Apr. 815. L 1740.

Die Erkenntniß, welche Sorten einer Reinigung fähig sind, und welche wegen zu großer Beschmutzung oder aus wichtigen Sanitäts-Rücksichten vertilgt werden müssen, ist eine den Chef-Aerzten zustehende Befugniß, die durch die aufhabende Pflicht verbunden sind, dabey zugleich auf die möglichste Schonung des Aerariums den schuldigen Bedacht zu nehmen.

Außerdem ist auch bey der Auswahl der zu reinigenden Sorten darauf zu sehen, daß nicht etwa solche Stücke dazu bestimmt werden, deren Werth unter den Kosten der Reinigung steht, oder die, selbst gereiniget, zu keinem dieser Kosten lohnenden Gebrauche mehr zu verwenden wären, und deren Vertilgung daher dem Aerarium einen größeren Vortheil, als ihre Beybehaltung, verschaffen würde.

§. 8117.

Vorsichtsmaßregel zur Erhaltung der zur Reinigung nöthigen Arbeiter. Hkth. am 2. May 806. L 1823.

Uebrigens muß bey den deßhalb ergehenden Verfügungen der Schein einer Besorgniß vor Ansteckung möglichst vermieden, und die Absicht allenfalls unter dem Vorwande verborgen werden, daß, weil Krankheiten, besonders die Krätze, durch die nicht genugsame Reinigung der Spitalsbetten fortgepflanzt werden, man sich zur vorzunehmenden Reinigungs-Methode veranlaßt finde, weil widrigen Falls eine allgemeine Furcht verbreitet, und es daher schwer halten würde, mit Leuten aufzukommen, die sich diesem Geschäfte unterzögen.

§. 8118.

Welche Sorten durch die mit Kalk geschärfte Lauge gereinigt werden können. Hkth. am 2. May 806. L 1823.

Alles kann von Krankheitsstoffen, selbst von der Pest, sohin auch das von epidemischen Nervenfiebern Angesteckte, was die mit Kalk geschärfte Lauge verträgt, gereiniget werden. Alles, was aus dem Pflanzenreiche kommt, als Leinwand und Baumwollentuch, verträgt diese Lauge, folglich können diese Sorten auch von dem anklebenden thierischen Ansteckungsstoffe gereiniget werden; Alles hingegen, was aus dem Thierreiche kommt, wird durch oben besagte Lauge zerstört, weßwegen sie Seide, Haare, Thierwolle 2c., nicht verträgt, woraus sich folgert, daß das von dem thierischen anklebenden Ansteckungsstoffe Verunreinigte in dem Falle verbrannt werden muß, wenn es die Umstände nicht zulassen, solche Stücke im fließenden Wasser wiederhohlt zu schwemmen, und sodann in freyer Luft verwittern zu lassen.

§. 8119.

Reinigung der mit Wolle gefüllten Matratzen. Hkth. am 2. May 806. L 1823.

Auf diese durch Vernunft und Erfahrung bestätigten Grundsätze gründen sich hiernach folgende bey der Reinigung der Montur und Bettsorten zu beobachtende Regeln:

Die mit Wolle gefütterten Matratzen müssen, bevor sie ohne Gefahr zertrennt werden können, in fließendes Wasser gelegt, darin wenigstens vier Tage gelassen, sodann ausgeschwemmt, in freyer Luft getrocknet, dann erst zertrennt, und der Zwilch muß besonders, wie es ferner gesagt werden wird, behandelt werden.

§. 8120.

Welche Sorten mit Walken zu behandeln sind. Hkth. am 2. May 806. L 1823.

Alles, was die mit Kalk geschärfte Lauge, als Leintücher, Strohsäcke, von der Wolle entleerte zwilchene Matratzen, Kopfpölster 2c., verträgt, ist mit derselben drey bis vier Mahl zu begießen, wo sie sodann in fließendem Wasser ausgewaschen, und in freyer Luft getrocknet werden müssen.

Alles, was die mit Kalk geschärfte Lauge nicht verträgt, als die aus den zwilchenen Matratzen entleerte Wolle, die Wollendecken, Kotzen 2c., sind im fließenden Wasser zu schwemmen, oder, was noch besser ist, zu walken, sodann das Geschwemmte oder Gewalkte in freyer Luft zu trocknen, welches Schwemmen und Trocknen jedoch wenigstens drey Mahl wiederhohlt werden muß.

Um dann aller Furcht einer Ansteckung von dem Wollenzeuge sich zu entfernen, sind die erstgedachten getrockneten Sorten, dann die Wolle ausgebreitet, auf Flechten erhöhet, in einem verschlossenen Zimmer aufzuhängen, und täglich zwey Mahl mit den mineralsauren Dämpfen zu räuchern; daher auch diese Sachen nicht dicht auf einander gehängt werden dürfen, damit der Rauch überall eindringen kann, welche Räucherung jedoch wenigstens durch acht Tage fortgesetzt, und dabey beobachtet werden muß, daß alle diese Sorten täglich umgekehrt werden.

§. 8121.

Aufbewahrung und Ablieferung der Räucherungs-Ingredienzen. Hkth. am 2. May 806. L 1823. » » 2. Oct. 808. W 163.

Die Ueberbleibsel der zur Räucherung benöthigenden Ingredienzen können von Zeit zu Zeit aufgehoben, und nach Beendigung derselben gelegenheitlich der Medicamenten-Regie zugeschickt werden, welche wieder ein brauchbares Mittelsalz verfertigen kann, folglich der Ko-

stenbetrag auf dieser Seite wieder herein gebracht wird, weil im Ganzen nichts verloren geht.

§. 8122.

Allgemeine Vorsichtsmaßregel bey der Reinigung. Hkth. am 2. May 806. L 1823.

Werden nun die vorbemerkten Regeln genau beobachtet, so wird aller Ansteckungsstoff entweder zerstört oder ausgeschwemmt, somit alle Gefahr der Ansteckung vermieden; daher es dabey nur darauf ankommt, daß der erforderliche Fleiß bey der Reinigung angewendet werde.

Damit jedoch die zur Reinigung bemerkten Vorsichtsmaßregeln auch die vollkommene Beruhigung verschaffen, daß alle zu reinigenden Stücke genau nach der Vorschrift behandelt worden seyen, und dadurch alle Furcht einer Ansteckung verbannt werde, so haben bey der den Chef-Aerzten obliegenden Bestimmung der Stücke, welche der Reinigung fähig oder zu großer Verunreinigung wegen zu verbrennen sind, jedes Mahl auch ein Officier und ein Verpflegsbeamter gegenwärtig zu seyn, welche auch die nöthige Sorgfalt über die echte Reinigung tragen, und daher bey dem Haupt-Reinigungs-Processe stets gegenwärtig seyn und fleißig nachsehen müssen; eben so hängt es auch von ihrer Bestimmung ab, ob eine oder die andere Sorte mit dem bey der Reinigung sich ergebenden Abfalle, vorzüglich bey der zu krämpelnden Wolle, und den dadurch auflaufenden Unkosten, vereinbarlich sey.

§. 8123.

In welchen Fällen Räucherungstonnen zu gebrauchen sind. Hkth. am 26. März 816. L 1036.

In Fällen und an Orten, wo solche Reinigungen mittelst der Räucherungen vorgenommen werden müssen, und entweder kein besonderes Räucherungszimmer erhalten werden kann, oder solche Räucherungsfälle sich zwar mehrmahl, jedoch meistens nur bey einer so kleinen Zahl von Stücken sich ergeben sollten, für welche die Herstellung oder Anwendung eines eigenen Räucherungszimmers nicht anpassend wäre, ist der Gebrauch einer dem Erfordernisse angemessenen Tonne dem Räucherungszimmer zu substituiren.

§. 8124.

Beschaffenheit einer solchen Tonne. Hkth. am 26. März 816. L 1036.

Eine solche Tonne muß luftdicht seyn, oder durch antreibende Reifen, oder durch Anstreichen mit Unschlitt oder Glaskitt wieder luftdicht gemacht werden. Sie hat einen oberen festen Boden, und auf der entgegen gesetzten Seite (nach unten) die Mündung ganz offen.

In dem oberen festen Boden befindet sich ein Zapfenloch, welches von außen gehörig verstopft werden kann; nebst dem befinden sich an diesem Boden der Tonne an vielen verschiedenen Puncten hölzerne Haken eingeschraubt, an welchen mittelst Bindfaden von erforderlicher Stärke die zu reinigenden Stücke befestiget, so viel möglich ausgebreitet, und nicht zu dicht an einander aufgehängt werden, damit die Räucherung überall hinreichend sich verbreite und durchdringe.

§. 8125.

Verfahrungsweise bey der Räucherung mittelst Tonnen. Hkth. am 26. März 816. L 1036.

Die aufgehängten Stücke dürfen nicht tief hinab reichen, damit noch Raum übrig bleibe, eine Art von Rost, ebenfalls durch Einhängen an seitwärts in der Tonne einzuschraubende Haken, anzubringen, und die Gegenstände vor dem Herabhängen und Herabfallen zu verwahren, und unter diesem Roste den Räucherungs-Apparat aufstellen zu können.

Dieser Räucherungs-Apparat kommt, wenn die Tonne ordentlich gepackt, und der Rost in derselben angebracht ist, gerade in die Mitte eines wagerecht gestellten Untersatzes, welcher sich nach der Größe der Tonne zu richten hat, zu stehen; hierauf wird in diesen Untersatz etwa auf zwey Zoll hoch Wasser gegossen. Es geschieht in den für den Räucherungs-Apparat bestimmten Gefäßen die Mischung der Räucherungs-Materialien, und nach bewirkter Mischung wird die Tonne mittelst der offenen Mündung in den Untersatz gestellt. Nun ist der Luft aller Eingang benommen; durch die sich entwickelnden Dämpfe wird die in der Tonne befindliche Luft ausgetrieben, und dieses muß Anfangs durch einige Minuten offen gehalten, dann aber verstopft werden, welches zu der Zeit angezeigt ist, wo durch dasselbe nur Dämpfe aufsteigen.

§. 8126.

Für den Gebrauch dieser Tonnen sind, wegen ihrer vorzüglichen Wirksamkeit auf die Zerstörung der Ansteckungsstoffe, nur die oxygenirten salzsauren Räucherungen anzuwenden, wo nach der zu 4 bis 5 Eimern angenommenen Größe der Tonne die Mischung zur Bereitung der Dämpfe in 4 Loth Kochsalz, 1 Loth Braunstein, wohl und fein zusammen gerieben, dann in 2 Loth Vitriolöhl, mit 1 Loth Wasser gemischt, zu bestehen hat.

Quantität der Räucherungs-Materialien. Hkth. am 26. März 816. L. 1036.

Bey einem größeren Maßstabe der Tonne vergrößert sich verhältnißmäßig die Mischung der Räucherungs-Materialien.

§. 8127.

Die Beurtheilung, wie lange die Tonne geschlossen, und die zu reinigenden Gegenstände den Dämpfen ausgesetzt seyn sollen, richtet sich nach der Dichtheit der Gegenstände und nach dem Grade der Verunreinigung, welche Bestimmung dem die Reinigung leitenden Arzte überlassen bleibt, der dabey von dem Grundsatze auszugehen hat, daß die Vorsicht eher zu weit getrieben, als irgend vernachlässiget werden darf; die Dauer von 24 Stunden kann indessen wohl als die längste angenommen werden, in außerordentlichen Fällen aber ist die Räucherung zu wiederhohlen.

Dauer der Räucherung. Hkth. am 26. März 816. L. 1036.

§. 8128.

Bey diesem Reinigungsgeschäfte ist von dem dasselbe leitenden Arzte auf das genaueste darauf zu sehen, daß bey dem Manipuliren der inficirten Gegenstände mit der größtmöglichsten Vorsicht zu Werke gegangen werde, um jede weitere Verunreinigung und etwannige Verbreitung der Ansteckungsstoffe zu verhüthen.

Vorsichtsmaßregel hierbey. Hkth. am 26. März 816. L. 1036.

Die gereinigten Gegenstände aus der Tonne dürfen nur von solchen Arbeitern genommen werden, welche ihre Hände vorher sehr wohl und rein gewaschen haben, und durchaus keine neue Verunreinigung besorgen lassen.

Die besonderen, das Geschäft am besten beförderlichen Handgriffe bey der ganzen Reinigungs- und Räucherungs-Vorkehrung ergeben sich aus den vorstehenden Puncten dieser Beschreibung von selbst; nur gehört hierher noch ins Besondere, daß bey dem Einpacken der Gegenstände in die Tonne dieselben wagrecht liegen, und ein Arbeiter in die Tonne hinein kriechen müsse.

§. 3129.

Da die gewebten wollenen Decken, welche in den Militär-Spitälern im Gebrauche gewesen sind, wenn sie entweder wegen Verunreinigung aus dem Gebrauche gesetzt, oder wegen des vorschriftmäßigen Wechsels zur bestimmten Zeit aus dem Belage an die Betten-Magazine zurück gegeben werden, nicht in gleichem Grade verunreinigt sind, mithin eine mehr oder minder scharfe und mühsame Reinigung benöthigen, so muß jedes Mahl eine sorgfältige Sondirung nach nachstehenden sechs Classen vorgenommen werden:

Absonderung der aus dem Gebrauche kommenden wollenen Decken nach dem Grade der Verunreinigung. Hkth. am 2. Oct. 808. W. 163.

1tens: Decken, welche bloß von Staub verunreiniget sind.
2tens: Decken, welche durch Schweiß, Fett, Medicin u. s. w. verunreiniget sind.
3tens: Decken, welche mit Ungeziefer behaftet sind.
4tens: Decken, welche bey ansteckenden Krankheiten gebraucht worden, jedoch der Reinigung noch fähig sind.
5tens: Decken, welche bey ansteckenden Krankheiten gebraucht worden sind, und nach dem Zeugnisse des dirigirenden Spitalsarztes wegen Gefahr einer weiteren Verbreitung der ansteckenden Krankheiten nicht mehr in Gebrauch gesetzt werden dürfen.
6tens: Decken, welche bey ansteckenden Krankheiten gebraucht wurden, und der Reinigung zwar noch fähig wären, aber bereits so abgenützt sind, daß die Reinigungs- und Herstellungskosten den Werth der Decken übersteigen würden.

Die Commandanten der Spitäler haben, unter eigener Verantwortung, dafür zu sorgen, daß die Absonderung jedes Mahl zur gehörigen Zeit, das ist: in dem nähmlichen Zeitpuncte, in welchem die unreinen Decken außer Gebrauch gesetzt werden, und mit der gehö-

rigen Vorsicht vorgenommen werden: daß ferner die abgesonderten Decken nie mehr, auch nicht bey der Transportirung in die Betten-Magazine, unter einander gemischt werden; und daß endlich den Betten-Magazinen genau angezeigt werde, zu welcher Classe die zur Reinigung überschickten Decken gehören.

§. 8130.

Reinigung der bloß durch Staub verunreinigten,

Die bloß durch Staub verunreinigten Decken sind an heiteren warmen Tagen in den Sonnenschein zu legen, oder zu hängen, nach einiger Zeit, wenn nähmlich die Decken recht dürr sind, mit hölzernen Stöcken in freyer Luft auszuklopfen, hierauf abermahls in den Sonnenschein so zu legen, oder zu hängen, daß die Seite, welche vorher unten gelegen ist, oben zu liegen komme, und endlich nach einiger Zeit abermahls derb auszuklopfen.

§. 8131.

oder der mit Schweiß, Fett, Medicin ꝛc. beschmutzten,

Die mit Schweiß, Fett, Medicin ꝛc. beschmutzten Decken bindet man an einem Ende an Stricke, und hängt sie durch zwey Stunden in schnell fließendes Wasser, damit der darin befindliche Schmutz erweicht werde; nach Verlauf dieser Zeit werden sie heraus genommen, von zwey Männern bald an den oberen, bald an den unteren Enden gefaßt, und mehrere Mahl recht schnell hinter einander in das Wasser getaucht, hierauf ausgewunden, dann auf's neue einige Mahl schnell in das Wasser getaucht, nochmahls ausgewunden, und endlich zum Abtrocknen aufgehängt.

An Orten, wo keine Flüsse oder Bäche vorhanden, oder die vorhandenen Flüsse oder Bäche mit Eis bedeckt sind, ist die Reinigung dieser Decken durch Waschen auf die einfachste und wohlfeilste Art zu bewirken.

§. 8132.

denn der mit Ungeziefer verunreinigten Decken, so wie der

Zur Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Decken, in so fern nicht ein eigener Ungeziefer-Vertilgungs-Ofen in dem Spitale bestehet, nimmt man eine Quantität Rauchtabak, und zwar auf jede Decke ein Loth gerechnet, bindet ihn in einen leinwandenen Sack, hängt diesen in einen mit Wasser gefüllten Kessel, und läßt das Ganze einige Zeit kochen.

Sobald der Tabak hinreichend ausgekocht ist, legt man die Decken eine nach der anderen in ein großes Gefäß, begießt jede derselben mittelst einer Gießkanne mit dem heißen Tabakswasser, und läßt sie einige Stunden liegen. Nach Verlauf dieser Zeit wird das Gefäß mit gemeinem reinen Wasser vollends angefüllt, und noch einige Stunden stehen gelassen. Hierauf werden die Decken durch einige Stunden in freye Luft gehängt (was ja nicht zu unterlassen ist, weil erst dadurch die Tödtung des Ungeziefers bewirkt wird), endlich in reinem Wasser ausgeschweift, und zur Abtrockung aufgehängt.

Bey den zweyblätterigen Decken, nähmlich bey jenen, welche aus zwey über einander gelegten und an den Enden zusammen gehefteten Blättern bestehen, ist zu bemerken, daß zugleich, als dieselben das erste Mahl aus der Bodung zum Aufhängen heraus genommen werden, der Spagat, womit sie geheftet sind, heraus gezogen, und die Blätter aus einander gelegt werden müssen. Nach ganz vollendeter Manipulation werden die Blätter wieder, wie vorher, über einander geheftet.

§. 8133.

bey ansteckenden Krankheiten verwendeten Decken. Hfth. am 2. Oct. 808. W 163.

Die bey ansteckenden Krankheiten verwendeten Decken müssen da, wo Walkmühlen bestehen, durch die Walke gereiniget, im fließenden Wasser rein ausgeschwemmt, an freyer Luft abgetrocknet, und hinreichend ausgelüftet werden. Wo aber keine Walke in der Nähe ist, müssen sie im fließenden Wasser sorgfältig geschwemmt, in freyer Luft gut getrocknet, ausgelüftet, und dieses Verfahren wenigstens drey Mahl wiederhohlt werden.

Nach dieser Reinigung durch die Walke oder durch Schwemmen muß erst noch die Räucherung nach der in den oben bemerkten Paragraphen an die Hand gegebenen Verfahrungsweise vorgenommen werden.

Die zweyblätterigen Decken müssen vor der Räucherung aufgetrennt und aus einander gelegt werden.

Uebrigens ist auch bey diesen mit Ungeziefer behafteten oder bey ansteckender Krankheit verwendeten Decken genau darauf zu sehen, daß deren Reinigung, um nicht durch längere Aufbewahrung oder Verführung derselben das Uebel überhand nehmen zu lassen, und zu verbreiten, zu jeder Zeit, und wo möglich im Orte selbst, alsogleich vorgenommen werde, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß die Decken auch während der Zeit, als sie in den Spitälern in dem Gebrauche sind, wegen des Eindringens des Staubes und der Ausdünstung öfters durch Aufhängen in die Sonne und durch fleißiges Ausklopfen rein gehalten werden müssen.

§. 8134.

Die betreffenden Commandanten der Militär-Spitäler haben sich nach diesen Reinigungsvorschriften um so mehr genau zu halten, als für den Fall, wenn irgend entdeckt werden sollte, daß diese vorschriftmäßige Reinigung gegen die Nothwendigkeit unterblieben wäre, der Schuldtragende der strengsten Strafe unterzogen werden würde, indem das Unglück nicht zu berechnen ist, welches durch den Verkauf ungereinigter Spitalswolle und Betten ꝛc., und die Verbreitung epidemischer Krankheiten herbey geführt werden kann.

Verantwortlichkeit bey Unterlassung der nothwendigen Reinigung.
Hkth. am 8. Sep. 816. O 1453.

XI. Abschnitt.

Von der Vertilgung der angesteckten Monturs-Sorten.

§. 8135.

Sobald Monturs-Sorten von dem dirigirenden Chef-Arzte wegen Gefahr vor Ansteckung oder sonst zur Vertilgung bestimmt werden, so muß deren Vertilgung jedes Mahl sogleich, damit durch längeres Erliegen im Depositorium das Uebel sich nicht auch auf die übrigen Vorräthe verbreite, vorgenommen werden.

Wann eine Vertilgung der Monturs-Sorten Statt findet, und

§. 8136.

Die Vertilgung dieser Sorten hat auf einem vom Spitale und auch von anderen Häusern entlegenen Platze mittelst Feuers, in Gegenwart eines Inspections-Officiers und eines Fouriers, zu geschehen, welche den Erfolg und den Tag, an dem diese Sorten verbrannt wurden, auf dem hierüber zu verfassenden Verzeichnisse zu attestiren, und sonach dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär zur gleichmäßigen Bestätigung zu unterlegen haben.

wie dabey vorzugehen ist.
Hkth. am 2. May 806. L 1823.
» » 2. Oct. 808. W 163.
» » 26. Apr. 815. L 1740.

XII. Abschnitt.

Von der Vertilgung der angesteckten Bettsorten.

§. 8137.

Sobald Bettsorten von dem dirigirenden Chef-Arzte wegen Gefahr vor Ansteckung oder sonst zur Vertilgung bestimmt werden, so muß deren Vertilgung jedes Mahl sogleich, damit durch längeres Erliegen im Depositorium das Uebel sich nicht auch auf die übrigen Vorräthe verbreite, vorgenommen werden.

Wann eine Vertilgung der Bettsorten Statt findet, und

§. 8138.

Die Vertilgung dieser Sorten hat auf einem vom Spitale und auch von anderen Häusern entlegenen Platze mittelst Feuers, in Gegenwart eines Inspections-Officiers und eines Fouriers, zu geschehen, welche den Erfolg und den Tag, an dem diese Sorten verbrannt wurden, auf dem hierüber zu verfassenden Verzeichnisse zu attestiren, und sonach dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär zur gleichmäßigen Bestätigung zu unterlegen haben.

wie dabey vorzugehen ist.
Hkth. am 2. May 806. L 1823.
» » 2. Oct. 808. W 163.
» » 26. Apr. 815. L 1740.

§. 8139.

Hinsichtlich der Vertilgung des Strohes muß, sobald ein Mann stirbt, von dem ordinirenden Arzte dasjenige, was mit dem Strohe zu geschehen hat, auf der rückwärtigen Seite

Wie sich wegen Vertilgung des Strohes und der Strohsäcke zu benehmen ist.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

des Kopfzettels mit den Worten: »daß das Stroh zu vertilgen oder zu veräußern sey,« mit seiner Unterschrift bemerkt werden, wo dann bey der Vertilgung der Strohsäcke und des Strohes sich ebenfalls nach vorstehenden zwey Paragraphen benommen werden muß.

§. 8140.

Das abgelegene Bettstroh aus den Militär-Spitälern ist mit der möglichsten Vorsicht zu verbrennen.
Hkth. am 15. Sep. 819. L 5128.

Zur Beseitigung jeder Gefahr, die durch die Veräußerung des abgelegenen Bettstrohes aus den Militär-Spitälern dem öffentlichen Gesundheitszustande drohen könnte, ist das abgelegene Bettstroh aus den Militär-Spitälern von nun an nicht mehr zu veräußern, sondern mit der nöthigen Vorsicht gegen Feuersgefahr, wenn es aus dem Gebrauche kommt, sogleich zu verbrennen. Damit aber die Verführungskosten ganz oder größten Theils erspart werden, so ist sich da, wo es thunlich ist, mit Grundbesitzern in das Einvernehmen zu setzen, und ihnen das Stroh unter der Bedingung des Wegführens und alsogleichen Verbrennens unentgeldlich zu überlassen, wobey aber immer die Einleitung zu treffen ist, daß man die Ueberzeugung erhalte, daß das Stroh sogleich verbrannt werde.

XIII. Abschnitt.

Von dem Medicamenten-Wesen und der Vorsorge für Arzeneyen.

§. 8141.

Beschaffenheit der Arzeneymittel.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Hinlängliche Arzeneymittel sind ein unbedingt nothwendiges Requisit, um die Kranken sowohl von inneren, als auch von äußeren Uebeln zu heilen. Es müssen daher in Kriegs- und Friedenszeiten die Regimenter und alle Spitäler damit vorgesehen, und eine solche Einleitung bey denselben getroffen seyn, daß sie der Kranke unverfälscht und in bestmöglicher Ordnung erhalten könne.

Wenn, wie derzeit, eine ärarische Medicamenten-Regie besteht, hat dieselbe für Alles, was auf die Beyschaffung, Zubereitung und Ausgabe der Arzeneyen Bezug nimmt, im entgegen gesetzten Falle aber der Pächter, dem dieses Geschäft überlassen ist, zu sorgen.

§. 8142.

Welche Spitäler mit einer Apotheke und mit dem dazu erforderlichen Personale zu versehen sind.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Jedes Garnisons- und Feldspital muß mit einer eigenen ärarischen Feld-Apotheke und mit dem dazu gehörigen Personale versehen seyn, welches die von den Chef-Aerzten verordneten Arzeneyen nach dem täglich verfertigten Extract-Bogen, für die Kranken dispendiren. Die Regimenter hingegen, welche nicht in einer großen Stadt bequartiert sind, fassen die Arzeneyen im Großen, und die Dispendirung für die Kranken wird von Feldärzten besorgt; daher sind in den Provincial-Städten die Medicamenten-Depots der Regie aufgestellt, damit die Regimenter die Arzeneyen nach Anweisung der bey den General-Commanden angestellten dirigirenden Stabsfeldärzte daselbst abfassen können.

Die Regimenter und Corps, dann die sämmtlichen Militär-Branschen haben die zur Dispendirung der Feld- und Thierärzte erforderlichen Medicamente nur bey den Provincial-Medicamenten-Depots und Feld-Apotheken jener Orte abzufassen, wo sich Kriegs-Cassen befinden.

§. 8143.

Wann die Regimenter und Corps ihre Medicamente abfassen sollen.
Hkth. am 1. März 819. L 1091.

Es wird daher den sämmtlichen Truppenkörpern, welche Arzeneyen abzufassen haben, zur Pflicht gemacht, die größte Sorgfalt zu tragen, und durch gleich sorgfältige Erwägung und Mitwirkung der Chef-Aerzte genau ausführen zu machen, daß die Abfassung der für jeden Monath nöthigen Medicamente, wobey ohnehin vorschriftsmäßig stets die vorherige Censur des dirigirenden Stabsarztes einzutreten hat, immer bey Gelegenheit der monathlichen Geldfassung aus der Kriegs-Cassa geschehe, und eben so sehr ein Uebermaß der Fassung vermieden, als der Besorgung eines plötzlichen unvorgesehenen Aufliegens vorgebeugt werde.

§. 8144.

Wann die Abfassung der Arzeneyen vom Civile den Transports-Führern auf Märschen zugestanden werden kann.
Hkth. am 24. Jan. 818. K 307.

Die Fälle von Arzeneyankäufen bey geführten Mannschafts-Transporten sind im Wege der Ordnung kaum denkbar; denn theils müssen größere Transporte mit Feldärzten und bey-

habenden Medicamenten versehen werden, theils werden die Transporte in und aus den rückwärtigen Erblanden fast immer in der Lage seyn, ihre Kranken in Spitäler, auf der Marsch-Route gelegen, abgeben, oder im Nothfalle ärarische Arzeneyen fassen zu können. Man findet daher, daß für solche Fälle ernstlich auf Ordnung zu halten, und nur bey streng erwiesener unvermeidlicher Nothwendigkeit die Abnahme von Arzeneyen vom Civile durch einen Transports-Führer für statthaft anzunehmen sey. Für die wenigen Fälle, die alsdann noch vorkommen können, wird die Sanitäts-Direction die erforderlichen Auskünfte am leichtesten durch Einvernehmen mit der betreffenden Sanitäts-Direction jenes Landes verschaffen können.

§. 8145.

Wie die Apotheken der Garnisons-Spitäler unterzubringen, und wie jene für die Feldspitäler mitzuführen sind. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Die Feld-Apotheken der Garnisons-Spitäler sind mit denselben in einem und demselben Orte stabil untergebracht, und das dazu erforderliche Personal wird immer nach dem Umfange und nach der mehreren oder minderen Ausdehnung der zu besorgenden Dienstesobliegenheiten bestimmt und bemessen.

Die für die Feldspitäler gewidmeten Feldspitals-Apotheken sind eigens dergestalt construirt, daß sie den Spitälern nachgeführt, auch jeden Ortes aufgestellt werden können, und demnach alles dasjenige zu leisten vermögen, was von einer stabilen Apotheke gefordert werden kann. Jede solche Apotheke ist mit vier Pferden bespannt, und erhält zur Fortbringung verschiedener Erfordernisse drey vierspännige, dann zum Fortkommen des Personals einen zweyspännigen Leiterwagen, welches letztere aus einem Senior, zwey Subjecten und zwey Laboranten zu bestehen hat.

§. 8146.

Wie die Feld-Apotheke im Haupt-Quartiere des commandirenden Generals einzurichten ist. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

In dem Haupt-Quartiere des commandirenden Generals ist unumgänglich eine bewegliche Feld-Apotheke nothwendig, welche sich bloß auf die magistrale Arzeneyabgabe beschränkt; sie muß daher so eingerichtet seyn, daß sie bey jeder Gelegenheit mit dem Haupt-Quartiere ungehindert sich vor- und rückwärts bewegen kann; sie ist aber von der Spitals-Apotheke einzig dadurch unterschieden, daß ihr statt zweyer Subjecte nur eines, und statt des zweyspännigen Leiterwagens eine ebenfalls nur mit zwey Pferden bespannte Calesche beygegeben wird.

§. 8147.

Warum Medicamenten-Depots zu errichten sind. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Damit in Kriegszeiten die Arzeneyerfordernisse für die Truppen und Feldspitäler am schicklichsten zu Handen gebracht werden können, werden ein Feld-Medicamenten-Haupt-Depot und zwey Filial-Medicamenten-Depots aufgestellt. Aus dem letzteren haben alle Feldspitäler und die ganze Armee ihre jeweiligen Arzeneyerfordernisse abzufassen, und es muß daher hinter einem jeden Flügel der Armee eines der zwey Filial-Depots in einer Distanz von 8 bis 10 Meilen zu stehen kommen.

§. 8148.

Errichtung des Haupt-Medicamenten-Depots. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

In einer gleichen Entfernung von diesen Filialien soll das Haupt-Medicamenten-Depot sich befinden, damit die ersteren von daher den Ersatz für die abgegebenen Arzeneyen und Requisiten an sich bringen können.

Alle Medicamenten-Erfordernisse der ganzen Armee werden demnach theils mittelbar, theils unmittelbar aus dieser Quelle bezogen, und da auch in einigen Fällen Material-Ankäufe und die Zubereitung der Arzeneyen bey dem Haupt-Depot besorgt werden müssen, so hat dasselbe während des Krieges bey einer Armee eben dasjenige zu leisten, was das Wiener Haupt-Depot in den Friedens-Stationen leistet.

Die Filial-Depots sollen der Armee bey größeren, vorwärts oder rückwärts machenden Bewegungen folgen, welches nach Umständen auch rücksichtlich des Haupt-Depots mehrmahl nothwendig wird.

Indessen hängt dieses, so wie die jeweilige Stationirung dieser Depots, allemahl von dem Befunde und von der Bestimmung des Armee-General-Commando's ab. Die Mobilmachung des Haupt-Depots ist jedoch immer mit größerer Mühe und mehreren Beschwer-

den verbunden, und muß auch wegen des ausgedehnten Raumes, den dasselbe benöthigt, so weit es thunlich ist, immer in größeren Städten und Orten untergebracht werden.

§. 8149.

Controlle über die Feld-Medicamenten-Depots. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Zur vollkommenen Sicherstellung des Aerariums muß über diese Feld-Medicamenten-Depots eine eben so genaue Controlle gestellt werden, wie sie in Friedenszeiten für das Haupt- und die Länder-Depots angeordnet ist.

In dieser Absicht sind auch mit Ausgang eines jeden halben Militär-Jahres das Haupt- und die beyden Filial-Depots, mit Beyziehung des bey der Feldspitals-Direction angestellten dirigirenden Stabsarztes, durch das Kriegs-Commissariat ordentlich zu inventiren, die Material- und Requisiten-Vorräthe zu untersuchen, die vorgefundenen Reste genau abzuwägen, mit dem vermöge der Rechnung Ausgewiesenen zu combiniren, und sowohl die an einem oder dem anderen Arzeney-Artikel befundene Schwendung, als die unbrauchbar gewordenen Requisiten, gemeinschaftlich zu certificiren.

Die bewegliche Feld-Apotheke, so wie die Spitals-Apotheken, werden ebenfalls alle Viertel- und halbe Jahre von dem dort befindlichen Stabsfeldarzte, mit Zuziehung eines commissariatischen Beamten, inventirt.

Das Totale dieser Inventur wird dem General-Commando der Armee zur weiteren Einbegleitung an den Hofkriegsrath unterlegt, und ein Pare davon wird der Medicamenten-Regie-Direction überschickt, damit diese in der stäten Kenntniß des Activ-Standes der Arzeney erhalten werde, und wegen fernerer Einschaffung ihre Maßregeln nehmen könne.

§. 8150.

Wem die Apotheken-Individuen unterstehen. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Alle Apotheken-Individuen, die bey der Armee aufgestellt sind, stehen unter der Direction des bey dem Medicamenten-Haupt-Depot der Armee angestellten Provisors, an den sie in Allem, was den Dienst betrifft, angewiesen sind, der auch ihre Conduite-Listen zu sammeln, und sie halbjährig unter seiner Fertigung der Medicamenten-Regie-Direction und die Paria davon an den dirigirenden Stabsfeldarzt einzuschicken hat; der Provisor hingegen mit allem dabey angestellten Personale hängt unmittelbar von dem Armee-General-Commando ab, so wie jedes einzelne Individuum wieder unter der Leitung desjenigen Chef-Arztes stehet, welchem sie beygegeben worden sind.

§. 8151.

Die Feld-Medicamenten-Depots sind mit Transports- und Rüstungswägen und mit den nöthigen Wachen zu versehen. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Zur leichteren Mobilmachung werden diese Feld-Medicamenten-Depots mit den nöthigen Rüst- und Transports-Wägen, dann der dazu erforderlichen ärarischen Bespannung versehen, und da sie sowohl in den Stationen, als auf den Märschen, eine eigene Bewachung nöthig haben, so muß von Seite des Armee-General-Commando's auch dafür gesorgt werden.

XIV. Abschnitt.

Von der Uebergabe der Feldspitäler an die Civil-Administration.

§. 8152.

Wann das Civile Militär-Spitäler zu übernehmen hat. Hkth. am 15. Feb. 814. L 846.

In Kriegszeiten hat, wenn es nöthig ist, daß die zu dem Spitalskörper gehörigen Militär-Aerzte und Sanitäts-Individuen der Armee folgen müssen, das Civile die volle Leitung und Besorgung der Medicamente und die Behandlung der Kranken, auf Kosten des Cameral-Aerariums, zu übernehmen.

§. 8153.

Ersetzungs-, Aufsichts- und Wart-Personal. Hkth. am 20. Jän. 814. L 313 und 353.

Bey dieser Uebergabe müssen die Inspections-Officiere durch geeignete, mit Diäten nach ihrem Charakter oder nach gemeinschaftlicher Ausmittelung mit der Landesregierung zu betheilende Individuen, die Capelläne durch die Local-Geistlichkeit, die Fouriere durch Dag-

schreiber, die Aerzte durch erweiterte Anweisungen von Civil-Aerzten gegen Diäten, endlich die Krankenwärter durch Aufnahme von Civil-Krankenwärtern, gegen einverständlich mit der Landesregierung zu bestimmende Bezahlung, ersetzt werden.

§. 8154.

Welche Individuen zur Aufsicht zurück zu bleiben haben. Hth. am 15. Feb. 814. L 846.

Zur Aufrechterhaltung der Disciplinar-Vorschriften und zur Verrechnung der unter der Verwaltung des Militärs bleibenden Monturs-Stücke ꝛc., zur Controlle der unter gemeinschaftlicher Verrechnung stehenden Bett-Fournituren und übrigen Spitals-Requisiten bleiben, nach Befund, in jedem Spitale ein Officier, ein Fourier und eine angemessene Zahl von Unter-Officieren zurück.

Die Zahl der in jedem Spitale anzustellenden ärztlichen Individuen hängt von dem Verhältnisse der Kranken und ihres Zustandes ab. Diese letztere entscheidet auch über die Zahl der nöthigen chirurgischen Individuen. Zur Besorgung der Operation und zur vorläufigen Anleitung in dem durchaus instructionsmäßig beyzubehaltenden militärischen Medicinal-Ritus bleibt in jedem Spitale ein Oberarzt zurück, welchem, außer seinem gewöhnlichen Gehalte aus der Militär-Cassa, noch die Kost sammt Wein und täglich eine Zulage aus dem Camerale abzureichen ist.

§. 8155.

Schleunige Aufnahme der Civil-Krankenwärter. Hth. am 14. Jun. 815. L 2742.

Hierbey muß gesorgt werden, daß, so oft die Aufnahme von Civil-Krankenwärtern nöthig ist, die Aufnahme jedes Mahl beschleuniget werde, damit der Militär-Körper durch Zurückhaltung der Krankenwärter nicht in einen dienstunfähigen Stand gesetzt werde.

§. 8156.

Beyschaffung der Victualien und Medicamente. Hth. am 15. Feb. 814. L 846. » » 25. Dec. 815. B 5336.

Das Civile übernimmt die Victualien-Vorräthe, besorgt die Verpflegung, Beheitzung, Beleuchtung, die Reparatur der Localitäten, und verschafft Medicamente nach der Militär-Ordnung im Wege der Abnahme bey den Civil-Apotheken, oder mittelst der Contracte. Wenn jedoch das Militär Medicamente an solche Civil-Spitäler abgibt, so darf kein Ersatz an das Militär-Aerarium geleistet werden.

In Betreff der chirurgischen Instrumente ist sich dort, wo Garnisons-Spitäler bestehen, an dieselben zu wenden; wo diese nicht versehen sind, oder gar nicht bestehen, sind sie bey den chirurgischen Gremien gegen eine billig auszumittelnde Abnützungsgebühr und gegen ordentliche Bescheinigung auszuleihen. Wo auch diese Hülfe nicht benützt werden könnte, hat sich das Civile mit dem Militär im kürzesten Wege in's Einvernehmen zu setzen, um dem bestehenden Mangel entweder durch provisorische Aushülfe von anderen Spitälern oder durch Anschaffung der erforderlichen Instrumente abzuhelfen.

§. 8157.

Die Civil-Feldspitäler sind mit den nöthigen Requisiten und Bettstücken aus den Militär-Vorräthen zu versehen. Hth. am 19. Jul. 813. L 1985. » » 15. May 815. L 2487. » » 14. Jun. 815. L 2742.

Bey jeder Uebernahme eines schon in Wirksamkeit befindlichen Feldspitales in die Civil-Administration ist der eintretenden Civil-Anstalt das für den wirklich vorhandenen Krankenstand und den nächsten Zuwachs, dann bis zur Möglichkeit der zu bewirkenden Anschaffungen Erforderliche zurück zu lassen, auch ist an den anderweitigen disponiblen Militär-Vorräthen so viel möglich an Requisiten und Bettstücken abzugeben, um den zurück lassenden Vorrath thunlichst zu vermehren; in so weit aber diese Aushülfe nicht für beyde, sowohl den abrückenden Militär-Körper, als für die eintretende Civil-Anstalt, vollkommen hinreicht, muß darauf bestanden werden, daß der Militär-Körper alles dasjenige mitnehme, was der Civil-Anstalt nicht unumgänglich nothwendig ist.

Das Land hat für die Victualien-Artikel, Bett-Fournituren, Bettstätten und sonstigen Spitals-Requisiten, und das Militär-Aerarium für Reiß, Seife, Zwetschken, Kümmel, Wachholderbeeren, Zucker, Milch, Bier, Zimmt, und anderes Gewürz, Eyer und Citronen contractmäßig zu sorgen.

Bey ganz neuen Civil-Feldspitals-Anstalten ist zur Versehung derselben mit Requisiten und Bettstücken aus den Militär-Vorräthen, in so weit jene das Auslangen nicht verschaffen, stets jede nur immer mögliche Aushülfe und Bedeckung zu leisten.

§. 8158.

Stand der Krankenwärter. Hkth. am 16. Feb. 814. L 846.

Auf 20, höchstens 24 Kranke werden 3 Krankenwärter gerechnet. Zu deren Aufsicht und practischen Anleitung, dann zum Wärterdienste sind zwar die chirurgischen Gehülfen bestimmt; weil diese aber auch unmittelbar mit der Darreichung der Medicamente und sonst beschäftiget sind, so wird auch dort, wo es nothwendig befunden wird, die Aufnahme von Oberkrankenwärtern bestimmt, und bewilliget. Sie werden nach Verdienst aus dem Stande der Unterkrankenwärter gewählt, und über fünf Unterkrankenwärter hat jederzeit Ein Oberkrankenwärter die Aufsicht.

§. 8159.

Entlassung derselben. Hkth. am 16. Feb. 814. L 846.

Wenn die Abnahme der Kranken die Entlassung des Heil- und Wart-Personales zuläßt, so sind zuerst die Militär-Krankenwärter nach und nach zu entlassen, sodann aber ist auf die Civil-Krankenwärter überzugehen, und in Betreff der Oberkrankenwärter immer auch die Reduction im Ebenmaße zu beobachten.

Um den Kranken die Wartung stets im gleichen Maße gesichert zu erhalten, ist die einmahl nach dem Locale und Krankenverhältnisse eines jeden Spitales fest gesetzte Zahl von Krankenwärtern bey der gleichen Zahl von Kranken, unabänderlich voll zu erhalten, daher, wenn ein Krankenwärter erkrankt, ist sogleich ein anderer an jene Stelle aufzunehmen.

§. 8160.

Aufnahme des Küchen-Personals und der Hausknechte. Hkth. am 16. Feb. 814. L 846.

Zur Erreichung dieses Endzweckes, und damit die Krankenwärter nicht zu Haus- und Küchenarbeiten verwendet werden dürfen, ist gestattet, daß ein eigenes Küchen-Personal, sammt mehreren Hausknechten, für die Besorgung der Verpflegung, der Reinlichkeit und der schweren Hausarbeit aufgenommen werde.

§. 8161.

Aufnahme der Kranken. Hkth. am 16. Feb. 814. L 846.

In Betreff der Aufnahme von neu zuwachsenden Kranken ist fest gesetzt, daß dort, wo nebst den vom Civile übernommenen Feldspitälern auch noch ein unter der Leitung des Militärs fortbestehendes Garnisons-Spital sich befindet, nur dann eine Aufnahme in das Civil-Feldspital Statt finde, wenn das Garnisons-Spital erwiesener Maßen vollständig belegt ist. In diesem Falle ist dem Transports-Commandanten, welcher das Nationale der überbrachten Kranken mitzubringen hat, die Uebergabe ordentlich zu bescheinigen.

Dort wo keine Garnisons-Spitäler bestehen, hat diese Aufnahme ohne Anstand auf dieselbe Art zu geschehen, und es sind in dieselben auch die Kriegsgefangenen oder Deserteure aufzunehmen.

§. 8162.

Beybehaltung der Militär-Vorschriften. Hkth. am 16. Feb. 814. L 846.

So wie es zur genauen Uebersicht für den k. k. Hofkriegsrath unumgänglich nothwendig ist, daß die in die Civil-Verwaltung übergehenden Feldspitäler fortan mit der nähmlichen Nummer, z. B. Civil-Feldspital Nr. 6, benannt werden, eben so fließt aus den eigentlichen Verhältnissen des ganzen Instituts der Feldspitäler, daß über Alles, was diätetische und medicinische Behandlung, Verfassung der Rapporte, Verpflegs-Listen, Ausfertigung der Diät-Zettel und sonst betrifft, sich auf das genaueste an die bestehenden Militär-Vorschriften gehalten werde, weßwegen es unerläßlich ist, daß dieselben von allen diesen Vorschriften mit einem Exemplare und mit den nöthigen Instructionen versehen werden.

Die genaue Zuhaltung dieser Vorschriften erfordert daher auch die ordentliche Einsendung der vorgeschriebenen Rapporte, welche von dem Spitals-Commandanten, dem Chef-Arzte und dem Spitalsverwalter zu fertigen, und von dem Spitals-Commandanten an die militärische Behörde, von dem Chef-Arzte aber an das Kreisamt oder an die Landesstelle einzusenden sind.

Eben so sind daher auch in jedem Spitale die instructionsmäßigen Zusammentretungen des Personals, in welchem jedes Individuum die ausgefallenen Bemerkungen zur Sprache bringen soll, ordentlich abzuhalten.

§. 8163.

Ueber den Zustand der übernommenen Spitäler, somit über die Ab- oder Zunahme der Kranken, über die Ursachen der größeren oder geringeren Mortalität ꝛc. und über andere Umstände ist mit Schluß eines jeden Monathes der Bericht an das Hofkanzelley-Präsidium zu erstatten, und, wie im Allgemeinen so viel als möglich getrachtet werden muß, mit dem möglichst geringen Personale die beste Besorgung des Spitalwesens zu erreichen, so muß unablässig dahin getrachtet werden, die Verminderung desselben nach und nach zu erreichen, und in dieser Hinsicht sind daher bey entstehender Abnahme der Kranken die Filialien in den Hauptspitalskörper zusammen zu ziehen, und in den monathlichen Berichten ist das dießfalls Veranlaßte anzuzeigen.

Ueber den Spitalszustand ist Bericht zu erstatten. Hkth. am 15. Feb. 814. L 846.

§. 8164.

Die aufgestellte Revisions-Commission, welche aus 1 General, 1 Regierungsrathe, 1 Kriegs-Commissär, 1 Stabsarzte und 1 Actuar zu bestehen hat, hat die Oberleitung der Spitäler; dieselbe hat daher Ein Mahl im Monathe ein jedes Spital zu untersuchen, und so weit die Abhülfe der entdeckten Gebrechen nicht durchaus augenblicklich nothwendig ist, Vorschläge dazu zur weiteren Verfügung dem Landes-Präsidium zu machen.

Dieselbe hat vorzüglich dem letzteren die nöthigen Daten zur möglichen Reduction der Spitäler und des in denselben verwendeten Personals zu liefern, und darauf hinzuwirken, daß die Spitalsverwaltung mit ihren Rechnungen im Currenten bleibe. Alle Relationen derselben über die Civil-Feldspitäler müssen zuerst an das Landes-Präsidium geleitet werden, welches sodann, einverständlich mit dem General-Commando, die Erledigung darüber erläßt.

Untersuchung dieser Spitäler. Hkth. am 15. Feb. 814. L 846.

§. 8165.

Dort, wo bereits Lieferungs-Contracte von Seite des Militärs und Civils bestehen, sind dieselben stillschweigend fortdauern zu lassen; auch muß sich versichert werden, daß, in so weit das Aerarium freywillige Naturalien-Beyträge oder Vorräthe zu benutzen gesonnen ist, dieses, ungehindert des Contractes, in der Art geschehen könne, daß, wenn diese Vorräthe oder Beyträge verzehrt sind, der Contrahent wieder in seine Lieferungsverbindlichkeit eintrete.

Benehmen hinsichtlich der Contracte. Hkth. am 15. Feb. 814. L 846.

§. 8166.

Die Nachschaffung von Bett-Fournituren, Requisiten u. s. w. hat von jener Behörde zu geschehen, von welcher dieselben vorher besorgt wurden, nur muß die Nothwendigkeit von dem Spitals-Commando und der Spitalsverwaltung gegenseitig bestätiget seyn.

Nachschaffung der Bett-Fournituren und Requisiten. Hkth. am 15. Feb. 814. L 846.

§. 8167.

Die Quantität des Geldverlages für jedes Spital hängt von den Verhältnissen desselben ab. Zur Bestreitung der Kosten überhaupt wird von Seite der k. k. Hofkammer die Weisung ertheilt.

Geldverlag für die Militär-Spitäler, welche vom Civile besorgt werden. Hkth. am 15. Feb. 814. L 846.

Die zur Spitalsverwaltung und zu ihrem untergeordneten Personale verwendeten Individuen sind mit den normalmäßigen Diäten, und in so weit dieselben keine im Schema aufgeführte Categorie bekleiden, mit einem mäßigen Taggelde zu betheilen, über dessen definitive Passierung aber die Bewilligung einzuhohlen ist.

Den in den Militär-Spitälern der k. k. Truppen oder der Kriegsgefangenen verwendeten Civil-Aerzten werden Diäten, und den Gehülfen Taggelder, den jeweiligen Zeitumständen angemessen, bewilliget.

§. 8168.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur ganz Genesene aus dem Spitale zu entlassen, und die allenfalls erkrankenden Krankenwärter ebenfalls in das Spital aufzunehmen seyen; wobey aber darauf zu wachen ist, daß nicht etwa durch die Krankenwärter die Spitalskrankheit unter das Publicum verbreitet werde. Daher jede Verbindung derselben während dieser Dienstleistung mit ihren Verwandten und Bekannten, so viel möglich, hintan zu halten, und bey ihrer Entlassung darauf zu sehen ist, daß sie in vollkommen gesundem Zustande austreten.

Entlassung der Kranken. Hkth. am 15. Feb. 814. L 846.

§. 8169.

Beerdigung der Todten.
Hkth. am 16. Feb. 814. L 846.

In Rücksicht auf die Beerdigung der Todten ist, wo möglich, mit dem Civil-Todtengräber ein Accord zu treffen.

XV. Abschnitt.

Von der Evidenthaltung des Standes.

§. 8170.

Genaue Führung der Standes-Protocolle und der Tag-Rapporte.
Hkth. am 26. May 814. L 2211.
» » 23. Dec. 814. L 6014.
» » 26. Apr. 815. L 1740.
» » 27. Dec. 817.

Um allen Unrichtigkeiten und Unordnungen bey den Feldspitälern in Ansehung des Standes vorzubeugen, indem im Kriege oft Kranke ohne Uebergabs-Listen zuwachsen, wohl gar nicht ihr Regiment und ihren Nahmen angeben können, so ist darauf zu sehen, daß der Kopfzettel, welcher dem Manne bey seiner Aufnahme mitgegeben wird, genau mit dem Protocolle überein stimme, und mit der ihn betreffenden Nummer bezeichnet werde.

Die Abgänge aller Art sind jeden Tag gleich der Spitals-Kanzelley zu melden, und mit der Uebergabe des Kopfzettels des Abgegangenen zu belegen; auch ist ferner die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß durch die Verlegung eines Kranken von einer Abtheilung in die andere kein Anlaß zu Unrichtigkeiten in dem Tag-Rapporte gegeben werde, folglich dieser Rapport allemahl die bey dem Abschlusse desselben in jeder Abtheilung wirklich vorhandene Zahl von Kranken richtig enthalte, und die angehängte Docirung jeden Zuwachs und Abgang zu entnehmen gebe.

Dieser Rapport ist daher auch in allen Abtheilungen zur nähmlichen Zeit, und zwar täglich um 11 Uhr Vormittags abzuschließen, damit derselbe mit dem Diäten-Zettel jeder Abtheilung, folglich auch der Rapport des dirigirenden Chef-Arztes mit jenem der Spitals-Kanzelley, vollkommen überein stimme.

Ueber die Standes-Protocolle muß auch ein nach den Regimentern und Corps eingerichteter Index aufgestellt werden, worin jedoch nur die Köpfe mit der sie betreffenden Nummer eingetragen sind, und dieser Index ist nach den sich ergebenden Abgängen aus dem Spitale mit bloßer einfacher Durchstreichung der Nummer zu berichtigen, wodurch gleich bey Einsicht desselben sichtbar wird, wie viel Köpfe von dem betreffenden Regimente noch im Spitale anwesend sind. Der Stand ist öfters auch dadurch zu controlliren, daß, nebst den täglichen summarischen Standes-Rapporten, von dem die Abtheilungen respicirenden Ober- und Unter-Officiere von Zeit zu Zeit eine Eingabe abgefordert werde, worin alle ihnen zugetheilten Kranken mit der auf ihren Kopfzetteln stehenden Nummer aufgeführt sind.

Ueber die in die Spitäler gelangenden Kriegsgefangenen ist ein besonderes Protocoll mit aller für die eigene Mannschaft vorgeschriebenen Genauigkeit zu führen, und um den Stand derselben, so wie jede dabey sich ergebende Aenderung, nebst der Art derselben, fortan in der größten Evidenz zu halten, alles deßhalb Angeordnete pünctlichst zu beobachten, dabey aber besonders darauf aufmerksam zu seyn, daß die Nahmen dieser Leute, und jene ihrer Regimenter und Corps richtig, verlässig und wohl leserlich eingetragen werden.

Ueberhaupt hat jedes Feldspital, welches errichtet wird, die ununterbrochene und genaue Führung der Standes- und Todten-Protocolle, die pünctlichste Einsendung der Standesausweise über die kranke Mannschaft, und der Todtenscheine, mit dem darüber zu verfassenden Verzeichnisse, an die betreffenden Regimenter und Corps sich zur Pflicht zu machen.

Wenn die Landesstelle bey Bemerkung einer größeren Erkrankung und Sterblichkeit in den Militär-Spitälern das Ansinnen zur Erhebung der Ursachen hiervon macht, so sind die dießfallsigen Untersuchungen jedes Mahl gemeinschaftlich zwischen der Militär- und Civil-Be-

hörde vorzunehmen, und das General-Commando hat stets die bereitwilligste Hand hierzu zu biethen; von einem solchen Ansinnen, und von dem, was darüber veranlaßt wurde, ist aber immer die Anzeige dem Hofkriegsrathe zu erstatten.

XVI. Abschnitt.

Von dem Abgange der Kranken.

§. 8171.

Abgang der Kranken durch Reconvalescirung. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der für das Spital ruhmwürdigste Abgang ist durch die Reconvalescirung; dieses darf aber durchaus keinen Anlaß geben, um in den Rapporten viele Reconvalescirte aufstellen zu können, Leute als solche zu entlassen, bevor sie nicht im Stande sind, den Marsch zu ihren Regimentern ohne Gefahr des Rückfalles zu unternehmen. Ein jeder, der dagegen zu handeln sich beygehen lassen sollte, würde sich der schwersten Verantwortung aussetzen, und die strengste Ahndung unfehlbar zu erwarten haben.

Die Reconvalescirung ist daher einzig allein dem dirigirenden Spitalsarzte eingeräumt, welcher in dieser so wichtigen Sache seinen medicinischen Grundsätzen getreu bleiben muß, und deßwegen auch einzig und allein bey vorkommenden Klagen verantwortlich ist; daher sich kein Commandant in dieses Geschäft mit seinen Befehlen einzumischen hat.

§. 8172.

Durch Desertion aus dem Spitale. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Bey dem Abgange durch Entweichung ist zu beobachten, daß, nachdem man des Abganges auf diese Art gänzlich versichert ist, der Abgängige dem inspectionirenden Officiere sogleich gemeldet, und dessen Kopfzettel übergeben werde; im Falle aber der Mann denselben mit sich genommen hätte, so ist seine Nummer in dem Ordinations-Zettel aufzufinden, und dann zur weiteren Amtshandlung abzugeben. Das eine oder das andere Document ist der Spitals-Kanzelley zuzuschicken, um den Abgang des Entwichenen in dem Standes-Protocolle vorzumerken. Hat aber der Mann einige von den ihm beygelassenen Monturs-Stücken zurück gelassen, so müssen dieselben nach einem darüber zu verfassenden Verzeichnisse in das Monturs-Magazin bey den Garnisons- und Feldspitälern, und an das Regiments- oder Compagnie-Magazin unmittelbar sammt dem Species facti bey den Regiments-Spitälern abgegeben werden. Dieses Letztere kann auch bey den Garnisons-Spitälern geschehen, wenn das Regiment oder ein Theil desselben im nähmlichen Orte bequartiert ist.

Inzwischen muß sich das Spitals-Commando bey den Feldspitälern angelegen seyn lassen, den Entlaufenen ausfindig zu machen. Wenn er eingebracht wird, oder selbst zurück kehrt, muß er vom Tage der Rückkehr wieder in Zuwachs genommen, weiters aber nach Befund der Sachen, mit Rücksicht auf die Regiments- oder Corps-Jurisdiction, behandelt, und im Falle er nicht ausfindig gemacht wird, dem betreffenden Regimente oder Corps hiervon die Anzeige gemacht werden.

§. 8173.

Durch Sterbfälle; ärztliche Untersuchung hierbey. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der Abgang durch Sterben fordert eine umständlichere Behandlung, weil es ein wichtiger Gegenstand der Spitalsordnung ist. Wenn ein Kranker gestorben ist, darf er nicht gleich von seinem Platze geschafft werden, sondern er ist erst von dem betreffenden Arzte genau zu untersuchen, ob er auch wirklich todt, oder nur scheintodt sey.

§. 8174.

Wann der Verstorbene aus den Krankenzimmern zu schaffen ist. Hkth. am 1. Sep. 807. » » 26. Apr. 815. L 1740.

Im ersten Falle, wenn keine dringenden Umstände, wie z. B. der an dem Kranken lästige Gestank, es erfordern, so ist er bis zu seiner gänzlichen Erstarrung in seinem Bette zu lassen, ohne ihm so genau, wie es gewöhnlich geschieht, den ganzen Kopf und das Gesicht zuzudecken. Sodann ist der Todte mit möglichster Anständigkeit in die Todtenkammer zu tragen; im letzteren Falle aber sind alle Vorsichten und jene Mittel anzuwenden, die für solche Fälle die Arzeneykunst vorschreibt.

§. 8175.

Was zu beobachten ist, wenn der Verblichene als wirklich todt anerkannt worden ist. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Sobald der Verblichene von dem Feldarzte als wirklich todt anerkannt worden ist, so muß der inspectionirende Unter-Officier den Kopfzettel abnehmen, und dem Inspections-Officiere davon die Meldung machen; dieser schickt den nähmlichen Unter-Officier sogleich mit dem Kopfzettel zu dem Spitals-Capellan, daß er davon Einsicht nehmen, und den Verstorbenen in sein Protocoll richtig eintragen könne. Sobald dieses geschehen ist, muß der Spitals-Capellan die richtige Vidirung und den Tag des Absterbens auf eben diesem Zettel anmerken, und dieses mit seiner Nahmensunterschrift bestätigen, womit endlich der Kopfzettel in die Spitals-Kanzelley zu übergeben ist, damit auch dort der Todte in das Standes-Protocoll eingetragen, und sein Abgang daselbst vorgemerkt werden kann.

§. 8176.

Was bey Ausstellung der Todtenscheine zu beobachten ist. Hkth. am 4. Nov. 818. L 7163.

In den Fällen, wo in Friedenszeiten bey einem bestehenden Spitale das Ableben eines Mannes in den Standes-Protocollen der Spitals-Kanzelley, nicht aber in den Sterbe-Protocollen des betreffenden Feld- oder Spitals-Capellans eingetragen ist, kann die Uebertragung dieser Todesfälle in die Pfarr-Protocolle und die Ausstellung von Todtenscheinen mit der Modification Statt finden, daß der betreffende Feld- oder Spitals-Capellan diese Aufzeichnung vornehme, wobey es durch den Hofkriegsrath dem eigenen näheren Ermessen des apostolischen Feld-Vicars überlassen wird, ob er in solchen Fällen dem betreffenden Feld- oder Spitals-Capellan die wirkliche Einsendung an das apostolische Feld-Vicariat im vorgeschriebenen Wege zur Pflicht mache, oder demselben die eigene Beurtheilung, ob die Eintragung in das geistliche Sterb-Protocoll und die Ausstellung eines Todtenscheines geschehen könne, anheim stellen will.

In den Fällen, wo die Eintragung in das geistliche Sterb-Protocoll und die Ausstellung eines förmlichen Todtenscheines nicht statthaft befunden wird, wo es also auf die Ausstellung eines bloßen Sterb-Certificats ankommt, hat künftig die dermahl in den Sterb-Certificaten enthaltene Stelle, »in welcher an alle Behörden das Ersuchen gestellt wird, demselben vollen Glauben beyzumessen,« hinweg zu bleiben.

§. 8177.

Was mit den Monturs-Stücken des Verstorbenen zu geschehen hat. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Wenn der Krankenwärter dem inspectionirenden Unter-Officiere die Anzeige erstattet hat, daß einer verstorben ist, so muß dieser ungesäumt die dem Verblichenen beygelassenen Monturs-Stücke oder die Spitalskleidung zur Uebergabe an das Monturs-Magazin sammeln, dabey ist aber darauf zu sehen, daß die Monturs-Stücke, deren sich jene mit Ruhr oder einer anderen ansteckenden Krankheit Behafteten während ihrer Krankheit bedient haben, mit anderen nicht vermischt werden, bevor sie nicht gut gereiniget und ausgelüftet sind, wenn sie nicht ganz zum Vertilgen angetragen werden.

Um bey der Uebergabe der Monturs-Stücke Ordnung und Richtigkeit halten zu können, muß jener Unter-Officier, unter dessen Aufsicht der Verstorbene gewesen ist, ein doppeltes Verzeichniß davon machen. Eines wird dem das Monturs-Magazin Besorgenden mit übergeben; das andere aber läßt er sich von diesem als richtig übergeben unterschreiben, welches er dann in die Spitals-Kanzelley abzugeben hat.

Die auf solche Art in die Monturs-Kammer überbrachten Stücke müssen in das dazu bestimmte Protocoll ordentlich eingetragen und in Empfang genommen werden. Damit aber dieses Geschäft für alle Fälle erleichtert werde, so ist bey diesem Magazine die Einleitung zu treffen, daß die dahin auch gleich beym Eintritte des Verstorbenen in das Spital depositirten Monturs-Stücke alsogleich ausgesucht, mit den nun nach seinem Tode dahin abgelieferten verbunden, und von den der noch Lebenden abgesondert gehalten werden, wodurch nicht nur die Abgabe derselben, welche von Zeit zu Zeit zu geschehen hat, sondern auch die Ausfindigmachung der den noch Lebenden gehörigen Stücke, und endlich auch die Revision des Ganzen ungemein erleichtert wird.

Gleiche Vorsichten sind auch in Ansehung der Bett-Fourrituren nothwendig, welche von dem Verstorbenen im Gebrauche waren, damit der das Betten-Magazin besorgende Officier, so wie diese Sorten in das dazu bestimmte eigene Depositorium abgegeben werden, zugleich auch nach Erkenntniß des Chef-Arztes die bestimmte Anleitung erhalte, welche davon zu vertilgen oder zu reinigen sind.

§. 8178.

Unterbringung der Todten.
Hkth. am 1. Sep. 897.
» » 26. Apr. 815. L. 1740.
» » 4. Nov. 817.

In jedem Militär-Spitale muß eine eigene Todtenkammer nach dem von der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie gemachten Vorschlage hergerichtet werden, wobey jedoch alle unnöthgen Auslagen vermieden werden müssen. Alle Militär-Spitäler haben, wo die Einrichtung derselben auf ärarische Kosten geschehen muß, den Kostenüberschlag zur Prüfung und Entscheidung an den Hofkriegsrath einzusenden. In Beziehung auf diejenigen Spitäler, deren Errichtung von dem Lande bewirkt werden muß, ist sowohl bey vorzunehmenden anderen Herstellungen, als vorzüglich bey neuen Erbauungen, die größte Bedachtnahme dahin zu richten, daß das ganze angemessene Locale für die herzustellende Todtenkammer, und diese selbst in dem vorschriftsmäßigen Stande hergestellt, die allerhöchste, wohlthätige und menschenfreundliche Absicht Seiner Majestät also auch hier bald möglichst erreicht werde.

Vorschrift in Betreff einer einzurichtenden Todtenkammer.

1stens: In einem jeden Militär-Spitale soll ein heitzbares, dem Lichte und der Luft gehörig zugängiges, mit Bretern gedieltes Zimmer zur Unterbringung der Todten bestimmt werden.

2tens: In diesem Zimmer ist eine hölzerne Pritsche anzubringen, auf welche die Todten mit ihren Hemden zu legen sind.

3tens: In diesem Zimmer soll ferner, wenn es belegt ist, zur Nachtszeit stets eine Lampe brennen, wofür, so wie für winterliche Beheitzung und Aufsicht, sowohl bey Tag und Nacht, sodann ein eigener, vollkommen verlässiger Krankenwärter zu bestellen ist, über dessen Pflichterfüllung die inspectionirenden Officiere und Aerzte eben so sorgfältig als strenge zu wachen haben.

4tens: Jeder Verstorbene soll durch volle 36 Stunden auf der Pritsche gelassen werden, nach Verlauf dieser Zeit aber ist derselbe vorerst auf die Erde zu legen, zum Zeichen, daß er nun begraben werde könne. Eine frühere Beerdigung und vorherige Herablegung von der Pritsche findet nur in besonderen Fällen, z. B. wegen eingetretener starker Fäulniß, nach ausdrücklicher ärztlicher Erkenntniß Statt; nur soll kein Todter unmittelbar von der Pritsche hinweg getragen werden dürfen.

5tens: Das Schloß an der Thür muß sowohl von außen als von innen leicht zu öffnen seyn.

6tens: Es ist sich genau nach der vorgezeichneten Anordnung zu halten, daß ein Todter niemahls aus dem Krankenzimmer gebracht werde, bevor nicht ein Arzt die Besichtigung desselben vorgenommen, und die Weisung zu seiner Hinwegschaffung gegeben hat. Hierbey hat ferner als Norm zu gelten, daß jeder Verblichene noch zwey Stunden nach dem Ableben in dem Krankenzimmer in seinem Bette, mit der Bettdecke bis an den Hals leicht zugedeckt, gelassen, und erst dann in die Todtenkammer auf die Pritsche getragen werden soll. Endlich

7tens: soll in jedem Militär-Spitale eine eigene bedeckte Bahre vorhanden seyn, auf welcher die Verstorbenen in die Todtenkammer zu tragen sind.

§. 8179.

Beerdigung der Leichname in den Garnisons- und Regiments-Spitälern.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 26. Apr. 815. L. 1740.

Wenn der Leichnam zwey Mahl 24 Stunden gelegen ist, so hat der Capellan die Einsegnung nach dem bestehenden Kirchengebrauche zu vollziehen, wenn nicht die Leiche von einer solchen Beschaffenheit ist, daß die Beerdigung ohne Aufschub vollzogen werden muß; bey dem Begräbnisse selbst aber ist sich genau nach der im 64. Hauptstücke gegebenen Vorschrift zu achten.

§. 8180.

Begräbniß bey den Feldspitälern.
Hkth. am 6. Feb. 814. L 439.

In den Feldspitälern müssen die Todten durch Krankenwärter zu Grabe getragen und beerdiget werden.

†. 8181.

Beschaffenheit des Grabes.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 26. Apr. 815. L 1740.

Zur Beerdigung muß ein vom Spitale etwas entlegener, abseitiger, und den an diesem Orte gewöhnlichen Wind ausgesetzter Platz ausersehen werden. Das Grab muß jederzeit 6 Schuh tief gegraben seyn; sobald aber die Anzahl der Todten größere Gruben oder so genannte Schluchten verlangt, müssen diese um zwey, auch drey Schuh tiefer gemacht werden. Die Körper dürfen niemahls in mehr, als in zwey Schichten gelegt, jede Schichte aber muß in's Besondere mit ungelöschtem Kalke und mit Erde überdeckt werden; endlich wird die ganze Schlucht mit Erde fest angefüllt.

§. 8182.

Die letztwillige Anordnung hinsichtlich des Vermögens der Verstorbenen muß pünctlich befolgt werden.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Wenn der Verstorbene über das, was ihm eigen ist, bey seinen Lebzeiten etwas angeordnet hat, so ist es die Pflicht des Spitals-Commando's, daß Alles nach dieser letztwilligen Anordnung genau in Erfüllung gebracht werde; um aber allem Unschweife zuvor zu kommen, muß jede solche Anordnung mit Wissen des inspectionirenden Officiers und im Beyseyn zweyer Zeugen geschehen, sodann aber dem Spitals-Commando gemeldet werden. Da übrigens sich der Fall ergeben kann, daß das beyhabende Geld des Kranken oder andere Kleinigkeiten, über welche er die Anordnung gemacht hat, bey zunehmender Schwäche des Kranken entfremdet, sohin sein letzter Wille vereitelt werden könnte, dagegen bey seiner erlangten Gesundheit er auch den Verlust schwer ertragen würde, so muß der inspectionirende Officier in Gegenwart zweyer Zeugen dasselbe auf eine anständige Art in Verwahrung zu erhalten trachten, und es sodann in die ordnungsmäßige Verwahrung der Spitals-Cassa übergeben, worüber in der Spitals-Kanzelley ein eigenes Vormerkungsbuch zu halten ist.

§. 8183.

Eröffnung der Testamente.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Sobald der Kranke gestorben ist, so wird das Testament in der Spitals-Kanzelley publicirt, eine Abschrift davon in das Protocoll genommen, und das Original dem Regimente oder Corps eingeschickt, welches die weitere Abhandlung und die Ansichziehung des Hinterlassenen einstweilen in der Spitals-Cassa ordnungsmäßig zu depositirenden Geldes und des anderen vorläufig zu consignirenden Eigenthums veranlassen wird. Dieses Verfahren muß auch dann beobachtet werden, wenn der Kranke ohne gemachte Anordnung stirbt, und ein Vermögen hinterläßt.

§. 8184.

Aufbewahrung des hinterlassenen Eigenthums.
Hkth. am 26. Ap. 815. L 1740.
» » 18. May 815. L 2092.

Das hinterlassene Eigenthum der Verstorbenen muß sorgfältig aufbewahrt, oder da, wo dringende Umstände und überwiegender Nachtheil des Verzuges diese Maßregel anrathen, ordnungsmäßig im Licitations-Wege verkauft, und das dafür gelösete Geld mit jener Barschaft, welche bey der Ankunft derselben nicht abgegeben wurde, depositirt werden.

§. 8185.

Anzeige an die Abhandlungsbehörde.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.
» » 18. May 815. L 2062.

Betrifft die Sache jemanden vom Spitals-Personale oder von einem Corps, welches keine eigene Jurisdiction besitzt, so muß die unverweilte Anzeige der Verlassenschaft an die betreffende Abhandlungsbehörde, welcher sämmtliche Acten beyzuschließen sind, erstattet werden.

§. 8186.

Die Standesausweise über Verstorbene sind in der möglichst kürzesten Frist dem betreffenden Regimente zuzuschicken.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Ueber dieß muß von einem jeden im Spitale Verstorbenen dem Regimente oder Corps, zu welchem er gehört, bald möglichst mittelst der monathlichen Ausweise die Anzeige gemacht werden, damit derselbe nicht Jahre lang lebend in den Standes-Lisien aufgeführt, sondern gehörig in Abgang gebracht werden kann.

XVII. Abschnitt.

Von der Auflösung der Feldspitäler.

§. 8187.

Bey Auflösung der Feldspitäler haben die dabey angestellten Individuen durchaus in ihre vorige Categorie zurück zu treten.

Das bey Feldspitälern angestellte Personal tritt bey Auflösung derselben in die vorige Categorie.
Hkth. am 20. Apr. 806. L 1608.
» » 29. Oct. 814. L 5290.

§. 8188.

Wenn ein Spital ganz aufgehoben wird, so muß über die vorhandenen Geräthschaften ein ordentliches Inventarium, mit Unterscheidung der brauchbaren und unbrauchbaren Sorten, in duplo errichtet, die Inventur aber mit Zuziehung des dazu vom Spitals-Commandanten beorderten Inspections-Officiers und des respicirenden kriegscommissariatischen Beamten bewirket werden.

Inventarium über die vorhandenen Spitalsgeräthschaften.
Hkth. am 18. Apr. 788.

§. 8189.

Die nach Auflösung der Feldspitäler verbleibenden Geräthschaften und Utensilien, dann Requisiten, werden den Regimentern, in so weit sie einen Abgang haben, unentgeldlich gegen Quittung und mit der Verbindlichkeit zum Gebrauche übergeben, daß sie solche immer in brauchbarem Stande erhalten, und, im Falle es zur Errichtung größerer und besonderer Spitäler käme, diese mit den nöthigsten Requisiten von den Regimentern versehen werden können.

Uebergabe der kleineren Geräthschaften an die Regimenter.
Hkth. am 18. May 806. E 1483.
» » 16. März 810. B 966.

§. 8190.

Die vorhandenen größeren Artikel, besonders die großen eisernen Kessel, von welchen die Regiments-Spitäler keinen Gebrauch machen können, haben die Bestimmung für die Garnisons-Spitäler und für die Festungen; im Falle aber, nach der gehörigen Dotirung derselben, von dem Vorrathe noch etwas übrig bliebe, ist solches an die nächste Oekonomie-Commission zur Aufbewahrung abzugeben.

Es sind daher auch die Garnisons-Spitäler mit den auf ihren Bedarf erforderlichen Requisiten und Utensilien von den eingehenden Feldspitälern zu dotiren, dieselben haben solche eben so, wie die Regimenter, den Feldspitälern oder den Monturs-Commissionen abzuquittiren, und in brauchbarem Stande zu erhalten.

Die übrigen Geräthschaften sind an die Garnisons-Spitäler und die übrig bleibenden Stücke an die Oekonomie-Commission abzugeben.
Hkth. am 18. May 806. E 1483.
» » 16. März 810. B 966.

§. 8191.

Das Holz- und Eisenwerk, die sonstigen Materialien, dann Wasserschaffeln, Kannen, Flaschen und anderes Geschirr, Tische, Bänke, Nachtstühle, und solche Stücke, die nicht leicht transportirt werden können, sind in jenen Orten, wo eine Genie-Local-Direction oder Casern-Verwaltung vorhanden ist, die solche übernehmen könnte, derselben, nach Auflösung der Feldspitäler, zu übergeben, oder dem Meistbiethenden zu verkaufen; die kupfernen Kochgeschirre, Speisschalen und Trinkbecher von Blech oder Zinn, und alle sonstigen Spitals-Requisiten hingegen, welche die Regiments- und Garnisons-Spitäler nicht bedürfen, sind gegen Entwürfe und Quittungen zur nächsten Monturs-Commission, die Bettstätten, Cavalleti, so wie die Bett-Fournituren, in das nächste Verpflegs-Magazin einzuliefern.

Uebergabe derjenigen Stücke und Sorten, welche die Regiments- und Garnisons-Spitäler nicht bedürfen.
Hkth. am 16. März 810. B 966.

XVIII. Abschnitt.

Von der kriegscommissariatischen Controlle.

§. 8192.

Auf welche Gegenstände sich die kriegskommissariatische Controlle erstrecket. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Der zur Respicirung eines Spitales aufgestellte kriegscommissariatische Beamte hat die ganze Spitals-Oekonomie und die damit verbundene Rechnungsrichkeit zu controlliren.

Diese Controlle erstreckt sich demnach auf den Stand und die Gebühr des bey dem Spitale eigens angestellten Personals, der Kranken, Blessirten und Reconvalescenten, auf die Verpflegung derselben, somit auch auf die Beyschaffung und Verwendung der dazu erforderlichen Victualien und jeder Gattung des Services, auf die Spitalsgeräthschaften, auf die Montur und Rüstung, welche die Kranken und Blessirten mitbringen, oder die dem Spitale sonst zu erfolgen ist, und auf die für das Spital nöthigen Bett-Fournituren.

§. 8193.

Controlle hinsichtlich des Standes und der Gebühr. Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.

Er muß daher alle Neuzuwachsenden und Abgehenden ordentlich revidiren, die dießfallsigen Listen unterfertigen, die Richtigkeit der entworfenen Erfordernisse bestätigen, alle Gebühren zum Empfange anweisen, die Documente über alle Ausgaben coroboriren, bey jeder Uebernahme von Victualien interveniren, und die darüber auszustellenden Recepisse und Lieferscheine in Hinsicht der Quantität bekräftigen. Er hat von Zeit zu Zeit die Victualien-Kammer und die Vorräthe der übrigen Magazine zu untersuchen, besonders öfters bey der Ausgabe der Victualien und Getränke zur täglichen Ausspeisung der Kranken gegenwärtig zu seyn, und in der Küche der richtigen Verwendung derselben nachzusehen.

Mit Ende eines jeden Monathes muß er die Protocolle der die Oekonomie besorgenden Officiere, wie sie in die Rechnungs-Kanzelley kommen, revidiren, sodann die Depositorien mit Zuziehung des Rechnungsführers untersuchen, ob die ausgefallenen Reste richtig sich vorfinden. Sein vorzügliches Augenmerk muß er auf die Richtigkeit des Standes der Kranken und auf die fortwährend genaueste Evidenthaltung desselben richten, und mit eben so großer Aufmerksamkeit die Richtigkeit aller Gebühren und jeder wirklichen Verwendung sich angelegen halten.

Er muß daher auch in der Spitals-Kanzelley den Arbeiten des Spitalsrechnungsführers und der Fouriere fleißig nachsehen, und unter eigener Verantwortung darauf halten, daß alle dießfallsigen Protocolle und Vormerkungen in ununterbrochener Ordnung fortgeführt werden.

§. 8194.

Controlle hinsichtlich der Verrechnung. Hkth. am 26 Ap. 815. L 1740. » » 24. Jun. 816. L 2369. » » 4. Nov. 817.

Die Verrechnung aller Spitalsgegenstände, folglich das ganze Rechnungswesen, liegt zwar dem Spitalsrechnungsführer ob, der kriegscommissariatische Beamte hat aber die Revision dieser Rechnungen zu besorgen, und pflichtmäßig darauf zu sehen, daß solche vorschriftmäßig verfaßt, zur rechten Zeit abgeschlossen, und durch den ununterbrochenen guten Gang des Geschäftes alle Rückstände vermieden werden. Vorzüglich sind in diesem Falle die respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate zur strengsten Aufsicht und Einwirkung verpflichtet, weil nur durch die pflichtmäßige und strenge Wachsamkeit der demselben obliegenden Local-Controlle das Aerarium vor Nachtheilen bewahret werden kann; auch haben dieselben die wider die Vorschrift verfaßten derley Rechnungen auf der Stelle zur Umänderung zurück zu geben.

Ueberhaupt hat der im Spitale respicirende kriegscommissariatische Beamte dabey das Beste des Aerariums zu vertreten, auf die Beobachtung der möglichsten, mit dem Wohle der Kranken vereinbarlichen Wirschaft, und überhaupt auf die pünctliche Befolgung aller das Oeconomicum, die Richtigkeit des Standes und des Rechnungswesens betreffenden Vorschriften feste Hand zu halten, mithin eben so, wie bey anderen Branschen, alles dasjenige zu besorgen,

was in den Wirkungskreis des Feld-Kriegs-Commissariats einschlägt, und was zugleich auch zur guten Beförderung des Krankendienstes beyträgt, ohne jedoch in letzteren Angelegenheiten eigenmächtig zu handeln, sondern Alles in Gemeinheit der zusammen gesetzten Spitals-Commission einzuleiten.

In die Filialien des Hauptspitales hat er sich oftmahls, und zwar unvermuthet, zu verfügen, und dort ebenfalls seine Aufsicht und Controlle zum Besten des Spitalsdienstes und zur Sicherheit des Aerariums möglichst wirksam zu machen, die Gebrechen aber theils gleich abzustellen, theils, in so weit es nöthig ist, bey der Spitals-Commission zur Sprache und Abhülfe zu bringen.

§. 8195.

Wie sich zu benehmen ist, wenn sich bey Garnisons-Spitälern ein höherer Aufwand des Spitalsdienstes zeigt.
Hkth. am 26. Apr. 815. L 1740.
„ „ 24. Jun. 816. L 2369.
„ „ 4. Nov. 817.

Es hat sich, ungeachtet der so oft erlassenen Befehle, bey den Garnisons-Spitälern gezeigt, daß die Erforderniß-ausweise über den Aufwand des Spitalsdienstes immerfort eine außerordentliche Höhe erreichen, und denjenigen Betrag weit überschreiten, welcher aus der Militär-Dotation auf diesen Zweig gewidmet werden kann.

Die Ursachen, welche nach dem Stande der Preise der verschiedenen Bedürfnisse auf dieses ungünstige Resultat einwirken, sind nicht unbekannt.

Allein eben so gewiß ist es, daß Mangel an der mit pflichtmäßig strenger Sorgfalt für das Beste des Aerariums geführten Oekonomie einen sehr entscheidenden Einfluß auf den leider bemerkten, stets größeren Aufwand in den Spitälern sich äußerte, und zur ernstlichen Aufmerksamkeit auffordert.

Man findet daher, was sich auf die Verbesserung des Dienstes und zur Erleichterung des Aerariums begründen kann, die ernstliche Erinnernng zu erlassen.

Es ist bestimmter Grundsatz, das in jedem Spitale dasjenige, mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften und Ausmaße eingerichtet und herbey geschafft werden kann, was das Wohl der Krankenpflege und der Heilzweck fordern, aber dieser Grundsatz muß auch die äußerste Gränze der Erfordernisse ziehen, und mit strengster Handhabung jeder thunlichen Oekonomie angewendet werden.

Jede, auch die kleinste, Abweichung davon ist daher eine Pflichtverletzung, und um so sträflicher, da sie in der Totalität zu sehr bedeutendem Aufwande, und gewöhnlich nur zu oft zu immer größeren Mißbräuchen führet.

Man rechnet hierher sowohl die möglichst größte Oekonomie in dem Personal-Stande der Spitäler, besonders hinsichtlich der Zahl der Krankenwärter, welche systemmäßig die Zahl von einem Wärter auf fünf schwache, und einem Wärter auf zehn minder Kranke nicht überschreiten soll, und hinsichtlich der Genüsse derselben, als auch die möglichst größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bey Anschaffungen und in der Verwendung. Es ist die unerläßlichste Pflicht, in allen Zweigen des Spitalsdienstes die strengste Oekonomie, die sich mit dem Heilzwecke nur immer verträgt, auf das sorgfältigste und gewissenhafteste zu handhaben, und der Spitals-Commandant, der respicirende feldkriegscommissariatische Beamte und der Chef-Arzt müssen dahin, theils jeder in seinem Wirkungskreise, theils mit vereinten Bemühungen, nach ihrer Amtsobliegenheit bedacht seyn, wobey vorzüglich der letztere auf die letzt ergangene Diät-Ordination zurück gewiesen wird.

Der Hofkriegsrath hofft nicht, und hat auch keinesweges die Stimmung, hierdurch eine Erinnerung ohne eingreifende und dem Aerarium wahrhaft nützliche Folgen zu erlassen; denn er wird jede Uebertretung dieser Erinnerung, sobald er dieselbe bemerkt, oder die ihm von der dazu beauftragten Hofkriegsbuchhaltung aus dem Befunde der Rechnungs-Censur zur Kenntniß gebracht wird, auf das unnachsichtlichste zur Ahndung ziehen.

Um jedoch die gegenwärtige, auf den wichtigsten Beweggründen beruhende Erinnerung desto gewisser für den Dienst fruchtbar zu machen, findet man noch anzuordnen, daß in jedem Garnisons-Spitale in eigenen Spitals-Commissions-Sessionen jeder Theil des Spitalsdienstes der reiflichsten Erwägung und Erörterung, ob und welche Beschränkung des

Aufwandes dabey möglich sey, unterzogen, und das Resultat nach genauer Prüfung des General-Commando's, von welchem sogleich die thunlichsten Beschränkungen zur Ausführung zu bringen sind, dem Hofkriegsrathe unter Anschließung einer beglaubigten Ausfertigung des Spitals-Commissions-Protocolls vorgelegt werde.

Die zweckmäßigsten Anträge zu den, den Aufwand vermindernden, dem Heilzwecke aber nicht nachtheiligen Beschränkungen wird der Hofkriegsrath als ein ganz besonderes Verdienst ansehen. Der Hofkriegsrath zählt bey dieser Erinnerung übrigens bey dem Umstande, daß die größeren Garnisons-Spitäler meistens an dem Orte des General-Commando's sich befinden, auch noch ins Besondere auf die unmittelbare Oberaufsicht und Einwirkung der letzteren, und in specieller Beziehung der Oberaufsicht auf die ökonomische Controlle, auf die unmittelbare Wirksamkeit der bey den General-Commanden angestellten Ober-Kriegs-Commissäre; denn durch eine solche thätig geführte Oberaufsicht wird sich gewiß mancher sonst verdeckt gehaltene Mangel der Oekonomie entdecken lassen, und sodann unverweilt abzustellen seyn.

§. 8196.

Wann der Spitalsrechnungsführer die Stelle des commissariatischen Beamten zu versehen hat.
Hfth. am 26. Apr. 815. L 1740.

In Abwesenheit des commissariatischen Beamten vertritt der Spitalsrechnungsführer seine Stelle, in welchem Falle er einzig nur die Obliegenheiten desselben zu besorgen, und seine (des Rechnungsführers) nebst dem ganzen Rechnungsgeschäfte sind dem geschicktesten Fouriere zu übertragen, weil der Rechnungsführer sich in diesem Falle nicht damit befassen und der Controlleur seiner eigenen Handlungen seyn kann.

XIX. Abschnitt.

Von den Militär-Bädern.

§. 8197.

Einrichtung der Badeanstalten.
Hfth. am 11. Jän. 796.
» » 26. Apr. 815. L 1740.

Wo immer nur in einem Lande Gelegenheit ist, werden Kranke aus den Spitälern in das Bad geschickt. Entweder sind in den Bädern schon für immer Häuser zur Aufnahme gebrechlicher Soldaten, wie in Oesterreich zu Baden, in Böhmen zu Töplitz ꝛc., vorhanden, oder es muß erst die Anstalt von Seite des General-Commando's gemacht werden.

Im ersten Falle ist das Haus schon mit Allem eingerichtet, auch ein beständiger Militär-Badearzt dort angestellt, und es kommt nur auf die Transportirung der Mannschaft nach eingehohlter Erlaubniß dahin an, wobey alles das, was bey Reconvalescenten und Kranken-Transporten bereits gesagt wurde, zu beobachten ist.

Im letzten Falle muß, wenn nicht in dem Badeorte die nöthige Vorsehung ohnehin schon bestehet, von Seite des General-Commando's die Verfügung wegen Unterkunft der Kranken und wegen des Badens derselben vorher getroffen werden.

Es muß in diesem Falle das zur Aufsicht, Wartung und Verköstigung nöthige Personal dahin mit abgeschickt, und der zum voraus gesehene Unterbringungsort mit dem nöthigen Geräthe eingerichtet werden. Der Arzt, der dazu commandirt wird, muß sich ebenfalls mit den nöthigen Arzeneyen versehen.

§. 8198.

Behandlung derselben.
Hfth. am 27. Jän. 804. L 304.
» » 24. Jul. 805. L 2694.

Diese Militär-Badeanstalten werden als Filialien der nächsten Garnisons- oder Regiments-Spitäler behandelt, mithin die bey den ersteren sich ergebende Ersparung oder Schuld auf den Fond des letzteren zu übertragen ist.

§. 8199.

Wer die Bewilligung der Bade-Cur für Officiere ertheilt.
Hfth. am 18. Sep. 811. G 5120.
» » 1. Jul. 812. I 3562.

Die Bewilligung, eine Bade-Cur zu gebrauchen, wird den Officieren von den General-Commanden ertheilt, welche auch die Fortsetzung ihres Aufenthaltes daselbst, nach voraus gegangener stabsärztlich bestätigter Nothwendigkeit, gestatten können; jedoch müssen die be-

treffenden Regimenter oder sonstigen Truppenabtheilungen davon in die Kenntniß gesetzt, und überhaupt jene Unfüge hintan gehalten werden, welche bey Verlängerung der Abwesenheit der Officiere von ihren Truppen oft sich einschleichen.

§. 8200.

Den in Badeörter reisenden Officieren gebühret keine Vorspann, jedoch findet aus besonderer Begünstigung bey den wegen im Dienste überkommener Wunden und Krankheiten in Badeörter reisenden unbemittelten Officieren, vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts, die Aufrechnung des einfachen Vorspannsbetrages auf die Hin- und Rückreise Statt.

Wann den in Badeörter reisenden Officieren eine Vorspann angewiesen werden kann. Hkth. am 11. Jän. 809. I 166.

§. 8201.

Die in der Bade-Cur sich befindlichen Individuen genießen, wenn sie sich nicht zu lange dort aufhalten, die nähmliche Gebühr, wie bey ihren Regimentern; daher auch derley Officiere und die unter der Rubrik Gage stehenden Parteyen, wenn das Regiment auf dem Kriegsfuße steht, auch das Kriegs-Tractament und die Gratis-Naturalien in so lange zu erhalten haben, als solche die Regimenter und Corps, von welchen sie ein Theil sind, dieselben nach den bestehenden Vorschriften beziehen.

Gebühr der in Bädern sich befindlichen Individuen. Hkth. am 13. May 801.

Die Mannschaft aber erhält nach der für die Militär-Spitäler bestehenden Anordnung die Spitalskost, gegen Einziehung ihrer ganzen Gebühr.

§. 8202.

Um den Kranken und blessirten Officieren, besonders jenen vom Ober-Lieutenant abwärts, welche von ihrer Gage die kostspieligen Cur-Kosten nicht bestreiten können, eine Erleichterung zu verschaffen, sollen die commandirenden Generale der Armee durch ihre Verwendung bey den betreffenden Behörden es dahin zu bringen suchen, daß entweder die Obrigkeiten von den rückwärts der Armee befindlichen Badeörtern, oder der Landesbezirk in concredo sich herbey lassen, für eine bestimmte Anzahl Officiere die Kosten der unentgeldlichen Unterkunft und des Bades zu übernehmen, oder den Badepächtern die Vergütung dafür zu leisten.

Vorsehung für Unterkunft der Officiere in Badeörtern. Hkth. am 26. Sep. 800.

Wenn jedoch in Ansehung eines Bades verzögernde Schwierigkeiten eintreten sollten, so ist gestattet, daß mit den betreffenden Behörden in Rücksicht der Quartiere und Badekosten, jedoch mit möglichster Schonung des Aerariums, die Uebereinkunft dergestalt getroffen werde, daß die von Zeit zu Zeit zur Bade-Cur abgehenden, mit einem Zeugnisse des Regiments oder Corps über ihre Mittellosigkeit versehenen subalternen Officiere sich nach dem Raume des Quartieres zu beschränken, und zwey, auch drey mit Einem Zimmer sich zu begnügen, die bemittelten Officiere aber die stipulirte Bezahlung aus dem Eigenen zu bestreiten haben.

XX. Abschnitt.

Von der Geburtshülfe.

§. 8203.

Zur Hülfeleistung der gebärenden Soldatenweiber ist in dem Wiener Militär-Spitale eine eigene Hebamme mit jährlichen 600 fl., dann eine Helferinn und vier Wärterinnen mit monathlichen 8 fl. 45 kr. nebst der unentgeldlichen Unterkunft angestellt; daher die schwangeren Soldatenweiber einige Tage vor der Geburtszeit in das Spital zu bringen sind, wo sie bis zur Auskindbettung unentgeldlich besorgt werden, und die den Umständen angemessene Verpflegung nach ärztlicher Ordination erhalten.

Anstellung des zur Geburtshülfe nöthigen Personals in dem Wiener Gebär-Institute. Hkth. am 5. Nov. 785. G 6450.
» » 15. März 812. I 855.

§. 8204.

In allen übrigen Garnisonen aber ist, um den Soldatenweibern bey ihrer Entbindung die nöthige Hülfe zu verschaffen, eine ordentliche Hebamme gegen eine mäßige Belohnung von höchstens jährlichen 30 fl. zu dingen; in dieser Absicht ist dort, wo es geschehen kann, den Wöchnerinnen ein besonderes Zimmer im Spitale oder in der Caserne einzuräumen, auch

Geburtshülfe in den übrigen Stationen der deutscherbländischen Provinzen. Hkth. am 12. Oct. 807. L 4052.
» » 17. Feb. 808. L 577.
» » 11. May 811. I 3203.

muß darauf gesehen werden, daß sie nicht verwahrloset, sondern nach Thunlichkeit, jedoch ohne eine besondere Aufrechnung für das Aerarium, unterstützt werden.

§. 8205.

Schwangere Weiber in der Gränze sind nicht zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden. Hkth. am 22. Jän. 818. B 421.

Künftighin sollen in der Gränze die schwangeren Weiber, der üblen Folgen wegen, nicht mehr zu öffentlichen Arbeiten commandirt werden.

§. 8206.

Den gedungenen Hebammen ist kein Decret auszufertigen. Hkth. am 17. Feb. 808. L 577.

Die gedungenen Hebammen haben keinen systemmäßigen Gehalt, und es darf denselben auch kein eigenes Decret ausgefertiget werden, indem ihnen dadurch ein nicht leicht zu beseitigender Anspruch auf eine ärarische Pension in die Hand gegeben würde.

§. 8207.

Wie die Bezahlung für geleisteite Geburtshülfe in jenen Orten zu leisten ist, wo keine eigens besoldeten Hebammen vorhanden sind. Hkth. am 10. Feb. 806. L 372.

In jenen Orten, wo keine eigens besoldeten Hebammen sind, und Civil-Hebammen den Soldatenweibern die Geburtshülfe leisten, und dafür eine Bezahlung verlangen, ist solche von den Soldatenweibern selbst, oder, wenn diese es nicht vermögen, aus dem Regiments-Unkosten-Fonde des betreffenden Regiments zu entrichten.

§. 8208.

Bildung der Hebammen für die Gränze. Deren Gehalt. Hkth. am 13. Jul. 811. B 2192. » » 9. Dec. 814. B 5479. » » 13. März 815. B 1143.

Keine anderen Weiber, als die zu Hebammen geprüft und geeignet befunden worden sind, dürfen den Gebärenden Hülfe leisten; um daher geschickte Hebammen, besonders für die Gränze, zu bilden, beginnt mit erstem November eines jeden Jahres der Hebammen-Lehr-Curs an der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie zu Wien, wohin von den Gränz-Regimentern jene Individuen, die sich der Geburtshülfe zu widmen geneigt, und mittelst eines von dem betreffenden Regiments-Arzte auszustellenden schriftlichen Zeugnisses sowohl rücksichtlich ihrer Moralität, als auch der Sprachkenntnisse, wozu nebst der Landessprache vorzüglich die deutsche gehört, weil in dieser die Vorlesungen an der Akademie gehalten werden, hierzu vollkommen geeignet, auch des Lesens und Schreibens kundig sind, übrigens die nöthige Unterrichtsfähigkeit besitzen, zu dieser Bestimmung abzuschicken sind.

Dieselben beziehen auf die Dauer des Lehr-Cursus einen Gehalt von monathlich 8 fl. gegen Quittung und Bestätigung der oberstfeldstabsärztlichen Direction aus dem allgemeinen Gränz-Vermögens-Fonde.

§. 8209.

Aufhabende Verbindlichkeit der Cursistinnen. Hkth. am 13. Jul. 811. B 2192.

Wenn die Cursistinnen seiner Zeit von der Akademie zu Gränz-Hebammen geeignet befunden worden sind, so liegt ihnen alsdann die Verbindlichkeit ob, bey was immer für einem Gränz-Regimente, je nachdem sich eine Oeffnung ergibt, ohne Rücksicht auf die geringere oder weitere Entfernung, oder auf sonstige Verhältnisse, diese Anstellung unweigerlich anzunehmen, widrigen Falls sie alle dem Aerarium durch ihre Ausbildung verursachten Kosten ersetzen müssen.

In dem Falle, wenn sich nicht gleich nach vollendem Curse eine Gelegenheit zu ihrer Anstellung ergeben sollte, haben sie bis dahin bloß auf das Wartgeld von monathlichen 4 fl. Anspruch.

Ueber diese bestehende Einrichtung müssen die betreffenden Individuen vorläufig genau belehrt werden, damit der Hofkriegsrath nicht etwa in der Folge mit unstatthaften Entschuldigungen behelliget werde.

§. 8210.

Abschickung der geeignet befundenen Personen an die Josephs-Akademie. Hkth. am 18. May 811. B 1443. » » 13. Jul. 811. B 2192. » » 8. Jän. 813. B 167.

Sobald nun die Gränz-General-Commanden eine zum Curse angemessene Person, welche sich den angeführten Verbindlichkeiten zu unterziehen bereit ist, ausfindig gemacht haben, so ist solche mittelst ärarischer Vorspann, deren sich mehrere gemeinschaftlich zu bedienen haben, und welche ihnen auch auf dem Rückwege an ihren Bestimmungsort vom Aerarium gebühret, in der Art nach Wien abgehen zu machen, daß sie gegen Ende Octobers zuverlässig daselbst eintreffen, und sich gleich nach ihrer Ankunft bey der oberstfeldstabsärztlichen Direction gehörig melden.

Ueber die erfolgte Abschickung der betreffenden Individuen zu dem gedachten Curse haben die Gränz-General-Commanden seiner Zeit die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, und dieser das schriftliche Zeugniß des Regiments-Arztes über den Befund ihrer Angemessenheit beyzuschließen.

§. 8211.

Sollte aber wider Vermuthen in der betreffenden Gränze kein zu diesem Curse geeignetes Individuum aufzufinden seyn, oder sollten sich wegen Absendung der bereits vorgemerkten was immer für Hindernisse ergeben, so wäre dem Hofkriegsrathe hierüber die ungesäumte Anzeige zu erstatten, um noch zur rechten Zeit ein anderes Individuum hierzu beordern zu können.

Verfahren, wenn in der Gränze kein angemessenes Individuum aufzufinden wäre. Hkth. am 13. Jul. 811. B 2192.

§. 8212.

Den an ihren Bestimmungsort zu den Gränz-Regimentern, bey welchen der complette Stand in sechs Hebammen besteht, wovon eine beym Stabe, jährlich mit 150 fl. und fünf bey den Compagnien, jährlich mit 120 fl., anzustellen sind, abgehenden Hebammen müssen solche Anstellungsposten zugewiesen werden, damit sowohl beym Stabe, als auch bey jeder Compagnie, die Geburtshülfe gleich gut und gleich zweckmäßig besorgt werde.

Welche Anstellungsposten desselben in der Gränze zuzuweisen sind. Hkth. am 23. Feb. 798. I 818. » » 13. Feb. 811. B 496.

§. 8213.

Den geprüften Hebammen in der Gränze ist für die geleistete Geburtshülfe und für erforderliche nachherige Besuche in loco 1 fl., wenn sie aber zu Frauen in entfernte Orte gerufen werden, sind ihnen zwey Gulden zu bezahlen.

Diese Taxe haben jedoch nur die vermöglichen Gränzer zu entrichten, den ärmeren Gränzweibern sind die aufgestellten Hebammen schuldig, alle nöthige Hülfe ganz unentgeldlich zu leisten, worüber in streitigen Fällen allein die Compagnie-Session zu entscheiden hat.

Welche Taxe den Hebammen in der Gränze für die geleistete Geburtshülfe zu entrichten ist. Hkth. am 21. Oct. 812. B 3283.

§. 8214.

Da übrigens die Gränzweiber sich häufig lieber des Beystandes ihrer Nachbarn bedienen, wobey durch eine ungeschickte Behandlung Kinder und Mütter öfters zu Grunde gehen, und der ganze Zweck der aufgestellten geprüften Hebammen dadurch vereitelt wird, so ist strenge darauf zu sehen, daß nicht Weiber, die nicht zu Hebammen geprüft und geeignet befunden worden sind, den Gebärenden gegen irgend eine Belohnung in Geld oder Naturalien Hülfe leisten, und unbefugter Weise als Hebammen sich gebrauchen lassen.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, ist von allen jenen Geburten, welche in dem Umkreise einer Meile von der Station einer geprüften Hebamme vorfallen, die obige Taxe auch an die geprüfte Hebamme zu entrichten, wenn sie auch nicht gerufen wurde; es sey denn, daß in entfernten Ortschaften so schnelle Geburten vorfielen, wo es nicht wohl thunlich ist, die geprüfte Hebamme herbey zu schaffen.

Nur geprüfte Hebammen dürfen den Gebärenden Hülfe leisten. Vorsichtsmaßregeln zur Erreichung dieses Endzweckes. Hkth. am 21. Oct. 812. B 3283.

§. 8215.

Die den Hebammen in der Gränze erforderlichen Klystierspritzen und zugleich der für die Stabshebammen nöthige Gebärstuhl kann beygeschafft werden. Auch ist die Erzeugung der erforderlichen Bandagen von Seiten der Regiments-Aerzte anzuordnen.

Den Hebammen in der Gränze werden eine Klystierspritze und ein Gebärstuhl, so wie die erforderlichen Bandagen bewilligt. Hkth. am 22. Jän. 818. B 421.

§. 8216.

Aus der Rücksicht, daß die Entfernung der Ortschaften von dem Puncte des Stabsortes auf 10 bis 15 Stunden beträgt, wobey die vorhandene Regiments-Hebamme nicht hinreichen kann, können in den Compagnien eines jeden Gränz-Regiments, und so auch im Tschaikisten-Bataillon, 1 oder 2 Weiber, die schon derzeit schwangeren Personen in Kindesnöthen beyzuspringen pflegen, durch die Regiments-Hebammen ordentlich, und zwar unentgeldlich unterrichtet werden, die am Ende durch den Regiments-Arzt examinirt werden sollen. Während des Unterrichtes ist derley Weibern ein Atzungsbetrag ebenfalls von 30 bis 40 kr. aus den betreffenden Dorf-Cassen, und so weit diese nicht hinreichen, der Rest aus dem Proventen-Fonde erfolgen zu lassen. Aus dem ähnlichen Anbetrachte kann

Auf welche Art die Regiments-Hebammen in der Gränze anderen Weibern Unterricht verschaffen, und welcher Atzungsbetrag diesen während des Unterrichtes zu erfolgen ist. Hkth. am 22. Jän. 818. B 421.

bey jedem Gränz-Regimente ein zweytes Accouchement-Instrumenten-Etuis angeschafft werden.

§. 8217.

Welche Gratification in den Invaliden-Häusern die Hebammen zu erhalten haben. Hkth. am 1. Jun. 811. D 2076 und 2077.

Auch in den Invaliden-Häusern sind Hebammen angestellt, wo sie für jedes lebend geborne und zur Taufe gebrachte Kind der Mannschaft des Invaliden-Hauses eine Gratification von 1 fl. erhalten.

§. 8218.

Nothtaufe der Kinder. Hkth. am 21. May 770. N 1004.

Sollten gefährliche Geburten vorfallen, welche einen baldigen Tod besorgen lassen, so haben die Hebammen alsogleich die Nothtaufe zur Beförderung des ewigen Heiles der neugebornen Kinder zu verrichten.

XXI. Abschnitt.

Von den Contumaz-Anstalten.

§. 8219.

Erkenntniß der Pest. Hkth. am 4. May 785. G 2438.

Die Pest gibt sich zu erkennen:

1stens: Durch die besondere Weise, wie sie die Kranken plagt.

2tens: Durch die Zufälle, die sie erweckt.

3tens: Durch Mahle, Flecken und Ausschläge, die sie an der Haut hervor bringt.

§. 8220.

Besondere Weise, durch welche sich die Pest zu erkennen gibt. Hkth. am 4. May 785. G 2438.

Die Pest tödtet in zwey bis fünf Tagen den größten Theil der daran erkrankenden Menschen, und es ist eine durch die Erfahrung bestätigte sichere Bemerkung der vorzüglichsten Pestärzte, daß im Anfange ihres Ausbruches in jedem Orte kaum der fünfte Theil davon kommt. Sie erzeugt in ihrem schnell tödtenden Ablaufe kein wahres, kein ordentliches und gleichmäßig fortschreitendes Entzündungsfieber.

Die Schmerzen, welche die Kranken empfinden und klagen, sind vergänglich, und niemahls so heftig und anhaltend, daß man ihnen mit einiger Wahrscheinlichkeit den Tod zuschreiben kann, wie es in den heftigsten Halswehen, Seitenstechen und Koliken geschieht.

Die Kranken athmen am ersten und zweyten Tage ohne besondere Beschwerniß, und allezeit leichter, als man es in der Lungenentzündung wahrnimmt; sie behalten das Vermögen, den Leib und die Gliedmaßen bewegen zu können, ja sie sind größten Theils und sogar in der Stärke der Krankheit immer unruhig, wodurch sich die Pest vom Schlagflusse unterscheidet.

Wenn der Kranke davon kommen soll, muß sich um den vierten Tag, wo nicht früher, eine offenbare Erleichterung zeigen; diese besteht darin, daß die Mattigkeit vergeht, die Wärme oder Hitze sich im ganzen Leibe gleich vertheilt, dabey ein Schweiß oder doch eine häufige Ausdünstung einstellt, und daß die nachstehenden Hauptzufälle verschwinden, und die Krankheit sich zu der Art der gemeinen Fieber anschickt.

§. 8221.

Besondere Zufälle bey der Pest. Hkth. am 4. May 785. G 2438.

Der geschwind tödtende Verlauf bringt in seinem Anfange (oft schon mit dem Anfalle des Frostes und der Kälte) eine ungemeine Niedergeschlagenheit aller Glieder und einen plötzlichen Verfall der Kräfte mit sich, eine schmerzhafte Beschwerniß und Betäubung des Hauptes, welches sich kaum aufrecht zu erhalten vermag, Verwirrung der Augen, Entstellung des Angesichtes, Verstimmung der Sprache, Irrsinn, Angst, Pressen, Drücken um die Herzgrube, Ekel, Ueblichkeiten, anhaltendes Erbrechen, schwache Hitze und mit unterlaufendem, wechselweisen Froste unterbrochen, oder große und gleichsam brennende Hitze um die Unterbrust, an den Weichen und Lenden, da indessen die Gliedmaßen nur mittelmäßig warm sind.

Der Puls zeigt sich unter den drückenden Fingern weich, träge, matt, und in seinem Schlage und in seiner Ordnung bald stärker, bald schwächer, und durchgehends ungleich; manches Mahl ist er kaum schneller als der gesunde.

Der Harn ist bey einem solchen Pulse dünn, wässerig, wenig gefärbt, und sehr oft dem Harne eines Gesunden gleich.

Viele Kranke empfinden keine Harnschmerzen, manches Mahl aber einiges Brennen.

Mit eben derley Zufällen stellen sich die tödtlichen Rückfälle später bey den Kranken ein, welche sich in der besten Hoffnung des Aufkommens befanden.

§. 8222.

Aeußerungen der Pest durch Ausschläge der Haut oder Pestbeulen. Hfth. am 4. May 785. G 2438.

Manches Mahl schon vor dem anfangenden Froste (am öftesten aber nach demselben, bey einigen früher, bey einigen später) äußert sich in der Folge ein abwechselnder, zwischen Haut und Fleisch befindlicher brennender Schmerz, runde, in Gestalt einer Erbse, oder längliche Knoten, welche mehreren oder minderen Schmerz verursachen.

Sie nehmen ihren Aufenthalt in der oberen Gegend des einen oder des anderen Schenkels, zuweilen auch in beyden, den Schamtheilen gegen über, und zwey bis drey Quersinger abseits, und unterhalb der Schamweichen.

Auch kommen sie bey den Kranken am öftesten vorn, nicht selten aber auch in dem Grunde der Achselhöhle oder neben den Ohrlappen vor.

Man entdeckt die noch tief liegenden, und diejenigen, die noch keine Knoten haben, mittelst des Fühlens und Drückens der Finger auf diese Orte; der Kranke empfindet dabey Schmerzen, die er nicht verbergen kann.

Eben der Schmerz verräth auch dergleichen Knoten, wenn der Kranke geht, hinkt er vor Schmerz, noch mehr, wenn er sich niedersetzen (heben) will, oder endlich, wenn man ihm einen Fuß nach dem anderen in die Höhe hebt.

Unter den Achseln fühlt er Schmerz, wenn er die Arme weit ausspannt, oder über den Kopf aufhebt, neben den Ohren, wenn er kauet oder den Mund weit aufsperrt.

Sie wachsen bey anhaltender Mattigkeit (die Hitze mag mäßig oder unmäßig seyn) sehr wenig, und im letzteren Falle schmerzen sie um so mehr.

Erheben sich aber die Lebenskräfte, theilt sich die Hitze gleichmäßig aus, stellt sich darauf ein erleichternder Schweiß am ganzen Leibe ein, so erlanget die kleinere Geschwulst die Größe eines Taubeneyes.

Bleibt vermittelst dieses Schweißes das Fieber aus, oder läßt es merklich nach, so pflegt der beschriebene, schon erwachsene Knoten, wenn die vorige Hitze mäßig war, sich mit gutem Erfolge zu verziehen.

Stellt sich aber das Fieber mit größerer Hitze wieder ein, so fängt die Geschwulst an, nachdem sie etwas größer geworden ist, Eiter zu fassen, und erlanget die Gestalt und Größe eines halben Hühnereyes, wird zeitig und zuletzt weich, wie es an den gemeinen entzündlichen Geschwülsten geschieht.

Niemand geneset ohne derley Knoten oder offenbare Geschwülste, die man Pestbeulen nennt, und jeder Pestkranke, welcher den vierten Tag erreicht, er mag nun aufkommen, oder daran sterben, ist gewiß mit einer solchen Geschwulst an einem oder mehreren der besagten Orte bezeichnet. Sehr übel aber ist es, wenn sie mit Verfall der Kräfte und Herzklopfen verschwinden, oder geschwinde ausfahren, und groß werden.

§. 8223.

Anderweitige Zeichen der Pest durch Ausschläge der Haut, Karbunkeln genannt. Hfth. am 4. May 785. G 2438.

Die Karbunkeln sind eine andere Art von Geschwülsten, welche an den Pestkranken vorkommen, und keinen bestimmten Sitz haben. Sie brechen etwas später als die Knoten oder Pestbeulen aus, und entstehen meistens bey den Kranken, welche mit einer merklichen Hitze behaftet sind.

Eine kleine Härte, ein brauner Fleck, und ein oder zwey, auch drey darauf folgende Bläschen machen den Anfang mit einem brennenden Schmerz.

Bald darauf stellt sich eine größere Blase dar, welche in kurzen zerspringet. Diese zeigt auf der angewachsenen Erhärtung einen kohlschwarzen Grund, wovon der Rand ringsumher purpurroth, auswärts aber rosenroth ist.

An den Sterbenden fällt diese Geschwulst, ihr Rand wird bleyfarbig, und zeigt in der Mitte eine schwarze Vertiefung, dagegen hält die Entzündung bey jenen Kranken, welche zur Heilung schreiten, an, und erweitert manchmahl mehr, manchmahl weniger den Brand.

Wenn sie nachläßt, so entsteht zwischen dem gesunden und brandigen Fleische eine feuchte Rinne, wobey die Absonderung anfängt, und nach der Stärke des Brandes und nach dem Zustande der Kräfte des Kranken, 4, 8, 10 und mehrere Tage dauert.

Zuletzt fällt der brandige Kuchen weg, und hinterläßt ein offenes Geschwür.

Je eilfertiger die Pestkranken sterben, desto gewisser äußern sich die Petechien; sie sind am ganzen Körper wie die Kinderpocken zerstreut; Kranke, welche später sterben, oder fett sind, bekommen kleinere. Die Farbe, die man an den ersteren und letzteren bemerkt, ist Anfangs röthlich, hernach braun und zuletzt schwarz.

Gelbe, grüne werden selten, außer an Leichen, die lange unbegraben sind, beobachtet.

Sehr breite Mahle und Flecken entdecket man nach dem Tode meistens an den Schenkeln, den Lenden und am Rücken; sie sind lichtbraun, bläulich oder bleyfarbig, manchmahl auch schwarz.

Die an der Pest Verstorbenen sehen ganz entstellt, drohend, trotzig, und überhaupt scheußlich aus. Die Augenlieder, die Nasenflügel, die Nägel und Lippen sind viel bläulicher und schwärzlicher, als es in gemeinen Todesfällen immer vorkommen mag.

Alle diese Zeichnungen der äußeren Haut deuten eine ungemeine und ganz besondere Art der Krankheit und des Todes an; wenn man also nur weiß, daß sich das Uebel als ein Fieber betragen, und nicht länger, als bis gegen den dritten oder vierten Tag gewähret hat, so ist gar nicht mehr zu zweifeln, daß es die Pest gewesen sey. Der fernere Beweis hängt von den übrigen dazu kommenden Umständen des Ganges der Krankheit, vor allem aber von der Gegenwart der Knoten, der Beulen und Karbunkeln ab, obgleich die letzteren nicht so allgemein an jedem Kranken, wie die ersteren, vorkommen.

§. 8224.

Ansteckung der Pest. Hkth. am 4. May 785. G 2438.

Diese mörderische Krankheit bringt den Säften und ausdünstenden Feuchtigkeiten eines jeden daran Sterbenden ein samenähnliches und ansteckendes Gift bey; sie streuet es in den Gemächern und Stuben der pesthaften Kranken aus, theilt es durch die umgebende Luft den Mitbewohnern, Wärtern und Besuchenden mit; sie hängt es auch mit ihrem Schmutze an die Kleider, womit der Pestkranke gekleidet, bedeckt und umgeben ist, und behält es in diesen zum Verderben derjenigen auf, welche dergleichen Kleider an den Leib nehmen, oder ferner tragen werden.

Hieran hat man zwey Gelegenheiten, wodurch gesunde Menschen die pestilenzischen Dünste, den Pestsamen, das Pestgift und die darin verborgene Hauptanlage der bevorstehenden Krankheit sowohl, als die nächste Pestgefahr, an ihre Körper bekommen.

Das Pestgift besitzt von allen bekannten ansteckenden Giftarten eine sonderbare und vorzügliche Reitzbarkeit.

Diese wird thätig, und hebet die Pest wirklich aus, durch den Anfang und die ersten Empfindungen gemeiner Krankheiten, durch sich ergebende Unordnungen in der Gesundheit, welche, ohne Pestgift, keine Krankheit nach sich ziehen würden, und endlich durch öftere Unpäßlichkeiten, welche an sich selbst nichts Gefährliches haben.

Allein und aus eigener Kraft verursacht dieses Gift demnach keinesweges die Krankheit, aber sie bringt einem jeden Menschen, der es in den Leib bekommt, die nächste Gefahr, in dieselbe zu verfallen, wie es auch in der That geschieht, so oft das Pestgift und der Ausbruch einer gemeinen Krankheit oder zunehmenden Unpäßlichkeit in einem Menschen einander begegnen und zugleich eintreffen.

Diese ist die Lehre, die alle einsichtsvollen Beobachter der Pestkrankheit aus den untrüglichsten Erfahrungen geschöpft haben, welche sie durch eben so vielfältige als bewährte Wahrnehmungen überzeugte, daß das Pestgift der unverrückt bleibenden Gesundheit mitten unter den Pestkranken, Sterbenden und Verstorbenen nichts geschadet habe.

Deßwegen richten sie ihre Hauptabsicht bey der Verwahrung vor dieser Plage auf die Aufrechterhaltung ihrer Gesundheit, auf die Wegräumung und Abwendung aller Ursachen, Anlässe, Gebrechen und Unordnungen, durch welche der ordentliche Gang der Kräfte bey den Verrichtungen des Lebens verrückt oder gestört werden könnte.

§. 8225.

Verwahrungsmittel. Htth. am 4. May 785. G 2438.

Das erste und beste Verwahrungsmittel wider die Pest ist, wenn man alle Gelegenheiten des Umganges mit Kranken und verdächtigen Personen vermeidet, besonders aber sich vor dem angesteckten Gewande und den vergifteten Kleidern hüthet.

Das zweyte Verwahrungsmittel ist, daß man die ersterwähnten Ansteckungsgelegenheiten, wenn man ungefähr oder aus besonderen Rücksichten in dieselben gerathen ist, unverzüglich, und noch bevor eine ereignende Widerwärtigkeit dazu stoßen kann, verlasse, und den ferneren Zufluß des Pestgiftes unterbreche; denn die Gefahr fängt von der Stunde sich zu verziehen an, in welcher dieser Zufluß aufhört. Die Natur, die fortwährenden Verrichtungen der Lebenskräfte und der gleichmäßige Umtrieb der Säfte verarbeiten alsdann nach und nach das darin schwebende Pestgift, und schaffen es mit den natürlichen Ueberflüssigkeiten und Unrathe aus dem Leibe.

Auf solche Weise kommt die Pestgefahr nicht leicht zum Ausbruche. Diese Befreyung von der Pestgefahr erhalten im Laufe der Pest eine Menge Menschen; denn die Krankheit ergreift nicht gleich, und so zu sagen in einem Zuge, alle, die in die nächste Gefahr gerathen; sie pflegt vielmehr in jedem Hause, wo sie einkehret, nur einen oder den anderen zu tödten, sie verschont fast durchgehends mehr der Pest Verdächtige, als sie auf ein Mahl angreift, und läßt ihnen mehren Theils mehr Zeit, als nöthig ist, daß sich das Pestgift verziehe, und den Leib verlasse.

Nichts aber ist gewöhnlicher, als daß dergleichen befreyte Menschen nach einer bald kürzeren, bald längeren Zeit in eine oder die andere Ansteckungsgelegenheit, und zwar gerade dann, wenn irgend eine Widerwärtigkeit der Gesundheit im Auge ist, verfallen, und der Seuche zur Beute werden.

Selbst die längste Contumaz kann ein Individuum nur dann in Sicherheit setzen, wenn es von einer wiederhohlten Ansteckung verschont bleibt, oder sich selbst davor bewahrt.

Die zwey vorhin erwähnten Verwahrungs- und Rettungsmittel sind die einzigen und richtigen Grundlagen aller politischen Anstalten wider die Pest; die Absicht der ersten ist, den Lauf der Seuche zu hemmen, und die Gefahr der Ansteckung zu vermindern; jene der zweyten hingegen ist, diejenigen Menschen, welche sich schon darin befinden, zu retten.

Das erste von diesen Mitteln dient zur Abwehrung des Uebels in gesunden Orten und Ländern, insonderheit aber in denjenigen nächst den Gränzen des türkischen Gebiethes; beyde aber zugleich sind unumgänglich erforderlich, sobald die Seuche die Gränze überschreitet, und an einem oder dem anderen Orte ausbricht.

§. 8226.

Von der Ankunft, dem Hergange und der Auskundschaftung der Pest in der europäischen Türkey. Htth. am 4. May 785. G 2438.

Aus jeder Seestadt der europäischen Türkey, wo nur immer die Pest grassirt, ergießt sie sich vorzüglich um die Zeit ihres offenbaren Wachsthums, bey ihrer größten Wuth, und bey ihren Nachlässen in das Innere des Landes; denn dazumahl hat sich das verpestete Gewand durch vorher gegangene Todesfälle am meisten angehäuft; die Ueberlebenden haben zu viele von diesen Kleidern; die Erfahrung hat sie von der mörderischen Schädlichkeit derselben mehr als zu oft, sowohl bey den Verstorbenen, als den Genesenen, überzeugt, und indem sie solches, ihrer eigenen Gefahr wegen, verabscheuen, so suchen sie sich davon los zu machen, und es, wie sie können, zu verkaufen, zu verhandeln und weiter zu schicken.

Auf diese Art reiset die Pest während des Transportes im Zunder, und keimet ihr Gift an diejenigen aus, welche dergleichen Gewand an den Leib nehmen und tragen.

Die Pest richtet ihren Lauf vor allen nach den volkreichsten Ortschaften längs der Hauptstraße, die von einem Orte zum anderen leiten, aus dem Grunde, weil da immer Menschen des Handels und anderer Geschäfte wegen sich aufhalten.

Von den ersten Kranken geht sie theils durch die Krankenwärter, theils durch das hinterlassene Gewand, oder durch die Ansteckung der Hausgenossen, Angehörigen und Verwandten, welche mit dem Kranken Gemeinschaft gepflogen, oder dessen Kleider geerbet haben, in andere Menschen über; auf diese Weise ergreift sie ein Haus und einen Ort nach dem andern, und dringt so weiter vor.

Je mehr sich demnach die Seuche Anfangs auf den Seeküsten ausdehnt, von desto mehreren Seiten breitet sie sich alsdann in den türkischen Provinzen gegen die diesseitigen Gränzen aus. Manchmahl verliert sie sich hier und da, welches besonders im Winter, und zwar aus der Ursache geschieht, weil weniger Menschen reisen, und daher die Gelegenheit zu ihrer Fortpflanzung seltener wird.

Die Orte in der Türkey liegen, weil es nicht viele gibt, meistens weit von einander, welches zu ihrem Abnehmen oder Stillstande Vieles beyträgt; hierzu kommt noch, daß die Pest in jedem Orte, wo sie hinkommt, öfters einige Monathe unter den Einwohnern zubringt, bis sie ihren Zunder ausstreuen, zu ihrer Wuth gelangen, und sich weiter verbreiten kann.

Fast alle Nachrichten, die man in den diesseitigen Gränzen von der Pest erhält, beziehen sich auf die vergangene Zeit; die Anherreisenden erzählen fast nichts Anderes, als daß sie vernommen haben, das Uebel habe in dieser oder jener Gegend des vergangenen Sommers oder Herbstes grassirt, es habe aber, setzen sie hinzu, nicht lange angehalten, oder sie sagen, die Pest lasse nunmehr nach, oder sie habe ganz aufgehört.

Beydes kann wahr seyn, man muß es aber dabey nicht bewenden lassen, sondern die beste Veranlassung aufsuchen, um hierüber eine nähere Auskunft zu erhalten, und die Entfernung, Nähe, und das Maß der bevorstehenden Gefahr erforschen, damit man sich darnach richten könne.

Die Gefahr ist nahe und dringend, wenn es mit der Plage so weit gekommen ist, daß die benachbarten Städte und Ortschaften offenbar verpestet sind, wenn mehr Volk, als gewöhnlich, stirbt, und der größte Theil der Kranken innerhalb dreyer oder vier Tage zu Grabe getragen wird.

Hat es hiermit seine Richtigkeit, so mögen die Nachrichtgeber das Uebel eine hitzige Krankheit, oder wie immer nennen, es ist gewiß die Pest.

Die Menge der neuen Grabstätten verräth die vielen unlängst Verstorbenen.

Die Seelsorger besuchen die pesthaften Kranken nur selten, in der Eile, und mit der größten Vorsicht, und begleiten die Leichenbegängnisse auch nur ferne von der Leiche selbst.

Die vornehmeren und wohlhabenderen Einwohner gehen bey der ersten Nachricht von der Seuche aus dem Orte in ihre Weingärten oder Landhäuser, welche in der Ferne liegen, und in welchen sie abgesondert leben können, daher man auch viele leere Wohnungen antrifft. Nimmt das Uebel stark überhand, so flieht auch der größte Theil des gemeinen Volkes in die Wälder und Einöden.

Obgleich die türkische Regierung gegen die Pest nichts anordnet, so hindert sie doch niemanden, sich vor dem Uebel sicher zu stellen.

Die Bewohner der europäischen Türkey sind, wie bekannt, größten Theils Christen, es gibt daher viele Städte, Marktflecken und Dörfer, welche nach ihrer Art Verwahrungsanstalten treffen; im Sommer nähmlich übersetzen sie die Kranken oder auch die verpesteten Haushaltungen von dem Orte in aufgeworfene Erdhütten, und lassen sie vom Todtengräber oder von anderen Leuten mit Lebensmitteln versehen; im Winter aber verzäunen sie die verpflegten Wohnungen, oder lassen sie bewachen, daß niemand weder hinaus noch hinein gehen kann.

Gesunde Ortschaften stellen an allen Zugängen Wachen auf, und lassen die Reisenden entweder gar nicht hinein, oder sie gestatten ihnen nur den Durchzug.

Andere Orte, besonders die Städte Macedoniens und Griechenlands, haben eigene Prüfungshäuser, in welchen die Fremden, bevor sie eingelassen werden, sich einige Tage aufhalten, und ihre Sachen auslüften müssen.

Dergleichen Vorsichten verrathen allerdings die Gegenwart der Pest, und ob sie gleich weder zureichend sind, noch verlässig ausgeführt werden, so hindern sie doch, daß die Pest sich nicht so schnell ausbreiten könne.

Unserer Seits hat es Vortheile, derley Umstände nächst den Gränzen voraus zu wissen; denn sie geben schicklichen Stoff zu Gesprächen und Unterredungen mit den Ankömmlingen, von denen man wegen der Pest Nachricht erwartet.

Je mehr man derley Umstände von mehreren Seiten erfährt, um so gewisser kommt man zum Ziele; die Bejahenden verdienen in diesem Falle allerdings mehr Glauben, als die Verneinenden, aus dem Grunde, weil sie vor jenen die Wahrscheinlichkeit voraus haben.

Günstig lautende Nachrichten von Erlöschung der Pest müssen von mehreren Seiten, durch viele Zeugenschaften, und längere Zeit hindurch bestätiget werden, bevor man sich darauf verlassen und bauen könne.

§. 8227.

Sehr selten oder nie geht das Uebel von einem impestirten Lande oder Orte in einen gesunden und unverpesteten Ort über, ohne daß der Ueberbringer desselben einiges Gewand von einem an der Pest Verstorbenen entweder am Leibe trage oder sonst bey sich habe.

Worauf bey Fremden, welche aus einem mit der Pest behafteten Orte kommen, zu sehen ist.
Hkth. am 4. May 785. G 2438.

Es kann demnach ein gesundes Land oder ein gesunder Ort zu seiner Sicherheit nichts Vortheilhafteres und Zuträglicheres vorkehren, als alles getragene Gewand, welches aus der verpesteten Nachbarschaft mit den anher Reisenden kommt, bevor diese eingelassen werden, so zu behandeln und reinigen zu lassen, als wenn ein jedes Stück von dem Schmutze des Pesthaften wirklich und in der That beflecket wäre.

Hierbey ist zwar die Vorsorge an allem unschädlichen Gewande unnöthig und überflüssig, es gibt unter den Ankömmlingen eine Menge Gesunder, und auch nicht ein jeder, der von impestirten Orten kommt, bringt deßwegen die Pest mit, sondern es ist vielmehr ein bloßes Ungefähr, daß sich dieser oder jener in Umständen befunden hat, ein verpestetes Gewand zu bekommen.

Weil es aber doch geschehen kann, daß der Eine oder Andere derley verpestetes Gewand bey sich hat, und es an Kennzeichen fehlt, das unschädliche von dem verpesteten zu erkennen, so ist es zu seiner eigenen Verwahrung nothwendig, alle Kleidungsstücke ohne Unterschied als höchst gefährlich anzusehen, und eine besondere, ausnehmende und allgemeine Vorsicht dawider anzuwenden.

§. 8228.

In jenen Zeit-Perioden, wo bis Constantinopel von einer Pestkrankheit nichts zu vernehmen ist, werden die aus der Türkey ankommenden Personen mit den am Leibe tragenden Kleidern, folglich mit jenen, die zum täglichen Gebrauche sind, ohne vorläufige Reinigung, zur freyen Communication in die k. k. Staaten eingelassen.

Wenn die aus der Türkey ankommenden Personen ohne vorläufige Reinigung in die k. k. Staaten eingelassen werden können.
Hkth. am 27. Jun. 819. B 2906.

Sobald sich aber das Pestübel in einer entlegneren türkischen Provinz zeigt, oder in einer näher gelegenen Provinz Verdacht des Ausbruches vorhanden ist, so muß der genauen Pestvorschrift gemäß die zehntägige Reinigungs-Periode angeordnet werden.

§. 8229.

Sobald daher in den angränzenden türkischen Provinzen die Pestkrankheit zu wüthen beginnt, muß in allen Gränz-Compagnien, besonders in jenen, die nahe an den angesteckten Gegenden liegen, die Kranken- und Todtenbeschau in der Art eingeleitet werden, daß jedes Dorf in angemessene Viertel abgetheilt, und für eine jede derley Abtheilungen ein Viertelmeister bestimmt werde, der alle Tage ein jedes Haus seines Viertels zu besuchen, alle in

Vorsichtsmaßregeln, wenn die Pestkrankheit in den türkischen benachbarten Provinzen ausbricht, an den österreichischen Militär-Gränzen. — Eintheilung der Ortschaften in Viertel, und Beobachtungen für den Viertelmeister
Hkth. am 3. Nov. 810. I 6723.
» » 31. Aug. 813. B 3761.
» » 1. Jan. 816. B 200 und 221.

dasselbe Haus gehörigen Personen sich vorführen zu lassen, und sich sowohl um die Abwesenden, als auch um die Ursache ihrer Abwesenheit genau zu erkundigen hat.

Es darf auch dann niemand bey schwerer Strafe in die Haushaltungen der diesseitigen Gränzer aufgenommen werden, der sich nicht mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen vermag, daß er nicht aus dem türkischen Gebiethe gekommen sey, und wenn er es wäre, wird ihm der Eintritt in die k. k. Erbstaaten nicht anders, als gegen jedesmahlige Beybringung ordentlicher Gesundheitspässe von der k. k. österreichischen Internuntiatur aus Constantinopel, oder von dem k. k. Consulate des Ortes, woher er kommt, gestattet.

Bey dieser Gelegenheit hat zugleich der Viertelmeister alle in den Häusern befindlichen Personen ohne Unterschied des Alters zu besichtigen, und sobald jemand nur im mindesten kränkelt, sogleich den nächsten Arzt mittelst des Ortsvorstehers herbey zu rufen.

§. 8230.

In wie fern bey pestgefährlichen Zeiten der Fischfang gestattet wird.
Hkth. am 4. Jän. 814. B 91.

Bey dieser Gelegenheit ist auch das Fischen in der Donau und Save nur unter der Bedingung bey Tage erlaubt, wenn auf jeder zum Fischen auslaufenden Barke ein verlässiger, genau instruirter und beeideter Contumaz-Reinigungsdiener beygegeben wird, wofür derselbe aus dem Proventen-Fonde eine Zulage von 30 kr. täglich erhält.

§. 8231.

Vorsichten hierbey.
Hkth. am 4. Jän. 814. B 91.

Zur größeren Sicherheit ist hierbey noch zu beobachten:

1stens: Daß die Fischer vor Tagesanbruch die Barke nicht betreten.

2tens: Daß der längs der Donau stehenden Cordons-Wachmannschaft strenge aufgetragen werde, auf die Fischer und ihre Handlungen zu Wasser ein vorzüglich wachsames Augenmerk zu haben.

3tens: Daß diese Wachmannschaft weder in der Frühe, noch in der Abenddämmerung, sondern nur bey Tage die Fischer auf dem Wasser dulde.

4tens: Daß die Fischerbarken, so wie es Abend wird, an den für sie bestimmten Orten einlangen, und unter strenger Aufsicht verwahret werden.

§. 8232.

Einstellung des Fischfanges.
Hkth. am 4. Jän. 814. B 91.

Sollte aber ungeachtet dessen nur der mindeste Verdacht einer Gefahr vorwalten, so muß der Fischfang ganz eingestellt, und von dem Verfügten dem k. k. Hofkriegsrathe die Anzeige erstattet werden.

§. 8233.

Absperrung der Häuser und Orte.
Hkth. am 31. Aug. 813. B 3761.
» » 11. Jän. 816. B 200 und 221.
» » 19. Jän. 816. B 341 und 342.

Sollte ein Erkrankter früher, als es bey einer gewöhnlichen Krankheit zu geschehen pflegt, z. B. den zweyten oder dritten Tag, auch wirklich ohne sichtbare Pestzeichen sterben, so ist ohne Weiters nicht nur allein das Haus, in welchem sich der Todesfall ergeben hat, sondern auch im Erfordernißfalle der ganze Ort, besonders aber alle jene, die sich mit diesem vermischten, wenigstens auf einige Zeit, bis die Ursache des früher eingetretenen Todes durch die herbey gerufenen Aerzte näher entwickelt seyn wird, und sich gezeigt hat, daß die Krankheit bestimmt nicht ansteckend war, Vorsichts halber absperren zu lassen.

Hierzu sind aber keine pensionirten, sondern supernumeräre Officiere zu verwenden.

§. 8234.

Wer hierzu berechtiget und verpflichtet ist.
Hkth. am 11. Jän. 816. B 200 und 221.

Jeder Orts- oder Stations-Commandant der Gränze, auch wenn er nur ein Unter-Officier wäre, ist zu einer solchen vorläufigen Sperrung eines verdächtigen Hauses oder Dorfes nicht nur berechtiget, sondern unter der schwersten Verantwortung auch verpflichtet.

§. 8235.

Erbauung eigener Hütten für die Pestkranken und Pestverdächtigen; dann mit welcher Vorsicht vor der gänzlichen Absperrung der Häuser und Ortschaften vorzugehen ist.
Hkth. am 31. Aug. 813. B 3761.

Für die Pestkranken und Pestverdächtigen sind außer dem Orte Hütten oder Colliven, gut abgetheilt von einander, zu errichten, und diese mit weiten und tiefen Gräben umzingeln zu lassen, wobey vorzüglich zu beobachten ist, daß bis zur thunlichen wirklichen Absperrung eines Hauses oder Dorfes der Ruf des Daseyns der wirklichen Pest auf das sorgfältigste zu vermeiden sey, damit die Einwohner nicht etwa Mittel finden möchten, noch vor der Absperrung zu entlaufen, und sohin ganze Provinzen in Gefahr zu setzen.

§. 8236.

Die Geistlichkeit, und alle jene, die sich von dem gemeinen Volke unterscheiden, haben den Gränzern die Pest als die gräulichste und verderblichste Krankheit, die sich bloß durch die Berührung und Vermischung, nicht aber durch die Luft mittheilt, zu schildern, sie vor jeder Gemeinschaft mit den Fremden zu warnen, und durch die genaue Aufklärung der Pest-Polizey-Vorschriften die zu dem allgemeinen Besten abzweckende Absicht bestens zu befördern.

Beobachtung für die Geistlichkeit und jene Bewohner, die sich von dem gemeinen Volke unterscheiden.
Hkth. am 31. Aug. 813. B 3761.

§. 8237.

Die vorhandenen Aerzte sind bey der nahen Gefahr in die Compagnien zunächst am Cordone einzutheilen, und es ist, sobald in einem Gränzorte sich eine verdächtige Krankheit zeiget, die nöthige Anzahl Aerzte und Reinigungsdiener mit einem Stabs-Officiere dahin abzugeben.

Eintheilung und Commandirung der Aerzte.
Hkth. am 31. Aug. 813. B 3761.

§. 8238.

Zur Vergrößerung der Vorsichten wird an den an das türkische Gebieth anstoßenden Gränzen beständig ein Cordon unterhalten, und bey steigenden Gefahren auch in seinem Maße nach Erforderniß der Umstände verstärkt, damit durch stets aufmerksame Wachen theils von dem Landvolke, theils von unseren Truppen durch ohne vorher gehende Reinigung verbothenen Eintritt, der Einbruch des Uebels, so viel möglich, hintan gehalten werde.

Sanitäts-Cordon.
Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8239.

Die Cordons-Mannschaft hat genau zu wachen, daß von den jenseitigen Gränzen niemand herüber, und eben so auch von den diesseitigen Gränzen niemand heimlich hinüber trete, und, ohne sich in den Contumaz-Stationen nach dem Grade der Reinigungs-Termine aufgehalten zu haben, zurück komme; denn gleichwie das ansteckende Uebel durch die bloße Berührung eines giftfangenden Körpers übertragen werden kann, so führt der Hinübertritt von einem Lande in das andere schon die Muthmaßung der Gefahren mit sich, daß eine so gefährliche Berührung vor sich gegangen seyn möge, und da auf eine solche unvermuthete Weise schon öfters ganze Länder angesteckt, und viele Menschen eine Beute des Todes geworden sind, so erfordert es die Klugheit, wider derley Vermischungen mit der äußersten Strenge alle Vorsichten zu gebrauchen.

Heimliche Einschleichungen sind wechselweise verbothen.
Hkth. am 2. Jan. 770.

§. 8240.

Die Cordons-Posten haben daher die etwa an der Gränze des Ortes ankommenden Personen sogleich zurück oder in die offen stehenden Contumaz-Stationen zu weisen, in Folge der Weigerung aber, und wenn die Person mit Gewalt eindringen wollte, sie auf der Stelle zu erschießen, überhaupt aber sich zur Richtschnur zu nehmen, daß aus dem türkischen Gebiethe jederzeit der Eintritt in die österreichischen Erblande auf keine andere Art, als durch die Contumaz-Stationen, gestattet sey, wovon um so weniger abgegangen werden kann, als selbst in ganz gesunden Zeiten, wo keine Contumaz-Periode Statt findet, dennoch die gebrauchte schmutzige Schaf- und Baumwolle, derley wollene Säcke, das zum täglichen Gebrauche nicht gehörige unreine Gewand oder Bettzeug vorschriftmäßig gereinigt, folglich auch in gesunden Zeiten alle Personen und Waaren zur Durchsuchung in die Contumaz-Stationen gewiesen werden müssen.

Beobachtungen für die Cordons-Posten bey dem Herübertritte aus dem türkischen Gebiethe.
Hkth. am 25. Aug. 766.
» » 2. Jan. 770.
» » 13. Jul. 813. B 2691.
» » 25. Jun. 815. B 2827.
» » 30. Aug. 815. B 3838.
» » 28. Apr. 816. B 1660.

Bey dieser Voraussetzung folgert es sich von selbst, daß vor der contumazämtlichen Manipulation die anlangenden Waaren von den Dreyßigstbeamten, welchen keinesweges die Aufsicht in Sanitäts-Angelegenheiten, sondern nur allein die Verhüthung der Mauth-Prävaricationen obliegt, weder berühret, noch den Passierten Pässe oder Faturen abgenommen werden dürfen, sondern es ist Alles, so wie es ankommt, in die nächste Contumaz mit der erforderlichen Sicherheit anzuweisen.

Die Faturen der Handelsleute und die Pässe haben die Contumaz-Aemter auf die vorgeschriebene Art sogleich zu reinigen, und den betreffenden Behörden zuzusenden, wobey den politischen und Bancal-Behörden überlassen bleibt, jene Personen, die zum Einlasse nicht geeignet sind, gleich an der Gränze zurück zu weisen.

Sobald die Waaren vorschriftmäßig gereiniget sind, bleibt es dem Dreyßigstamte überlassen, dieselben zu besichtigen, zu verzeichnen und abwägen zu lassen.

§. 8241.

Die in dem Verbrechen der Contumaz-Uebertretung bey gezogenem engsten Pest-Cordone betretenen österreichischen Unterthanen sind standrechtlich zu behandeln.
Hkth. am 26. Jul. 816. B 2943.

Die in dem Verbrechen der Contumaz-Uebertretung bey gezogenem engsten Pest-Cordone betretenen österreichischen Unterthanen, selbst vom Civile, müssen sogleich den Militär-Gerichten zum standrechtlichen Verfahren übergeben, und wenn ja von Seiten der Civil- oder politischen Behörde zur Einleitung des Standrechtes nöthig befundene Vorerhebungen eintreten müssen, so sollen solche auf das schleunigste vorgenommen, und der zum Standrechte geeignet befundene Verbrecher an das standrechtliche Gericht mit allen dazu sowohl über die That als gegen den Thäter erforderlichen Beweismitteln abgegeben werden, um das standrechtliche Verfahren sogleich anfangen zu können.

§. 8242.

Aus welchen Mitgliedern das Standrecht bey Civil-Personen zu bestehen hat.
Hkth. am 26. Jul. 816. B 2943.

Bey standrechtlich abzuurtheilenden Personen vom Civile sind zwey rechtliche verläßliche Civil-Personen als Mitrichter mit Sitz und Stimme beyzugesellen, das Standrecht mag nun mit der vollen oder der halben Zahl besetzet werden können.

Hiernach sind also bey der vollen Zahl von vierzehn Personen vom Militär zwölf, und vom Civile zwey; bey dem halben Standrechte von acht Richtern vom Militär sechs, und vom Civile zwey Individuen beyzuziehen.

§. 8243.

Wann die standrechtliche Procedur anzufangen hat.
Hkth. am 26. Jul. 816. B 2943.

Die für die standrechtliche Procedur fest gesetzte Frist von 24 Stunden hat von dem Augenblicke anzufangen, als der Verbrecher in dem bestimmten Standgerichtsorte, wo Alles zum standrechtlichen Verfahren Erforderliche in Bereitschaft gehalten werden muß, anlangt, wo dann das Standrecht sogleich zu beginnen hat, und, um eine Fristverlängerung heraus zu bringen, nicht einen Augenblick verschoben werden darf.

§. 8244.

Ausnahme hiervon.
Hkth. am 14. Nov. 815. B 5341.

In jenen Zeit-Perioden aber, wo in den angränzenden Provinzen ein guter Gesundheitszustand herrscht, und ein Sanitäts-Uebertreter, der zugleich eine Schwärzung begangen hat, eingebracht wird, muß ein derley Verbrecher allerdings erst nach erfolgtem Contrebande-Spruche und nach erkannter Schwärzung der Cameral-Behörde, von Seite der Militär-Gerichte abgeurtheilet, bestraft, und von dem Erfolge die betreffende Cameral-Behörde in die Kenntniß gesetzt werden.

§. 8245.

Die Pest kann auch durch herum ziehendes Vieh überbracht werden.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Der Cordons-Mannschaft ist verbothen, sich selbst über die Cordons-Linie zu entfernen, oder einen Hund oder anderes Vieh mit sich auf die Wache zu bringen, welche gleichfalls ohne Verzug zu erschießen sind, damit sie nicht in das benachbarte Gebieth überlaufen, sich dort vermischen, und so die Krankheit überbringen möchten; aus welcher Ursache daher die nahe an dem Cordone gelegenen Unterthanen ihre Haushunde während solcher gefährlicher Umstände jederzeit angebunden halten müssen.

§. 8246.

Wie sich der Cordon zu verhalten hat, wenn sich heimliche Vermischungen entdecken.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Die Cordons-Wachen haben an der Cordons-Linie Tag und Nacht zu patrouilliren, und besonders des Morgens genau nachzusehen, ob nicht einige Spur von heimlichen Herübertretern bemerket werde, dann ob etwa an den Gränzern Kleidungsstücke oder irgend sonst etwas gefunden würde.

In diesem Falle ist das antreffende Vieh ohne Ausnahme todt zu schießen, und dieses sowohl, als auch die sonst vorfindigen Gegenstände, wenn sie nach dem §. 8279 giftfangend und ohne Gefahr zur vorgeschriebenen Reinigung in eine regelmäßige Contumaz-Station nicht gebracht werden könnten, ohne Berührung durch ein von fern dazu bringendes Feuer zu vertilgen, welches sich auch auf alle von dem Cordone erschossenen Menschen und sonstigen gefährlichen Geräthschaften bezieht, worauf die den Cordon commandirenden Officiere mit aller Strenge zu wachen haben.

Wenn aber unter derley gefundenen Waaren einige nicht giftfangende sich befinden sollten, so sind die Stricke oder anderes Gepäck, welches giftfangend ist, vorerst in dem Contumaz-Hause, wohin sie unter der strengsten Vorsicht gegen die Vermischung gebracht werden müssen, vorläufig abzulösen, und zu verbrennen; und wenn sich einiger Verdacht ergäbe, daß eine Person mit jenseitigen Unterthanen eine heimliche Unterredung gepflogen oder sonst sich vermischt haben sollte, so ist ein solcher, oder auch das ganze Haus, alsogleich auf das strengste zu bewachen, und außer dem vorsichtigen und ordnungsmäßigen, folglich von aller wechselweisen Berührung oder Vermischung entferntem Zuflusse der Lebensmittel alle fremde Mittheilung durch die aufzustellenden Wachen des Cordons zu sperren, davon aber der nächstgelegenen Contumaz-Station Nachricht zu geben, welche von den verdächtigen Menschen, wenn keine weitere Vermischung erfolget, unter Begleitung einer strengen Wache, ohne daß auch diese sich mit den Bewachten vermischen, in die Contumaz einzunehmen hat.

Es werden daher die solche Personen begleitenden Ober- und Unter-Officiere und die gemeine Mannschaft auf das nachdrücklichste an ihre schweren Pflichten erinnert, nach welchen wider sie unnachsichtlich vorgegangen werden würde, wenn man entdeckete, daß sie eine selbsteigene Vermischung mit solchen bewachenden Personen oder Häusern verschwiegen hätten.

Es dient ihnen daher zur Richtschnur, daß unter dem Worte Vermischung jede Berührung eines verdächtigen Körpers, der Kleidung oder sonst giftfangenden Waaren verstanden werde, und sie sich demnach bey derley Begleitungen behuthsam zu betragen, und von den bewachenden Personen, Thieren oder Waaren allezeit in gehöriger Entfernung zu halten haben.

Sollte dessen ungeachtet dennoch eine Vermischung unversehens vor sich gehen, so ist eine solche Person der Contumaz-Direction sogleich anzuzeigen, sich von dem auch zufälliger Weise auf ihn gefallenen Verdachte mit andern Contumazisten zu reinigen, und wenn sich hierbey Bedenken ergeben, oder wohl gar ganze Häuser durch eine Vermischung verdächtig wären, so ist nach hergestellter Bewachung und nach dadurch zurück gehaltener Gefahr aller Vermischung durch den nächsten Contumaz-Director das Factum genau zu erheben, und der betreffenden Sanitäts-Direction unverzüglich anzuzeigen, welche nach Umständen mit der Reinigung der verdächtigen Personen oder Häuser vorgehen lassen, oder bey größerer Erheblichkeit die ganze Lage der Sachen an den k. k. Hofkriegsrath anzuzeigen haben wird, um von demselben die weiteren Verhaltungsbefehle zu erhalten, und der androhenden Gefahr mit der strengsten Vorsicht zu begegnen, auch vorzüglich jene, die sich eine Sanitäts-Uebertretung zu Schulden kommen ließen, zu bestrafen.

§. 8247.

Die Contumaz-Häuser sind nicht zum Handel, sondern nur zur Reinigung der Waaren und Personen bestimmt, in welcher Rücksicht auch alle Waaren gleich nach vollstreckter Reinigungszeit entweder aus dem Contumaz-Gebäude geschafft, oder, wenn sie länger darin verbleiben, ohne einen Respect-Tag, für jeden Tag und Centner und darunter dem Aerarium ½ kr. bezahlet werden muß.

Bestimmung der Contumaz-Häuser.
Hfth. am 11. Nov. 807. B 3808.
» » 6. May 813. B 1654.

Von denjenigen, welche über zwey Monathe in den contumazämtlichen Magazinen gelassen werden, sind von dem ersten Tage des zweyten Monathes an täglich zwey Kreuzer, und durch die weiteren Monathe drey Kreuzer von jedem Centner und auch darunter im Gewichte zu entrichten, und diese Entrichtung hat so lange zu dauern, als die Waare in der contumazämtlichen Verwahrung bleibt.

§. 8248.

Contumaz-Stationen befinden sich fortwährend:

a) Zu Rottenthurm in Siebenbürgen.
b) Zu Schubanek und } im Banate.
c) Zu Pancsova }

Stand der Contumaz-Stationen.
Hfth. am 27. Dec. 813. B 5730.
» » 30. Aug. 815. B 3838.

d) Zu Semlin und } in Slavonien, dann
e) zu Brood }
f) zu Kostainitza in Croatien.

Nebstdem werden solche nach Erforderniß auch in jenen Gegenden, in deren Nähe sich eine Pestgefahr zeigt, zeitweise errichtet. Nur gegen die russischen Provinzen können keine Contumaz-Anstalten eintreten, weil daselbst Polizey-Vorschriften gehandhabt werden.

§. 8249.

Classen der Contumaz-Perioden.
Hkth. am 14. Nov. 815. B 5341.

Die Contumaz-Perioden werden nach dem Verhältnisse der Annäherung oder des wirklichen Daseyns der Pestgefahr auf 10, 20, 28 oder 42 Tage höheren Ortes bestimmt.

§. 8250.

Zweck der Contumaz-Anstalten.
Hkth. am 4. May 785. G 2438.

Der Hauptendzweck der Contumaz-Anstalt ist die Hintanhaltung der Pestgefahr, welche von aus inpestirten Ländern anher reisenden Menschen zu befürchten ist.

Diese müssen sich daher in irgend einem der Gränze zunächst liegenden Contumaz-Hause die vorgeschriebene Quarantäne-Zeit von 14 Tagen oder drey Wochen, je nachdem solches nach Maß der vorhandenen Gefahr höheren Ortes bestimmt wird, gefallen lassen, um dadurch der Gefahr der Ansteckung vorzubeugen, und dem weiteren Umsichgreifen der Krankheit Einhalt zu thun.

§. 8251.

Vortheile, welche durch die Contumaz-Häuser erzielet werden.
Hkth. am 4. May 785. G 2438.

Dieser Aufenthalt in dem Contumaz-Hause verschafft in Ansehung der Personen einen zweyfachen Vortheil, denn

1tens: so fern jemand durch den früheren Umgang mit einem Pestkranken oder durch Anziehen eines verpesteten Gewandes das Pestgift bereits aufgefangen hätte, kann sich solches aus seinem Körper mit der natürlichen Ausdünstung ohne Abbruch seiner Gesundheit wieder verziehen, und

2tens: bleibt die Ansteckungsgefahr, wenn die Krankheit allenfalls wirklich ausbrechen sollte, innerhalb des Contumaz-Hauses, und es können daher so wenig Menschen, als möglich, damit befallen werden.

§. 8252.

Vorsorge wegen des angesteckten Gewandes.
Hkth. am 4. May 785. G 2438.

Wenn der Mann aus einem fremden Gebiethe in dem Contumaz-Hause ankommt, so geht der Director, und überzeugt sich von der Gesundheit des Mannes; denn nur der gesunde Fremde kann angenommen werden, der Kranke aber wird wieder zurück geschickt.

Sobald der Mann als gesund erklärt wird, so kommt er in das Räucherungs- oder Visitir-Zimmer, wo der ganze Körper untersucht wird, und die Kleidungsstücke, so wie auch alles Uebrige, was er bey sich hat, ohne Unterschied durch den exponirten Contumaz-Reinigungsdiener gut durchgeräuchert wird.

§. 8253.

Bestandtheile des diesfallsigen Rauches.
Hkth. am 3. März 814. B 1597.

Dieser Rauch besteht in einem Gemische von zwey Theilen Schwefelsäure, einem Theile Salpetersäure und fünf Theilen Kleyen.

§. 8254.

Sorge für die Contumaz-Gebäude.
Hkth. am 1. Jän. 770.

Die erste Pflicht eines Contumaz-Directors geht dahin, daß er beständig sorge, damit die Contumaz-Gebäude sich stets in einem guten Stande befinden; denn gleichwie die Hauptabsicht aller Sanitäts-Anstalten dahin gerichtet ist, daß durch eine sorgfältige Absonderung von Menschen, Vieh und Waaren, welche verdächtig sind, dem Einreißen der ansteckenden Krankheiten vorgebeugt werde, so muß auch die erste Vorsicht auf die Errichtung und Erhaltung der Gebäude abzielen, die mit allen nöthigen Erfordernissen versehen sind, durch welche ganz sicher die so nöthige Absonderung nicht nur allein von verdächtigen Menschen, Thieren und Waaren, und jenen, die hier einer unverdächtigen Gesundheit genießen, sondern auch von den Contumazisten unter sich, auf das genaueste gepflogen werde; denn wenn eine Person, welche später als die anderen, in die Contumaz getreten ist, sich mit einer schon früher in der Contumaz befundenen Person vermengte, so wird der bereits

durch Erstreckung eines Theiles der vorbeschriebenen Periode gereinigte Verdacht wieder erneuert, und er muß mit dem neu Angekommenen die Contumaz wiederhohlt beginnen.

Die Gebäude sind solcher Gestalt zu errichten, daß, nebst der genauesten und durch undurchbrechliche Verschließungen versicherten Absonderung, auch alle jene Bequemlichkeit vorhanden sey, die daselbst zur anständigen Verpflegung bey Tag und Nacht unentbehrlich erfordert wird.

§. 8255.

Nebst der in dem vorher gehenden Paragraphe bemerkten Beschaffenheit der Gebäude ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die in die Contumaz Tretenden von allen jenen Personen, welche sich mit ihnen nicht zu vermischen haben, durch zureichende Verschließungen abgesondert seyen, und es dürfen mit denselben gemeinschaftlich nur allein die exponirten Reinigungsdiener umgehen, welche sich in die Contumazen mit zu verschließen, und die Reinigungszeit zu erstrecken haben, ohne daß ihnen gestattet werden darf, sich während dieses Termins jemahls aus solchen Verschließungen zu entfernen.

Worauf bey den Contumazisten besonders Rücksicht zu nehmen ist. Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8256.

Geistliche, Aerzte, Ueberreiter, Aufseher, deßgleichen auch der Contumaz-Director selbst, dürfen sich mit den Contumazisten nicht vermischen, sondern haben ihre Amtspflichten dergestalt zu verrichten, daß sie weder einen der Contumaz unterworfenen Menschen, noch Vieh oder Waaren berühren, widrigen Falls sie sich selbst der Contumaz-Periode unterziehen müssen, und daher gegen andere in der nähmlichen Contumaz-Periode nicht eingeschlossene Parteyen ihre Amtspflichten zu erfüllen außer Stande wären.

Welche Individuen sich mit den Contumazisten nicht vermischen dürfen. Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8257.

Um nun diesen auszuweichen, müssen dieselben ihre Verrichtungen mit der gehörigen Aufmerksamkeit vollziehen, und dafür sorgen, daß die Wohnungen mit solchen Vorsichten angelegt und hergestellet werden, daß hieraus keine Unordnungen erfolgen.

Vorsichten bey der Anlegung der Contumazen. Hkth. am 2. Jän. 770.

In dieser Betrachtung müssen die Contumaz-Wohnungen mit Gittern versehen werden, durch welche der Arzt die Visitation in der Entfernung vornehmen, und der Director oder andere mit der erforderlichen Vorsicht die Contumazisten sprechen, sie befragen, und ihnen die Nahrungsbedürfnisse von außen ohne alle Vermischung zubringen lassen können. Dasselbe gilt auch von dem Visitations-Zimmer.

§. 8258.

Die Contumaz-Gebäude, vorzüglich sowohl die Magazine, Scheunen, Schupfen, als die Wohnungen der Beamten, sind immerwährend im baulichen und ihrer Bestimmung angemessenen Stande zu erhalten, und darauf zu sehen, daß durch die geringe Verwahrlosung nicht dem Staate in der Folge größere Auslagen verursacht werden.

Von den Reparaturen der Contumaz-Gebäude. Hkth. am 2. Jän. 770.

Zu diesem Ende kann der Contumaz-Director Ausbesserungen, welche auf Ein Mahl den Betrag von zwanzig Gulden nicht übersteigen, wenn sie keinen Aufschub leiden, gleich selbst vornehmen lassen, größere Herstellungen aber, deren Erfordernisse immer schon längere Zeit voraus gesehen werden können, müssen unter Beylegung der Plane, Vorausmaße und Kostenüberschläge höheren Ortes zur Begnehmigung eingereicht werden.

Die von dem Contumaz-Director bestätigten Handwerks-Conten über die Gebäude werden von den Dreyßigstämtern bezahlet, und in den Rechnungen derselben als ordinäre Ausgaben aufgeführt.

§. 8259.

Der jeweilige Contumaz-Director muß ein bescheidener, ehrliebender, der Trunkenheit nicht ergebener Mann seyn, der dem wichtigen Amte, dem er vorgesetzt ist, mit allezeit gleicher Aufmerksamkeit und ununterbrochen obliegen muß; er hat sich die beträchtlichen Folgen, die durch das mindeste Versehen seiner Seits entstehen können, wohl zu Gemüthe zu führen, die ihm Untergebenen zur Erfüllung ihrer Pflichten strenge zu verhalten, und hierin durch eigenes Beyspiel vorzugehen, auch bey strenger Verantwortung und schwerster

Eigenschaften, welche ein Contumaz-Director besitzen muß, und Obliegenheiten desselben. Hkth. am 2. Jän. 770.

Strafe weder Geschenke selbst anzunehmen, noch zu gestatten, daß solche von seinen Untergebenen angenommen werden.

Den Contumazirenden hat er mit aller Liebe und Sorgfalt zu begegnen, und darauf zu halten, daß solches auch von den übrigen Beamten beobachtet werde.

Sollte sich ein Contumazist ungebührend betragen, so ist er freundschaftlichst zu warnen und zur Ordnung zu verweisen, widrigen Falls aber, wenn nähmlich diese Ermahnungen nichts fruchten sollten, ist derselbe gehörig zu bestrafen, und der vorgesetzten Stelle der Vorfall zur höheren Beurtheilung und Entscheidung vorzutragen.

§. 8260.

Was dieser Director zu beobachten hat, wenn eine Contumaz-Partey ankommt. Hkth. am 2. Jän. 770.

Sobald Personen mit oder ohne Waaren, Effecten oder Vieh aus den der Contumaz für beständig oder nur zeitweise unterworfenen Provinzen oder Ortschaften in der Contumaz-Station bey Tage anlangen (denn bey Nacht darf keine Sanitäts-Manipulation vorgenommen werden), so sind sie von dem Director, oder, wenn dieser aus erheblichen Ursachen verhindert wäre, von dem mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde dessen Stelle vertretenden Beamten zu befragen, und vorzüglich zu erforschen:

1tens: Wer die Personen seyen, wie sie heißen, auch wo sie sich unter Weges aufgehalten haben.

2tens: Was in der dortigen Gegend für Gesundheitsumstände bey Menschen und Vieh obwalten.

3tens: Wenn es türkische Unterthanen sind, ob sie mit den zu Folge des gemeinschaftlichen Uebereinkommens des k. k. österreichischen und k. türkischen Hofes ergangenen Verordnungen vorgeschriebenen Erlaubnißurkunden versehen sind.

4tens: Wohin sie zu gehen verlangen.

5tens: In was die mitbringenden Waaren bestehen, woher sie kommen, ob sie giftfangend sind oder nicht.

6tens: Ob diese letzteren, vielleicht vor erstreckter Contumaz-Zeit der Person, weiters zu befördern der Antrag sey.

7tens: Was für Briefschaften die Contumazisten mit sich führen, und ob sie solche auch etwa vor erstreckter eigener Contumaz-Zeit gehörigen Ortes abgeben sollen.

8tens: Ob alle eines guten Gesundheitsstandes genießen.

Alles dieses wird in ein Protocoll, nebst dem Tage und der Stunde der anfangenden Contumaz, ganz kurz, aber deutlich, eingetragen, die Personen, Thiere und Waaren, so wie sie anlangen, in dem Contumaz-Hause, jedes für sich, gehörigen Ortes untergebracht, einem jeden Individuum die auf Zeit und Umstände berechnete Contumaz-Periode bekannt gemacht, nachdem dieselbe durch den Contumaz-Arzt auf die im §. 8257. erwähnte Weise visitirt worden sind.

§. 8261.

Die Contumaz-Aerzte müssen die ihnen Zugewiesenen täglich besuchen. Hkth. am 2. Jän. 770.

Während der ganzen Contumaz-Zeit hat der Contumaz-Director zu sorgen, daß die Aerzte sich täglich, so lange die Reinigung dauert, um die Gesundheit der ihnen Zugewiesenen erkundigen, um, wenn sich erst mittlerweile eine ansteckende Krankheit offenbarte, das Erforderliche einleiten zu können.

§. 8262.

Diejenigen, bey welchen Pestzeichen in der Visitation wahrgenommen werden, sind zu entlassen. Hkth. am 2. Jän. 770.

Sobald mit den in der Contumaz-Station ankommenden Personen das §. 8260. erwähnte Examen aufgenommen worden ist, und der Contumaz-Arzt die Visitation vorgenommen hat, so ist von diesem bey seinem aufhabenden Eide dem Contumaz-Director der getreue Rapport abzustatten.

Im Falle sich in der Visitation wirkliche Zeichen der Pest bey der einen oder anderen Person offenbarten, so sind die mit einander Gereiseten und contumaziren Wollenden insgesammt ohne eine Ausnahme zu entlassen, und zu entfernen, auch im Weigerungsfalle mit Gewalt zu verhalten, sich sammt ihrem Viehe und ihren Habseligkeiten zurück

zu begeben, und wenn sie der Obrigkeit gewaltsam widerstehen wollten, so sind sie, falls die Vermischung auf keine Art verhindert werden könnte, auf der Stelle zu erschießen, und sammt dem beyhabenden Viehe und den Waaren vorgeschriebener Maßen zu vertilgen, wobey allen bey den Contumaz-Aemtern angestellten Individuen ernstlich bedeutet wird, daß in einem solchen Falle jede unzeitige Nachsicht, oder was immer für eine ihren Pflichten und Instructionen zuwider laufende Gefährde oder Uebertretung mit der Todesstrafe unnachsichtlich beleget werden würde, weil nur allein von ihrer strengen Pflichterfüllung die Erhaltung oder Verwüstung ganzer Länder abhängt.

§. 8263.

Wie die Personen, bey welchen sich keine üble Spur äußert, in die Contumaz zu nehmen sind.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Sollte sich hingegen bey der vorgenommenen Visitation kein Zeichen der Pestseuche wahrnehmen lassen, so ist zu der wirklichen Reinigung nach folgenden Maßregeln in den vorgeschriebenen Zeitfristen zu schreiten.

Vor allen sind die Personen in die abgesonderten Wohnungen zu befördern, wornach zu sorgen ist, daß keine Vermischung unter Contumazisten und Gesunden, oder zwischen jenen verschiedenen Classen unter sich erfolge; denn bey der mindesten dießfallsigen Berührung ist nicht nur allein ein Gesunder oder Unverdächtige die Contumaz-Periode mitzumachen verpflichtet, sondern auch jene, welche schon einen Theil der ihnen zuerkannten Contumaz-Frist vollendeten, müssen in dem vorbesagten Falle solche erneuern.

§. 8264.

Auf eine zureichende Menge der Lebensmittel ist besonders Rücksicht zu nehmen.
Hkth am 2. Jän. 770.
» » 18. März 812. B 773.
» » 5. Jän. 813. B 34.
» » 22. Jun. 815. B2677.
» » 21. Dec. 815. B5464.

Die in die Contumaz genommenen Personen sind mit den erforderlichen Lebensmitteln durch die Vorsorge des Contumaz-Directors um billige Preise zu versehen, daher auf die vorhandenen Wirthshäuser alle Sorgfalt zu tragen, oder in deren Ermangelung von dem Contumaz-Director die nöthige Verfügung zu treffen ist, daß hieran kein Mangel, und daher Klagen entstehen.

Die Nahrung ist den Contumazisten mit der größten Vorsicht zu reichen, daß keine Vermischung erfolge; sie dürfen daher nicht, um sie zu hohlen, aus ihren Verschließungen gehen, sondern es muß ihnen solche durch die nicht exponirten Knechte zugetragen, und ohne Berührung oder Vermischung von außen gesichert werden.

Die mittellosen Contumazisten erhalten nach der jeweiligen Theuerung der Lebensbedürfnisse eine Atzungsgebühr, und im Winter das Holz nach dem Casernen-Ausmaße.

§. 8265.

Nicht giftfangende Gefäße ohne Emballage können den Contumazisten belassen werden.
Hkth. am 2. Jän. 770.
» » 30. Aug. 815. B 3838.

Bey dem Anfange der Contumaz können die nicht giftfangenden Gefäße, welche aber ohne alle Beylage eines giftfangenden Körpers, nähmlich Leintücher, Stricke u. dgl. befunden werden, den Contumazisten beybelassen werden, dagegen ist aber thätigst dafür zu sorgen, daß übrigens weder Menschen, Vieh oder Waaren eher in die Gemeinschaft oder in den allgemeinen Umgang gelassen werden, bevor nicht die Contumaz-Zeit ganz erstrecket, und die ganze Reinigung vorschriftmäßig erfolget ist, gegen welche Anordnung keine Entschuldigung oder Ausnahme Platz greifen kann.

§. 8266.

Vorsichten wegen des mitbringenden Geldes.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Wenn die Contumazisten Geld und Briefschaften bey sich haben, so muß der Director den vorzüglichen Bedacht nehmen, das Geld mit warmem Wasser, und bey verdächtigen Zeiten mit Essig durch die mit den Contumazisten exponirten Reinigungsdiener waschen, und erst dann dem Eigenthümer zurück stellen zu lassen.

§. 8267.

Für die Briefe bestehen eigene Räucherungs-Maschinen.
Hkth. am 22. Oct. 806. B 2932.

Da durch das Eintauchen der mit einer Ahle durchstochenen Briefe in Essig die Schrift zu viel leidet, so bestehen in jeder Contumaz-Station eigene Briefräucherungs-Maschinen.

Diese sind fünf Schuh hoch, und in drey Theile von unten nach oben getheilt. In dem obersten Drittel ist ein Rost von Eisendraht, worauf die ungeöffneten und durchstochenen, so wie die ganz geöffneten Briefe eingelegt, und mit einem ganz genau passenden Deckel zugemacht werden.

In dem mittleren Fache ist eine Pfanne mit Essig, und in das unterste Fach wird eine Kohlpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreuetem Contagions-Rauche untergesetzt, und sodann bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen.

In dieser Situation bleibt die räuchernde Partie Briefe eine halbe Viertelstunde beitzend von Wärme, Rauch und Essigdunst durchdrungen liegen.

§. 8268.

Reinigung der Hof- und Minister-Packete.
Hkth. am 18. Jul. 816. B 2696.

Die von Constantinopel ankommenden Hof- und Minister-Packete, und so auch die von den türkischen Befehlshabern an die commandirenden Generale in der Gränze einlangenden officiosen Briefe müssen nach dem vorstehenden §. 8267 geräuchert, und mit dem Sanitäts-Stämpel bezeichnet werden.

Reinigung der in das Ausland gehenden Briefe.
Hkth. am 31. Jul. 813. B 3011.
» » 18. Jul. 816. B 2696.

Eben so werden auch die in das Ausland lautenden Briefe, jedoch mit dem Unterschiede behandelt, daß sie mit einer Ahle öfters durchstochen und sodann gehörig gereiniget werden.

§. 8269.

Behandlung der Brief-Packete aus der Moldau durch die Contumaz-Aemter
Hkth. am 26. Jän. 818. B 418.

Die galizischen Contumaz-Aemter werden angewiesen, die aus der Moldau an den hiesigen ottomanischen Geschäftsträger einlaufenden Brief-Packete bloß mit einer Ahle öfters durchstochen und mit dem vorgeschriebenen Pestrauche durch eine halbe Viertelstunde in der gewöhnlichen Maschine durchräuchert, weiter gelangen zu lassen.

§. 8270.

und der im Inlande verbleibenden Briefe.
Hkth. am 11. Feb. 815. B 677.
» » 18. Jul. 816. B 2696.

Jene Privat-Briefe, welche in den k. k. Erblanden bleiben, müssen ganz geöffnet werden, von innen und von außen in der Räucherungs-Maschine gereiniget, und sodann wieder mit dem Sanitäts-Siegel versiegelt werden.

Briefe hingegen, worin Musterkarten von roher oder verarbeiteter Wolle oder anderen pestfangenden Waaren eingeschlossen sind, werden bis zur Vollendung der für Effecten dieser Art vorgeschriebenen Räucherungsfrist in der Contumaz zurück behalten.

§. 8271.

Wer die Briefe zu übernehmen, zu eröffnen und wieder zu verschließen hat, und in wessen Gegenwart es geschehen muß.
Hkth. am 18. Jul. 816. B 2696.

Da alle Briefe der Reinigung unterliegen, so versteht es sich von selbst, daß sie von einem exponirten Aufseher, oder von einem sehr vertrauten exponirten Reinigungsdiener nach Befund des Directors übernommen, in Gegenwart des Briefräucherungs-Controllors und des Contumaz-Directors geöffnet, nach richtigem Befunde der Packete in einem eigenen Papierumschlage nebst dem Couvert dergestalt eingelegt, daß kein Stück davon hinaus fallen kann, und nach geendigtem Räucherungs-Prozesse von einem der nicht exponirten Beamten heraus genommen, und mit dem gewöhnlichen Siegel sodann wieder in Gegenwart des Directors und Controllors verschlossen werden.

§. 8272.

Vorsicht gegen Wäsche und Kleider.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Die den Contumazisten zugehörige Wäsche ist durch die Reinigungsdiener sorgfältig waschen, andere Kleider aber sind beständig auslüften zu lassen.

§. 8273.

Unterbringung des Viehes.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Sobald die Menschen der Ordnung nach untergebracht wurden, ist auch das Vieh in die zubereiteten und abgesonderten Ställe zu bringen, anzuketten, zu verschließen, und mit der erforderlichen Obsorge gegen alle Vermischung, welche den Menschen und dem Viehe gefährlich ist, zu versehen.

§. 8274.

Auf die Bewachung der Wägen und Waaren von den ankommenden Contumazisten ist Sorge zu tragen.
Hkth. am 2. Jän. 770.

In der Zwischenzeit, als die Menschen und das Vieh in die zubereiteten Verwahrungsorte gebracht werden, ist auf die allenfalls mitbringenden Wägen, Güter und Effecten ebenfalls eine sorgsame Aufmerksamkeit zu tragen, damit in der Zwischenzeit, als hier ein Uebel verhindert wird, solches nicht auf einer anderen Seite mit noch größerer Schädlichkeit einschleiche.

Es muß daher zur Zeit, als man mit Personen und Thieren beschäftiget ist, durch den Contumaz-Director gesorgt werden, daß die Wägen und Waaren niemahls allein und ohne Beobachtung geschworner Wächter gelassen werden, deren Pflicht es ist, darauf

zu sehen, daß hiervon nichts entfremdet, verschleppt, und hierdurch den bestimmten Reinigungsvorsichten entzogen werde.

§. 8275.

Die Vorsichten und die Manipulation bey dem Unterbringen in die Contumaz-Magazine sowohl, als die, welche §. 8287 bey der wirklichen Reinigung vorgeschrieben sind, ist eine vorzügliche Sorge des Contumaz-Directors.

Manipulation bey der Reinigung der Waaren. Hfth. am 2. Jän. 770.

Derselbe hat demnach zu verfügen, daß die Waaren sogleich durch die hierzu bestellten Reinigungsdiener in die Contumaz-Häuser vorsichtig eingeführt, und nicht etwa im Regen oder Schnee stehen gelassen und beschädiget werden.

Die Waaren sind in den dazu bestimmten Reinigungs-Magazinen, Scheunen oder Schupfen auszulüften, aufzuhängen, und in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften zu reinigen.

Nachdem die Waaren in die Contumaz-Magazine gehörig eingebracht wurden, sind von den beygegebenen und die Contumaz mitmachenden Reinigungsdienern Anfangs die Truhen und Kisten sammt den gefährlichsten Waaren anzugreifen, auszuwickeln, aufzumachen, täglich zu mischen und umzukehren. Damit die Luft durchdringe, müssen die Wolleballen oder Kisten, falls sie Waaren enthalten, welche füglich heraus genommen und an die freye Luft gebracht werden können, beständig in der Auslüftung erhalten, und durch die Diener täglich überlegt und vermischt werden.

Wenn aber derley Waaren nicht leicht aus ihrem Gepäcke zu bringen sind, wie dieses bey der Baumwolle der Fall ist, so haben die Reinigungsdiener solche zu eröffnen, inwendig mit dem entblößten Arme täglich zu durchwühlen und zu vermischen, wobey vorzüglich zu sorgen ist, daß keine Vermengung von neu angekommenen mit den schon längere Zeit in der Contumaz befindlichen Waaren Statt habe.

§. 8276.

Die in die Contumaz kommenden Waaren, ihre Marken und Zeichen, dann das Maß oder Gewicht, und der Nahme des Eigenthümers sind von dem Director in das eigens hierzu bestimmte Waaren-Protocoll einzutragen, welches ihm den doppelten Vortheil gibt, daß hieraus mit Verlässigkeit die zu verfassende und höheren Ortes zu unterlegende Contumaz-Waaren-Ausweis-Tabelle verfaßt werden kann, und zweytens, daß dieses Buch als ein rechtsbeständiges öffentliches Instrument angesehen wird, um sich gegen die aus der Contumaz tretenden Parteyen sicher zu stellen, daß sie nicht mehr oder weniger Waaren in die Reinigung brachten.

Vorschrift der Waaren- und anderer Protocolle, welche der Director unterhalten muß. Hfth. am 2. Jän. 770. „ „ 7. Apr. 814. B 1727.

Aus diesem Grunde ist für eine jede Partey ein Auszug aus diesem Protocolle zu verfassen, und dem ihr beygegebenen Reinigungsdiener gleich Anfangs der Contumaz-Periode zu behändigen, welcher ihn der Partey zur Unterschrift vorzulegen hat, und solchen sodann nach der in Gemäßheit des §. 8287 vorgenommenen Reinigung dem Director zurück stellet, der denselben wohl aufzubewahren, und nach vollendeter Contumaz sich bey der Uebergabe desselben zu bedienen hat.

Zur noch mehreren Sicherheit der Handelsleute und zur Vorbeugung der Ersatz-Reclamationen ist überdieß noch jede Waare nicht nur bey dem Eintritte in die Contumaz, sondern auch bey der Ausfuhr, jedoch jedes Mahl zur Zeit, wenn die Waare trocken ist, in Gegenwart des Eigenthümers oder Bestellten abzuwägen, das Verzeichniß von dem Letzteren mitzufertigen, und jede Waare nach ihrer Quantität sowohl in das Einfuhrs- als auch in das Expeditions-Protocoll einzutragen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der bey der ersten in Gegenwart des Eigenthümers oder Bestellten vorzunehmenden Revision sich zeigende Waarenabgang oder Ueberzahl im Protocolle sogleich angemerkt werden müßte.

§. 8277.

Vor vollendeter Contumaz-Zeit ist der Zurücktritt nur allein in die verdächtigen und der Contumaz unterworfenen Länder gestattet, wenn es die Umstände und Vortheile einer

Wann und wohin der Rücktritt vor vollendeter Contumaz-Periode gestattet ist. Hfth. am 2. Jän. 770.

Person sammt ihren Effecten erheischen, oder wenn die Partey ihre mitbringenden Waaren, um sie handelsfähig zu machen, einem eigenen Sachwalter überlassen, und vor vollstrecktem Termine in ihre Heimath, oder wo sie sonst hergekommen ist, zurück kehren wollte, welches derselben jedoch unter der Vorsicht nicht zu versagen ist, daß keine Vermischung vor sich gehe, und die zurück bleibenden Wächter oder Reinigungsdiener, welche sich mit ihnen vermischen mußten, den Grad der vorgeschriebenen Contumaz-Frist gänzlich erfüllen.

Bey der dabey vor sich gehenden Ladung, zu welcher gemeiniglich Stricke erfordert werden, darf keine außer der Contumaz befindliche Person mit Hand anlegen.

Bey diesem Vorgange, so wie überhaupt bey Allem, was in der Station sich Bedenkliches ereignet, muß der Contumaz-Director in gehöriger Entfernung zugegen, und auf Alles, vorzüglich aber darauf aufmerksam seyn, daß sowohl bey dieser Verrichtung, als in allen übrigen dergleichen Gelegenheiten, derjenige, welcher eine der Contumaz unterworfene Person, Thier oder Waaren auch nur augenblicklich berühret, ohne Weiters in jene Contumaz verfällt, welcher der berührte Gegenstand unterworfen ist, wovon weder der Contumaz-Arzt, noch der Director, wenn sie die erforderlichen Sanitäts-Vorsichten unterlassen, befreyet sind.

§. 8278.

Vorsichtige Anstellung der Reinigungsdiener oder geschwornen Wächter.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Den Waaren und anderen Effecten, welche in die Contumaz-Magazine kommen, sind alsogleich nach Beschaffenheit der Umstände und Erforderniß ein oder mehrere Reinigungsdiener oder geschworne Wächter beyzugeben, damit auf diese Art unter immerwährender Sorgfalt des Directors, der Aerzte und Reinigungsdiener der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit vorgebeuget werde.

Diese Reinigungsdiener haben bey der Partie Waaren, der sie zugegeben wurden, so lange zu verbleiben, als die Contumaz dauert, auf welche Zeit sie, so wie die anderen bey den übrigen Contumazisten befindlichen, von aller Gemeinschaft abgeschnitten seyn müssen.

§. 8279.

Giftfangende und nicht giftfangende Waaren.
Hkth. am 2. Jän. 770.
» » 27. Dec. 813. B 5504.

Unter den in der Reinigung befindlichen Waaren ist vorzüglich der Unterschied zwischen giftfangenden und nicht giftfangenden zu berücksichtigen, weil bey den ersteren weit größere Vorsichten, als bey den letzteren, erforderlich sind.

Unter giftfangenden werden daher jene Waaren verstanden, die man in Folge der gemachten Erfahrungen für fähig erkennt, eine ansteckende Krankheit durch die an sich nehmenden Effluvia mitzutheilen; — unter die nicht giftfangenden gehören dagegen jene, welche einer solchen Ansteckung nicht fähig sind.

Zu Pestzeiten müssen alle Waaren in die Contumaz-Station ohne Unterschied eingenommen werden, so lange nur immer Raum dazu vorhanden ist.

§. 8280.

Wie es mit dem Getreide, Reiße, mit den Knoppern, dann mit,

Getreide, Reiß und alle anderen Körnergattungen, deßgleichen auch die Knoppern, können als allgemein bekannte, nicht giftfangende Waaren selbst dann, wenn die Pest in der Nachbarschaft sich wirklich befindet, und daher die höchste Contumaz-Periode ersteiget, im Beyseyn des Contumaz-Directors mittelst einer besonders dazu errichteten hölzernen Rinne, welche mit einwärts stehenden eisernen Haken versehen ist, ausgelüftet und in die zum Ueberladen bestimmten reinen Gefäße oder Säcke geschüttet werden.

§. 8281.

Holz, Kupfer, Metall,

Holz, Kupfer, Metall, und andere dergleichen ungebundene, daher durch die Vermischung eines giftfangenden Körpers auf keine Weise verdächtigen Gegenstände können zu allen Zeiten, nachdem sie von dem Reinigungsdiener, der den Waaren beygegeben ist, in Beyseyn des Directors wohl mit Wasser übergossen und abgewaschen, ohne Bedenken alsogleich weiters frey überliefert werden.

§. 8282.

Das Wachs und die Badeschwämme, nachdem sie durch den Waarenwächter von aller Einwickelung los gemacht, und durch 48 Stunden in fließendem Wasser, wenn eines vorhanden ist, gestanden sind, können gleichfalls in Gegenwart des Contumaz-Directors alsogleich frey übernommen werden.

ferner mit Wachs und Badeschwämmen zu halten ist. Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8283.

Alle übrigen Waaren, es wären solche der Ansteckung unterworfen, oder nicht, müssen in die Contumaz-Magazine übertragen werden; und jene, welche nicht giftfangend sind, reiniget man dort mit aller Vorsorge, jedoch in Gegenwart des Contumaz-Directors, von den ansteckenden Umschlägen oder der Einwickelung mit Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuch und dergleichen.

Das Holz, Metall, die Truhen oder Fässer, worin die nicht giftfangenden Waaren liegen, wird mit Wasser übergossen, und abgewaschen, sodann aber die reine Waare, wie bereits bemerkt wurde, ohne längeren Aufenthalt, verabfolgt.

Was bey anderen nicht giftfangenden Waaren zu beobachten ist. Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8284.

Die Weinbeeren, überhaupt alles gedörrte Obst und Asche, und zwar erstere, wenn sie gewaschen sind, können gleichfalls ohne Zeitverlust aus dem Contumaz-Hause übergeben werden, wobey man den Sack oder das Packet, in welchem sie sind, an den Ecken beschneidet, und das aufgeschnittene Stück mit zerlassenem Peche überschmieret.

Wann die Weinbeeren und Asche, ohne zu contumaziren, ausgefolgt werden können. Hkth. am 2. Jän. 770. » » 19. Jän. 815. B 242.

§. 8285.

Zu den nicht giftfangenden Waaren und Gegenständen werden gerechnet:

Alaun, Aloe, Ambra, Antimonium, Angelica, Arsenik, Assa foetida, Arkifolium, Anieß, Asche, Aßlor, Austern, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleyweiß, Bohnen, Brechnüsse, Brustbeeren, Blumenkohlsamen, raffinirter Borax, Bisam, Brasilien-Holz, Calmus, Chocolate, Cacao, Kaffeh, Korallen, indianische Cocos-Nüsse, Cremor tartari, Cassia, Rinde, Datteln, Diamanten und alle übrigen Edelsteine, Draht, Eicheln, Eßwaaren, Elephantenzähne, Fisolen, frische und getrocknete Feigen, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Folium indicum, Ossa spiae, Fischthran, Caviar, frische und gesalzene Fische, Krebsen, Schildkröten, Leim, Firniß, Farben aller Gattung, Getreide, Backwerk, Giftwurzel, Gewürze, Glasgattungen, Gummi, Grünspan, Holz, Hülsenfrüchte, Honig, Ingber, Knoppern, Kienruß, Campher, Kümmel, Käse, Limonien, Pomeranzen, Lapis lazuli, Hornspitzen und anderes Hornwerk, Mandeln, Pistazien ohne Schalen, Marmor, Metalle, Messing, Mastix, Muscat-Nüsse, Mehl, Oehl, Opium, Porzellan, Perlen, Pflanzen, Pomaden, Pech, mit Pech überstrichene Stücke, Pflaumen, Pfeffer, Pignolen, Quecksilber, Rhabarber, Reiß, Saffran, Salz, Straußeneyer, Schmergel, Seife, Sorbet, Stärke, Storax, Salpeter, Jalappa, Seidenwürmer, Larven, Spargel, Körbe oder andere Waaren von spanischem Strohe, Mercurium sublimatum, Gummilack, Schiffe nach ganz hinweg genommenem, von verdächtigen Gegenden herkommenden Tau- und Seilenwerke, nachdem sie durch 48 Stunden durch einen Reinigungsdiener fleißig mit Wasser abgewaschen worden sind, Tamarinden, Torf, Sand, Vitriol, Vogelleim, Waidkraut, Wein, Weinbeeren, Weihrauch, Wachs, Zucker, Zibeben und Rosinen, Zimmet und Zinn.

Verzeichniß der nicht giftfangenden Waaren. Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8286.

Galläpfel, Cochenille und Sennes-Blätter werden unter die nicht giftfangenden Körper keinesweges gerechnet, und sind daher der Contumaz, so wie alle oben nicht genannten Waaren, unterworfen.

Welche Waaren zu den giftfangenden gehören. Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8287.

Manipulations-Vorschrift, wie die giftfangenden Waaren zu reinigen sind.
Hfth. am 2. Jän. 770.
» » 6. Apr. 815. B 1510.
» » 30. Sep. 812. B 3030.

Nachdem die Waaren, welche durch die vorgeschriebene Zeit gereiniget werden müssen, in die Contumaz-Magazine mit sorgfältiger Behuthsamkeit gebracht worden sind, geschieht die Eröffnung, Vermengung, Uebermischung, dann Umwendung.

Bey Seiden- und Geißhaarballen nimmt man die erste Einwickelung weg, schneidet die innere kreuzweise an den Ecken auf, und kehret solche alle Tage um, damit die Luft auf allen Seiten durchstreichen kann.

Bey Schaf-, Baumwollen-, Leinen- und dergleichen Ballen eröffnet man die Einwickelung oben, und ziehet die Waare in die Höhe, jedoch auf solche Art, daß sie wieder hinein geschoben werden kann, und es keines neuen Umschlages bedarf. In der Mitte des Ballens eröffnet man ein Loch in der Weite, daß ein Arm hinein gesteckt werden kan:, und legt die Waare an einen Ort, wo ein beständiger Luftzug ist. Täglich müssen die Reinigungsdiener mit dem Arme hinein fahren, die Ballen von einem Orte zum anderen übertragen, nicht über 4 Schuh hoch über einander legen, auch öfters darauf ihre Nachtruhe nehmen.

Die gesponnene Baumwolle, Kamehl-, Castor-Haare und dergleichen Ballen und Päcke müssen von allen Banden aufgelöset, und nur der mittlere Bund, damit der Busch nicht verändert werde, unberührt bleiben, hierauf wird die Einwickelung zuerst an der einen Seite ganz aufgetrennet, und durch ein dazu eröffnetes Loch mit dem Arme bis in die Mitte hinein gegriffen; nach halb vollendeter Contumaz aber die erste Eröffnung wieder zugenähet, der Ballen umgekehrt, auf der anderen Seite geöffnet, und eben so mit hinein gestecktem Arme täglich ausgelüftet.

Tücher, Borten, baumwollene Zeuge, überhaupt alle seidenen, wollenen, leinenen und gewebten Manufactur-Waaren werden aus der Einwickelung, den Säcken und Kisten heraus genommen, Stück für Stück durch die Hände geführt, und über einander in Haufen gelegt, diese aber täglich verändert, und alle Stücke umgekehrt, wo man über dieß täglich in jedes Stück, wenn es thunlich ist, mit dem Arme hinein fahren muß, jedoch dabey sich in Acht zu nehmen hat, daß die Waaren nicht beschädiget, und vorzüglich die Presse nicht verändert werde.

Ist die Waare in Säcken, so müssen die Stricke und Bänder aufgelöset, und besonders gelegt werden.

Die Federbüsche löset man auf, und verwahret die Bänder besonders, die Büsche selbst aber werden auf einander gesetzt, täglich der Ort verändert, und durch die ganze Contumaz-Zeit, jedoch ohne sie zu beschädigen, oder die Form zu verändern, fleißig umgekehrt.

Die feuchten Häute legt man zu 50 und 100 Stück auf einander, in einem Hofe des Lazarethes, und nach geendigter Contumaz werden solche Stück für Stück umgekehrt, und hierdurch ein neuer Haufe gebildet. Alle Ochsen- und andere Häute legt man stück- oder buschenweise über einander, verändert täglich den Ort, und führet ein jedes Stück durch die Hände; ohne sich demnach auf übliche Gewohnheiten oder ergangene frühere Verordnungen zu binden, werden Häute von was immer für Gattungen in die Contumaz eingenommen, und durch die Luft behuthsam, während der vorgeschriebenen, nach Beschaffenheit der Umstände bestimmten Contumaz-Perioden, mit der Vorsicht jedoch gereiniget, daß, wenn die rohen, noch gar nicht gearbeiteten Schaf-, Bock- und Geißfelle, besonders im Sommer, einen gar zu großen unerträglichen Gestank verursachen würden, solche den Umständen nach von dem Director, wohl gar von der Contumaz-Station ab- und zurück gewiesen werden sollen.

Die Einfuhr der Rinderhäute aus Provinzen, wo eine Viehseuche herrschet, ist ganz verbothen, wenn sich der Eigenthümer nicht etwa der vorgeschriebenen Reinigungs-Methode in Gegenwart der Contumaz-Beamten auf eigene Kosten unterziehen wollte, wornach derley Häute durch 24 bis 48 Stunden mit Lauge oder Kalk, Salz- oder Alaunwasser gebeitzt, und nach Verlauf dieser Zeit in freyer Luft wieder getrocknet werden müssen.

Der ganze Blättertabak wird in dem Contumaz-Magazine, zu 4 oder 6 Schuh hoch, über einander gelegt, jedoch der Sack, wenn er von Roßhaar oder Leinwand ist, nicht eröffnet; ist er aber von einem anderen Materiale, so muß er eröffnet, und die äußerlichen Bän-

der müssen aufgelöset werden, die inneren hingegen, um die Waare in ihrer Form zu lassen, unberührt bleiben.

Will aber der Eigenthümer alle Umschläge und Stücke auch von dem Tabak, selbst den Spagat oder andere Bänder wegnehmen lassen, und ist er auch zufrieden, alle Buschen, einen nach dem anderen, inwendig aufmachen, und den Tabak auf diese Art eröffnet in freyer Luft sieben Tage lang hin- und herkehren, und überlegen zu lassen, so kann in diesem Falle der Tabak von der übrigen Contumaz-Zeit befreyet, und gleich nach dieser siebentägigen Auslüftung und Reinigung ausgefolget werden.

Die Umschläge, wie auch die Stricke, Spagat und anderes Bandwerk müssen entweder verbrannt, oder aber so lange in dem Contumaz-Magazine gelassen werden, bis die ganze Contumaz-Zeit verflossen ist.

Alle anderen hier nicht nahmentlich aufgeführten giftfangenden Waaren müssen mit gleichem Fleiße, Vorsicht und Ordnung gereiniget, jedoch wohl bewahret und darauf gesehen werden, daß solche, so wenig als nur möglich ist, Schaden leiden. Falls die Reinigung besagter Waaren bey gefährlichen Umständen, und dieserwegen auf 42 Tage bestimmten Contumaz-Frist vorzunehmen ist, so muß bey der Eröffnung, Auslüftung, und überhaupt bey der ganzen Contumaz-Manipulation die größte Behuthsamkeit, und gleichsam doppelte Vorsicht angewendet, und fest darauf gehalten werden, wenn auch die Waaren oder Ballen einen unvermeidlichen Schaden dabey erleiden sollten.

Unter den Waaren darf dießfalls kein anderer, als der Unterschied beobachtet werden, ob sie giftfangend sind oder nicht, weil in dem ersteren Falle alle einem gleichen Contumaz-Termine, wie die Personen unterliegen, die größere Behuthsamkeit der Reinigung bey der Wolle und dergleichen Waaren nicht in der Zeit, sondern in der vorgeschriebenen Manipulation beruhet.

Uebrigens ist bey allen Sanitäts-Vorfallenheiten und angezeigten Geschäften zu bemerken, daß in höchsten Dringlichkeiten weder Sonn- noch Feyertage von den in ihrer Ordnung fortlaufenden Arbeiten ausgelassen werden dürfen.

§. 8288.

Die Contumaz-Frist bey den Menschen und Thieren fängt von dem Tage an, als dieselben in die Station aufgenommen werden; dagegen beginnt jene, welche die Waaren betrifft, erst von dem Augenblicke, in welchem der letzte Ballen, die letzte Kiste oder Truhe eröffnet worden ist, und ausgelüftet zu werden angefangen hat; daher der Contumaz-Director die Zeit genau in dem Amts-Protocolle bemerken muß.

Wie die vorgeschriebenen Contumaz-Fristen anzurechnen sind. Hkh. am 1. Jän. 770.

§. 8289.

Erkrankt eine Person oder ein zugegebener Contumaz-Reinigungsdiener, so hat der Contumaz-Arzt unverzüglich mit gehöriger Bedachtsamkeit die Untersuchung zu pflegen, ob der Bettlägerige nur mit einer gewöhnlichen Krankheit befallen ist, oder ob sich wirklich Anzeichen der Pest offenbaren.

Beobachtung, wenn ein Contumazist erkrankt. Hkh. am 1. Jä 1. 770.

In dem ersten Falle hat der Arzt die Cur, ohne sich jedoch zu vermischen, zu besorgen; sollten aber Ort und Umstände erfordern, daß auf Verlangen des Kranken noch ein anderer Arzt Beystand leiste, so ist solches, jedoch gegen dem zu gestatten, daß dieser Arzt die Contumaz mit dem Kranken erstrecke, und über den Gang der Krankheit dem Contumaz-Director täglich Rapport erstatte.

Wenn hingegen bey dem Kranken sich wirklich Zeichen der Pest offenbaren, so ist der höheren Behörde unverweilt die Anzeige zu erstatten, wornach diese sowohl, als der Contumaz-Director sich nach folgenden Maßregeln unter schwerster Verantwortung zu richten haben, die sich auf alle Zufälle erstrecken, wo immer die Pest wirklich auszubrechen beginnt.

§. 8290.

In einem solchen unglücklichen Zufalle hat, von dem Tage der Entdeckung der Pest angefangen, der höchste Reinigungs-Termin von 42 Tagen einzutreten, wenn auch die Contumaz in einer minderen Frist schon begonnen hätte.

Vorsichten bey sich entdeckender Pest.
a) hinsichtlich des Reinigungs-Termines.
Hkh. am 1. Jän. 770.

§. 8291.

b) Durch Absonderung der Kranken von den Contumazisten.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Die behafteten Personen müssen mit der größten Strenge auch in der nähmlichen Contumaz-Classe von anderen noch gesunden abgesondert, und aller Vermischung auch unter ihnen vorgebeuget werden.

§. 8292.

c) Durch Vermehrung der Reinigungsdiener oder Wächter.
Hkth. am 2. Jän. 770.
» » 29. Jul. 813. B 2877.

Die Zahl der Reinigungsdiener oder Wächter ist zu vermehren, um die Wachsamkeit von allen Seiten zu verdoppeln.

Die dießwegen zeitlich Aufgenommenen sind bey ihrer Entbehrlichkeit wieder nach und nach zu entlassen, so wie für den Fall eines sich in dem fest gesetzten Stande ergebenden Abganges auf ihre Einbringung vorzüglich Bedacht zu nehmen.

Für wirkliche oder nur zeitliche Reinigungsdiener, welche sich durch ein gutes Benehmen auszeichnen, und während ihrer Verwendung im Dienste durch angestrengte schwere Arbeit realinvalid werden, kann nach voraus gegangener Superarbitrirung um einen mäßigen Sustentations-Betrag eingeschritten werden.

§. 8293.

d) Durch das Beginnen der höchsten Reinigungsfrist bey allen sich in der Contumaz befindlichen Individuen mit Verlust der schon vollstreckten Reinigung.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Dem höchsten Contumaz-Termine von 42 Tagen sind auch sogleich alle in der Station befindlichen Contumazisten zu unterwerfen, wenn sie auch von den impestirten entfernet, und in abgesonderten Classen oder Verschließungen sich befinden, wobey auch die bis auf den entdeckten Ausbruch vollstreckten Reinigungstage verloren gehen, und die Reinigung von neuem anfängt.

§. 8294.

e) Durch Absperrung des Contumaz-Hauses mittelst eines Bewachungs-Cordons.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Um das Contumaz-Haus, worin sich die Pest entdeckte, ist ein Bewachungs-Cordon zu ziehen, und niemanden der Zutritt, außer in Gegenwart des Contumaz-Directors, und auch da nur mit der größten Behuthsamkeit zu gestatten, wobey jedoch allezeit zu sorgen ist, daß an Nahrungs- und Heilmitteln, so wie auch an geistlichem Troste die Kranken keinen Mangel leiden.

§. 8295.

Bey dem wirklichen Ausbruche der Pest ist den vorgesetzten Behörden von dem Contumaz-Director ein Verzeichniß der in der Reinigung befindlichen, den Impestirten zugehörigen Waaren zuzusenden.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Wenn die Pest wirklich ausgebrochen ist, so ist der vorgesetzten Behörde eine genaue Beschreibung der in der Contumaz-Station befindlichen, dem Impestirten zugehörigen Waaren zu übersenden, welche anordnen wird, was für verdoppelte Vorsichten über die vorgeschriebene Reinigung dieser Waaren die 42 Tage hindurch anzuwenden, oder welche Waaren-Artikel durch das Feuer zu vertilgen seyen, worüber dieselbe vorläufig die Befehle des k. k. Hofkriegsrathes über ihr zu erstattendes umständliches Gutachten zu erwarten, der Contumaz-Director aber bey der Reinigung zu sorgen hat, daß die zu vertilgen bestimmten Körper und Effecten unfehlbar verbrannt, und damit auf keine Weise gezögert werde.

§. 8296.

Vorsicht hinsichtlich der genesenen Impestirten.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Wenn die Impestirten genesen, ist ihnen frische Kleidung zu reichen, und die Körper sind rein mit Wasser und Essig abzuwaschen. Sie sind in frische Zimmer zu bringen, und unter beständiger Aufsicht abgesondert zu verwahren, bis der von dieser Zeit zu laufende zwey und vierzigtägige Contumaz-Termin abgelaufen ist, wo sie sodann, nach abermahliger Visitation der Aerzte und des Contumaz-Directors, gleich anderen entlassen werden.

§. 8297.

Wie die Verstorbenen zu begraben sind.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Die Körper der Verstorbenen sind ohne Kleidnug in eine wenigstens zwey Klafter tiefe Grube zu legen, mit Kalk zu überschütten, und mit Erde zu bedecken, überhaupt aber ist zu sorgen, daß in die ohnehin mit den Contumaz-Gebäuden verschlossenen Kirchhöfe niemand eintreten könne.

§. 8298.

Reinigung der impestirten Zimmer, Hauser und der Gerathschaften.
Hkth. am 2. Jän. 770.
» » 21. May 816. L 2161.
» » 19. Jän. 816. B 341 und 342.

Wenn in ein Zimmer oder Magazin wirklich impestirte Personen oder Waaren eingenommen wurden, so ist nach vollbrachter Contumaz und erhaltener Gesundheit sowohl, als nach dem Tode, das Haus sorgfältig mit Pestrauch zu reinigen, die Böden sind durch die in der

Contumaz befindlichen Diener öfters mit Lauge auszureiben, die Wände mit frischem Kalke zu weißen, und die Fenster und Thüren wenigstens durch 42 Tage offen zu lassen, ehe in solche andere Contumazisten eingenommen werden dürfen. Jene Häuser von Orten, in denen die Pest ausgebrochen ist, und aus welchen Pestkranke entweder in das Lazareth gebracht, oder in ihren eigenen Häusern verstorben sind, müssen in Gegenwart eines Stabs-Officiers und eines Contumaz- oder Rastell-Inspectors durch den exponirten Arzt und exponirten Reinigungsdiener sehr genau durchsuchet, alle giftfangenden Zeuge, welche in den Zimmern, Kammern, Dächern, Böden und Scheunen vorgefunden werden, mit der größten Vorsicht und Behuthsamkeit auf einen Haufen zusammen getragen, dasjenige aber, was von den Contumaz-Beamten zu vertilgen nöthig befunden wird, abgesondert, durch die Schätzleute zur künftigen Vergütung taxiret, sodann in den Pestfreydhof gebracht, daselbst verbrannt, und die Asche vergraben werden.

Dasselbe gilt auch von den in Pest-Lazarethen gebrauchten Särgen, Todtentruhen u. s. w.

Die genaue Durchsuchung aller Gemächer ist um so nöthiger, als eben durch derley verborgene Effecten oft das Pestübel ausgebrochen ist.

Jene Hausgeräthe und Effecten von größerem Werthe, welche gut gereiniget werden können, sind in die Contumaz-Coliben zu bringen, in Kübel, mit frischem Wasser gefüllt, einzuweichen, von Zeit zu Zeit mit einem Stabe umzurühren, das Wasser öfters abzulassen, und frisches so lange darauf zu gießen, bis klares abläuft; dann werden die Effecten ausgeschweifet, in der Luft getrocknet, über den Pestrauch gehalten, und hernach die vorige Manipulation bis zu Ende der Reinigungs-Periode wiederhohlt.

Hölzerne, eiserne, kupferne Geräthe, Bodungen, Fässer, Wägen u. dgl., müssen im Freyen mit Sand abgerieben, öfters gewaschen, die Wände der Zimmer in den impestirten Häusern abgeschlagen, mit Kalk einige Mahle wohl ausgeweißet, die Zimmerböden mit Lauge öfters gerieben, die Hauptplätze mit Pflügen umgeackert, wieder planirt, und der obere Schutt oder Mist auf den Pestfreydhof gebracht, und daselbst vergraben werden.

Die Zimmer sind mit Mineral-Säure auszuräuchern, welche Räucherung auf eine dreyfache Art veranstaltet werden kann:

1tens: Mittelst der Dämpfe der gemeinen concentirten Salzsäure, oder
2tens: Mittelst der Dämpfe der vollkommenen Salpeter-Säure, oder
3tens: Mittelst der Dämpfe der übersauren oder oxygenirten Salzsäure.

§. 8299.

Vorschrift zur Gewinnung der salpetersauren,

Zur Gewinnung der salpetersauren Dämpfe gießt man in eine Schale, aus Glas, Porzellan oder Steingut, z. B. in eine Kaffehschale, ein Loth starkes Vitriolöhl, und rühret nach und nach ein Loth fein pulverisirten Salpeter mit einem gläsernen Stabe hinein.

Es entbinden sich dabey schnell und in großer Menge blaßweiße salpetersaure Dämpfe, welche sich im ganzen Zimmer verbreiten.

Das Gemische wird von Zeit zu Zeit mit der Glasstange umgerührt, wobey die Entwickelung der Dämpfe wohl ein paar Stunden fortdauert.

Zuweilen entwickeln sich hier rothe, den Lungen schädliche Dämpfe, was man, so viel als möglich, zu vermeiden suchen muß, und man wird dieses können, wenn man erstens Metall, Holz, Stroh und thierische Substanzen von der Berührung der Massa ausschließt; zweytens, wenn man die Hitze vermeidet; deßwegen soll man das Vitriolöhl vor der Mischung nicht erwärmen, und nie eine größere Menge, als oben gesagt wurde, in einem Gefäße vermischen; sondern, wenn eine stärkere Räucherung nöthig ist, lieber mehrere Gefäße anwenden, auch nie die ganze Qualität an bewohnten Orten auf Ein Mahl zusammen mengen, sondern die Mischung nach und nach verrichten; drittens: man entferne daher auch vor der Räucherung alles Metall aus den Zimmern, Betten und Kleidern, so viel als

möglich ist, und hüthe sich, die Dämpfe aus gewöhnlich glasirten Töpfergeschirren zu entbinden.

§. 8300.

des salzsauren,

Zur Gewinnung der gemeinen salzsauren Dämpfe nimmt man 4 Theile gut gereinigtes Kochsalz, zum Beyspiel ein Loth, und fünf Theile starkes Vitriolöhl, also fünf Quentchen, und mischt diese in einem Glase oder Porzellan-Gefäße eben so zusammen, wie bey dem vorigen Verfahren, und rührt das Gemische mit einem gläsernen Stabe öfters um. Es entbinden sich dabey die weißlichen salzsauren Dämpfe in großer Menge und Stärke.

Ist es nöthig, so darf man sich hier nicht scheuen, größere Quantitäten in einem Gefäße zusammen zu mischen; doch erlangt man auch den nähmlichen Erfolg, wenn man kleinere Quantitäten in vervielfältigten Apparaten anwendet.

Man darf sich ebenfalls keiner metallenen Gefäße oder Spateln bey der Entbindung der salzsauren Dämpfe bedienen.

§. 8301.

und der oxygenirten salzsauren Dämpfe.
Hkth. am 21. May 815. L 2151.

Zur Gewinnung der oxygenirten salzsauren Dämpfe nimmt man fünf Theile gepulvertes Kochsalz (fünf Quentchen), einen Theil gepulverten Braunstein (ein Quentchen), zwey Theile Wasser (zwey Quentchen) und drey Theile (drey Quentchen) starkes Vitriolöhl. Das Pulver des Braunsteines und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schale von Glas, Porzellan oder Steingut, setzt zuerst das Wasser hinzu, und dann das Vitriolöhl.

Sind an dem Orte wo dieses geschieht, Menschen zugegen, so darf das Vitriolöhl nicht anders als langsam und tropfenweise zu der übrigen Mischung hinzu gefüget werden.

Dieses bewerkstelliget man leicht, wenn man einen gläsernen Trichter mit einer sehr engen Endspitze über die Mischung des Salzes und Braunsteines anbringt, aus welchem das Vitriolöhl nur tropfenweise und allmählich herab fließt.

Ist aber der Ort menschenleer, so schüttet man die Vitriolsäure auf Ein Mahl zu, hüthet sich dabey, nur mit dem Munde oder der Nase zu nahe darüber zu kommen, und verläßt das Zimmer, welches auf einige Stunden verschlossen bleibt; denn hier entwickeln sich die Dämpfe plötzlich mit der größten Gewalt, und in außerordentlich schneller und großer Ausdehnung, wodurch sie auf die Lungen der Menschen sehr nachtheilig wirken, und die heftigsten Erstickungszufälle hervor bringen könnten. Man kann diese Dämpfe auch mittelst einer Art Dampfgläser bereiten, und zwar:

§. 8302.

Beschaffenheit der größten Dampfgläser.
Hkth. am 21. May 815. L 2151.

Zur größten Sorte für große Säle nimmt man ein starkes weißes Zuckerglas, welches wenigstens drey Seitel, höchstens eines Wiener Maß enthält, gießt in dasselbe Salpetersäure ein Viertel-Seitel oder 7 Loth, Salzsäure ein Viertel-Seitel oder 6¾ Loth zusammen, und wirft dann gepulverten Braunstein 5 Quentchen hinein, verstopfet es sogleich mit einem guten Korkstöpsel, der mit Oehl und Wachs heiß getränket ist, und mit einem Stückchen Leder oder Blase fest gebunden wird, um es an dem Orte der Anwendung wieder zu öffnen.

Sollte ein sehr großer Raum oder ein sehr gefährlicher Ort geräuchert werden müssen, so wendet man mehrere dergleichen Gefäße an.

§. 8303.

Beschaffenheit der kleineren Dampfgläser.
Hkth. am 21. May 815. L 215.

Zur kleineren Sorte nimmt man ein dem vorigen ähnliches starkes Glas, welches einen weiten Hals und gut schließenden Glasstöpsel hat, wenigstens ein großes Seitel, bis höchstens ein halbes Wiener Maß enthält, und mischt in dasselbe nach voriger Art:

Salpetersäure 4 Loth,
Salzsäure 3½ Loth,
gepulverten Braunstein 2 Loth,

und schließt sogleich das Gefäß mit dem Glasstöpsel fest zu.

Solche, welche sich zunächst mit angesteckten Personen oder Stoffen, Kleidungsstücken und Bettsorten, und so weiter, beschäftigen müssen, können die Gefahr der Ansteckung für sich vermindern, wenn sie von Zeit zu Zeit mineralsaure Dämpfe um sich entwickeln. Dieses geschieht mittelst starker Flaschen, welche den erst beschriebenen gleichen, nur daß sie viel kleiner sind, etwa einen Raum von 2¼ Kubik-Zoll fassen, und welche man in einer hölzernen Kapsel bey sich trägt. In das Fläschchen gibt man 56 Gran fein pulverisirten Braunstein, und von reiner Salpeter- und Salzsäure zu gleichen Theilen so viel, daß von dem Fläschchen nur ein Drittel voll wird.

Sobald man nun Dämpfe um sich entwickeln will, öffnet man das Fläschchen, und schließt es dann wieder.

§. 8304.

Hierbey ist noch zu bemerken:

Was hierbey noch zu bemerken ist. Hkth. am 21. May 815. L 2151.

1tens: Daß diese vorräthigen verschlossenen Gläser so viel möglich an kühlen und finsteren Orten, am besten in Kellern aufbewahrt werden.

2tens: Daß das Oeffnen der Gläser an dem Orte der Bestimmung vorsichtig, mit zurück gehaltenem Gesichte, und nie zu nahe an einem Krankenbette oder an dem Kopfe eines Menschen, geschehen muß, um nicht zu vielen Dampf auf Ein Mahl zu empfangen.

3tens: Man läßt das Gefäß so lange an dem reinigenden Orte offen stehen, bis man den Geruch überall deutlich bemerkt.

Sobald er aber anfängt, den anwesenden Menschen lästig zu werden, verschließt man das Glas, und trägt es wieder an seinen Aufbewahrungsort, oder in ein anderes Zimmer, das man reinigen will. Fünf bis zehn Minuten des Offenstehens sind gewöhnlich hinlänglich.

An menschenleeren Orten kann man sie offen stehen lassen, so lange man will.

§. 8305.

Bemerkungen über die Ingredienzien für Aerzte und Apotheker. Hkth. am 21. May 815. L 2151.

Die Salpeter-Säure muß sehr stark, und weiß, nähmlich von der Art seyn, welche die Chemiker vollkommene Salpeter-Säure (Acidum nitricum) nennen.

Sie soll beyläufig eine specifische Schwere 1, 40 oder 39 Grad des Reaumurschen Araeometers haben.

Die Salzsäure muß Acidum muriaticum concentratum oder Spiritus salis fumans seyn, von einer Schwere 1, 13 oder 17 Grad des Araeometer.

Der Braunstein soll so viel möglich rein seyn, keine erdigen Theile und wenig Eisen enthalten.

§. 8306.

Nutzen und Wirkungen der Räucherungen mit Mineral-Säure. Hkth. am 21. May 815. L 2151.

Die Räucherungen mit Mineral-Säure sind das beste, kräftigste und wirksamste Mittel, welches man kennt,

1tens: um die Luft an Orten zu reinigen, welche durch das Zusammenwohnen zu vieler Menschen, durch die Aufnahme zu vieler Kranken, durch faule schädliche Ausdünstungen, faulende thierische oder vegetabilische Substanzen inficirt sind.

2tens: Um das Gift und den Ansteckungsstoff bösartiger und ansteckender Krankheiten, faulichter Fieber, des gelben Fiebers, der Pest, zu zerstören, und Gesunde vor der Ansteckung zu bewahren.

3tens: Sie sind also das beste Mittel, um inficirte Krankensäle, Lazarethe, Schiffe, Waaren, Kleidungen, Bettsorten, Geräthe zu reinigen, und das in ihnen enthaltene Ansteckungsgift zu zerstören.

4tens: Gehörig angewendet, äußern sie auf Gesunde und Kranke nicht nur keine widrigen und in anderer Hinsicht schädlichen, sondern vielmehr in allem Betrachte wohlthätige Wirkungen, und befördern selbst die Heilung mit bösartigen Fiebern behafteter Kranken.

§. 8307.

Gebrauch und Verfahren dabey.
Hkth. am 21. May 815. L 2151.

Bey den Räucherungen der Zimmer müssen während ihrer Anwendung alle Thüren, Fenster und Oeffnungen wohl verschlossen, nach beyläufig Einer Stunde aber wieder geöffnet werden.

Menschenleere Zimmer läßt man mehrere, auch 7 bis 8 Stunden verschlossen.

Vor der Räucherung entferne man alles Metall aus den Zimmern, Betten, Kleidern, so viel als möglich.

Wäsche taucht man erst in Wasser ein, läßt sie halb trocken werden, und setzt sie dann im verschlossenen Zimmer den sauren Dämpfen aus, worauf man sie wieder sorgfältig waschen läßt.

Geräthschaften, Kleidungsstücke u. s. w., welche nicht mit Wasser behandelt werden können, müssen wenigstens einige Mahle wohl durchräuchert werden.

Die Geschirre, in welche man die Räucherungs-Materialien gebracht hat, werden in gehöriger Entfernung von einander, und nicht zu nahe an den Köpfen der Kranken, auf dem Fußboden zwischen den Betten oder in dem mittleren Raume des Zimmers, oder auf Tische gestellt, oder die Reinigungsdiener können dieselben in den Zimmern herum tragen, wobey die Mischung von Zeit zu Zeit mit dem gläsernen Stabe umgerührt wird, damit sich neue Dämpfe entwickeln.

Das geschieht so lange, bis alle sauren Dämpfe aus dem Gemische entbunden sind, und das Zimmer deutlich und stark mit diesen grauen Dämpfen, wie mit einem Nebel, angefüllt worden ist.

§. 8308.

Auswahl verschiedener Mineral-Säuren zu Räucherungen.
Hkth. am 21. May 815. L 1161.

Alle vorbemerkten Räucherungen mit Mineral-Säuren leisten die angeführten Wirkungen, und können daher [illegible]le zu den berührten Zwecken angewendet werden, und eine kann die andere in Ermangelu[illegible]es Materials ersetzen.

Doch verdienen Räucherungen mit den Dämpfen der vollkommenen Salpeter-Säure einen Vorzug, wenn Krankensäle, Zimmer und Orte, wo sich viele Menschen aufhalten, gereiniget werden sollen, weil sie der Brust der Anwesenden, wenn anders die Entwickelung der rothen Dämpfe vermieden wird, und man dieselben nicht zu übermäßig und unvorsichtig gebraucht, nicht nachtheilig sind, und von Gesunden und Kranken unter allen mineralsauren Dämpfen am besten vertragen werden.

Die Dämpfe der gemeinen Salzsäure werden zwar von den Respirations-Organen leichter vertragen, als jene der oxygenirten Salzsäure, und können in Ermangelung der Ingredienzen zur Bereitung der Salpeter-Säure auch in bewohnten Zimmern und Gebäuden mit der Vorsicht, daß man sie nicht in zu großer Menge, und nicht allzu nahe an dem Körper der Kranken entwickeln lasse, zum Räuchern angewendet werden, doch erregen sie leichter, als die vorher gehenden, Husten, Stecken rc., und die Kranken vertragen sie in der Regel weniger, als die salpetersauren Dämpfe.

Uebrigens ist der Gebrauch der Räucherungen mit den Dämpfen der gemeinen Salzsäure in leeren und unbewohnten Zimmern, Häusern, Schiffen u. s. w. zur Zerstörung der Ansteckung, und zur Sicherung vor ihr, wie auch zur Reinigung der Luft, allerdings höchst wichtig und schätzbar.

Die Dämpfe der oxygenirten Salzsäure wirken auf die Lungen leicht nachtheilig, können Husten, Brustschmerzen, Beklemmungen, Zusammenpressen der Brust, Blutspeyen, und in größeren Quantitäten eingeathmet, auch leicht Erstickungszufälle erregen; sie sollen daher zur Räucherung unter Menschen, und in bewohnten Häusern, Zimmern oder Krankensälen nicht ohne Noth angewendet werden.

Doch wirken sie am mächtigsten aus allen auf die Zerstörung der faulichten Ansteckungsstoffe, und verdienen daher zur Reinigung der Luft und als ansteckungswidriges Mittel in

leeren unbewohnten Zimmern, Häusern ꝛc., auch zur Reinigung der Kleidungsstücke und Bettsorten vom Pestgifte, allen anderen Räucherungen vorgezogen zu werden.

§. 8309.

Die Quantität der Materialien, welche zur jedesmahligen hinreichenden Räucherung eines Zimmers oder Saales von bestimmter Größe erfordert werden, läßt sich wegen der Mannigfaltigkeit der Umstände, welche eintreten können, nicht ganz genau angeben, und es muß dabey nothwendig immer das Gefühl der Kranken und Gesunden mit zu Rathe gezogen werden. Indessen kann man doch als einen allgemeinen Maßstab Folgendes annehmen:

Quantität der zu Einer Räucherung nöthigen Materialien. Hkth. am 21. May 815. L. 2151.

Für ein Zimmer von mittlerer Größe und ansehnlicher Höhe, das z. B. 20 Schuh in der Länge, eben so viel in der Breite, und wenigstens 12 Schuhe in der Höhe hätte, und worin sich 4 Betten mit Kranken befänden, würden zu Einer Räucherung mit Salpeter-Säure ungefähr 2 Loth Salpeter und eben so viel Vitriolöhl, die man in zwey, drey und vier Schalen vertheilen kann, erforderlich seyn.

Bey größeren Zimmern und Sälen werden die Apparate verhältnißmäßig vermehrt. Immer muß dabey auf die Zahl der Kranken, die in einem Zimmer liegen, besonders Rücksicht genommen werden; denn ein Zimmer von gleichem Raume, das aber mehrere Kranke enthält, erfordert auch eine größere Quantität der Räucherung.

Zu den Räucherungen mit gemeiner Salzsäure braucht man ungefähr dieselbe Quantität von Materialien, wie zu den salpetersauren, nur daß man immer etwas mehr (ein Fünftel) Kochsalz, als Schwefelsäure, nimmt.

Zu den Räucherungen mit oxygenirter Salzsäure bedarf man für einen größeren Saal von 10 bis 12 Betten (denn für kleine Zimmer sind die beyden vorher gehenden Räucherungen bequemer) ungefähr sechs Loth Kochsalz, und die übrigen Ingredienzien in dem oben angezeigten Verhältnisse.

Damit kann man in wenigen Minuten den ganzen Saal mit Dampf erfüllen.

In noch größeren Sälen, Gewölben, Kirchen, zu welchen sich die oxygenirten salzsauren Räucherungen vorzüglich schicken, darf man nur die Quantitäten der Materialien verhältnißmäßig vervielfältigen.

§. 8310.

Ueber die mit Ordnung vollstreckte Contumaz ist den Parteyen von dem Director eine Reinigungs-Fede unentgeldlich auszufertigen, in welcher der Nahme, das Alter und die Leibesgestalt der Person, dann auch das in die Contumaz mit eingenommene Vieh und die Waaren kurz zu beschreiben sind, und den Parteyen nach der in dem weiter unten hier beygedruckten Verzeichnisse vorgeschriebenen Contumaz-Taxe auszuhändigen, ohne daß über diese Vorschrift einige Belohnung, Geschenke oder eine Abgabe unter was immer für einem Vorwande abgefordert werden soll.

Hintangaben der Reinigungs-Feden. Hkth. am 2. Jän. 770. » » 20. Jän. 808. B. 174.

Diese Reinigungs-Feden sind sorgfältig aufzubewahren, weil, wenn ein Individium ohne diese Urkunde auf seiner Reise betreten würde, es ohne Weiters wieder in die Contumaz-Station zurück gebracht, und daselbst den vorgeschriebenen Reinigungs-Termin zu wiederhohlen verhalten werden müßte.

§. 8311.

Vorzüglich ist zu sorgen, daß den Contumazisten zur Beförderung ihrer Reise und zur Fortbringung ihrer Waaren das erforderliche Fuhrwerk, um das sie sich nicht selbst umsehen können, gegen billige Bedingnisse beygestellet, die gereinigten Waaren in ihre vorige Ballenform gelegt, und nach der von dem Director in Beyseyn der Eigenthümer oder ihrer Bestellten vorgenommenen Revision demselben zurück gestellt werden.

Sorge bey der Zurückstellung der gereinigten Waaren. Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8312.

Da, wo der Werth der Waare die Niederlags-Taxe nicht zu erreichen scheint, und die Eigenthümer zur Uebernahme derselben und zur Entrichtung der Taxe sich nicht herbey lassen sollten, ist eine solche Waare in Zeiten an den Meistbiethenden zu verkaufen.

Was zu geschehen hat, wenn der Werth einer Waare die Niederlags-Taxen nicht erreicht und der Eigenthümer sich zu deren Berichtigung nicht verstehen will. Hkth. am 20. Apr. 815. B. 1741.

§. 8313.

Instruction für die den Contumaz-Stationen beygegebene Militär-Wache.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Bey jeder Contumaz-Station ist eine eigene Militär-Wache nöthig, welche von ihren Vorgesetzten die erforderlichen Instructionen zu erhalten hat, vorzüglich aber angewiesen werden muß, daß sie in den Sanitäts-Geschäften sich den Anordnungen des Contumaz-Directors in Allem zu fügen, und in der Station sowohl, als in den allenfalls zu besorgen habenden Bedeckungen und Begleitungen der, der Contumaz noch unterworfenen Personen sich aller Vermischung sorgfältigst zu enthalten haben.

§. 8314.

Welche Individuen dem Contumaz-Director untergeordnet sind.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Dem Contumaz-Director ist das gesammte, in den Stationen angestellte Personale, als: die Aerzte, Capelläne, Aufseher, Dolmetscher, Ueberreiter, dann die Reinigungsdiener und Wachen, so viele deren aufgestellt sind, oder nach Umständen anzuordnen nöthig seyn wird, in den Sanitäts-Geschäften untergeordnet; er hat daher nicht nur selbst seine Pflichten mit der strengsten Redlichkeit und Genauigkeit zu erfüllen, sondern auch darauf zu halten, daß solches von allen übrigen gleichfalls geschehe.

§. 8315.

Wie und durch wen die erledigten Stellen bey den Contumaz-Aemtern ersetzt werden können.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Die Ernennung der Aerzte, Dolmetscher und Capelläne, so wie auch des Contumaz-Directors selbst, geschieht vom Hofkriegsrathe.

Alle übrigen bey den Contumaz-Stationen erforderlichen Individuen werden von dem Contumaz-Director dem vorgesetzten General-Commando vorgeschlagen, und von diesem ernannt und bestätiget; es muß aber der Hofstelle jedes Mahl angezeigt werden.

§. 8316.

Worauf bey Besetzung der Contumaz-Ueberreiters-Stellen Bedacht genommen werden muß.
Hkth. am 19. Oct. 808. B 4033.

Bey Besetzung der wirklichen Contumaz-Ueberreiter- oder Reinigungsdieners-Stellen muß vorzüglich auf halbinvalide Unter-Officiere Bedacht genommen werden.

§. 8317.

Der Contumaz-Director kann in zweifelhaften Fällen provisorische Verfügungen treffen.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Der Contumaz-Director muß unter dem Contumaz-Personale und unter den Contumazisten die gehörige Ordnung, Ruhe und das gute Einverständniß zu erhalten und zu befördern, folglich alle entstehenden Streite und Uneinigkeiten gütlich beyzulegen suchen. Gleichwie er in den meisten Stücken seines Amtes bestimmte Vorschriften hat, so kann er in jenen Fällen und Umständen, die etwa dort nicht vorgesehen wurden, und wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, provisorische Anordnungen nach eigener Umsicht und mit Behuthsamkeit erlassen, muß aber der vorgesetzten Behörde davon sogleich die umständliche Anzeige erstatten, und deren weitere Befehle erwarten.

§. 8318.

Er muß monathlich über alle Vorfallenheiten seiner vorgesetzten Behörde Bericht erstatten.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Der Director muß mit dem unentbehrlichen Personale beständig in seiner Station und in der für ihn bestimmten Wohnung anwesend seyn.

Muß er in Dienstesangelegenheiten verreisen, so hat er seine Geschäfte einem anderen bescheidenen Contumaz-Beamten auf die Zeit seiner Abwesenheit förmlich zu übergeben, und sich bey seiner Rückkehr von demselben über alle Vorfallenheiten getreu Bericht erstatten zu lassen, von denen der Director selbst der vorgesetzten Behörde eine kurze Anzeige mit umständlicher Ausweisung, wenigstens monathlich Ein Mahl, zu erstatten hat.

§. 8319.

Das Handeln ist dem Contumaz-Director verbothen.
Hkth. am 2. Jän. 770.

Der Contumaz-Director muß aus der Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten sein Hauptgeschäft machen, und daher allen anderen Verrichtungen des Handels mit Contumaz- oder anderen, auch Eßwaaren, kurz alles Gewerbes, aller Leidenschaften und jeden Zeitvertreibes sich enthalten, was ihn von der Aufmerksamkeit, welche er auf seinen wichtigen Dienst einzig und allein zu richten hat, abwenden könnte.

Er soll auch die Schlüssel der Contumaz-Gebäude niemanden anvertrauen, und bey deren Eröffnung oder Sperrung allezeit gegenwärtig seyn.

§. 8320.

Weder dem Director, noch sonst jemanden in der Contumaz-Station, ist erlaubt, Thiere, welche in dem Lazarethe herum laufen oder fliegen können, zu besitzen, außer dieselben werden an einer Kette oder in einem Käfiche wohl verwahrt.

Unter welchen Vorsichten in der Contumaz-Station Thiere gehalten werden dürfen. Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8321.

Von den Contumazirenden sind alle Schieß- und andere Gewehre sammt Munition abzufordern, und davon die giftfangende Einwickelung absondern zu lassen.

Die Gewehre sind bis zur Beendigung der Contumaz wohl aufzubewahren, den Eigenthümern darüber Empfangsscheine auszustellen, und nach vollstreckter Contumaz-Periode gegen Einziehung der Empfangsbestätigung denselben wieder zu erfolgen.

Schieß- und andere Gewehre sind den Contumazirenden abzunehmen. Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8322.

Für die Contumazisten ist Achtung, Liebe und Bescheidenheit anzuwenden, in so weit es ihr Wohl erfordert, und die Gesundheitsvorsichten erlauben.

Es muß daher, wo es thunlich ist, und die Verhältnisse es gestatten, gesorgt werden, daß die Contumazisten täglich in geziemender Entfernung ohne alle Vermischung dem heiligen Meßopfer beywohnen können; daher auch die Capelle so anzubringen ist, daß die Contumazisten in der Ferne aus ihren Verschließungen dem Gottesdienste abwarten können. Die heiligen Sterb-Sacramente sind den Contumazisten gleichfalls, ohne in die von ihnen bewohnten Zimmer einzutreten, und mit der größten Vorsicht zu reichen.

Seelsorge in dem Contumaz-Hause. Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8323.

Wer in der Contumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem ist es allerdings gestattet, und seine Willensmeinung ist als ein privilegirtes Testament anzusehen, in welchem ohne alle Förmlichkeiten die alleinige Erbeneinsetzung erforderlich ist.

Testamente. Hkth. am 2. Jän. 770.

Die in der Contumaz-Station angestellten Individuen können in einem solchen letzten Willen weder zu Universal-Erben eingesetzt, noch ihnen ein Legat vermacht, auch nicht zu Testaments-Executoren ernannt werden.

Dergleichen Testamente sind als ganz ungültig anzusehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Verstorbene diese Aeußerungen mit eigener Hand dem Testamente einverleibt hätte, oder der Verstorbene mit dem betreffenden Individuum verwandt ist, oder wenn der Erb-Lasser des Schreibens unkundig, den Zeugen deutlich erkläret hätte, daß sein Vermächtniß aus freyem und ungezwungenem Willen entspringe.

Wenn ein Contumazist mit Tode abgeht, muß der Director nebst zwey Zeugen über die hinterlassenen Effecten, Waaren, Geld und Mobilien, kurz, was dem Verstorbenen angehört hat, ein Inventarium verfassen, und solches der vorgesetzten Behörde einreichen, welche es an die betreffende Justiz-Behörde leiten, und von wo aus dem Director wegen Uebergabe der Verlassenschafts-Massa der erforderliche Auftrag zukommen wird.

§. 8324.

Bey der Entlassung eines Contumazisten muß der Director sich selbst die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, ob an den Thüren, Fenstern, Fußböden, Schlössern oder sonst keine muthwillige Verletzung geschah. Diese ist in einem solchen Falle schätzen zu lassen, und muß von den Contumazisten unnachsichtlich ersetzt werden.

Worauf der Director bey Entlassung eines Contumazisten vorzüglich zu sehen hat. Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8325.

In jenen Sectionen, wo Aufseher angestellet sind, hat der Director sie der Ordnung nach zu gebrauchen und anzustellen, hauptsächlich aber dafür zu sorgen, daß sie ihren Obliegenheiten strenge nachleben; ferner hat er darauf zu sehen, daß in dem Reinigungshause überall die beste Reinlichkeit und Polizey-Ordnung beobachtet werde, weil nur er allein, wenn dießfalls Vernachlässigungen entdeckt würden, zur Verantwortung gezogen wird; indem es ihm obliegt, die hierzu nöthigen Hülfsmittel vorzuschlagen, zu ergreifen, und in wirklichen Vollzug setzen zu lassen, die Widerspänstigen aber zu ihrer Pflicht zurück zu führen, oder dieselben widrigen Falls höheren Ortes zur Entfernung anzutragen.

Obliegenheiten des Contumaz-Directors. Hkth. am 2. Jän. 770.

§. 8326.

Was bey dem Erlöschen der Pest zu geschehen hat. Hkth. am 19. Jän. 816. B 341 und 342.

Mit dem Tage, als alle Pestkranken ganz hergestellet sind, und in die Contumaz übernommen wurden, ist eine ausführliche Relation und bezugsweise Tagebuch oder Pestgeschichte, über die gebrauchten Medicamente, über die bey den Kranken sich gezeigten Symptome, und die von Zeit zu Zeit eingeleiteten Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln zu erstatten, und zur Belohnung der hierbey sich besonders ausgezeichneten Individuen sowohl, als auch zur Entschädigung der zur Visitation der Kranken und Todten verwendeten Aerzte, der motivirte Vorschlag zu machen.

§. 8327.

Vorsicht bey Viehseuchen. Hkth. am 2. Jän. 770.

Bey den Contumaz-Stationen sowohl, als auch durch die unermüdete Sorgfalt der vorgesetzten Aerzte und Behörden, ist auch nicht minder auf das Einreißen der höchst schädlichen Viehseuche, unter dem Nahmen Löserdürre, zu wachen, zu welchem Ende in gefährlichen Gesundheitsumständen des Viehes in der Nachbarschaft die nöthigen Sperren und Wachen anzuordnen sind.

§. 8328.

Ausbruch der Krankheit. Hkth. am 22. Jun. 815. B 2667.

Das Vieh, nachdem es angesteckt worden ist, wird stiller, hustet, hat wässerichte feuchte Augen und eine dergleichen Nase; nicht selten bemerkt man auch, daß ein solches angesteckstes Thier bey einem Futter weniger, bey einem anderen mehr, als gewöhnlich, Freßbegierde äußert, indem das Seuchengift von seiner Natur aus die Tendenz hat, zuerst und vorzüglich den dritten und vierten Magen zu afficiren. Dieser Reitz des Giftes erregt die krankhafte Eßlust bey dem Viehe, übrigens aber bemerkt man, daß es noch wiederkauet, und vollkommen gesund zu seyn scheint; wie auch, daß eine Melkkuh abwechselnd einen Tag weniger, einen Tag wieder mehr Milch zu geben pflegt. Das Auge verliert seinen lebhaften Glanz, die Haare werden strupicht, die haarlose Stelle des vorderen Kiefers oder das so genannte Pfotzmaul, verliert an dem oberen Rande, wo es von den Haaren des Vorkopfes begränzt ist, seinen nassen Spiegel, und die in gesundem Zustande mehr klebrige Feuchtigkeit wird dünn und wässericht. Die angesteckten Thiere stehen mit mehr unter dem Leibe gestellten hinteren und vorderen Füßen, kurz, sie stehen, wie man sich ausdrückt, nicht gestreckt.

Die angesteckten Thiere biegen den Schweif mehr aus, als ob sie das Bedürfniß zur Entleerung des Mistes fühlten; drückt man den Schweif gegen den After nieder, so erheben sie denselben gleich wieder.

Daß ein Rind von der Seuche angesteckt sey, zeiget es durch das öftere Wedeln mit dem Schweife, und durch das öftere Tappen mit dem Kopfe nach der Bauchgegend, wodurch es so, wie das Pferd in den Koliken, den leidenden Theil anzeigt. Schon zeitlich, ehe die angesteckten Thiere auffallend erkranken, 3 bis 4 Tage nach der Ansteckung, bemerket man nach dem genossenen Futter einen fröstelnden Schauer und ein langsames, gleichsam bedächtiges Wiederkauen, wo der Futterbissen nicht mit der gewöhnlichen Geschwindigkeit, sondern nur langsam und bisweilen verweilend in das Maul herauf steigt.

Dieser Zustand dauert bisweilen 2, 5, 10, auch 14 Tage, und ist, laut allen Beobachtungen, der günstigste zur Heilung.

Während des ersten Zeitraumes der Ansteckung bleibt die Freßlust ungestört, ja oft ist sie bis zur Gefräßigkeit verstärkt. Beym Ausbruche der Krankheit tritt die Abneigung gegen das Futter und Getränke ein. Den zweyten oder dritten Tag der ausgebrochenen Krankheit verliert sich erst das Wiederkauen gänzlich, die Augen fangen an zu triefen, es fließt aus den Nasenlöchern mehr oder weniger ein schleimiges Wasser, welches nach zwey bis drey Tagen allmählich dicker und weißer wird. Wenn das Thier von der Seuche fest angegriffen wird, so stöhnt es sehr, hohlt den Athem beschwerlich, niemahls aber geschwinde, so wie es bey dem Lungenbrande geschieht.

Bey der Zunahme der Krankheit äußern sich Traurigkeit, Mattigkeit, Abnahme der Milch bei den Kühen, öfters Husten, Kopfschütteln, Zähneknirschen, vermehrter Herz- und Arterien-Schlag, Fieber, abwechselnde Kälte und Hitze, besonders an Hörnern, Ohren,

Nase und Lippen. Das Wiederkauen geschieht sehr träge und nachlässig, oder hört sonst schon ganz auf, wenn gleich die Freßbegierde noch fortdauert.

Diese Zufälle dauern oft nur eine sehr kurze Zeit, und gehen dann schnell in eine gefährliche Gestalt über.

§. 8329.

Die Freßlust nimmt auffallend ab, und das Wiederkauen ist ganz verschwunden, doch saufen sie noch ziemlich gut; milchende Kühe versäugen ganz, die Nasen- und Augenfeuchtigkeit wird weiß, trübe und klebrich; sie liegen mehr, als sie stehen, dabey stöhnen sie beständig, und das Athemhohlen ist mit einem Bauchstoßen verbunden, Rippen und Lenden sind äußerst schmerzhaft, so, daß sie sich ganz einbiegen, wenn man mit der Hand über denselben herab fährt. Mit dem dritten und vierten Tage der ausgebrochenen Krankheit verfallen die Kranken in ein dünnes, widrig stinkendes Misten. Der dünnere Mist folgt gewöhnlich 2 bis 3 Tage, nachdem das Wiederkäuen aufhört, das ist: am neunten oder zehnten Tage nach der Ansteckung, zuweilen treten Halswehe und beschwerliches Niederschlucken hinzu. Kennzeichen bey der Zunahme bis auf den höchsten Grad;

Dieser Zustand hält gewöhnlich nur zwey Tage an, wo die Krankheit entweder zur Besserung oder zum Tode sich verändert.

§. 8330.

Kennzeichen zum Nachlasse der Krankheit sind: Die Thiere werden lebhafter, erhalten ein aufgeheitertes Aussehen, reinere und hellere Augen, Freßlust kehrt wieder, der Mist wird lockerer, und geht ohne Anstrengung ab; manche Kühe geben wieder Milch, das zuverlässigste Kennzeichen der Besserung aber ist das kräftige Wiederkäuen. bey dem Nachlasse;

§. 8331.

Wenn bey gänzlichem Abscheue vor Nahrung und Getränke die Augen in die sich vertiefenden Augenbraunen zurück treten, unterliegt das Vieh der Seuche. Werden die Thränen eiterartig, gelb, und der aus der Nase fließende Schleim auch gelb, so ist wenig Hoffnung zur Rettung des Thieres mehr übrig. Das anhaltende Laxiren wird in diesem Zeitraume blutig und stinkend, der Zwang dabey so stark, daß öfters der Mastdarm vorfällt, die Muskeln des Halses werden krampfhaft zusammen gezogen, daher der Staarkrampf, von welchem der Hals nach allen Seiten gedrehet wird, endlich eine kalte Nase, kalte Lippen und ein im Inneren kaltes Maul sind Vorbothen des Todes. beym Tode;

§. 8332.

Der vierte Magen, Laab oder Käsemagen genannt, ist allezeit brandig, schwarzroth oder dunkelbraun, bey schon länger gelegenen Aesern oft grünbläulich. Der dritte Magen, Löser oder Psalter genannt, ist von angehäuftem harten und ausgetrockneten Futter ausgedehnt und fest; das Futter ist zerreiblich, entweder trocken oder auch weich, und nur an den Stellen, wo es die Blätter des Lösers berührt, fester, und meistens löset sich die Schleimhaut auch bey frisch umgestandenen Thieren von den Blättern dieses Magens, und hängt am Futter. nach dem Tode. Hkth. am 22. Jun. 815. B 2667.

Die Gedärme, vorzüglich die Dünnen, so wie der Panzen, haben einzeln mehr oder weniger beträchtliche brandige Stellen; die Leber ist entfärbt, gelb-blaßröthlich, die Gallblase ist immer groß ausgedehnt, und enthält eine gelbgrüne dünnere Galle, von der sich ein zäher schleimiger Satz abscheidet.

§. 8333.

Ist die Krankheit, und zwar nur gleich Anfangs rein entzündlicher Natur (die Beurtheilung davon hängt von der Constitution der Thiere, von der Beschaffenheit der Jahreszeit und Witterung ab) so muß man zwar entzündungswidrig verfahren, und mit dem Aderlassen immer vorsichtig seyn, indem sonst durch starkes Aderlassen die Schwäche desto mehr herbey geführt werden kann. Nur in dem Falle, wo die vorzügliche Affection bey wohlgenährtem Hornviehe auf dem Blutgefäß-Systeme liegt, das Verdauungs-System aber noch gar nicht in seinem natürlichen Zustande gestöret ist, kann ein allgemeiner starker Aderlaß vorgenommen werden. Innerliches Heilverfahren. Hkth. am 22. Jun. 815. B 2667.

In den meisten Fällen ist der Grund dieser Krankheit eine allgemeine Schwäche, schnell von ihrem ersten Grade zu dem dritten und vierten fortschreitend, mit den ausgezeichneten Leiden des dritten und vierten Magens und der Haut.

Bey dem ersten Grade, oder vor und bey dem Ausbruche der Krankheit

sind die schwächsten Reitzmittel angezeiget; dahin gehören die vegetabilischen und Mineral-Säuren, die eisenhältige rauchende Salzsäure, die oxygenirte Salzsäure, Vitriol-Essigsäure.

Die allgemeine Salzsäure wendet man auf folgende Art an:

1stens: Für ein Saug- oder Milchkalb nehme man 1 Loth eisenhältige Salzsäure, mische sie mit zwey Maß Wasser, und gieße die Mischung vom Morgen bis Abend alle zwey Stunden, nach Umständen auch alle Stunden ein Seitel ein.

2tens: Für ein einjähriges Kalb werden vom Morgen bis Abend 8 oder 10 Eingüsse, jeder aus ½ Loth Salzsäure und ½ Maß Wasser, und ein solcher Einguß alle anderthalb Stunden gemacht.

3tens: Für ein zweyjähriges Kalb, von 8 bis 10 Eingüssen alle Stunden Einen von 1 Loth Salzsäure und 1 Maß Wasser.

4tens: Für drey-, vier- und fünfjährige Kühe 12 bis 15 Eingüsse, alle Stunden Einen, von 1 Loth Salzsäure und 1 Maß Wasser.

5tens: Für ältere Kühe und Stiere 15 bis 20 Eingüsse, alle Stunden Einen von 1 Loth Säure und 1 Maß Wasser.

6tens: Für Zugochsen 15 bis 20 Eingüsse, alle Stunden Einen von 1 ½ Loth Säure mit 1 Maß Wasser.

Im Zeitraume der ersten Ansteckung und beym ersten Ausbruche der Krankheit reichen für ein erwachsenes Rind 2 Loth Säure mit 4 Seitel Wasser verdünnet, als Einguß des Tages drey Mahl, nähmlich: Früh, Mittags und Abends, gewöhnlich hin, wenn man sie nach der Aenderung der Kranken 2 bis 3 Tage fortsetzt.

Wenn bey einer ganz verschwundenen Freßlust mit dem Versäugen der Milch ein gleichsam neuer Schauer eintritt, wenn die Thränen und der Nasenrotz sich klebricht und weißtrüb zeigen, erfordern die kranken Thiere die oben erwähnten öfteren Gaben der eisenhältigen Salzsäure.

Wenn die Kranken viel liegen, sehr schwer aufstehen, und stöhnend athmen, und endlich der mit Zwang entgehende dünne blutige Mist macht die thätige Hülfe mit stärkeren Gaben der Salzsäure nothwendig.

Wenn die Krankheit zunimmt, so bemerket man, wenn man über die Wirbelbeine hinfährt, nicht nur am Ende des Brustkastens, daß sie Schmerzen empfinden und einbiegen, sondern wenn man gegen die Lendengegend gelangt, so ist die Schmerzenäußerung bis zum Zusammenfallen auffallend.

Der Zeitraum von der noch möglichen Hülfe beschränkt sich auf zwey volle Tage, oder von der Ansteckung bis zum Anfange des neunten Tages. So lange bleibt in gelinden Seuchen gewöhnlich das Fieber bey 75 Schlag Aderschlägen in einer Minute stehen.

Wenn die Luft unter der Haut austritt, bemerkt man, wenn man mit der Hand über eine solche Geschwulst hinfährt, ein Kneckern, und das Waschen mit der nicht zu sehr verdünnten Salzsäure heilet dasselbe.

Die Eingaben der eisenhältigen Salzsäure müssen aber gewissenhaft vom Morgen bis Abend, durch die ganze Nacht, wenn man erst am Abende angefangen hat, ohne Aufschub und Zögerung fortgesetzt werden, bis 24 Stunden damit verstrichen sind.

Nach Verlauf von 24 Stunden hört man mit der Säure auf, gibt nun bloß nahrhafte Getränke, als Mehl- oder Schrottränke, mit gutem Heuabsude überbrühet, denen man noch Wachholderbeeren und Wein zumischen kann.

Saufen die Thiere nicht von selbst, so muß man ihnen entweder alle Stunden, oder alle zwey Stunden ein Maß von obigen Getränken gewaltsam einschütten.

Wenn trächtige Kühe werfen, rettet sie dieses nicht immer vom Tode, je früher sie jedoch werfen, desto eher kann man hoffen, daß sie noch am Leben bleiben.

Das die seuchenden Thiere befallende Halsweh, welches ein beschwerliches Niederschlucken des Getränkes anzeigt, so wie das Knirrschen mit den Zähnen, sind keine abschreckenden Zufälle, und sie weichen dem Gebrauche der Salzsäure und ihrem Dunste, welches durch das Aufhängen eines in der Salzsäure eingetauchten Lappens auf die Hörner geschehen kann, damit die Dünste davon eingeathmet werden. Wenn nach dem nur weiß gewesenen Ausflusse aus der Nase der zähere Schleim an der haarlosen Stelle des vorderen Maules sich in einzelnen, reinen, wasserhellen, den hellen Wassertropfen ähnlichen Erhöhungen ansammelt, kann man die Genesung hoffen. Bey denjenigen Kranken, bey welchen man in der Rindseuche den Schlag des Herzens ausnimmt, wenn er nicht zu deutlich wallend ist, kann man hoffen, daß sie glücklich durchseuchen werden. Je früher bey angesteckten und erkrankenden Rindern, wenn sich der einfache Husten äußert, die vom Professor Pessina und Doctor Frank aufgefundene Salzsäure angewendet wird, um so sicherer kann man von geringer Menge die Heilung hoffen, wo später selbst größere Gaben nothwendig wären, und eine zweifelhafte Hülfe leisten würden.

Erhalten die Thiere auf die Säuren vielen und starken Durst, so ist das ein sehr gutes Zeichen, und man kann Hoffnung haben, daß sie der Seuche nicht unterliegen werden.

§. 8334.

Äeußerliche Behandlung. Hkth. am 22. Jun. 815. B. 2667.

Die Haut zu beleben, um dadurch den Thier-Organismus in eine verstärktere Thätigkeit zu versetzen, wasche und reibe man dieselbe mit stark gesäuertem Wasser, wozu man in ein Maß Wasser 4 bis 5 Loth Säure mischt, öfters des Tages, hierbey müssen aber die Thiere mittelst aufgelegter Decken vor äußerem Froste und vor Luftzügen so sorgfältig geschützt werden, damit die Nässe auf den Körper nicht doppelt schädlich werde.

Alle 2 bis 3 Stunden setze man ein Klystier, und zwar im ersten Grade eine Abkochung von Chamillen-Blumen und 1 Loth Salzsäure, im zweyten Grade bey hartnäckiger Verstopfung die nähmliche Abkochung von 1 ½ Loth Salzsäure, im widrigen Falle aber, wenn die Thiere stark laxiren, setzt man dem Chamillen-Absude, statt der Säure, 1 oder 2 Loth Opium-Tinctur hinzu.

Zunge und Rachen reibe man fleißig mit Wein, etwas Salz und Honig, wie auch mit Essig aus. Auch die äußeren Theile wasche man damit, und streiche davon öfters in die Nasenlöcher. Die so genannten Kaustöcke können den Thieren des Tages öfters angelegt werden, man wählt dazu Asant, Campher, Zwiebel, Rettige, auch Strohseile mit Steinöhl oder starkem Essig angefeuchtet.

Ist die Witterung warm, so bringt man die Thiere an die freye Luft, sucht sie aber in dieser Freyheit zu beschränken, daß sie nicht etwas fressen oder saufen, was ihnen schädlich seyn könnte.

Noch eine Hauptsache zur guten Pflege ist, daß der Stall, worin die Kranken untergebracht werden, von guter Beschaffenheit sey, und stets darin erhalten werde; so viel möglich sollen Kranke abgesondert von den Gesunden stehen.

Der Stall soll trocken und rein, und von allem Nachtheiligen gesäubert seyn; daher muß derselbe fleißig gemistet und durchräuchert werden.

Zum Ausräuchern bedient man sich des gemeinen Kochsalzes, worauf Vitriolöhl getröpfelt wird; zu viel darf man nicht von dem Vitriolöhle auf das Salz gießen, auch nicht zu lange damit anhalten, indem die aufsteigenden Dämpfe in zu großer Menge der Lunge sowohl den Menschen als Thieren nachtheilig sind. Auch kann man Weinessig, Salmiak und Wasser durch einander mischen, und vermittelst eines Strohwisches den Stall damit durchspritzen. Gärberlohe, etwas angenässet in den Stall gebracht, und etwas um-

gerührt, entwickelt auch eine heilsame Luft. Das Flammenfeuer, welches vor dem Stallthore mit Wachholderstauden, jedoch mit größter Behuthsamkeit wegen einer Feuersbrunst, verrichtet wird, ist das größte Zerstörungsmittel des Ansteckungsgiftes; das einfachste und sicherste Mittel aber, um die Ställe zu reinigen, ist das Besprengen mit Wasser.

§. 8335.

Diät. Hkth. am 22. Jun. 815. B 2667.

Indem das Seuchengift vorzüglich den dritten und vierten Magen afficirt, und den Reitz des Giftes bey dem Viehe die krankhafte und ungewöhnliche Freßgierde erwecket, welche den ersten Verdacht einer Ansteckung anzeigt, so läßt man die Thiere nicht nach Gelüsten fressen, weil durch die Ueberladung die Magenthätigkeit vermindert, und die Krankheit nothwendig verschlimmert wird.

Daher befriedige man diese Freßgierde mit leicht verdaulichen nahrhaften Mehlgetränken, mit Wachholderbeeren, Meerrettig, Sauerkraut, Rettig und anderen Gewürzkräutern vermengt. Auch schone man die Thiere von dieser Zeit an sehr, damit sie ihre Muscular-Thätigkeit behalten, indem aller Beobachtung zu Folge jedes übertriebene Vieh zuerst erkrankt, und auch gewöhnlich verloren gehet.

Bey dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gibt man bloß Tränke von überbrühtem guten Heu, aber nicht warm, sondern bloß lau überschlagen, und die feste Nahrung wird völlig ausgesetzt, bis nicht die Besserung und das Wiederkauen eintritt.

§. 8336.

Vorsichten zur Verhüthung der Seuche. Hkth. am 22. Jun. 815. B 2667.

Zur Verhüthung, daß sich diese so gefährliche Seuche, in welcher noch keine sicheren Präservativ- und Curativ-Mittel bekannt sind, nicht weiter verbreite, werden nachfolgende, in der ausgebrochenen Viehseuche angeordnete Vorschriften fest gesetzt.

1stens: Im Allgemeinen wird jedem Insassen einer Gemeinde die größte Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand der Viehherde zu wachen, solche wenigstens alle Tage ein Mahl zu untersuchen, und von dem Befunde die Anzeige zu machen, zur Pflicht gemacht. Wo Traurigkeit bey dem Viehe, Unlust zum Fressen, oder sonstige Anzeichen einer Krankheit, gleichviel von welcher Art sie zu halten ist, verspüret werden, ist davon alsogleich die Anzeige zu machen.

2tens: Auf diese Anzeige veranlasset die Ortsobrigkeit die völlige Absonderung des nur krank scheinenden Thieres, und dessen Untersuchung durch den zunächst wohnenden Thier- oder Feldarzt, der, wenn er Merkmahle der Viehseuche dabey wahrnimmt, auch wegen der Behandlung des kranken Viehes das Nöthige vorschreibt. Ist über die Krankheit nicht gleich mit Bestimmtheit zu urtheilen, so bleibt das erkrankte Stück Vieh dessen ungeachtet von dem gesunden Viehe ganz abgesondert, und es ist dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Thierarztes genau befolget werden.

3tens: Sobald durch die Untersuchung des Thierarztes es außer Zweifel gesetzt ist, daß das erkrankte Vieh von der Seuche befallen wurde, so zeigt die Ortsobrigkeit solches höheren Ortes unverzüglich an, und gibt auch den benachbarten Gemeinden, ins Besondere unverzüglich denjenigen derselben Nachricht davon, welche mit ihrer Gemeinde am meisten Verkehr haben.

4tens: Es muß für die Anlegung eines eigenen und allgemeinen Krankenstalles gesorgt werden, und sind die Eigenthümer des erkrankten Viehes, ohne alle Ausnahme der Person, verbunden, solches in denselben hinzustellen. Sie können auf keine Weise verlangen, solches abgesondert in ihren eigenen Ställen zu behalten, und es muß der etwannigen Weigerung durch Zwangsmittel begegnet werden.

5tens: Für jeden Krankenstall wird von der Gemeinde ein Viehwächter aufgestellt, dessen Geschäft darin bestehet:

a) Das kranke Vieh gehörig zu futtern, zu tränken, überhaupt zu warten.

b) Das Milchvieh täglich zwey oder mehrere Mahle zu melken, und die Milch zu vergraben.

c) Die Ställe öfters des Tages zu reinigen, und den ausgebrachten Mist an einem entfernten Orte tief zu untergraben.

d) Die Ställe gehörig zu lüften, und mit den oben erwähnten die Luft reinigenden Dingen zu durchräuchern.

e) Auf das Verhalten des kranken Viehes genau Acht zu geben, um dem Thierarzte bey täglichen Visitationen davon Nachricht geben zu können.

6tens: Gibt der Thierarzt im Einverständnisse mit der Ortsobrigkeit die Herstellung und Erhaltung eines Thieres auf, so muß solches, selbst wider den Willen des Eigenthümers, getödtet werden. Dieses kann jedoch nur auf der Grabesstelle geschehen, und es müssen der Mist und das Blut, welche auf dem Wege dahin dem Viehe etwa entfallen, allezeit einige Fuß tief untergraben werden.

7tens: Das im Krankenstalle abgestandene Vieh wird auf einer Schleife zur Grabstelle gebracht, dieß muß von öffentlichen Wegen und Triften möglichst entfernt gewählt, wenigstens in großer Entfernung von dem Triftviehe veranstaltet werden. Der Transport des gefallenen Viehes, vorzüglich wenn der Weg vom Krankenstalle zur Grabstelle durch den Ort gehet, muß zu einer Zeit geschehen, wo das gesunde Vieh sich im Stalle befindet.

8tens: Auch soll der Verkauf von gesund scheinenden Thieren in jenen Gegenden, wo die Seuche ausgebrochen ist, nicht eher und unter keinem Vorwande gestattet werden, bis nicht die Thiere von den Thierärzten im Einverständnisse mit der Ortsobrigkeit untersucht werden.

9tens: Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angelegt, und der zur Grabstelle bestimmte Bezirk mit einem Graben umgeben werden, um dessen Zugänglichkeit zu vermeiden.

10tens: Die Ablederung des gefallenen oder getödteten Viehes ist durchaus zu verbiethen, und es soll mit Haut und Haar, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten wurde, vergraben werden. Zeigt sich eine starke Verbreitung der Krankheit, so muß selbst das verscharrte Vieh in der Grube mit ungelöschtem Kalke gedeckt werden.

11tens: So lange die Viehkrankheit an einem Orte besteht, soll dieser von Leistung jeder Art ärarischer oder Gemeindearbeit verschont werden.

12tens: Rücksichtlich des Schlachtviehes an einem mit der Viehkrankheit behafteten Orte muß eine genaue Besichtigung desselben Statt haben, und sorgfältig darauf gesehen werden, ob in den Eingeweiden des Viehes Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich finden; wo dieser Fall seyn sollte, muß das abgeschlachtete Vieh alsogleich verscharret werden.

13tens: Die Ställe, worin krankes Vieh gestanden, bevor es zu dem Krankenstalle gekommen, oder in demselben umgestanden ist, müssen gehörig gereiniget werden; der Mist muß heraus geschafft, auf das Feld gebracht, und dort tief vergraben werden; im Stalle selbst wird die Erde 1 bis 2 Fuß tief ausgegraben, weggeschafft, und durch frische ersetzt. Die Brücken müssen verbrannt, oder wenigstens mit Lauge, welche mit Salz vermischt ist, abgewaschen, und 14 Tage der frischen Luft ausgesetzt werden. Auch das Holzwerk im Stalle ist auf diese Art zu reinigen, von den Lehmwänden der Lehm abzukratzen und zu vergraben. Die Ausräucherung des Stalles bey verschlossenen Oeffnungen ist ebenfalls sehr nothwendig.

14tens: Das gebesserte Vieh, welches die Seuche überstanden hat, darf nicht eher aus dem Stalle entlassen, und der Herde wieder beygegeben werden, bis dazu, mit Beystimmung des Thierarztes, die Erlaubniß der Ortsobrigkeit ertheilt wird.

15tens: Im Falle ein Aerarial-Ochsen-Transport für verdächtig angegeben wird, so ist es nothwendig, daß während des Marsches der verdächtigen Ochsen durch irgend ein Dorf Wachen vor den Häusern und Ställen von den Einwohnern aufgestellt

werden. Sollte jedoch irgend in einem Stalle die Seuche unglücklicher Weise ausgebrochen seyn, so muß in diesem Falle durch Aufstellung strenger Wachen vor jenem Hause und Stalle der weiteren Ansteckung vorgebeugt werden.

16tens: Uebrigens ist zu bemerken, daß es am zweckmäßigsten ist, alle kranken Thiere, die sich noch im ersten Anfange der Krankheit befinden, ohne Ausnahme und ohne Verzug zu schlachten, wobey man nicht allein den Vortheil des in diesem Zeitraume ganz unschädlichen Fleischgenusses und der Häute erhält, sondern das fernere Umsichgreifen der Ansteckung verhindert.

§. 8837.

Präservativ-Mittel gegen ansteckende Viehseuche. Hkth. am 22. Jun. 815. B 2667.

Gegen diese Krankheit werden nachstehende Vorbauungsmittel, welche durch Erfahrung berühmter Thierärzte erprobet worden sind, mitgetheilt.

Man soll das gesunde Vieh mäßig warm und rein halten, Morgens und Abends mit überschlagenem Wasser abwaschen, beständig striegeln; Zunge und Maul mit Essig und Salz vor dem Futter reinigen, unter das Futter gestoßene Wachholderbeeren und Salz mischen, das Vieh mit Kleyen oder grobem Mehle, mit etwas Salpeter oder Essig aufgerührtem Getränke zur Genüge versehen. Bey der Reinigung der Zunge und des Maules mit halb Essig, halb Wasser und etwas Salz muß man darauf bedacht seyn, daß nach erfolgter Reinigung dem Viehe ein dicker Stock in der Quere in das Maul gesteckt werde, damit der Schleim abfließe, und nicht hinunter geschluckt werde. Das Vieh soll mit einem weichen, mäßig säuerlich gemachten Wasser getränkt, und auch der Genuß des Sauerkrautes dem Viehe gestattet werden.

Nebst diesem soll man dem gesunden Viehe vor der Abfütterung folgendes Pulver geben: Man nehme Knoblauch, Wachholderbeeren, Schwefel, von jedem ein halbes Pfund, Küchen- oder Steinsalz ein Pfund, stoße es zu einem gröblichen Pulver, und gebe jedem Stück Viehe zur bestimmten Zeit einen Eßlöffel voll, auf einer Schnitte Brot, oder menge es unter das Futter.

Man gönne auch den Thieren den Genuß der frischen Luft, aber nur in jenen Orten, wo keine Ansteckung herrscht, gestatte ihnen Bewegung in freyer Luft, und vermische die Nahrung mit herzstärkenden Dingen, als: reines gutes Futter, Trocknes mit Grünem vermischt; und setze ihnen auch Eiterbänder.

Wer auf die gedachten Maßregeln seine Präservativ-Mittel begründet, und übrigens überhaupt beobachtet, was zur Verhüthung gesagt wurde, wird gewiß eines guten Erfolges versichert seyn.

§. 8338.

Auf das aus der Türkey kommende Vieh ist vorzügliche Sorge zu tragen. Hkth. am 2. Jän. 770.

Auf das aus der Türkey kommende Vieh ist zu allen Zeiten ein wachsames Auge zu haben, und nur dann, wenn dort selbst an Menschen und Vieh ein allgemein guter Gesundheitszustand herrschet, kann jedes Vieh, welches Haare, und keine Wolle trägt, durch die Schwemmung fähig gemacht werden, sogleich in unsere Länder herüber getrieben zu werden.

§. 8339.

Vorsichtsmaßregeln bey der Viehschwemmung. Hkth. am 2. Jän. 770.

Hierbey sind aber folgende Vorsichten zu gebrauchen:

1tens: Daß die Schwemmung gegen den Strom geschehe.

2tens: Daß sie nicht gerade an der Ueberfahrt, wo der Zusammenfluß mehrerer Menschen ist, sondern an einem anderen Orte vor sich gehe, wo die Gefahr der Vermischung mehr hintan gehalten werden kann.

3tens: Daß diese Schwemmung in Gegenwart des Contumaz-Directors, und, wo es thunlich ist, auch im Beyseyn eines Dreyßigstbeamten, oder, wenn dieser verhindert wäre, vor einer eigens abgeordneten, vertrauten, geschwornen Person unternommen werde.

4tens: Daß man bey der Uebernahme sowohl, als bey der Uebergabe der Gelder, behuthsam sey, und überhaupt sorge, daß keine Vermischung erfolge, und eben daher auch die Unterredung in geziemender Entfernung mit jenseitigen Personen gepflogen werde.

§. 8340.

Die Formulare über die bey jedem Contumaz-Amte zu führenden Protocolle folgen im weiteren Anschlusse.

Formulare über die bey den Contumaz-Aemtern zu führenden Protocolle.
Hkth. am 24. Dec. 808. B 5007.

Reinigungs-Taxe-Ordnung,

nach welcher sich alle Contumaz-Stationen, welche entweder schon errichtet sind, oder noch errichtet werden, zu achten haben, ohne die Contumazirenden unter was immer für einem Vorwande dagegen zu beschweren.

Reinigungs-Taxe-Ordnung.
Hkth. am 2. Jän. 770.

	Geldbetrag in Conv.-Münze. fl.	kr.
a) Von den nicht giftfangenden;		
Alle Waaren, die für nicht giftfangend, und daher keiner Reinigung bedürfend, erkannt werden, wenn sie von dem Contumaz-Amte bloß auf die im §. 8227 vorgeschriebene Art von dem giftfangenden Zeuge, womit sie gebunden oder umschlagen sind, gereiniget werden müssen, zahlen vom Centner, oder vom Ballen, wenn er 100 Pfund nicht übersteigt	.	22½
Waaren, die nicht centner- oder ballenweise verschickt zu werden pflegen, sind auf das Gewicht zu reduciren, und obige Taxe abzunehmen.		
Das Getreide ist taxfrey.		
Erreichen die vorbemerkten Waaren oder Ballen das Gewicht eines Centners nicht, so ist, und zwar bis auf 50 Pfund . . .	.	12
unter 50 Pfund aber nur	.	6
abzunehmen.		
Bedürfen diese Waaren der Abnahme oder Reinigung von den Umschlägen, Stricken u. s. w. nicht, sondern kommen ohne solche an, so haben die Eigenthümer, da ihnen die Waare gleich erfolgt werden kann, von einem Centner bloß	.	9
und wenn die Feilschaft diesen Gewichtsbetrag nicht erreichet . .	.	4½
zu bezahlen.		
Das Gewicht wird Sporco und nicht Netto verstanden, dagegen sind andere Bürden von den Waaren unter dem Vorwande der Reinigung nicht abzunehmen.		
b) von den giftfangenden Waaren.		
Von Einhundert Pfund roher oder gesponnener Baumwolle gefärbt oder ungefärbt	.	45
Von derley Zeugen, Leinwand rc. rc. vom Stücke . . .	.	¾
Von Eßwaaren und derley Consumtilien, welche der Contumaz unterliegen, von jedem Centner	.	30
Von 100 Pfund Flachs	.	48
Von 100 Stück Barbiertüchern, Hemden oder dergleichen leinenen Waaren	.	30
Von 100 Pfund Stricken	.	48
Von einer gearbeiteten oder ungearbeiteten Rinder- oder Pferdehaut.	.	1½
Von einer Bärenhaut	.	3
Von einer Hirschdecke	.	1½
Von einer Steinbockhaut	.	¾
Von einer Wolfshaut	.	1½
Von 100 Stück Schaf- oder Lämmerfellen, sie mögen gearbeitet seyn oder nicht	.	45

Hkth. am 2. Jän. 770.
» » 26. May 815. B 2325.
» » 2. Dec. 816. B 4656.

	Geldbetrag in Conv. Münze. fl.	kr.
Von 100 Stück Hasen-, Wildkatzen-, Hermelin-, Einhorn-, Maderbälgen und dergleichen	.	30
Von einer Luchshaut oder einem Fuchsbalge	.	3/4
Von einem Ballen Fuchsschweife	1	30
Kommen andere, als die hier genannten Hautgattungen vor, so ist ihnen die Taxe nach dem Fuße derjenigen abzunehmen, die ihnen am ähnlichsten sind.		
Von einem Stück Pelze, oder auch Unterfutter, das Pelzwerk, von was immer für einer Gattung	.	3/4
Von Corduan-, Saffian-, und anderem derley Leder von einem Stücke oder von einer Haut	.	3/4
Von einem Stücke geißfellenen Sacke	.	1/2
Von ein Paar türkischen Stiefeln	.	3/4
Von ein Paar türkischen Cismen	.	3/4
Von ein Paar türkischen Papotschen	.	3/4
Von einem Ballen Riemen größerer Gattung	1	30
Von einem Ballen kleinerer Gattung	.	45
Von 100 Pfund der Reinigung unterworfenen Samen	.	22 1/2
Von 100 Pfund Schafwolle	.	45
Von einem Stück Tuche	.	3
Von einem Stück türkischen Teppiche	.	1 1/2
Von einem Stück Pferdedecke	.	1 1/2
Von einem Pferde-Tornister	.	1 1/2
Von 100 Stück wollenen Gurten	.	30
Von einem Stück Mantel, Kleider oder dergleichen	.	1 1/2
Von einem Centner Seide	1	15
Von einem Centner seidener Waaren	1	15
Von einem Centner Tabak	.	22 1/2
Von einem Stück Ochsen oder Kuh ohne Unterschied	.	9
Von einem Stück Kalbe	.	6
Von einem Stück Pferde	.	9
Von einem Stück Schafe	.	3
Von einem Stück Lamme	.	3
Von einem Stück Schweine	.	6
Von einem Stück Bocke oder Geiß (Ziege)	.	6
Von anderen Thieren, wenn deren kommen sollten, geflügelte und andere ohne Unterschied per 1 Stück	.	3

Formular.

Alphabetisches Vormerkungs-Protocoll

über sämmtliche, vom 1. November 18 . . bis Ende October 18 . . herüber getretene Türken.

Vor- und Zunahmen.	Charakter und Profession.	Alter.	Religion.	Stand.	Datum des Eintrittes in die Contumaz.	Gebürtig von	» aus	Ob und wo sie in der Türkey ansässig sind.	Personsbeschreibung.	Was sie für einen Handel oder Profession treiben.	Wo sie hingehen, und wie lange sie sich in jedem Orte der k. k. Erblande aufhalten wollen.	Von wem und unter welchem Dato der türkische Paß oder Erlaubnißschein ausgefertiget worden ist.	Auf wie lange Zeit der Paß gültig ist.	Ob sie sich in den k. k. Staaten ansässig machen (in welchem Falle ihnen der türkische Erlaubnißschein abzunehmen und hier beyzulegen ist).	Datum der Entlassung aus der Contumaz und darüber gegebene Sanitäts-Feden.	Nr. der Sanitäts-Feden.	Auf wie lange denselben ein Militär-Commando-Paß ausgestellet worden ist.

Formular.

Alphabetisches Vormerkungs-Protocoll

über alle vom 1. November 18 . . bis Ende . . . . . 18 . . in die Contumaz eingetretenen Reisenden, mit Ausnahme der Türken.

Ankunft in die Contumaz aus dem jenseitigen Gebiethe der Wallachey oder Türkey.	Tauf- und Zunahmen.	Nation.	Alter.	Stand.	Hantirung.	Gebürtig von	» aus	Haben Bagage und andere Effecten bey sich, und welche.	Abschilderung.	Die Reise: wohin und warum?	Mit Erlaubnißschein, von welcher Behörde, mit Angabe des Jahres, Datums und der Nummer.

Formular.

Waaren-Einlagerungs-Protocoll

Eintritts-		Gattung der Waaren.	In wie vielen Ballen.	Gehört wem:	Eingelagert: von wem.	Nahme des manipulirenden Contumaz-Dieners.	Dauerzeit der Contumaz.	Ende der Reinigungszeit.	Taxe für die länger liegen bleibenden Waaren.	
Tag.	Nummer.								fl.	kr.

Formular.

Contumaz-Waaren-Scheda-Protocoll.

Des Waaren-Protocolls		Nahme der Eigenthümer.	Gattung der Waaren.
Nummer.	Datum.		

Anmerkung. Hierher gehören nur allein die nicht giftfangenden Waaren.

Formular.

Briefräucherungs-Protocoll

über die aus der Türkey anlangenden Briefe.

Tag des Eintreffens in die Contumaz.	Von wem.	An wen.	Wohin.	Briefräucherungs-Taxe-Betrag pr. 1 Stück zu 3 kr. Conventions-Münze.	
				fl.	kr.

Formular.

Alphabetisches Vormerkungs-Protocoll

über sämmtliche, vom 1. November 18 . . bis Ende October 18 . . aus der Contumaz tretende Reisende, mit Ausnahme der Türken.

Tag des Austrittes und der Entlassung aus der Contumaz.	Der Reinigungs-Fede		Tauf- und Zunahmen.	Nation.	Alter.	Stand.	Hantirung.	Geburtig von	aus	Haben Baggage und andere Effecten bey sich, und welche?	Abschilderung.	Die Reise, wohin und warum?	Mit Erlaubnißschein oder Paß, von welcher Behörde, mit Angabe des Jahres, Datums und der Nummer.
	Nummer.	Datum.											

In dieser Form werden auch die Vormerkungs-Protocolle über die Türken, welche aus der Contumaz entlassen werden, jedoch abgesondert von diesen, geführt.

Formular.

Waaren-Expeditions-Protocoll.

Vermöge des Einlagerungs-Protocolls in die Contumaz gelangt		Gattung der Waaren.	Wie viele Ballen.	Gehört: wem?	Wurde eingelagert: Von wem?	Nahme des manipulirenden Contumaz-Dieners.	Wie lange die Contumaz gedauert hat.	Ende der Reinigungszeit.	Eingegangene Taxe für die lang e gelegenen Waaren.	
Nummer.	Datum.								fl.	kr.

Die Sanitäts-Fede wird aus diesem Protocolle verfaßt, enthält genau die nähmlichen Rubriken, und zugleich auch die Bestätigung, daß die Waaren die vorgeschriebene Contumaz-Periode ausgehalten haben, und sonach ganz rein zum weiteren Verkehre gebraucht werden können.

XXII. Abschnitt.

Von der Medicamenten-Regie.

§. 8341.

Der Hauptzweck der ärarischen Medicamenten-Regie ist, nebst der Wirthschaft für das Aerarium, die nöthige Versehung des Militärs mit frischen, echten und wirksamen Medicamenten.

Zweck der ärarischen Medicamenten-Regie. Hkth. am 21. Feb. 795. G 1838.

§. 8342.

Das Personal der Medicamenten-Regie ist angestellt:

Bey der Medicamenten-Regie-Direction.
» dem Medicamenten-Haupt-Depot.
» 6 Provincial-Medicamenten-Depots.
» 23 Garnisons-Apotheken.
» 4 Invaliden-Haus-Apotheken, und dermahl
» einer beweglichen Feld-Apotheke.

Stand des Regie-Personals. Hkth. am 17. Jän. 794.

§. 8343.

Die Medicamenten-Regie-Direction und Kanzelley besteht:

Aus einem Director, welcher die Hauptleitung des Ganzen hat.
» einem Rechnungsführer.
» drey Kanzellisten.

Direction und Regie-Kanzelley. Hkth. am 17. Jän. 794.

§. 8344.

Das Haupt-Depot besteht:

Aus einem Haupt-Depositorius und
Aus einem Haupt-Laboratorius mit der dem jeweiligen Bedürfnisse angemessenen Zahl von Laboranten.

Medicamenten-Haupt-Depot. Hkth. am 17. Jän. 794.

§. 8345.

Pflichten des Regie-Personals und zwar:
a) Des Feld-Apotheken-Directors.
Hkth. am 17. Jän. 794.

Die Obliegenheiten des Feld-Apotheken-Directors sind:

a) Er schlägt die neu aufzunehmenden oder zu entlassenden Beamten der Regie-Commission vor. Die vorgeschlagenen Individuen dürfen aber nur dann aufgenommen oder entlassen werden, wenn dem k. k. Hofkriegsrathe hierüber Bericht erstattet, und zu einem oder dem anderen die Bewilligung herab gelangt ist.

Von welchem Tage die neu aufgenommenen Regie-Beamten in Stand und Gebühr genommen werden dürfen.
Hkth. am 20. Oct. 797.

Die neu aufgenommenen Beamten können erst von dem Tage an in Stand und Gebühr gebracht werden, an welchem sie den Eid abgelegt haben, und sich hierüber mit der kriegscommissariatisch gefertigten Präsentirungs-Liste auszuweisen vermögen.

Wenn ein zeitlich aufgenommener Feld-Apotheken-Beamter in den stabilen Stand übersetzt werden sollte, so muß ein solcher dem k. k. Hofkriegsrathe dazu erneuert vorgeschlagen werden.

Wird er aber entlassen, so ist ihm, nach Umständen, eine dreymonathliche Gage, sammt dem jeweiligen Zuschusse, als Abfertigung bewilliget.

Beobachtung bey Uebersetzung eines zeitlich aufgenommenen Feld-Apotheken-Individuums in den stabilen Stand und eben so bey Entlassungsfällen.
Hkth. am 8. Jul. 816. L. 2528.

b) Der Feld-Apotheken-Director führt die Leitung beym Haupt-Depot und Haupt-Laboratorium.

c) Er besorgt die Abspedirung der Medicamente und Materialien an die Feld-Apotheken, so weit solche nähmlich bey dem Haupt-Depot erkaufet oder erzeuget werden.

d) Er hat die Vorkehrung alles dessen zu treffen, was nöthig seyn kann, um die Armee hinlänglich mit guten und frischen Medicamenten zu versehen.

e) Er verrechnet die empfangenen und ausgelegten Gelder, die eingeschafften und abgegebenen Materialien.

f) Er besorgt den Ankauf dieser Materialien und ihre Bestellung.

§. 8346.

b) Pflichten des Regie-Rechnungsführers.
Hkth. am 17. Jän. 794.

Der Regie-Rechnungsführer hat:

a) Die Haus-Cassa unter der Mitsperre des Feld-Apotheken-Directors zu besorgen.

b) Alle Zahlungen haben von ihm, nach Beybringung der feldkriegscommissariatischen Anweisung, an die Percipienten zu geschehen.

Nur currente Zahlungen kann er ohne obige Anweisung erfolgen.

c) Jedes Zahlungs-Document ist von dem Feld-Apotheken-Director gleich zu unterschreiben, und dieses sonach von dem Rechnungsführer in das Journal einzutragen.

d) Hat er alle Cassa-Vormerkungen sowohl vom Wiener, als von auswärtigen Posten genau zu führen, und dadurch den activen und passiven Vermögensstand der Medicamenten-Regie evident zu halten.

e) Hat er die Materialien-Rechnung zu führen, nachdem ihm von dem Haupt-Depots-Beamten die gehörig eingetragenen Fassungen sammt den Documenten übergeben worden sind.

Eben so hat ihm dieser Beamte den Ausweis über die in die Stampfe gegebenen Materialien und von da empfangenen Pulver, genau verfaßt, mit den von dem Director gefertigten Empfangs- und Abgangs-Noten belegt, zu übergeben.

Die erkauften Materialien, Vegetabilien und Victualien aber hat der Rechnungsführer selbst nach jeder Uebernahme in das Ankaufsverzeichniß einzutragen, und nach jedem Monathe mit dem Geld-Journale zu revidiren.

f) Von dem Laboratorius hat er nebst dem Elaboranten-Journale die abgetheilten Ausweise über die zur Erzeugung der Medicamente verwendeten Material-Artikel, dann der daraus erhaltenen Producte zu erhalten.

g) Er hat ferner die Requisiten-Rechnung zu führen.

h) Alle Medicamenten-Regie-Rechnungen sind von ihm dem Director vorzulegen, und von beyden unterfertigt einzureichen.

i) Die von auswärtigen Stationen einlangenden Rechnungen hat er zu revidiren, einzuprotocolliren, und an die Hofkriegsbuchhaltung einzuschicken, der Direction aber seine auffindenden Mängel anzuzeigen.

k) Ferner hat er alle Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkungen und Erledigungen, so wie die darüber eingehenden Erläuterungen, vorzumerken.

§. 8347.

Die drey Regie-Kanzellisten haben die übrigen Kanzelley-Arbeiten, als das Protocoll, das Register, die Ausfertigung der Concepte aus den commissionaliter bestätigten Conclusen, so wie das Mundiren derselben, zu besorgen. c) Der Regie-Kanzellisten. Hkth. am 17. Jän. 794.

§. 8348.

Der Haupt-Laboratorius hat die Leitung des Haupt-Laboratoriums über sich. Er hat von dem Director den Bedarf an Arzeney-Materialien zur Erzeugung der Medicamente zu verlangen, und in Beyseyn desselben zu nehmen, die Erzeugung aber dem Director zu übergeben, welcher einen Ort zu bestimmen hat, wo dieselben bis zur Untersuchung durch die inspicirenden Professoren hinzustellen sind, nach welcher erst die Aufbewahrung veranlaßt werden kann. d) Des Haupt-Laboratorius. Hkth. am 17. Jän. 794.

Eben dieses ist auch von den aus der Stampfe kommenden Pulvern zu beobachten.

Damit aber die nöthige Evidenthaltung in Allem gehandhabet werde, so hat der Laboratorius von einer Session zur anderen einen Ausweis abzugeben, in welchem darzustellen ist, was in der Zwischenzeit sowohl im Laboratorium erzeuget, als auch von den übrigen zu dem Laboratorium gehörigen Arbeitern bereitet wurde, daher ihm auch alle Laboranten, mit Ausnahme der im Haupt-Depot zugetheilten, dann des Haustischlers und Hausbinders, zur Arbeitsanstellung untergeben sind.

Ferner hat er, nebst dem Elaboranten-Journale, auch die Ausweise über die verwendeten und erzeugten Medicamente, so wie der Requisiten Verwendung und Verlust monathlich dem Regie-Rechnungsführer zu übergeben.

§. 8349.

Der Haupt-Depositorius hat das Haupt-Depot unter seiner unmittelbaren Aufsicht, aus diesem alle Expeditionen zu besorgen, größere Expeditions-Bedürfnisse aber von dem Director aus den Magazinen zu verlangen. e) Des Haupt-Depositorius. Hkth. am 17. Jän. 794.

Nach Vollendung einer Expedition ist die Revision derselben von dem Director vorzunehmen, und dann erst die Verpackung zu besorgen.

Er hat alle Defecte der Direction anzuzeigen, damit diese in den Stand gesetzt ist, die Elaborirung der mangelnden Arzeneymittel anzuordnen.

Gleich nach jeder Abgabe hat er dieselbe in das Abgabs-Journal einzutragen, mit den Documenten zu belegen; die verwendeten Requisiten aufzuzeichnen, und monathlich dem Rechnungsführer, sammt dem Ausweise über die Arbeiten des Tischlers und Binders, dann über die zu Grunde gegangenen Utensilien und Geräthschaften, zu übergeben.

§. 8350.

Die in den auswärtigen Stationen angestellten Rechnungsleger haben die Gesammtverwaltung des ihnen anvertrauten Depots oder der Feld-Apotheke über sich. f) Der in den Stationen angestellten Rechnungsleger. Hkth. am 17. Jän. 794.

§. 8351.

Die Laboranten dürfen nur nach dem jeweiligen Bedarfe aufgenommen, und müssen kriegscommissariatisch assentirt werden. Aufnahme der Laboranten. Hkth. am 17. Jän. 794.

§. 8352.

Besondere Bestimmung der 5 Laboranten beym Haupt-Depot.
Hkth. am 22. Oct. 794. J 14981.

Fünf Laboranten des Medicamenten-Haupt-Depots stehen in der Livree von k. k. Hausknechten, und sind bey Tag und Nacht zur Aufsicht wegen Hintanhaltung der Feuergefahren bestimmt.

§. 8353.

Assentirung der Civil-Laboranten zum Militär.
Hkth. am 12. Aug. 813. H 3321.

Jene Laboranten, welche Inländer sind, müssen, wenn sie von ihren Dominien reclamirt werden, für ihre Werbbezirks-Regimenter assentirt, gleich nach der Assentirung aber wieder zu ihrer Beschäftigung bey der Medicamenten-Regie beurlaubt werden.

§. 8354.

Entlassung der entbehrlichen Laboranten, und derselben Behandlung hinsichtlich der Abfertigung.
Hkth. am 12. März 815. L 1026.

Den als entbehrlich zu entlassenden Laboranten der Feld-Apotheken, welche aus dem Orte ihrer Entlassung, um in ihre Heimath zurück zu kehren, in entfernte Provinzen abgehen müssen, ist ein monathlicher Lohnsbetrag, jenen aber, welche in dem Lande entlassen werden, wo sie sind, ein halbmonathlicher Lohn als Abfertigung zu reichen, und es kann zu dieser Abfertigung zu Hause die an dem Orte der Entlassung etwa zeitlich bestehende Zulage zu dem Lohne zugeschlagen werden.

Den Laboranten aber, welche wegen Mangels an Fleiß oder wegen wirklicher Unbrauchbarkeit entlassen werden, oder welche ihre Entlassung angesucht haben, kann diese Gratification nicht zu Theile werden, so wie sich solche auch nicht auf Entlassungen von Friedens-Stationen zu beziehen hat.

§. 8355.

Medicamenten-Regie-Inspection.
Hkth. am 17. Jän. 794.

Der Medicamenten-Regie-Direction ist als Controlle die Regie-Inspection beygegeben.

Diese besteht aus den zwey Professoren der Chemie und Klinik an der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, aus einem feldkriegscommissariatischen und einem Buchhaltungsbeamten.

Ueber dieß hat der oberste Feldarzt das Recht, den Sitzungen der Medicamenten-Regie beyzuwohnen.

§. 8356.

Pflichten derselben.
Hkth. am 17. Jän. 794.

Die Pflichten der Regie-Inspection bestehen darin, daß solche die Controlle besorge, die etwa entdeckenden Mißbräuche jedes Mahl zur Kenntniß des k. k. Hofkriegsrathes bringe, auf jede mögliche Verbesserung des Medicamenten-Regie-Wesens Bedacht nehme, und solches gleichfalls der erwähnten Hofstelle anzeige.

§. 8357.

Medicamenten-Regie-Sessionen.
Hkth. am 30. Nov. 808. G 666.

Die bey der Medicamenten-Regie vorgeschriebenen Sitzungen sind jederzeit an dem in jeder Woche hierzu bestimmten Tage abzuhalten.

Es steht nicht in der Befugniß der Feld-Apotheken-Direction, dießfalls willkührlich eine Aenderung zu treffen, nur wenn an dem bestimmten Tage ein gebotheuer Feyertag einfällt, so darf solche auf einen anderen Tag verlegt werden, welcher jedoch immer in der vorher gehenden Sitzung im voraus und einverständlich zu bestimmen ist.

Ist ein Mitglied durch einen besonderen Fall verhindert, der an dem bestimmten Tage abzuhaltenden Sitzung beyzuwohnen, so muß demselben das Protocoll über die verhandelten Gegenstände nachträglich zur Einsicht vorgelegt werden, um von dem Zusammenhange der Verhandlungen in der gehörigen Kenntniß zu bleiben.

Sollte ein Mitglied bey einer anhaltenden Krankheit auf längere Zeit den Sitzungen nicht beyzuwohnen im Stande seyn, so ist dießfalls dem k. k. Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten, damit dasselbe mit einem anderen Individuum inzwischen ersetzt werden könne.

§. 8358.

Wann die Sessions-Protocolle der Medicamenten-Regie beym Hofkriegsrathe einlangen müssen.
Hkth. am 26. Jul. 815. L 3328.

Die Sessions-Protocolle der Medicamenten-Regie müssen jedes Mahl unverweilt, und zwar immer innerhalb der ersten acht Tage nach jeder Sitzung, dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden.

§. 8359.

Die erforderlichen Gelder werden der Medicamenten-Regie aus den Provincial-Kriegs-Cassen, nach geschehener Anweisung des Hofkriegsrathes, erfolgt.

Abfassung des Gelderfordernisses der Medicamenten-Regie. Hkth. am 17. Jän. 794.

Der für das Medicamenten-Haupt-Depot zeitweise angewiesene Betrag darf jedoch nicht auf Ein Mahl der Direction erfolgt werden, sondern es muß, wie es bey der Verpflegs-Bransche geschieht, in einer besonderen Cassa-Truhe, unter der Sperre des Feld-Apotheken-Directors, und der Gegensperre des Kriegszahlmeisters hinterlegt, daraus das jeweilige bare Erforderniß nur theilweise von dem Feld-Apotheken-Director erhoben, und in die so genannte Haus-Cassa zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben übernommen werden, wobey von dem Regie-Rechnungsführer die Gegensperre geführt werden muß.

§. 8360.

Evidenthaltung der bey der Kriegs-Cassa erliegenden Medicamenten-Regie-Gelder. Hkth. am 17. Jän 794.

Der Bestand der bey der Kriegs-Cassa erliegenden Medicamenten-Regie-Gelder ist mittelst eines in duplo zu haltenden Ausweises von Zeit zu Zeit erweislich zu machen, folglich zu diesem Ende der erhobene Betrag in dem einen Ausweise von dem Kriegs-Cassa-Verwalter, in dem anderen aber von dem Director einzutragen, und mittelst ihrer Unterschrift zu bestätigen, so fort aber zur beyderseitigen Sicherheit der von dem Kriegs-Cassa-Verwalter gefertigte Ausweis in Handen des Feld-Apotheken-Directors, und der von letzterem unterschriebene Ausweis aber in Handen des Kriegs-Cassa-Verwalters bleiben soll.

§. 8361.

Woher die auswärtigen Feld-Apotheken-Stationen ihre Gelder abzufassen haben. Hkth. am 26. Dec. 815. L 5439.

Die auswärtigen Feld-Apotheken-Stationen fassen die ihnen nach Einsendung ihres verbliebenen Geldrestes vom Hofkriegsrathe bey den betreffenden Kriegs-Cassen angewiesene Dotation.

§. 8362.

Wie sich bey Geldabfassungen in auswärtigen Apotheken-Stationen üb. die monathliche Dotation zu benehmen ist. Hkth. am 26. Dec. 815. L 5439.

Was die auswärtigen Stationen außer der angewiesenen Dotation in einem unausweichlichen Falle aus der Kriegs- oder einer anderen ärarischen Cassa an Geld abfassen sollen, ist auf den Rückersatz der Medicamenten-Regie zu quittiren, und als eine durchlaufende Post zu behandeln, der Regie-Direction aber sogleich die Anzeige davon zu erstatten.

§. 8363.

Unter welchen Vorsichten und wann die Dotation alle Monathe abzufassen ist. Hkth. am 13. Jul. 796. G 7464.

Die auf feldkriegscommissariatische Anweisung zu geschehen habende Abfassung der monathlichen Dotation muß längstens den 20. des Monathes bewirkt, und davon sogleich eine Duplicat-Quittung der Regie-Direction eingeschickt werden, worauf gleichfalls unter feldkriegscommissariatischer Bestätigung der Geldrest des letztverflossenen Monathes anzusetzen ist.

§. 8364.

Rückersatz der den auswärtigen Apotheken geleisteten Vorschüsse. Hkth. am 26. Dec. 815. L 5439.

Der von auswärtigen Stationen erhobene außerordentliche Geldbedarf wird von der betreffenden Cassa als ein Vorschuß betrachtet, und von der Medicamenten-Regie im nächsten Monathe zurück ersetzt.

§. 8365.

Erhebung der ganzmonathlichen Dotation, und Wiederabfuhr der überflüssigen Gelder. Hkth. am 26. März 817. D 3170.

Die den Feld-Apotheken-Stationen angetragenen monathlichen Dotationen müssen jedes Mahl richtig erhoben, und die zuweilen durch zufällige Veranlassung entstehenden überflüssigen Geldbeträge unter der Rubrik als Rückersatz des als Dotation empfangenen Geldverlages an die Kriegs-Cassa zum currenten Militär-Fonde in den Geldrechnungen in Ausgabe gestellt werden.

§. 8366.

Behandlung der ärarischen Geldvorschüsse. Hkth. am 3. Feb. 817. L 437.

Jene Beträge sowohl, welche die rechnungslegenden Feld-Apotheken-Beamten zur Deckung der außerordentlichen Geldbedürfnisse über die bemessene monathliche Dotation aus den Kriegs- oder anderen ärarischen Cassen als Verlagsvorschüsse erheben, als auch jene, welche dieselben als Rückersatz dieser Vorschüsse wieder abführen, müssen in den Geldrechnungen so evident gemacht werden, daß mit Ende eines jeden Jahres leicht ersehen werden kann, wie viel die Medicamenten-Regie während desselben an Vorschuß erhoben, wie

viel sie davon im nähmlichen Jahre berichtiget, und wie viel sie daher noch zu ersetzen haben, und eigentlich, wie groß das Passivum sey, welches in dieser Rubrik auf die Dotation des künftigen Jahres lastet, weßwegen es nöthig ist, daß diese Beträge in den Geld-Journalen nicht als durchlaufende Posten, sondern in der summarischen Recapitulation, welche im Schlusse einer jeden Geldrechnung gestellt wird, in einer eigenen Rubrik, in dem Empfange als Verlagsvorschuß aus ärarischen Cassen angeführt werden, weil dieselben als durchlaufende Posten mit anderen Geldern vereiniget, aus der vergleichenden, in den Rechnungen über die gesammten Empfänge und Ausgaben rubrikenweise allgemeinen Uebersicht verschwinden.

§. 8367.

Ausgleichung hinsichtlich der Geldvorschüsse.
Hkth. am 25. Nov. 817. L 3916.

Die mittelst individueller Specificationen bey der Direction einlangenden, so wie auch andere derley Rückersatzleistungen können nur durch gegenseitige Abquittirungen der Regie-Direction mit der Wiener Kriegs-Cassa à Conto der auswärtigen Rechnungsleger, die es betrifft, ausgeglichen werden, ohne solche in die monathlichen Gelderforderniß-Ausweise aufzunehmen, nachdem diese Posten von dem Militär-Aerarium bereits früher erfolgt wurden, mithin jetzt nur eine bloße Durchführung bey der Medicamenten-Regie erforderlich wird.

§. 8368.

Wann auf eigenen Rückersatz Geldbeträge abquittirt werden können.
Hkth. am 12. Feb. 816. L 425.

Bey außerordentlichen Fällen, wo eine Geldfassung von einer Spitals-Verpflegs- oder anderen Cassa eintreten sollte, ist diese gegen eigenen Rückersatz zu quittiren, und das Geschehene der Direction anzuzeigen, wo sodann der Betrag in die Dotation des nächsten Monathes für die betreffende Station aufgenommen, und somit die Berichtigung eingeleitet werden muß.

§. 8369.

Die Ausrüstung der Feld-Apotheken- und Medicamenten-Depots mit Fuhrwesens-Bespannung ist von der Dotation der Medicamenten-Regie nicht zu bestreiten.
Hkth. am 21. Jän. 814. L 387.

Die Medicamenten-Regie muß zwar alle Erfordernisse aus der ihr angewiesenen Dotation bestreiten, und die auswärts für dieselbe aus den Kriegs-Cassen geleisteten Zahlungen sich bey dem Empfange ihrer Dotations-Raten abziehen lassen, allein diese Aufrechnung ist auf die wirkliche Ausrüstung der Feld-Apotheken- und Medicamenten-Depots mit Fuhrwesensbespannung und sonstigen Erfordernissen nicht ausgedehnt, und hierauf auch bey Bestimmung der Dotation für die Medicamenten-Regie kein Voranschlag gemacht worden.

§. 8370.

Ausweisung der vorhandenen Geldreste.
Hkth. am 29. Jul. 816. D 3849.

In allen Rechnungen und Eingaben, besonders aber in den Cassa-Ständen, müssen die Geldreste dergestalt evident ausgewiesen werden, daß die Goldmünzen, die sonstige Conventions-Münze, die Banknoten, und das als Conventions-Münze eingegangene Kupfergeld, welche vier Sorten in den Cassa-Journalen unter der Rubrik Conventions-Münze verrechnet werden, dann die Wiener Währung, und das als solche eingegangene und vorhandene Kupfergeld separirt ersichtlich sey.

§. 8371.

Einsendung der Geld-Journale.
Hkth. am 24. Jun. 819. L 2651.

Uebrigens müssen die Geld-Journale von den Militär-Apotheken bey persönlicher Verantwortlichkeit der respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten mit Ende eines jeden Monathes abgeschlossen und sofort darauf gesehen werden, damit die summarische ganz einfache Anzeige des nach dem dießfallsigen Abschlusse verbliebenen Geldrestes immer gleich in den ersten Tagen des neu begonnenen Monathes der Medicamenten-Regie einbefördert werde.

§. 8372.

Besetzung der bey der Medicamenten-Regie sich öffnenden Plätze.
Hkth. am 19. May 797. G 4979.

Die Ersetzung der bey der Medicamenten-Regie sich öffnenden Plätze steht nur allein dem k. k. Hofkriegsrathe zu.

§. 8373.

Die Feld-Apotheken-Beamten unterliegen keiner anderen als der Cameral-Taxe mit 5¼ pro Cento, welcher letzteren Zahlung auch die nur zeitlich aufgenommenen Subjecte, aber bloß dergestalt unterliegen, daß, wenn dieselben vor Verlauf eines Jahres entlassen werden, ihnen nur die Taxe von dem wirklich bezogenen Gehalte abzunehmen ist.

Taxe, welcher die Feld-Apotheken-Beamten unterliegen. Hkth. am 19. May 797. G 4979.

§. 8374.

Sämmtliche Feld-Apotheken-Beamte sind an allen Orten quartier-, holz- und lichtfrey.

Begünstigungen der Feld-Apotheken-Beamten. Hkth. am 17. Jän. 794.

In Städten oder anderen Orten, wo ein Natural-Quartier nicht Statt finden kann, genießen solche ein angemessenes Quartier-Geld.

Die Reverse, welche die Feld-Apotheken-Beamten bey verschiedenen Gelegenheiten einzulegen haben, sind die nähmlichen, wie für alle übrigen k. k. Beamten.

Reverse der Feld-Apotheken-Beamten. Hkth. am 17. Jän. 794.

§. 8375.

Es ist strenge darauf zu wachen, daß den Feld-Apotheken-Beamten bey Transferirungs-Reisen die erforderlichen Vorschüsse in jedem Falle nur auf feldkrigscommissariatische Anweisung erfolgt, in den Marsch-Routen gehörig angemerkt und verrechnet werden.

Beobachtungen bey Vorschüssen an Feld-Apotheken-Beamte, welche eine Reise unternehmen. Hkth. am 27. Oct. 818. L 7296.

§. 8376.

Die Provisoren und Senioren haben die um Medicamenten-Fassungen sich meldenden Feldärzte auf das schleunigste abzufertigen, um zu keiner gegründeten Beschwerde wegen eines langen Aufenthaltes Anlaß zu geben, und sich dießfalls keiner Verantwortung auszusetzen.

Schleunige Abfertigung der Medicamente fassenden Parteyen. Hkth. am 21. Feb. 795. G 1838.

§. 8377.

Von den Medicamenten und Materialien kommen nicht alle Artikel in einer und der nähmlichen Menge in die Consumtion, sondern wenn deren einige in größerer Quantität gebraucht werden, so muß, mit Rücksicht auf die Consumtion, wovon der Feld-Apotheken-Director aus den einkommenden Erfordernißaufsätzen in die Kenntniß gelangen kann, die jeweilige Vorsehung in dem Maße geschehen, daß es zwar weder an jenen Artikeln, die im Jahre nur Ein Mahl erzeuget und eingeschaffet werden können, viel weniger aber an anderen jemahls gebrechen könne, dagegen auch von den Artikeln, deren Verbrauch geringer, und die zum Theile nur gran- oder tropfenweise ordinirt werden, kein übermäßiger Vorrath gehalten werde. In was übrigens dermahl die Medicamenten-Taxe besteht, zeigt der Anschluß, der jedoch von einem zum anderen halben Jahre entweder bestätigt, oder nach den cursirenden Preisen abgeändert wird.

Medicamenten- und Materialien-Erforderniß.
Hkth. am 21. Feb. 795. G 1838.
» » 24. Jul. 819. L 4312.
» » 31. Aug. 819. L 4897.

§. 8378.

Die Zubereitung und Erzeugung der Medicamente hat nach der bisherigen Manipulation und den bestehenden pharmaceutischen Regeln in Gemäßheit der Militär-Pharmacopoea zu geschehen.

Zubereitung und Erzeugung der Medicamente. Hkth. am 21. Feb. 795. G 1838.

Der Feld-Apotheken-Director, welchen die Leitung bey dem Medicamenten-Depot und Laboratorium, so wie überhaupt über das ganze Militär-Medicamenten-Regie-Wesen zu führen übertragen ist, hat auf die echte und richtige Zubereitung der Medicamente strenge zu halten, und zu diesem Ende den Elaborationen, besonders jener Artikel, deren Verfertigung vorzügliche Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit erfordert, selbst beyzuwohnen, auch alle Medicamente genau zu untersuchen, ob sie gehörig und vollkommen verfertiget sind, und sich keinesweges bloß auf den im Laboratorium angestellten Senior zu verlassen, weil nur der Feld-Apotheken-Director für die erforderliche Güte und Echtheit der Medicamente zu haften hat, und im Falle der etwa darüber vorkommenden Beschwerden dem Aerarium verantwortlich bleibt.

§. 8379.

Auf Ordnung, Reinlichkeit und Sauberkeit in dem Laboratorium, in den Materialien-Kammern und in den Kellern ist fest zu halten, und besonders auch darauf zu sehen, daß jene Materialien, welche einen starken Geruch haben, von anderen abgeson-

Besondere Beobachtungen im Laboratorium. Hkth. am 21. Feb. 795. G 1838.

dert aufbewahret werden, damit diese keinen fremden Geruch an sich ziehen, und die davon ordinirten Medicamente, keinen widrigen, Ekel verursachenden Geruch bekommen.

Die Mercurialia sowohl, als die zu ihrer Bereitung nöthigen Mörser, Reibschalen, Pistillen, Löffel, Wagen und Medicin-Gewichte müssen gleichfalls aufbewahret werden, um zu vermeiden, daß bey Verfertigung anderer Medicamente nicht eine Vermischung geschehe, wodurch den Kranken ein Nachtheil zugehen könnte.

Alle Gefäße sollen nach ihrem jedesmahligen Gebrauche sogleich gehörig gesäubert, an den für sie bestimmten Ort hingestellt, und immer reinlich gehalten, auch muß darauf fleißig gesehen werden, daß davon nichts muthwillig oder aus Fahrlässigkeit zerschlagen und verdorben werde; es hat daher der Feld-Apotheken-Director in dem Laboratorium, in der Stoßkammer, auf dem Kräuterboden, und in den übrigen zur Aufbewahrung der Medicamente und Materialien gewidmeten Behältnissen nachzusehen, ob die Materialien ordentlich und gehörig verwahret, und nicht etwa dem Verderben oder Verschleppen ausgesetzt sind.

Das Herumgehen in den Behältnissen mit offenen Lichtern, besonders an Orten, wo brennbare Materialien untergebracht sind, ist auf das schärfste verbothen, und die dawider Handelnden sind ernstlich zu bestrafen.

Der Feld-Apotheken-Director hat auch bey den im Wiener Garnisons-Spitale und dem Invaliden-Hause befindlichen Apotheken öfters und unvermuthet nachzusehen, und zu forschen, ob das dabey angestellte Apotheken-Personal seine Schuldigkeit genau erfülle, um die etwa eingeschlichenen Gebrechen noch in Zeiten abstellen, und nöthigen Falls höheren Ortes die Anzeige machen zu können.

§. 8380.

Errichtung von Medicamenten-Depots oder Feld-Apotheken im Frieden.
Hkth. am 17. Jän. 794.

Die Errichtung neuer Medicamenten-Depots oder Feld-Apotheken geschieht nach dem sich zeigenden Bedürfnisse, und wird nach dem erstatteten Vortrage des k. k. Hofkriegsrathes, oder allein nach allerhöchster Entschließung von Seiner Majestät anbefohlen.

Die Beschaffenheit der Depositorien und Feld-Apotheken muß so seyn, daß die Arzeney-Materialien trocken und luftig liegen, und daß der gehörige Raum zur Expedition, so wie die gehörigen Requisiten und anderen Erfordernisse zur Bereitung der Arzeneyen nach dem §. 8346 hinreichend und rein vorhanden sind.

§. 8381.

Wann eine Regiments-Apotheke in der Gränze zu errichten ist.
Hkth. am 4. Feb. 807 B 339.

In allen jenen Stabsorten der Gränz-Regimenter, wo sich keine Civil-Apotheke befindet, soll eine Regiments-Apotheke errichtet werden.

Dieselbe hat unter der Verwahrung und Aufsicht des Regiments-Feldarztes zu stehen, und die nöthigen Medicamenten-Vorräthe aus den nächst gelegenen Aerarial-Medicamenten-Depots oder Civil-Apotheken zu empfangen.

§. 8382.

Welche Vergütung die Gränzer, wenn sie erkranken, dem Spitale zu leisten haben, dann welche die Medicin vom Aerarium unentgeldlich erhalten, oder welche sie zu vergüten haben.
Hkth. am 23. Aug. 770.
» » 28. Aug. 817. B 3430.
» » 22. Jän. 818. B 421.

Die im Dienste erkrankenden enrolirten Gränzer erhalten die Medicin vom Aerarium unentgeldlich, und nehmen in die Spitäler die Löhnung und das Brot nach dem ungarischen Verpflegsfuße mit. Die außer dem Dienste erkrankenden Enrolirten bezahlen die Medicin nach der halben Militär-Taxe, und die nicht enrolirten Gränzer die ganze Militär-Taxe mit Zuschlagung der Regie-Kosten. Wenn die Feldärzte wider alle Erwartung die Arzeneyen aus den Civil-Apotheken abzunehmen, und den genannten Gränzeinwohnern sträflich gegen erhöhte Preise abgeben sollten, dagegen die Civil-Apotheken sich zu obigen Preisen nicht herbey lassen wollten, so haben die General-Commanden die Fassung ärarischer Arzeneyen auf Verrechnung einzuleiten.

§. 8383.

Locale hierzu.
Hkth. am 4. Feb. 807. B 339.

Für diese Regiments-Apotheken ist ein trockenes Zimmer, nebst Locale hierzu, Küche und Keller anzutragen, und zur genaueren und besseren Aufsicht entweder in dem Quartiere des Regiments-Arztes selbst, oder, im Falle dieses nicht thunlich wäre, in seiner Nähe in einem Aerarial-Gebäude zu errichten.

§. 8384.

Jene Feldärzte, die in feuchten Gränzhäusern untergebracht sind, wodurch nicht nur allein ihre Gesundheit leidet, sondern auch ihre Arzeneyen zu Grunde gehen, sind sogleich in bessere Wohnungen zu verlegen, die Quartier-Zinse mit Intervenirung des respicirenden Feld-Kriegs-Commissärs contractmäßig auszumitteln, und die gefertigten Contracte zur Bestätigung zu unterlegen.

Wie für die gute Unterkunft der Aerzte in der Gränze zu sorgen ist, damit die ärarischen Medicamente dem Verderben nicht ausgesetzt werden.
Hkth. am 22. Jän. 818. B 421.

§. 8385.

Der Regiments-Arzt legt über diese Medicamente die ganze Rechnung, und hat dafür zu sorgen, daß weder eine Verschwendung mit Medicamenten Platz greife, noch ein Unterschleif damit geschehe.

Dießfällige Obliegenheit des Regiments-Arztes.
Hkth. am 4. Feb. 807. B 339.

Die auf den Stationen detaschirten Ober- und Unterärzte fassen ihre Arzeneyen von dem Regiments-Arzte, welchem sie auch über die Verwendung derselben Rechnung zu legen haben.

Damit jedoch der Regiments-Arzt von Allem eine genaue Uebersicht erlange, und sich davon die nöthige Ueberzeugung verschaffe, hat derselbe wenigstens des Jahres Ein Mahl eine Visitation zu einer unbestimmten Zeit vorzunehmen, daher nicht alle Stationen in einer Tour, sondern bald diese, bald jene zu besuchen, und besonders darauf zu sehen, daß die Ober- und Unterärzte ihre Medicamente gut aufbewahren.

§. 8386.

Bey allen Feld-Medicamenten-Depots oder Feld-Apotheken muß jedes Document über Empfänge von Materialien oder Requisiten, es mögen diese gegen Ankauf oder Abquittirung geschehen, von dem ältesten Feld-Apotheken-Beamten mit unterfertiget seyn.

Mitfertigung der Documente der Feld-Medicamenten-Depots und Apotheken durch den ältesten Feld-Apotheken-Beamten.
Hkth. am 13. May 816. L 1694.

Dieser hat auch in allen Fällen, wo seine Mitfertigung eintritt, für jeden Schaden, welcher dem Aerarium aus dem betreffenden Vorgange zugewachsen ist, nebst dem rechnungslegenden Feld-Apotheken-Beamten ausdrücklich, jedoch aber nur in Subsidium zu haften, während der rechnungslegende Beamte principaliter haftend bleibt.

§. 8387.

Es stehet daher dem Mitfertigenden nicht nur zu, sondern er ist selbst dazu verpflichtet, bey der Mitfertigung eine solche genaue Kenntniß von dem betreffenden Vorgange sich zu nehmen, daß er selbst nach eigener Einsicht und Ueberzeugung versichert ist, das Aerarium von jeder Bevortheilung, und sich vor jeder Verantwortung und Haftung bewahret zu haben.

Recht, welches dem Mitfertigenden zusteht.
Hkth. am 13. May 816. L 1694.

§. 8388.

Jedes in Kriegszeiten errichtete Feldspital hat eine eigene Feld-Apotheke zu erhalten.

Feldspitals-Apotheken.
Hkth. am 24. Feb. 809. G 479.

Zu jeder in das Feld rückenden Apotheke gehören:

1 Feld-Apotheken-Senior.
2 subjective Beamte.
2 Laboranten.
1 Receptir-Wagen
1 Transports-Wagen } vierspännig,
2 Rüstwagen
und ein zweyspänniger Wagen für die Beamten; ferner:
1 Fuhrwesens-Corporal oder Gefreyter.
9 derley Gemeine, und
18 Fuhrwesenspferde schweren Schlages.

Stand einer in das Feld rückenden Apotheke.
Hkth. am 17. Jän. 794.

§. 8389.

Eine bewegliche Feld-Apotheke unterscheidet sich von der obigen nur durch die Structur des Receptir-Wagens, welcher so eingerichtet ist, um sogleich in jeder Gegend und Lage die vorkommenden Verschreibungen bereiten zu können. Auch ist bey einer solchen Apotheke statt des zweyspännigen Wagens für das Personal eine zweyspännige Calesche befindlich.

Bewegliche Feld-Apotheke.
Hkth. am 17. Jän. 794.

§. 8390.

Feld = Apotheken = Bespannung.
Hkth. am 8. May 813. L 1293.

Von Seite derjenigen Dienstes = Branche, für welche die bey Feld = Apotheken befindlichen Fuhrwesenspferde zum Gebrauche verlangt und erhalten werden, ist die Verwendung zu Loco = Fuhren jedes Mahl dem rechnungslegenden Beamten der Feld = Apotheke ordentlich abzuquittiren, und in dieser Quittung der Tag, die Stunde, dann der Gegenstand der Verwendung ausdrücklich und bestimmt zu verzeichnen. Die rechnungslegenden Beamten dagegen haben hierüber einen Gegenschein auszustellen, und jene Quittungen mit einem darüber verfaßten Verzeichnisse monathlich mit der zu legenden Rechnung an die Medicamenten = Regie einzuschicken, welche letztere diese Quittungen in eine eigene Vormerkung zusammen zu tragen haben wird, um hierdurch in der Folge im Stande zu seyn, die Anforderung für die Bespannung der Medicamenten = Regie und die Gegenforderungen der einzelnen Feld=Apotheken für anderwärts verwendete Bespannung gegen einander ausweisen und nach Verhältniß ausgleichen zu können.

Zu schweren Arbeiten oder Fuhren dürfen jedoch die Feld = Apotheken = Bespannungen nicht verwendet werden.

§. 8391.

Medicamenten = Ankauf.
Hkth. am 11. May 816. L 1706.
» » 28. März 817.

Alle Medicamenten = Ankäufe müssen in der Regel im Wege der Licitation mit den dafür vorgeschriebenen, ordnungsmäßig zu beobachtenden Förmlichkeiten eingeleitet, und es darf nur dann davon abgegangen werden, wenn wegen einer sehr unbedeutenden Anschaffung oder wegen sonst überwiegend entscheidender, wohlerwogener Gründe das General = Commando eine commissionelle Verhandlung mit kriegscommissariatischer Intervenirung und Amtshandlung einleitet, wobey jedoch, so viel es ohne Licitation thunlich ist, die größtmöglichste Concurrenz zu erzielen getrachtet werden muß.

Alle in auswärtigen Stationen geschehenden Medicamenten=Ankäufe, wobey die Zeit nicht gestattet, die Ratification des k. k. Hofkriegsrathes durch die Medicamenten = Regie einzuhohlen und abzuwarten, ehe zur Vollendung des Ankaufsgeschäftes durch Uebernahme des Materials geschritten wird, müssen der Ratification oder anderweitigen Entscheidung und Verfügung des betreffenden Landes = General = Commando's unterzogen werden.

§. 8392.

Besondere Bestimmungen bey dem Ankaufe.
Hkth. am 7. Nov. 815. L 4700.
» » 21. Jun. 817.

Bey nicht so dringenden Fällen muß von dem Chef = Arzte der vorhandene Abgang, dann der verbleibende Rest und das neue Erforderniß, endlich auch die gute Qualität des anzukaufenden Arzeney = Körpers bestätiget werden; ferner muß der mit kriegscommissariatischer Intervenirung ausgemittelte billigste Preis angegeben seyn, womit sodann von der Medicamenten = Regie der Licitations = Preis nebst Berücksichtigung der Fracht= und Verpackungskosten combinirt, und nach Befund des größeren Nutzens von derselben entweder die Local = Anschaffung oder die Versendung vom k. k. Hofkriegsrathe angeordnet werden.

Bey entschiedener Dringlichkeit kann der Ankauf des mangelnden Artikels mit kriegscommissariatischer und chefärztlicher Intervenirung, ohne dießfalls eine Entscheidung des Hofkriegsrathes einzuhohlen, jedoch nur in geringer Quantität, vorgenommen werden.

Dieses muß auch auf der Percipienten = Quittung ausdrücklich bestätiget seyn.

Ankäufe wegen bloßer, von den auswärts stationirten Feld = Apotheken = Beamten berechneter Vortheile der dort zu erzielenden Bedingnisse dürfen nie, ohne vorherige Anfrage bey der Medicamenten = Regie, geschehen, also auch bey den Verhandlungen nie als dringend erkläret werden, was sie auch nur in den seltensten Fällen ohne zu befürchtende Mißbräuche seyn können.

Zur Vermeidung eines jeden Mißbrauches, welcher bey unbestimmten Medicamenten=Ankaufsbewilligungen gemacht werden könnte, haben die General = Commanden künftig bey nachträglichen Ankaufsbewilligungen, welche jedoch bey den bestimmten Vorschriften gar nicht mehr vorkommen sollen, immer jene Bestimmungen, nähmlich die einzukaufenden Artikel, deren Quantität und Preis, und wenn mehrere Artikel angekauft sind, auch den

Total-Preis gehörig anzudeuten, bey Bewilligungen zu einem erst vorzunehmenden Ankaufe aber, in so weit der Preis zum voraus nicht bestimmt werden kann, wenigstens die Artikel und die Quantität derselben besonders nahmhaft zu machen.

§. 8393.

Der Medicamenten-Regie wird daher, mit Ausnahme der vorgedachten Fälle, der Ankauf der erforderlichen Arzeneyvorräthe aufgetragen, nur hat dieselbe, um mit den nöthigen Geldmitteln auszulangen, dem k. k. Hofkriegsrathe jederzeit einen Ausweis vorzulegen, in dem nicht nur der anzuschaffende Material-Vorrath und das hierauf im Ganzen ausfallende Gelderforderniß, sondern auch der in der Regie-Cassa schon vorhandene Geldbetrag, und die einzugehen habende ordinäre Dotation ersichtlich zu machen ist. Auch ist sowohl durch den inspicirenden Chef-Arzt, als auch von dem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten bestimmt zu erforschen, genau und ausdrücklich zu bestätigen:

Ausweisung des der Medicamenten-Regie zum Ankaufe der benöthigenden Materialien erforderlichen Geldbetrages. Hkth. am 13. Sep. 808. G 105. » » 11. Aug. 817. L 1706. » » 7. Jul. 818. L 4467.

a) Der wirkliche Bestand des Vorrathes von den in Frage stehenden Artikeln.
b) Die Ursache und das Maß des Bedürfnisses.
c) Wann die letzte Fassung in Folge der Disposition oder Weisung der Medicamenten-Regie geschah, und wie viel, dann warum nicht eine größere, den Bedarf ganz deckende Quantität abgefaßt wurde.
d) Ob sich bereits, und wann, an die Medicamenten-Regie wegen neuer Disposition oder Weisung verwendet wurde, und warum nicht früher, oder warum etwa gar noch nicht?
e) Wann mit Wahrscheinlichkeit eine Disposition oder Weisung von der Medicamenten-Regie erwartet werden kann.

Nach dieser durch alle Rubriken vollständig zu erschöpfenden Erhebung und gründlich gewissenhaften Bestätigung hat das General-Commando, nach sorgfältiger Erwägung, über den angesuchten Ankauf zu entscheiden, welcher im Falle der Bewilligung nur im öffentlichen Licitations-Wege vor sich zu gehen hat.

Auch hat das General-Commando im Falle der Ankaufsbewilligung dem Hofkriegsrathe einen bestätigten Auszug aus dem betreffenden Uebernahms-Protocolle der angekauften Materialien, welches bey jeder Feld-Apotheken-Station zu führen ist, einzusenden, und die der Bewilligung vorher gegangenen Erhebungen und Bestätigungen, so wie die Gründe der Bewilligung, beyzufügen. Eine nachträgliche Bewilligung irgend eines bey einer Feld-Apotheken-Station geschehenen Local-Ankaufes wird und bleibt hiermit dem General-Commando auf das strengste und ohne alle Ausnahme untersagt.

§. 8394.

Bey jeder Uebernahme von eingelieferten Medicamenten in das Medicamenten-Regie-Haupt-Depot müssen der Feld-Apotheken-Director, die beyden inspicirenden Professoren und der respicirende Feld-Kriegs-Commissär gegenwärtig seyn. Der Oberstfeldarzt hat nicht die Obliegenheit, dabey zu erscheinen.

Wer bey der Uebernahme der eingelieferten Medicamente interveniren muß. Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

§. 8395.

Die Untersuchung und Entscheidung der Qualität und Conformität der Waare mit den bey der Licitation vorgelegten Mustern ist allein die Sache der inspicirenden Professoren, welche dabey mit der pflichtmäßigsten Genauigkeit und strengsten Prüfung vorzugehen haben, da deren einstimmiges Erkenntniß über Conformität und vollkommen gute Qualität der Waaren, wofür Beyde auch principaliter und in solidum haften müssen, als wesentliche Bedingung erfordert wird, um die Einlieferung und Uebernahme der Waare zulassen zu können.

Pflichten und Haftung bey Untersuchung der eingelieferten Artikel: a) der inspicirenden Professoren, Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

§. 8396.

Der respicirende Feld-Kriegs-Commissär hat die genaueste Beobachtung eines durchaus ordnungsmäßigen und richtigen Vorganges bey dem Einlieferungs- und Uebernahms-Acte durch seine Gegenwart und Einwirkung zu bewirken, und sich von der vollen Richtigkeit der angegebenen Quantität der Einlieferung die Gewißheit zu verschaffen.

b) des Feld-Kriegs-Commissärs, Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

§. 8397.

c) des Feld-Apotheken-Directors.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Der Feld-Apotheken-Director hat die Pflicht, zu demjenigen, was zum Behufe der von den inspicirenden Professoren vorzunehmenden Prüfung der Waare nothwendig ist, mit Sorgfalt und Genauigkeit mitzuwirken, auch hinsichtlich der Qualität der Waare diejenigen Bemerkungen darzustellen, welche er nach seiner Einsicht und Sachkenntniß begründet findet.

Er hat jedoch über die Qualität der Waare keinesweges eine entscheidende Stimme, sondern muß, wenn die beyden inspicirenden Professoren einstimmig die Conformität der Waare, mit dem bey der Licitation angenommenen Muster, und die vollkommene gute Qualität der Einlieferung erkannt haben, zur Uebernahme schreiten.

§. 8398.

Befugniß des Feld-Apotheken-Directors,
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Wenn er aber seine etwannigen Bemerkungen gegen die Qualität der Einlieferung für wichtig ansähe, so steht ihm der Ausweg und die Befugniß zu, die Uebernahme nur für eine ganz allein und ausschließlich auf Verantwortlichkeit und Haftung der inspicirenden Professoren, so wie unter Vorbehalt weiterer Prüfung zu bewirkende zu erklären, und auf eine solche weitere Prüfung anzutragen, zu deren Behuf sogleich von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär die erforderlichen Vorsichten, um jeder möglichen Verwechselung des Materials vorzubeugen, anzuordnen sind.

Wenn der Feld-Apotheken-Director der Uebernahme keine besondere Bemerkung und Erklärung entgegen stellen kann, so hat er für die vollkommene gute Qualität ebenfalls, jedoch nur subsidiarisch, zu haften.

Daß von dem Feld-Apotheken-Director auf genaue Richtigkeit der Quantität des eingelieferten Materials gesehen, und deßhalb von ihm gehaftet werden müsse, liegt in der Natur der Sache, da er die Verrechnung des eingelieferten und übernommenen Materials auf sich hat.

§. 8399.

d) des Oberstfeldarztes.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Der Oberstfeldarzt hat, wenn er bey bedeutenden Einlieferungen und Uebernahmen gegenwärtig seyn sollte, über den ganzen Vorgang und die dabey zu beobachtende genaueste Ordnung die Oberaufsicht zu unterhalten; er hat übrigens die beyden inspicirenden Professoren bey der Prüfung und Beurtheilung der Muster ohne vorgreifende Entscheidung ihr Amt handeln zu lassen.

Dagegen hat er die Befugniß, in Fällen, wo beyde inspicirende Professoren bereits einstimmig die vollkommen gute Qualität erkannt haben, er aber gegründete Anstände gegen dieses überein stimmende Erkenntniß findet, einen entscheidenden Einspruch gegen die vorzunehmende Einlieferung und Uebernahme zu machen. Er muß daher, nach ausgesprochem Erkenntnisse der beyden Professoren, ebenfalls die Prüfung und Beurtheilung der Waare von seiner Seite vornehmen, und wenn er keinen Anstand zu erheben oder keinen Einspruch einzulegen findet, so geschieht die Uebernahme, wenn er gegenwärtig ist, ebenfalls auf seine, jedoch so, wie bey dem Feld-Apotheken-Director, nur subsidiarische Haftung.

In Beziehung auf Einlieferungen und Uebernahmen, bey denen er nicht gegenwärtig war, hat er durch mehrmahlige und unvermuthete Untersuchungen der Depots und der bereits eingelieferten Materialien sich von der Qualität zu überzeugen, und jede gering befundene Waare dem k. k. Hofkriegsrathe zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§. 8400.

Was im Verhinderungsfalle eines Individuums zu geschehen hat.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Sollte das eine oder andere der im §. 8349 benannten Individuen bey dem Uebernahms-Acte zu erscheinen verhindert seyn, und daher dem Uebernahms-Acte nicht beywohnen können, so muß die Abwesenheit und die Ursache derselben bestimmt angegeben, übrigens der Abwesende ersetzt werden.

Anstatt eines der beyden inspicirenden Professoren ist ein anderer Professor der Josephs-Akademie zu der Uebernahme mit der nähmlichen Wirksamkeit und Befugniß, aber auch mit gleicher Obliegenheit und Verantwortlichkeit durch den Oberstfeldarzt zu bestimmen.

Anstatt des respicirenden Feld-Kriegs-Commissärs ist von dem General-Commando die Beorderung eines anderen geeigneten feldkriegscommissariatischen Beamten, welcher gleichfalls in alle Rechte und Pflichten einzutreten hat, anzusuchen.

§. 8401.

Zur Abhohlung der zu diesen Commissionen bestimmten Commissions-Glieder, als: des respicirenden Feld-Kriegs-Commissärs, des Oberstfeldarztes und des Buchhaltungsbeamten, oder deren Stellvertreter, wurden früher Fiaker-Fuhren gegen dem bewilliget, daß sie sich, wenn immer möglich, einer gemeinschaftlichen Fuhre zu bedienen hatten; vom 1sten November 1818 aber beziehen der respicirende Feld-Kriegs-Commissär, der Oberstfeldarzt und der hofkriegsbuchhalterische Beamte jährlich jeder 60 fl. in Conventions-Münze an Wagen-Pauschgeld; dagegen die Verrechnung der Fiaker-Fuhren aufzuhören hat.

Den Commissions-Gliedern sind Fuhren-Pausch-Quanten bewilliget.
Hkth. am 1. März 814. L 702.
» » 11. Apr. 819. L 2045.

§. 8402.

Ueber den wirklichen Act der Einlieferung und Uebernahme ist ein eigenes förmliches Protocoll aufzunehmen, welches

den Tag der Einlieferung,
den Nahmen des Einlieferers,
die bestimmte Beziehung auf den Contract, über den die Einlieferung geschieht,
die Quantität des eingelieferten und übernommenen Materials, endlich die Unterschrift sämmtlicher bey dem Uebernahms-Acte erschienenen, und bis zur wirklich erfolgten Uebernahme anwesenden Individuen, dann die Bemerkung der Abwesenden, und die Ursache der Abwesenheit und Verhinderung, enthalten muß.

Uebernahms-Protocolle.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

§. 8403.

Die Clauseln und Bestätigungen der Anwesenden sind:

a) Von den inspicirenden Professoren:

»In unserer Gegenwart, und indem wir die genaue Conformität der eingelieferten »Waare mit dem bey der Ankaufsverhandlung vorgelegten Probemuster, so wie die vollkom»men gute Qualität des eingelieferten Materials nach Amtspflicht und unter unserer Dafür»haftung bezeugen.«

b) Von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär:

»In meiner Gegenwart, und indem ich die genaue Beobachtung aller Vorschriften und »der strengsten Ordnung bey dem gegenwärtigen Einlieferungs- und Uebernahms-Acte, und »die volle Richtigkeit der angegebenen Quantität der Einlieferung nach Amtspflicht bestätige.«

c) Von dem Feld-Apotheken-Director.

»In meiner Gegenwart, und ist von mir das vorbezeichnete Materiale in vollkommen »guter Qualität von . . . richtig übernommen worden.«

d) Von dem Oberstfeldarzte.

»In meiner Gegenwart, und unter meiner Oberaufsicht weder gegen die strenge Ord»nung des Vorganges, noch gegen die vollkommen gute Qualität des eingelieferten Mate»rials etwas zu bemerken befunden.«

Clausulirung der Uebernahms-Protocolle.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

§. 8404.

Dieses förmliche Uebernahms-Protocoll ist immer längstens in den ersten acht Tagen nach bewirkter Uebernahme dem k. k. Hofkriegsrathe vorzulegen, von dem es der Hofkriegsbuchhaltung mitgetheilt werden wird, um es daselbst den Rechnungen der Medicamenten-Regie zuzulegen.

Binnen welcher Zeit das Uebernahms-Protocoll dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden muß.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

§. 8405.

Die Percipienten-Quittungen haben fortan die Bestätigung der guten Qualität von Seite der inspicirenden Professoren, und zwar mit ausdrücklicher Beziehung auf das förmlich aufgenommene Uebernahms-Protocoll von dem Acte und Tage der Einlieferung zu enthalten.

Welche Bestätigungen die Percipienten-Quittungen haben müssen.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Ohne die ordnungsmäßige Bestätigung der vollkommen guten Qualität darf der respicirende Feld-Kriegs-Commissär durchaus keinem Lieferanten irgend eine Bezahlung anweisen.

§. 8406.

In welchem Falle kein förmliches Uebernahms-Protocoll aufzunehmen ist.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

In Fällen, wo wegen der von den beyden inspicirenden Professoren erkannten Mängel der Qualität, oder wegen nicht einstimmigen Erkenntnisses Beyder über vollkommen gute Qualität, oder endlich auch wegen des von dem Oberstfeldarzte geschehenen Einspruches die Einlieferung nicht zulässig wäre, ist kein förmliches Protocoll aufzunehmen, sondern dieses bloß in dem gewöhnlichen Sessions-Protocolle der Medicamenten-Regie anzumerken, der Contrahent aber anzuweisen, eine dem Muster gleiche, und den Forderungen einer guten Qualität entsprechende Waare, statt der vorgebrachten, abzugeben, wozu derselbe auch mit allen rechtlich zu Gebothe stehenden Maßregeln verhalten werden muß.

§. 8407.

Aufnahme der Beschwerden jener Lieferanten, deren eingelieferte Artikel nicht annehmbar befunden wurden.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Sollte aber der Lieferant gegen die nicht zugelassene Uebernahme gegründete Beschwerde erheben zu können vermeinen, so muß seine dießfallsige Vorstellung aufgenommen, und nebst Darstellung der Ursache, weßhalb die Uebernahme nicht für zulässig erkannt wurde, dem k. k. Hofkriegsrathe zur weiteren Veranlassung vorgelegt, inzwischen aber jede Vorsicht vorgekehrt werden, welche nöthig ist, um zum Behufe einer ferneren Prüfung jeder Aenderung oder Verwechselung der in Frage stehenden Waare vorzubeugen.

§. 8408.

Aufbewahrung und Nummerirung der Probemuster.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Nach bewirkter Uebernahme müssen die Probemuster unter einer bestimmten Nummer versiegelt aufbewahrt, und allem nach diesen Mustern eingelieferten und in dem Depot aufbewahrten Materiale die gleiche Nummer gegeben werden, um bey späteren Untersuchungen stets eine genaue Vergleichung und Prüfung anstellen zu können

§. 8409.

In wessen Gegenwart die Uebernahme von Arzeneyen, sowohl aus der Verrechnung der Feldärzte, als der Feld-Apotheken-Beamten, geschehen muß.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

Bey allen Uebernahmen von Arzeneyen, sowohl aus der Verrechnung der Feldärzte, als der Feld-Apotheken-Beamten, muß nicht nur allein der respicirende Feld-Kriegs-Commissär zur Untersuchung der Quantität, sondern es müssen auch die inspicirenden Professoren zur Prüfung der Qualität jedes Arzeney-Artikels beygezogen werden, und es haben dieselben nicht nur allein die dießfallsigen Uebergabs- und Uebernahms-Inventarien nach ihrem Standpuncte und nach ihrer obliegenden Wirksamkeit clausulirt zu unterfertigen, sondern auch den hierbey etwa erhobenen Verlust in der in ihrer Gegenwart aufgenommenen Passierungs-Consignation zu bestätigen.

In den Provincial-Medicamenten-Depots hat eine solche Uebergabe in Gegenwart eines Militär-Chef-Arztes und des respicirenden Feld-Kriegs-Commissärs zu geschehen, wo dann auf dem an die Regie-Direction einzusendenden Uebernahms-Documente ersterer die Qualität und echte Rücklieferung aller Arzeneykörper, letzterer aber die Quantität zu bestätigen hat.

§. 8410.

Was in den Uebernahms-Protocollen besonders ersichtlich seyn muß.
Hkth. am 8. Jul. 815. L 3007.

In allen Uebernahms-Protocollen muß der Datum der Verordnung, auf welches sich die Befugniß der Einlieferung gründet, und der Termin, bis zu welchem solche behandelt, dann was hierauf schon früher abgeliefert wurde, und was noch einzuliefern ist, beygesetzt werden.

§. 8411.

Medicamenten-Erzeugung.
Hkth. am 16. Dec. 795. G 12363.

Die Medicamenten-Erzeugung hat nach den in der Militär-Pharmacopoea vorgeschriebenen Directiven in den Feld-Apotheken-Laboratorien zu geschehen.

§. 8412.

Von der Erzeugung:
a) des Aqua destillata,
Hkth. am 23. Aug. 817. L 2813.

Das Aqua destillata soll in jeder Feld-Apotheke eigens erzeugt werden.

§. 8413.

b) der Präparate,
Hkth. am 25. May 817. L 1660.

Präparate sind nur dort zu erzeugen, wo die rohen Arzeneykörper erkauft werden.

§. 8414.

Weingeist, sowohl höchst rectificirter, als jener zu 20 Grad Reaumur, muß in jeder Feld-Apotheke, wo es sich vortheilhaft zeigt, selbst bereitet werden.

o) des Weingeistes. Hkth. am 19. May 816. L 1845.

§. 8415.

Der schwarze Zucker-Syrup ist ohne ausdrückliche Bewilligung mit einem anderen Arzeneykörper nicht zu vermischen.

Gebrauch des schwarzen Zucker-Syrups. Hkth. am 9. Jul. 797. G 7087.

§. 8416.

Die Anschaffung der Königs- oder gelben China-Rinde, nebst der gemeinen, ist bewilligt, und darf nach Befund der Aerzte, als Heilmittel, jedoch nur als Pulver, keinesweges aber als Absud verwendet werden, in welcher letzteren Gestalt sie sich von der gemeinen in gar nichts unterscheidet.

Gebrauch der gelben oder Königs-China-Rinde. Hkth. am 22. Jul. 808. L 2810.

§. 8417.

Der Höllenstein (Lapis infernalis) ist ein in seiner Art ganz unentbehrliches, und durch kein ähnliches völlig zu ersetzendes Heilmittel.

Vorzüge des Höllensteines. Hkth. am 29. Feb. 812. L 683.

§. 8418.

In dieser Hinsicht, und um dem unwirthschaftlichen Gebrauche dieses so kostspieligen Arzeneymittels so viel als möglich zu begegnen, und dabey jeden möglichen Unterschleif zu beseitigen, ist der Höllenstein nur in solchen Fällen zu gebrauchen, wo der Heilzweck durchaus dieses und kein anderes der bekannten Arzeneymittel, wie z. B. Alumen ustum, Mercurium praecipitatum rubrum, lapis causticus, und acidus sulphur. concent. erfordert.

In welchen Fällen der Höllenstein zum Heilzwecke verwendet werden darf. Hkth. am 29. Feb. 812. L 683.

§. 8419.

Der Gebrauch desselben hat mit möglichster ökonomischer Umsicht zu geschehen, und es ist demnach derselbe nach jedesmahligem Gebrauche unverzüglich abzutrocknen.

Auch muß der Applications-Apparat so beschaffen seyn, daß auch der kleinste Bruchtheil hiervon benützt werden könne.

Gebrauch desselben, und Eigenschaften des dießfallsigen Applications-Apparates. Hkth. am 29. Feb. 812. L 683.

§. 8420.

Dieses Arzeneymittel muß an trockenen, dem Zugange der Luft möglichst versperrten Orten sorgfältig aufbewahrt werden.

Aufbewahrung desselben. Hkth. am 29. Feb. 812. L 683.

§. 8421.

Nur die Chef-Aerzte haben den Höllenstein zu fassen, und sind auch für dessen zweckmäßige Verwendung verantwortlich.

Wer den Höllenstein abzufassen hat. Hkth. am 29. Feb. 812. L 683.

§. 8422.

Von diesem Arzeneymittel hat ein Regiment zwey Quentchen, und jedes Corps oder jede sonstige Militär-Bransche Ein Quentchen jährlich zu fassen, und es ist über den Verbrauch, so wie über den Bedarf desselben, wenn eine nachträgliche Fassung von dem Chef-Arzte verlanget werden sollte, der oberstfeldärztlichen Direction ein detailirter Ausweis zu unterlegen.

Wie viel jedes Regiment und Corps hieran jährlich fassen darf, und wie das Gefaßte auszuweisen ist. Hkth. am 29. Feb. 812. L 683.

§. 8423.

Jeder rechnungslegende Feld-Apotheken-Beamte soll die in seiner Umgebung wachsenden Vegetabilien erforschen, die Landleute zur Sammlung aufmuntern, im nöthigen Falle die Bezirksobrigkeit zur Ermunterung der Insassen bittlich angehen, und von den jedes Jahr der Medicamenten-Regie-Direction nahmhaft machenden Artikeln seinen eigenen Bedarf im frischen Zustande zu erhalten trachten, wenn aber größere Quantitäten zu bekommen wären, ungesäumt die Anzeige an die Direction erstatten, damit ihm die Weisung in Zeiten ertheilet werde, wie viel er zur weiteren Disposition einzusammeln habe.

Selbstsammlung der Vegetabilien. Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

§. 8424.

Seinen eigenen Bedarf muß jeder Rechnungsleger nach der Verwendung der vorher gehenden Jahre, mit Rücksicht auf die vorhandenen Vorräthe und der allenfalls vermehrten Truppenzahl, berechnen.

Berechnung des eigenen Bedarfes an Vegetabilien. Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

§. 8425.

Einsammlungszeit der Vegetabilien.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

Jeder Pflanzentheil darf nur in der vorgeschriebenen und jedem Pharmaceuten bekannten Einsammlungszeit vom Monathe März bis Ende Octobers im frischen Zustande eingesammelt, außer dieser Zeit aber auch nicht kleinweise Ankäufe von getrockneten Vegetabilien gemacht werden, und größere Quantitäten nur nach vorher eingeholter Bewilligung von der Direction zu erkaufen gestattet seyn. Die zeitigen Wachholderbeeren können im November und December erkauft werden.

§. 8426.

Was bey dem Ankaufe und der Verrechnung der Vegetabilien zu beobachten ist.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

Alle Vegetabilien, sowohl frische, als getrocknete, müssen nach dem Wiener Gewichte gekauft und verrechnet werden; beym Einkaufe ist genau jede Uebervortheilung hintan zu halten, damit bey der Conditionirung nicht ein größerer Verlust erwachse, als in der Regel anzunehmen ist, welcher sonst dem Einkäufer zur Last fallen müßte.

§. 8427.

Preisbestimmung für Vegetabilien.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

Der Preis eines jeden einzusammelnden Pflanzentheiles wird jedes Jahr von der Direction bestimmt werden, welcher aber nur als der höchste zu gelten hat, und über welchen keine Arzeneypflanze erkauft werden darf.

Derjenige Rechnungsleger aber, der nicht nur seinen Bedarf, sondern auch größere Quantitäten um billigere, als die vorgeschriebenen, Preise einsammeln wird, soll dem k. k. Hofkriegsrathe bey dem jährlich zu legenden Ausweise von der Medicamenten-Regie-Direction besonders nahmhaft gemacht werden.

§. 8428.

Behandlung der eingekauften Vegetabilien in dem Einkaufs- und Elaboranten-Journale.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

Nachdem die von den Landleuten gesammelten und zum Kaufe gebrachten Vegetabilien nicht gegen Quittung angekauft werden können, ohne der Einsammlung Hindernisse zu machen, so sind sie von dem in jeder Station angestellten ältesten Beamten zu bezahlen, und in das von ihm zu führende Journal zum kleinen Handeinkaufe gehörig an jedem Tage einzutragen, und zu verrechnen, welche dann ohnehin mit Ende eines jeden Monathes in dem Geld-Journale unter der gehörigen Rubrik aufgeführt, und von diesem in die betreffende Materialien-Rechnung übertragen werden müssen, zur Conditionirung aber mit Ende eines jeden Monathes in das Laboratorium abzugeben, und in dem Elaboranten-Journale einzutragen sind, wo dann sowohl die dahin abgegebenen frischen Vegetabilien, als auch die daraus erhaltenen conditionirten ersichtlich werden.

§. 8429.

In welchem Zustande die nur geschnitten zum Arzeneygebrauche dienenden Pflanzentheile eingekauft werden müssen.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

Pflanzentheile, welche zerschnitten zum Arzeneygebrauche nöthig sind, und im getrockneten Zustande sich nicht mehr mit Vortheil schneiden lassen, müssen nur im frischen Zustande zur eigenen Conditionirung, im getrocknetem Zustande aber nur dann erkauft werden, wenn sie gehörig geschnitten sind.

§. 8430.

Jährliche Ausweisung der selbst gesammelten Vegetabilien.
Hkth. am 28. Apr. 818. L 2760.

Damit die Medicamenten-Regie-Direction im Stande ist, dem k. k. Hofkriegsrathe mit jedem Jahre ein Totale über die Vegetabilien-Selbstsammlung unterlegen zu können, ist von jeder Station mit Ende Octobers eines jeden Jahres ein Ausweis (nach dem folgenden Formulare A) einzuschicken.

Formular A.

Ausweis

über die bey der k. k. Feld-Apotheke zu N. N. vom 1. März bis letzten October . . durch Selbstsammlung und Conditionirung erhaltenen Vegetabilien.

Nahme der Vegetabilien.	In den Monathen																May und so weiter.
	März								April								
	getrocknet				frisch.				getrocknet				frisch.				
	Pfund.	Loth.	fl.	k.	Pfund.	Loth.	fl.	k.	Pfund.	Loth.	fl.	k.	Pfund.	Loth.	fl.	k.	
Caules Dulcamarae																	
Cortex Mezerey.																	
„ Querci.																	
Flores arnicae.																	
„ Chamomillae vulgaris.																	
„ Sambuci.																	
Folia Althaeae.																	
„ Malvae.																	
„ Salviae.																	
„ Frifol. fibr.																	
und so weiter.																	

Sign. N. . . .

N. N. Chef-Feldarzt. N. N. Feld-Kriegs-Commissär. N. N. Chef-Feld-Apotheker.

§. 8431.

Bandagen und sonstige chirurgische Verbandstücke. Hkth. am 18. Jul. 799.

Die Bandagen und sonstigen chirurgischen Verbandstücke müssen in Kriegszeiten bey den Feld-Apotheken-Depots in zureichender Menge vorhanden seyn; diese haben dieselben aus den Feld-Monturs-Depots zu erhalten, und auf Anweisung des dirigirenden Stabsfeldarztes zu verausgaben.

§. 8432.

Medicinfreye Parteyen sind:

Medicamenten-Freyheit und zwar

a) Die blessirten k. k. Officiere vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts. — a) Für blessirte Officiere,

b) Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts. — b) Mannschaft,

c) Die Soldatenweiber und Kinder. — c) Soldatenweiber u. Kinder, Hkth. am 17. Jän. 794.

d) Die in k. k. Spitalsdiensten erkrankten Regiments-Capelläne. — d) die Spitals-Capelläne,

e) Die k. k. Feldärzte und Feld-Apotheker. — e) die Feldärzte und Feld-Apotheker, Hkth. am 24. Feb. 810. G 681.

f) Die Generale, Stabs- und Ober-Officiere und Militär-Parteyen in Agram, Comorn, Temeswar, Arad, Leopoldstadt, Carlstadt, Legnago, Palma nuova, Mantua, Peschiera, Ferrara und Commachio. — f) Officiere und Militär-Parteyen in ungesunden Gegenden, Hkth. am 17. Jän. 794.

g) Die in der Spitals-Dienstleistung erkrankten Officiere und Rechnungsführer. — g) die in dem Spitalsdienste erkrankenden Officiere und Rechnungsführer,

h) Die Fouriere, aber nur gegen Zurücklassung des halben Tractaments, wofür sie auch Kost und Wartung erhalten, und — h) die Fouriere, Hkth. am 24. Feb. 810. G 681.

i) das Contumaz = Personal in Semlin,
Hkth. am 3. März 798. B 867.
die Semliner und Carlowitzer Communitäts = Beamten.
Hkth. am 12. Oct. 811. B 3210.

i) Das Contumaz = Personal zu Semlin, deßgleichen die Semliner und Carlowitzer Communitäts = Beamten.

Behandlung der Peterwardeiner Magistrats = Beamten mit den Medicamenten.
Hkth. am 21. Dec. 796. B 5209.

§. 8433.

Die Magistrats = Beamten zu Peterwardein beziehen für den Fall des wirklichen Erfordernisses anstatt der Medicamente in natura ein Medicamenten = Pausch = Quantum von jährlichen achtzig Gulden.

Behandlungsart der Frauen und Kinder der Officiere und Militär = Parteyen.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.
Dann der Domestiken rücksichtlich der Arzeneyfreyheit.
Hkth. am 15. May 799. G 4204.

§. 8434.

Die im §. 8432 bewilligte Wohlthat der Arzeneyfreyheit für die verschiedenen Militär = Individuen in den bemerkten Stationen kommt auch ihren Frauen und Kindern, nicht aber den Domestiken zu.

Beschränkung des freyen Medicamenten = Genusses.
Hkth. am 21. Oct. 808.
» » 21. Dec. 808. Y 834.
» » 2. März 819. L 1064.

§. 8435.

Der freye Genuß beschränkt sich bloß auf jene Arzeneymittel, welche den Kranken unmittelbar als Heilungsmittel von einem wirklichen Militär = Arzte ordinirt, und wenigstens aus einer ärarischen Apotheke, oder doch aus einer mit dem Aerarium wegen Abgabe von Medicamenten in Contract stehenden Civil = Apotheke, und mit genauer Verbindnng an die in dem Militär = Medicamenten = Cataloge enthaltenen Artikel genommen werden müssen, erstreckt sich aber keinesweges auf solche Artikel, welche bloß zum Luxus oder für die Küche dienen.

Sollte jedoch ein nach der bestehenden allerhöchsten Bewilligung der Medicamenten = Freyheit sich erfreuendes Individuum in besonderen Fällen ein vorzügliches Vertrauen zu einem Civil = Arzte fassen, und also desselben in einer sich ergebenden Krankheit sich bedienen wollen, so müssen alsdann die von einem befugten graduirten Civil = Arzte (denn kein anderer darf es seyn) verschriebenen Recepte jedes Mahl gleich zum Behufe der Aufrechnung von dem in loco befindlichen Militär = Chef = Arzte vidirt werden, und über dieß dürfen sie auch in diesem Falle keinen Arzeney = Artikel enthalten, welcher in der österreichischen Pharmacopoea nicht aufgenommen worden ist, indem in jedem solchen Falle sonst durchaus keiner Vergütung aus dem Militär = Aerarium Statt gegeben werden darf. Auch da, wo die Arzney aus einer mit dem Aerarium nicht im Contracte stehenden Civil = Apotheke abgenommen worden ist, darf keinesweges irgend einer Vergütung Platz gegeben werden.

Von welchen Aerzten die medicinfreyen Parteyen zu behandeln sind.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

§. 8436.

Jedem Officiere oder Beamten steht es frey, sich in Krankheitsfällen in der Gränze von einem Militär = oder Civil = Arzte heilen zu lassen.

Unentgeldlicher Medicamenten = Genuß im Felde.
Hkth. am 18. Jul. 810. B 3477.

§. 8437.

Im Felde haben auf den unentgeldlichen Medicamenten = Genuß nur jene blessirten und kranken Officiere Anspruch, welche zu ihrer Herstellung in ein Feldspital angewiesen sind, und durch die daselbst angestellten Militär = Feldärzte behandelt werden.

§. 8438.

Stabs = und Ober = Officiere, die sich in einem Feldspitale nicht heilen lassen wollen, müssen die Medicamente aus Eigenem bezahlen, wenn sie sich mit keiner Bewilligung ihrer Vorgesetzten hierzu ausweisen können.
Hkth. am 24. Apr. 815. L 1662.

Jene Officiere hingegen, welche sich außer einem Feld = oder sonstigen Militär = Spitale heilen lassen, und durch die daselbst angestellten Militär = Feldärzte behandelt werden, oder solche, welche in einem Militär = Spitale sich nicht heilen lassen wollen, und sich der außer der Norm gesetzten Medicamente aus der Civil = Apotheke bedienen, haben dieselben aus Eigenem zu bezahlen, wenn sie sich nicht mit einer schriftlichen Bewilligung ihrer Vorgesetzten ausweisen können.

Ordination.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

§. 8439.

Die Regiments = und sonstigen Feldärzte müssen sich bey ihrer Ordination genau an den Militär = Medicamenten = Catalog halten, und aller unnöthige und unwirthschaftliche Aufwand muß vermieden werden.

Wie der Moschus verwendet werden soll.
Hkth. am 16. May 818. L 3214.
» » 19. Aug. 819 L 4604.

§. 8440.

Die fernere Beybehaltung des Moschus in der Militär = Pharmacopoea wird genehmigt, und dabey angeordnet, daß er in Militär = und Feldspitälern nur nach den folgenden, allerhöchst sanctionirten Modalitäten verordnet werde.

1stens: Daß die im Allgemeinen ohnehin bestehende Weisung genau beobachtet werde, nach welchem der Moschus nur bey hohem Grade der Nervenfieber und chronischen, mit sichtbarem Nachlasse der Lebenskräfte begleiteten Krankheiten, dann bey größerer Leibesschwäche ordinirt, sonst aber möglichst getrachtet werden soll, dem Gebrauche desselben andere ähnlich wirkende Arzeneymittel zu substituiren.

2tens: Daß der Moschus nur allein durch Ordination vom Chef-Arzte in Anwendung gebracht werden dürfe.

3tens: Daß der in Militär-Spitälern verschriebene Moschus immer von dem ersten Chef-Arzte des betreffenden Spitales zu contrasigniren sey.

4tens: Daß dieses Arzeneymittel unter besonderer Obsorge des Apotheker-Seniors oder Provisors von den übrigen Medicamenten separirt verwahret werde, und

5tens: Daß der Moschus, damit er nicht unnütz verloren gehe, nie in größerer Quantität, als von einer Ordination zur anderen, verwendet werden solle.

§. 8441.

Welche Arzeneymittel pro communitate verordnet werden dürfen.
Hkth. am 24. Aug. 813. L 2377.

Unter dem Ausdrucke pro communitate darf, mit Ausnahme von Salben, Pflastern, Species zum Thee, Klystieren, Umschlägen oder Räuchermitteln, keine andere Arzeney ordinirt werden. Die Menge eines Pflasters oder einer Salbe u. s. w. zum Verbande darf in den Ordinations-Extracten nie Ein Pfund überschreiten.

§. 8442.

Verfertigung der Arzeneyen.
Hkth. am 24. Aug. 813. L 2377.

Jede Arzeney, z. B. Weingeist, Essig, Limonien, Syrup, Zucker, Hofmannische Tropfen, Zimmt-Tinctur, Eyer u. s. w., darf in den Ordinations-Extracten nicht einzeln verschrieben, und erst im Spitale oder auf der Klinik, sondern muß immer in der Apotheke zusammen gemischt werden.

§. 8443.

Contrasignirung der Recepte durch den Chef-Arzt, und dessen Haftungen.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

Jedes von einem Militär- oder Civil-Arzte geschriebene Recept muß, wie in dem §. 8439 vorgeschrieben ist, von dem in loco angestellten Chef-Arzte contrasignirt werden.

Dieser bleibt für jeden Unterschleif der Recepte und für jede unwirthschaftliche Ordination verantwortlich.

Er ist daher berechtiget, jedes ihm vorgelegte Recept, welches entweder unwirthschaftlich oder für eine nicht medicinfreye Partey verschrieben ist, oder von dem Militär-Medicamenten-Cataloge abweichet, zurück zu weisen.

§. 8444.

In welchen Fällen keine Arzeneyen an medicinfreye Parteyen erfolgt werden dürfen.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

Ohne diese chefärztliche Anweisung darf keine Arzeney von den Feld-Apotheken abgereicht, noch weniger aber den Parteyen auf eigenes Verlangen, oder auf die mündliche Anordnung ihrer Aerzte Arzeneyen erfolgt, sondern jedes Arzeneymittel muß von den Aerzten ordentlich verschrieben werden.

Jedes nicht gehörig contrasignirte Recept wird dem Rechnungsleger als ungültig ausgestoßen werden.

§. 8445.

Wiederhohlungen auf Recepten finden nicht Statt.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

Wiederhohlungen auf den Recepten finden nicht Statt, sondern jedes Recept, wenn es repetirt wird, ist von dem ordinirenden Arzte wieder neu zu verschreiben.

§. 8446.

Welche Eigenschaften die Recepte besonders haben müssen.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

Auf jedem Recepte müssen der Nahme und der Charakter der Partey, des Regiments oder Corps oder des betreffenden Familien-Hauptes deutlich angemerkt werden.

§. 8447.

Fasciculirung und Tarirung der Recepte.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

Die bey den Feld-Apotheken eingehenden Recepte über die an die medicinfreyen Parteyen abgegebenen Arzeneyen sind, wie es bey den mit dem Militär-Aerarium wegen der Arzeneylieferung im Contracte stehenden bürgerlichen Apothekern vorgeschrieben ist, für jede Partey besonders zu fasciculiren, und dergestalt zu taxiren, daß der Geldbetrag der Arzeneyen von einem Recepte

auf das andere übertragen, und auf diese Art auf dem letzten Recepte die Summe des halbjährigen Arzeneyaufwandes einer jeden einzelnen Partey ersichtlich gemacht werde.

Ueber den auf vorstehende Art, für die an jede Partey abgegebenen Arzeneyen, ausfallenden Geldbetrag ist ein summarischer Ausweis (nach dem beyfolgenden Formulare B) zu verfassen, und mit der halbjährigen Material-Rechnung einzusenden.

Dieser Ausweis ist von dem in loco angestellten Chef-Arzte und von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate mitzufertigen.

Die aus den Recepten ausgezogene Arzeneyverwendung ist mittelst eines darüber verfaßten taxirten summarischen Verzeichnisses in der halbjährigen Material-Rechnung besonders zu verausgaben.

Ausweis B

über die bey der Feld-Apotheke zu . . an die Officiere von der Garnison, dann an die Beamten der dasigen Militär-Branschen und ihre Familien von . . bis . . 18 . . laut der anverwahrten . . . Stück Recepte auf Rechnung des Aerariums abgereichten Arzeneyen.

Fascicul.	Recept.		Geldbetrag nach der Militär-Taxe.			
			Einzeln.		Zusammen.	
Zahl.	Stück.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Platz- und Festungs-Personal.				
		Anmerkung. Alle Officiere und Militär-Beamten, welche zu keiner der nachbenannten Branschen gehören, werden unter dieser Rubrik aufgeführt				
		An das Officiers-Corps des hier garnisonirenden Regiments N.				
1.	15.	An den Herrn Obersten und Regiments-Commandanten				
2.	18.	» » » Hauptmann N. und dessen Familie				
		Anmerkung. Wenn die Garnison aus mehreren Regimentern besteht, so muß der Arzeneyaufwand jedes Regimentes besonders ersichtlich gemacht werden.				
		An das Departement in Publicis.				
		Anmerkung. Hierher gehören alle bey dem General-Commando angestellten Militär-Beamten vom Feld-Kriegs-Secretär abwärts.				
		An das Departement in Oeconomicis.				
		Anmerkung. Hierher gehören die feldkriegscommissariatischen Beamten vom Ober-Kriegs-Commissär abwärts, und so fort durch alle Departements.				
		Die zu keinem dieser Departements gehörigen Officiere und Beamten sind unter dem Platz- und Festungs-Personale dergestalt untergetheilt aufzuführen, daß ersichtlich wird, was vom Officiere abwärts das Platz-Personal » Garnisons-Artillerie-Personal, » Genie- und Fortifications-Personal und so weiter, einzeln und im Ganzen an Arzeneyen genossen hat.				
		Summa . . .	.	.	.	.

Sign. N. am . . . ten . . 18 . .

Folgen die Unterschriften.

§. 8448.

Wann und wohin die Civil-Apotheker ihre Medicamenten-Conten einzureichen haben.

Htth. am 7. Dec. 813. L. 3792.

Die Civil-Apotheker haben zu Ende eines jeden Monathes über die an Militär-Parteyen abgegebenen Arzeneyen, unter Beylegung der ärztlichen Ordinations-Extracte, die Rechnung an die Hofkriegsbuchhaltung einzureichen, damit sodann, nach bewirkter Liquidation, die Bezahlung erfolgen könne.

§. 8449.

Die Einsendung der Medicamenten-Tagzettel von Seite der Spitäler hat aufgehört, und es ist in den monathlichen Krankenstandes-Rapporten der in dem nähmlichen Monathe Statt gehabte Medicamenten-Aufwand in allgemeiner Umsicht darzustellen.

Die Einsendung der Medicamenten-Tagzettel wird aufgehoben, und derselben monathliche Ausweisung angeordnet.
Hkth. am 25. Dec. 814. L 6165.

§. 8450.

Findet in einem halben Jahre aber keine Abgabe von Medicamenten an medicinfreye Parteyen Statt, so muß dieses doch der Hofkriegsbuchhaltung zur Wissenschaft bekannt gegeben werden.

Die Hofkriegsbuchhaltung ist auch dann in die Kenntniß zu setzen, wenn in einem halben Jahre keine Medicamente an medicinfreye Parteyen abgegeben werden.
Hkth. am 15. Sep. 802. B 3136.

§. 8451.

Die im Pensions-Stande lebenden Officiere und Militär-Beamten, dann ihre Gattinnen, Witwen und Kinder sind von dem unentgeldlichen Arzeneygenusse ganz ausgeschlossen, und nur in dem Falle, wenn die Civil-Diener der wirklich angestellten Officiere und Militär-Beamten gegen die fest gesetzte Bezahlung in die Militär-Spitäler aufgenommen werden, so erhalten dieselben die Arzeneyen unentgeldlich.

Die Medicamenten-Freyheit genießen nicht:
a) Die pensionirten Officiere und Militär-Beamten, Witwen und Kinder.

§. 8452.

Da aber der Medicamenten-Regie-Fond hierauf nicht dotirt ist, so müssen die Arzeneyen in den Militär-Spitälern, wo solche aus ärarischen Feld-Apotheken auf die tägliche Ordination verschrieben werden, auf eigene Extracte ordinirt, und diese Arzeneyabgabe muß sodann von dem rechnungslegenden Feld-Apotheken-Beamten in den Material-Rechnungen zu dem Ende besonders in Aufrechnung gebracht werden, damit diese Beträge von dem Militär-Fonde herein gebracht werden.

Ausnahme hiervon.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

§. 8453.

Die unenrolirten Gränzer haben die Medicamente in den Militär-Spitälern gegen Vergütung der Militär-Taxe, mit Zuschlagung der Regie-Kosten, zu erhalten.

b) Die unenrolirten Gränzer.
Hkth. am 29. Jul. 812. B 2313.

§. 8454.

Für die Arrestanten in der Gränze, in so fern solche mittellos sind, hat der Gränz-Proventen-Fond die Medicamente, welche für dieselben erforderlich werden, zu bezahlen.

c Die mittellosen Arrestanten in der Gränze.
Hkth. am 9. Oct. 811. B 3160.

§. 8455.

Die Medicamente, welche den nicht medicinfreyen Militär-Parteyen aus den ärarischen Feld-Apotheken erfolgt werden, haben solche in dem doppelten Betrage zu bezahlen, jene Arzeneyen hingegen, welche aus den Garnisons-Apotheken zu Pest, Theresienstadt und Josephsstadt an Civil-Individuen erfolgt werden, müssen nach der Civil-Taxe verkauft werden.

Wohin die nicht medicinfreyen Militär-Parteyen die Medicamente zu bezahlen haben.
Hkth. am 15. Nov. 810. L 1072.

§. 8456.

Damit aber bey nicht medicinfreyen Parteyen die Arzeneyschulden nicht zu hoch erwachsen, und denselben dadurch die Zahlung schwerer falle, so hat diese von ihnen monathlich zu geschehen, und es sind hiernach alle in und außer den Militär-Spitälern erkrankten Officiere und nicht medicinfreyen Militär-Parteyen und Beamten zu behandeln.

Binnen welcher Zeit die nicht medicinfreyen Individuen ihre Arzeneyschulden berichtigen müssen.
Hkth. am 17. Jun. 808. L 2378 und 2344.

§. 8457.

Die Officiere der in den umliegenden Gegenden der ungesunden Plätze stehenden Regimenter sowohl, als die in diesen Gegenden angestellten Militär-Beamten, haben die für sich, ihre Gattinnen und Kinder ordinirten Arzeneyen nach der Militär-Taxe, mit Zuschlagung der für die Regie-Kosten bestimmten Procente, zu bezahlen.

Behandlungsart der in den umliegenden Gegenden und ungesunden Plätzen stehenden Regiments-Officiere und sonstigen Militär-Parteyen.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

§. 8458.

Dasselbe gilt auch für die in den österreichischen Feldspitälern liegenden kranken Officiere und Gemeinen, dann sonstigen Parteyen der alliirten Mächte, wenn nicht dießfalls bey einem ausbrechenden Kriege etwas Anderes bestimmt wird.

Dann der in österreichischen Feldspitälern liegenden kranken Officiere und Militär-Parteyen alliirter Mächte.
Hkth. am 27. Dec. 813. L 4080.

§. 8459.

Benehmen bey der Ordination und Abgabe der Arzeneyen an obige Individuen.
Hkth. am 21. Dec. 808. Y 834.

Bey der Ordination und Abgabe der Arzeneyen an derley Parteyen ist von Seite der Feldärzte und Feld-Apotheker alles dasjenige zu beobachten, was in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Arzeney-Ordination und Abgabe für die medicinfreyen Parteyen bemerkt worden ist.

§. 8460.

Die Abgabe der Arzeneyen in Militär-Spitälern darf nur nach den Bett-Nummern geschehen; Ausnahme hierbey.
Hkth. am 5. Sep. 812. L 2951.

Die Abgabe der Arzeneyen nach Ordinations-Extracten hat nur auf die ausdrücklichen Bett-Nummern zu geschehen. Hiervon sind einzig die Ingredienzen zur Morveau'schen Räucherung ausgenommen, die nicht bettenweise verordnet werden können.

§. 8461.

In welchen Fällen bey Uebergabe der Arzeneymittel die Regie-Kosten nicht in Anschlag zu bringen sind.
Hkth. am 13. Aug. 814. L 4137.

Bey der Uebernahme von Arzeney-Materialien im Großen, oder auf Recepte aus den ärarischen Medicamenten-Depots oder Feld-Apotheken an die unter der Civil-Administration stehenden oder gestandenen Spitäler sind keine Regie-Kosten in Aufrechnung zu bringen.

§. 8462.

Wie sich bey der Medicamenten-Fassung aus Civil-Apotheken zu benehmen ist.
Hkth. am 13. Sep. 814. L 4680.

Wenn sich Fälle ergeben, daß erkrankende Militär-Individuen von Civil-Aerzten behandelt, und auch die Medicamente aus den Civil-Apotheken gefaßt werden müssen, so erübriget nichts Anderes, als die Apotheker auf die ordnungsmäßig zu legenden, mit den Original-Recepten zu combinirenden und zu bestätigenden Rechnungen nach der in dem Lande geltenden Taxe zu bezahlen, und zu versuchen, durch angemessene Behandlung, selbst durch Mitwirkung des Politicums, eine billige Uebereinkunft wegen eines Nachlasses, wenn es seyn kann, und ins Besondere die Wahrscheinlichkeit eines bedeutenden Medicamenten-Gebrauches aus der Civil-Apotheke abzusehen ist, vorher, — sonst aber wenigstens nachträglich zu erzielen.

§. 8463.

Woher die Civil-Feldspitäler ihre Medicamente in Orten zu empfangen haben, wo Garnisons-Spitals-Apotheken sind.
Hkth. am 29. May 814. L 2819.

An Orten, in welchen mit eigenem Personale versehene Garnisons-Spitals-Apotheken bestehen, dürfen die in der Civil-Administration stehenden Militär-Spitäler die Arzeneyen nicht von den bürgerlichen Apotheken abnehmen, sondern müssen dieselben von den ersteren Apotheken, auf Ordination, gegen die aus der Spitals-Cassa zu leistende Bezahlung nach der Militär-Taxe fassen.

§. 8464.

In welchen Orten der Militär-Gränze die Medicamente fortwährend von Civil-Apotheken abgenommen werden müssen.
Hkth. am 31. Dec. 812. L 4483.

Die Medicamente für die zu Mitrowitz, Winkovcze und Neu-Gradisca erkrankten Gränzer sind fortwährend aus den Civil-Apotheken zu fassen, und die Apotheker zur Lieferung guter und qualitätmäßiger Arzeneyen um billige Preise zu vermögen.

§. 8465.

Obliegenheiten der General-Commanden hierbey.
Hkth. am 14. Nov. 811. L 4643.

Die General-Commanden haben die sorgfältigste und schärfste Aufsicht zur Verhüthung jedes möglichen Unterschleifes oder Unfuges zu bestellen, und dießfalls vorzüglich den Chef-Aerzten die unnachsichtliche Haftung und Verantwortlichkeit aufzutragen.

§. 8466.

Behandlung der Maroden im Felde mit den Medicamenten.
Hkth. am 19. März 818. L 1555.

Fassungen von Arzeneyen für Marode an Orten, wo Aerarial-Apotheken oder contractmäßig verpflichtete Civil-Apotheken bestehen, können bey einzelnen Truppen-Abtheilungen nach der besonderen Localität ihrer Casernirung oder Dislocirung nur in Folge vorgängiger strengster Beurtheilung und Entscheidung der dirigirenden Stabsärzte ausnahmsweise Platz greifen.

§. 8467.

Pflichten der dirigirenden Stabsfeldärzte.
Hkth. am 19. März 818. L 1555.

Die dirigirenden Stabsärzte, denen die Censur aller Arzeneyfassungsentwürfe obliegt, werden hierbey ausdrücklich und auf das strengste verpflichtet, nicht nur die Gründe solcher ausnahmsweisen Fassungen für Marode an Orten, wo Aerarial-Apotheken oder contractmäßig zur Arzeney-Abgabe verbundene Civil-Apotheken bestehen, der genauesten und grundhältigsten Prüfung zu unterziehen, sondern auch die für Marode zu fassenden Artikel nach

Local- und anderen in wissenschaftlicher Hinsicht hier einwirkenden Umständen und Betrachtungen auf das sorgfältigste zu beurtheilen, und nach Möglichkeit, ohne die Maroden einem Mangel der für ihren Zustand entsprechenden Arzeney-Artikel auszusetzen, zu beschränken.

§. 8468.

Zur Abhohlung der benöthigenden Medicamente aus den Medicamenten-Depots oder Feld-Apotheken hat jedes Regiments-, Garnisons- oder Feldspital die Gefäße und Utensilien selbst mitzubringen; dieses gilt auch für die Pferdearzeneyen.

Zur Abhohlung der Medicamente haben die Regimenter ihre Utensilien und Geräthe mitzubringen.
Hkth. am 27. May 794. G 6081.
» » 5. Jun. 810. D 328.

§. 8469.

Dem Suppanecker Contumaz-Aufsehers-Adjuncten sind bey Abhohlung der Medicamente von Temeswar für die Zeit seines Ausbleibens zwey Gulden an Zehrungskosten täglich bewilliget.

Zehrungs-Spesen für den Suppanecker Contumaz-Aufsehers-Adjuncten.
Hkth. am 9. Sep. 815. B 3908.

§. 8470.

Sämmtliche Cavallerie-Regimenter, die Beschäl- und Remontirungs-Departements, dann das Militär-Fuhrwesen, können den jeweiligen Bedarf der für die kranken und maroden Dienstpferde erforderlichen Arzeneyen, so weit solche in dem Medicamenten-Cataloge enthalten sind, aus den Feld-Apotheken-Depots gegen gleich bare Bezahlung abfassen.

Fassung der Pferdearzeneyen.
Hkth. am 5. Jun. 810. D 328.

Um jedoch Unterschleifen vorzubeugen, dürfen nicht die Schmiede für jede Escadron ins Besondere, sondern der Oberschmid muß für das ganze Regiment den jeweiligen Bedarf auf die Art abfassen, daß das Fassungsverzeichniß nicht allein von dem Oberschmid unterfertiget, sondern auch von dem Regiments- oder Corps-Commandanten und von dem Regiments- oder von dem seine Stelle versehenden Oberarzte unterfertiget werde.

§. 8471.

Die von den Thierärzten in der Gränze zu entwerfenden Medicamenten-Fassungs-Consignationen sind zuerst von dem betreffenden Regiments-Arzte strenge zu censuriren, und nach dem Resultate dieser Censur bestätiget, sodann, gleich den übrigen Arzeneyfassungen, der Censur und Bestätigung des dirigirenden Stabsarztes in jedem Gränz-Districte zu unterziehen, wornach erst die Abgabe auf Verrechnung zu geschehen hat.

Dießfallsiges Benehmen in der Gränze.
Hkth. am 7. Apr. 817. L 1042.

§. 8472.

Um rücksichtlich der Arzeneyen, welche von den Thierärzten oder Oberschmieden für plötzliche unvorgesehene Fälle als Vorrath gefaßt werden, die nöthige Aufsicht und Controlle eintreten zu lassen, sind die feldkriegscommissariatisch bestätigten Consignationen über die zur Fassung angetragenen Arzeney-Artikel, wie dieses in Beziehung auf die Arzeneyfassung für die Mannschaft ohnehin bereits angeordnet ist, dem dirigirenden Feldstabsarzte jeder Provinz zur vorherigen Censurirung und Bestätigung vorzulegen.

Auch die angewiesenen Medicamente für Pferde sind von dem Stabsarzte bestätigen zu lassen.
Hkth. am 3. Aug. 818. L 5137.

§. 8473.

Sowohl die rechnungslegenden Feld-Apotheken-Beamten, als auch die Civil-Apotheker, welche an das Militär contractmäßig Arzeneyen liefern, haben, da die tägliche Bezahlung der gegen Recepte abgenommenen Pferdearzeneyen nicht wohl thunlich ist, und deßwegen halbjährige Termine vorgezeichnet sind, nach der in allen bürgerlichen Apotheken, rücksichtlich der Arzeneyabgabe gegen künftige Zahlungen auf die verfaßten Conten eingeführten Ordnung, die Recepte der einer jeden der erwähnten Militär-Abtheilungen abgereichten Pferde-Medicamente besonders zu sammeln und zu taxiren, sofort darüber am Ausgange eines jeden Zahlungs-Termines, nach der bey den Apothekern üblichen Form, ordentliche, und, so viel die Civil-Apotheker in jenen Provinzen betrifft, wo das Stämpel-Patent besteht, mit dem classenmäßigen Stämpel versehene Conten auszustellen, den Empfang der Bezahlung darauf gehörig zu bestätigen, und sodann diese Conten, sammt den dazu gehörigen Recepten, dem betreffenden Commandanten zum erforderlichen Belage der von demselben zu legenden Pferde-Medicamenten-Rechnungen einzuhändigen.

Bezahlung der Pferdearzeneyen.
Hkth. am 23. May 818. L 1993.

§. 8474.

Verrechnung der für Pferdearzeneyen eingehenden Gelder in dem Cassa-Losungs-Journale.
Hfth. am 17. Jun. 808. L 2344 und 2378.
„ „ 23. May 818. L 2993.

Da auf diese Art mit den halbjährigen Pferde-Medicamenten-Rechnungen der im vorigen Paragraphe erwähnten Militär-Abtheilungen, nebst den Arzeney-Conten, zugleich auch die Original-Recepte der Cur-Schmiede und Thierärzte zur Liquidirung an die Hofkriegsbuchhaltung gelangen, so bedarf es hierüber keiner besonderen Vormerkungen; dagegen aber haben die Feld-Apotheken-Beamten diese Recepte, gleich jenen, gegen welche von ihnen die Arzeneyen an die übrigen, systemmäßig nicht medicinfreyen Militär-Parteyen gegen gleich bare oder nachträgliche Zahlungen auf Conten gereichet werden, in den monathlichen Cassa-Losungs-Journalen, welche dieselben über den Geldempfang für die gegen bare Bezahlung abgereichten Arzeneyen (nach dem hier beygedruckten Formulare C) zu führen haben, täglich aufzutragen, und zugleich in denselben die mit Ende eines jeden Monathes für diese gereichten Pferde-Medicamente rückständigen Forderungen und erhaltenen Zahlungen gehörig auszuweisen.

Cassa-Losungs-Journal C

über die bey der Militär-Spitals-Apotheke zu . . . in dem Monathe . . an die nachbenannten, nicht medicinfreyen Militär-Parteyen, theils gegen gleich bare Bezahlung, theils gegen monathliche à Conto-Zahlungen oder gegen monathlichen Abzug abgegebenen Arzeneyen.

Datum.	Charge.	Nahmen.	Die Ablieferung geschah																																	
			gegen gleich bare Bezahlung										gegen monathliche à Conto-Zahlungen.										gegen monathlichen Abzug													
			nach der Militär-Taxe.		hierzu die 50 Procente Regie-Kosten.		Zusammen.		hierzu der Betrag für die abgegebenen Requisiten.		Summa des Betrages.		nach der Militär-Taxe.		hierzu die 50 Procente Regie-Kosten.		Zusammen.		hierzu der Betrag für die abgegebenen Requisiten.		Summa des Betrages.		nach der Militär-Taxe.		hierzu die 50 Procente Regie-Kosten.		Zusammen.		hierzu der Betrag für die abgegebenen Requisiten.		Summa des Betrages.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

§. 8475.

Wie die für die Medicamente zu entrichtenden Geldbeträge herein zu bringen sind.
Hfth. am 17. Jun. 808. L 2344 und 2378.

Die rechnungslegenden Feld-Apotheken-Beamten haben über die an nicht medicinfreye Parteyen abgereichten und nicht gleich bar bezahlten, sondern erst durch Gage-Abzüge herein zu bringenden Arzeneyen monathliche Verzeichnisse unter ihrer Fertigung (nach dem von der Hofkriegsbuchhaltung entworfenen nachfolgenden Formulare D) in duplo zu verfassen, und diese nach Maß, als die Parteyen ihren Gehalt aus einer Regiments- oder sonstigen besonderen Cassa, oder aus der Kriegs-Cassa beziehen, dem Regimente, der Branche, oder dem Ober-Kriegs-Commissariate zu übergeben, diese aber dafür zu sorgen, daß der ausständige Betrag durch Abzug von der Besoldung mit der Rücksicht herein gebracht werde, daß dieser Abzug nicht den dritten Theil des Gehaltes der betreffenden Partey übersteige, mithin bey höheren Beträgen in monathliche Raten eingetheilet werde.

Diese Verzeichnisse der Feldärzte sind von den Spitals-Commandanten, jene der Feld-Apotheker von dem respicirenden Chef-Arzte zu contrasigniren.

Ausweis D,

was für die laut des Cassa-Losungs-Journals von dem vorigen Monathe an die nicht medicinfreyen Militär-Parteyen gegen monathliche à Conto-Zahlung und gegen Abzug abgegebenen Arzeneyen zu zahlen rückständig geblieben, dann was laut des dießmonathlichen Journals neuerdings abgegeben worden ist, und was also, nach Abschlag der in diesen Monathen hieran eingegangenen Zahlungen im Rückstande bleibt, und zwar:

für die Arzeneyen . . . . . — fl. — kr.
» » Requisiten . . . . . — » — »

Zusammen — fl. — kr.

Sign. N. am . . ten . . 18 . .

Folgen die Unterschriften.

§. 8476.

Sollten die rechnungslegenden Feldärzte und Feld-Apotheker die Einreichung dieser Verzeichnisse über die Hälfte des nächstfolgenden Monathes verspäten, und dadurch der Ersatz uneinbringlich werden, so haben sie die Vergütung aus Eigenem zu leisten; dagegen ist aber auch denselben zu ihrer Legitimation über die richtig befolgte Einreichung dieser Verzeichnisse das eine Pare von der Behörde, der sie solche übergeben haben, mit der dießfallsigen Bestätigung zurück zu stellen.

Wer für die richtige Hereinbringung der Arzeneygelder verantwortlich ist.
Hkth. am 17. Jun. 808. L 2344 und 2378.

§. 8477.

Die durch die Abzüge eingehenden Geldbeträge sind von den Regimentern und sonstigen Branschen noch vor Verlauf des halben Militär-Jahres zur Kriegs-Cassa abzuführen, und der Kriegs-Cassa-Abfuhrs- oder Gegenschein ist dem Rechnungsleger zum Belage seiner Rechnung zu übergeben; die Ersatzgelder für jene Arzeneyen hingegen, welche aus Feld-Apotheken empfangen wurden, sind an die betreffenden Feld-Apotheken abzuführen, und von diesen in den nächsten Geld-Journalen in Empfang zu stellen.

Das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat hat auf die richtige Befolgung des Einen und Anderen zu halten.

Abfuhr derselben an die Kriegs-Cassa.
Hkth. am 17. Jun. 808. L 2344 und 2378.

§. 9478.

Bey jedem Medicamenten-Depot ist für alle Abgaben von Arzeney-Materialien, welche mittelst Versendungen zu geschehen haben, ein eigenes jährliches Protocoll anzulegen, in welches die abzuschickenden Stücke mit den bey Beginnen des Jahres von Nr. 1. anzufangenden und bis zu Ende des Jahres arithmetisch fortlaufenden Zahlen, welche die einzelnen Colli zu erhalten haben, und sogleich bey der Versendung einzutragen sind, und wo bey jedem Stücke das Sporco- und Netto-Gewicht des darin enthaltenen Materials, oder, in so fern es sich um Flüssigkeiten handelt, deren Betrag nur nach Maßen bezeichnet zu werden pflegt, das bestimmte Maß dieser Flüssigkeit, endlich die dazu gehörigen und an dem Orte, wohin die Versendung bestimmt ist, in Empfang zu nehmenden Pack-Requisiten ausdrücklich und genau hinzu zu fügen sind.

Versendung der Arzeney-Materialien und des darüber anzulegenden Protocolls.
Hkth. am 11. Apr. 816. L 1134.

§. 8479.

Dieses Eintragen in das Protocoll ist unverweilt jedes Mahl, sobald die abzusendenden Materialien zur Transportirung bereit gestellt sind, zu bewirken, und bey dem Haupt-Depot von dem Director der Medicamenten-Regie und dem ersten Provisor, dann dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär, bey den Provincial-Depots aber von dem rechnungslegenden Beamten und dem ersten pharmaceutischen Mitbeamten, dann dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär zu unterzeichnen.

Eintragen in das Fracht-Protocoll.
Hkth. am 11. Apr. 816. L 1134.

§. 8480.

Nach geschehenem Eintragen in dieses Protocoll ist aus demselben ein ebenfalls von den bemerkten Individuen zu unterfertigender Auszug zu machen, und dieser hat die Stelle eines Fassungs-Lieferscheines zu vertreten, welcher dem betreffenden Empfänger des Trans-

Ausfertigung des Lieferscheines und Frachtbriefes.
Hkth. am 25. May 817. L 1660.

portes und Rechnungslegers, neben dem, dem Transports-Führer mitzugebenden Frachtbriefe (nach den hier beygedruckten Formularen) zu übermitteln ist.

In den Frachtbriefen muß ebenfalls die laufende Protocolls-Nummer eines jeden Colli, dann das Sporco-Gewicht desselben verzeichnet, und jeder Collo in Gegenwart des Fuhrmannes und unter kriegscommissariatischer Intervenirung genau abgewogen werden, worauf sodann in der Aufladungs-Station die wechselseitige richtige Uebernahme und Uebergabe der Collien und ihres Sporco-Gewichtes von dem ersten und nächstfolgenden Feld-Apotheken-Beamten und dem intervenirenden Feld-Kriegs-Commissär, dann von dem Fuhrmanne auf dem Frachtbriefe in einer eigenen Clausel zu bestätigen ist.

K. K. Militär-Medicamenten- Haupt-Depot zu Wien.

Lieferschein E

über die in den nachverzeichneten . . Collien verpackten, durch den Vecturanten . . . laut des Frachtbriefes am . . ten . . 18 . . zur Verladung und Verführung an die k. k. Garnisons-Apotheke nach Linz übernommenen Medicamenten-Regie-Güter.

Der Collien			Verpackt in	Netto-Gewicht				Inhalt		Gattung der Artikel.	Tarmäßiger Geldwerth.	
				einzeln		zusammen		das ist:				
Nummer.	Gattung.	Sporco-Gewicht Pfund.		Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.		fl.	k.
506	Kiste	257	2 Flaschen zu 6 Maß . .	30	24	.	.			Ol. Olivar.	66	2/8 5
			1 Flasche » 4 » . .	8	6	38	30	Dreyßig Acht.	Dreyßig	Lap. caust.	20	24
			1 » » 4 » . .	6	.	6	.			Tinct. anod.	76	48
			1 » » 5 » . .	12	.	12	.					
			1 » » 6 » . .	10	25	10	25					
			Ein Pack	11	15	11	15	und so weiter,	und so weiter.	und so weiter.	und so weiter.	
507	Faß	244	. . . . .	220	.	220	.	das nebenstehende Gewicht in Pfund und Loth ausgeschrieben.				
508	Kiste	265	1 Flasche zu 6 Maß . .	16	3	16	3					
			2 Flaschen » 4 » . .	15	10	15	10					
			1 Flasche » 8 » . .	16	20	16	20					
			1 » » 6 » . .	15	.	15	.					
			1 Tiegel » 4 » . .	12	.	12	.					
			1 Flasche » 4 » . .	10	20	10	20					
509	Faß	190	1 Sack zu 4 Ellen . . .	100	.	100	.					
			1 Pack	15	.	15	.					
			1 »	10	.	10	.					
			1 »	15	.	15	.					
			1 »	10	.	10	.					
			1 »	4	.	4	.					
			1 »	1	.	1	.					
510	Faß	433	. . . . .	316	.	316	.					
511	Kiste	117	1 Flasche zu 8 Maß . .	13	16	13	16					
			1 » » 7 » . .	16	24	.	.					
			1 » » 6 » . .	12	8	29	.					
512	Faß	232	. . . . .	200	.	200	.					
513	.	93	. . . . .	71	16	71	16					
8	Collien	1831	in Sporco und	.	.	1170	27	im Netto-Gewichte Betrag.		im Tar-Werthe	2458	2/3 26

Daß die bezeichneten 8 Collien im Sporco-Gewichte achtzehn Centner und dreyßig Ein Pfund, dann an Netto-Gewicht eilf Centner und siebzig Pfund 27 Loth mit den hier bemerkten Arzeney-Materialien oder Requisiten ꝛc. ꝛc. im Werthe von . . fl. . . kr. W. W. vorstehender Maßen für die Garnisons-Apotheke zu Linz verpackt, und durch den Vecturanten . . am . . ten . . 18 . . dahin verladen worden sind, wird hierdurch bestätiget.

(L. S.) Von dem k. k. Militär-Medicamenten-Haupt-Depot.
Wien am . . ten . . 18 . .

N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Director.
N. N., Provisor.

Daß das verzeichnete, von dem Militär-Medicamenten-Haupt-Depot zu Wien durch den Vecturanten N. N. versendete, und am . . ten . . 18 . . hier in acht unbeschädigten, theils versiegelten, theils plumbirten Collien, im Sporco-Gewichte mit achtzehn Centnern und dreyßig Einem Pfunde angelangte k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gut bey der heute vorgenommenen vorschriftsmäßigen commissionellen Untersuchung in bester Qualität, und in dem angemerkten Netto-Gewichte richtig gefunden, übernommen worden ist, wird hierdurch bestätiget.

N. am . . ten . . 18 . .

N. N., Stabsfeldarzt. N. N., Senior.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Subject. Beamter.

Daß bey der heute vorgenommenen vorschriftsmäßigen commissionellen Untersuchung des vorn verzeichneten, von dem k. k. Militär-Medicamenten-Haupt-Depot zu Wien durch den Vecturanten N. N. versendeten, und am . . ten 18 . . hier in acht unbeschädigten, theils versiegelten, theils plumbirten Collien angelangten k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gutes in der Kiste Nr. 508 Eine Flasche von acht Maß durch das Gefrieren der darin enthaltenen 16 Pfund 20 Loth destillirten Weinessiges zersprungen, und dadurch von diesem Essige 10 Pfund 20 Loth abgängig, alle übrigen Artikel aber in der besten Qualität und in dem angemerkten Netto-Gewichte richtig gefunden und übernommen worden sind, wird hierdurch bestätiget.

N. am . . ten . . 18 . .

N. N., Stabsfeldarzt. N. N., Senior.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Subject. Beamter.

Frachtbrief.

Das k. k. Militär-Medicamenten-Haupt-Depot zu Wien sendet durch das k. k. Fuhrwesen (oder Schiffamt, oder durch den Fuhren-Contrahenten N. N.) mittelst des N. N. von hier nach Linz an die Garnisons-Apotheke unter Herrn Senior N. acht Collien, und zwar:

Drey Kisten im Sporco-Gewichte mit	257	unter den Nummern	506
	265		508
	117		511
fünf Fässer » » » »	244		507
	190		509
	433		510
	232		512
	93		513

Zusammen 8 Collien im Sporco-Gewichte mit 1831 Pfund, von Nr. 506 bis 513.

Sage: Achtzehn Centner Dreyßig Ein Pfund Sporco-Gewicht in acht Collien wirkliches k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gut.

Von dessen vorschriftmäßigem Empfange und Uebernahme nach dem mit der Post erhaltenen Lieferscheine ist der commissionelle Befund dem Vecturanten auf dem beygebrachten Frachtbriefe zu bestätigen, dieses unter Einem aber auch von dem Herrn Senior mit der nächsten Post hierher anzuzeigen.

(L. S.) Von dem k. k. Militär-Medicamenten-Haupt-Depot.

Wien am . . ten . . 18 . .

N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Director.

N. N., Provisor.

Die nöthige Uebernahme und Verladung der oben verzeichneten, wohlverpackten, theils versiegelten, theils auch plumbirten 8 Collien im Sporco-Gewichte mit achtzehn Centnern dreyßig und Einem Pfunde wirkliches k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gut zur Ueberführung nach Linz und zur Uebergabe an Herrn Senior N. N. bestätige hierdurch.

Wien am . . ten . . 18 . .

Der nach der vorschriftmäßigen Untersuchung richtig gefundene Empfang und die Uebernahme dieses hier verzeichneten, durch den Vecturanten N. N. am . . ten . . 18 . . in unbeschädigten, theils versiegelten, theils plumbirten 8 Collien mit achtzehn Centnern dreyßig und Einem Pfunde Sporco-Gewicht abgesetzten k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gutes wird hierdurch bestätiget.

Linz am . . ten . . 18 . .

N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Senior.

N. N., Subject. Beamter.

Oder:

Nach der vorschriftmäßigen Untersuchung und Uebernahme dieses in den hier verzeichneten, theils versiegelten, theils auch plumbirten acht Collien verpackten, durch den Vecturanten N. N. am . . ten . . 18 . . hier angelangten wirklichen k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gutes wird dessen Empfang mit dem Beysatze bestätiget, daß bey dem Abwägen des Colli 510 an dessen mit 433 Pfund bezeichnetem Sporco-Gewichte 50 Pfund abgängig gefunden worden sind, welcher Gewichtsabgang bey der Eröffnung dieses versiegelten Colli an dem laut des Lieferscheines darin enthaltenen 315 Pfund 28 Loth hochgradigen Weingeistes durch die erhobene gewaltsame Beschädigung des Fasses während des Transportes entstanden ist.

(L. S.) Von der k. k. Garnisons-Apotheke.

Linz am . . ten . . 18 . .

N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Senior.

N. N., Subject. Beamter.

Zur Erkenntniß der Richtigkeit dieses in meiner Gegenwart commissionell erhobenen Verlustes von fünfzig Pfund hochgradigen Weingeistes.

Linz am . . ten . . 18 . .

N. N., Vecturant.

§. 8481.

Worauf bey Uebernahme der an ihre Bestimmung gelangten Medicamente gesehen werden muß.
Hkth. am 11. Apr. 816. L 1134.

An dem Orte der Empfangsnahme hat dieselbe stets commissionell von dem Rechnungslegenden, dann dem nächstfolgenden Feld-Apotheken-Beamten, mit Intervenirung des Stabs- oder Chef-Arztes, so wie auch mit Intervenirung des respicirenden Feld-Kriegs-Commissärs, auf das genaueste zu geschehen, wobey ins Besondere die richtige Quantität und gute Qualität sorgfältig geprüft werden muß.

§. 8482.

Bey jedem Medicamenten-Depot und bey jeder Feld-Apotheke ist ein Medicamenten-Empfangs-Protocoll zu führen.
Hkth. am 11. Apr. 816. L 1134.

Bey jedem Depot und bey jeder Feld-Apotheke ist ein besonderes jährliches Protocoll für die Empfangnahme anzulegen und zu unterhalten, in welches bey dem commissionellen Uebernahms-Acte der über den angelangten Medicamenten-Transport erhaltene Fassungslieferschein eingetragen, und die ausdrückliche Bestätigung des Befundes der Qualität und Quantität beygefüget, dann der ganze in das Protocoll gemachte Eintrag von allen bey dem commissionellen Uebernahms-Acte Anwesenden sogleich unterfertiget werden muß.

§. 8483.

Wie sich bey Anständen, die sich bey der Transports-Uebernahme zeigen, zu benehmen ist.
Hkth. am 11. Apr. 816. L 1134.

Bey sich zeigenden Anständen ist der commissionelle Bericht mit Anschluß eines von den bey der commissionellen Uebernahme Anwesenden gefertigten Auszuges des in das Protocoll aufgenommenen Befundes sogleich an das General-Commando zur

weiteren angemessen findenden Veranlassung zu erstatten, dann von dem betreffenden Feld-Apotheken-Beamten der gehörig belegte Bericht an die Medicamenten-Regie einzusenden.

Der commissionelle Befund ist über dieß gleichlautend dem von dem Orte der Transports-Absendung übermittelten Fassungslieferscheine mit gehörig commissioneller Fertigung der bey dem Uebernahms-Acte Anwesenden beyzusetzen, und sodann dieser Fassungslieferschein der Material-Rechnung zuzulegen.

§. 8484.

Ordnungsmäßige Abquittirung der mittelst Transportes erhaltenen Medicamente. Hfth. am 11. Apr. 816. L 1134.

Nach dem commissionellen Befunde hat von dem rechnungslegenden Beamten, unter Mitfertigung des nächstfolgenden Feld-Apotheken-Beamten, die ordentliche Abquittirung, und hierauf von dem Orte der Transports-Versendung die Gegenbescheinigung, abgesondert über Materialien und Requisiten, zu geschehen.

Die bey dem commissionellen Uebernahms-Acte befundenen Anstände aber sind im Wege der Ordnung auszutragen, und in so weit am Ende eine Passierung sich begründet zeiget, die Rechnungsverausgabung an dem Orte der geschehenen Transports-Versendung anzusuchen.

§. 8485.

Nähere Bestimmung hierüber. Hfth. am 11. Apr. 816. L 1134.

Kann die an dem Orte des Empfanges dem Transports-Führer zu ertheilende Bescheinigung des richtig geschehenen Transportes bis nach dem commissionellen Uebernahms-Acte verschoben werden, so ist dieselbe auch erst dann zu bewirken. Greift aber jene Verschiebung der Transports-Bescheinigung nicht Platz, so hat die genaueste Beobachtung und Erforschung einzutreten, ob sich keine Spuren einer durch den Transport entstandenen Beschädigung zeigen, um bey der Transports-Bescheinigung sogleich die deßhalb nöthigen Vorsichten zu beobachten.

Zu diesem Ende muß alsdann von dem rechnungslegenden und von dem ältesten Feld-Apotheken-Mitbeamten, mit Intervenirung des Feld-Kriegs-Commissariats, und in Gegenwart des Fuhrmannes, die Abzählung und Abwägung sämmtlicher Collien genau vorgenommen, und bey richtigem Befunde der Empfang auf dem mitgebrachten Frachtbriefe gemeinschaftlich bestätiget werden.

Auch ist, im Falle die Abwägung bey dem einen oder andern Collo einen Abgang am Sporco-Gewichte zeiget, oder wenn sonst eine Beschädigung an einem Collo sich entdecken sollte, derselbe ordnungsmäßig zu eröffnen, und der bey einem jeden der darin enthaltenen Artikel befundene Abgang auf dem Frachtbriefe genau zu bemerken, dieser erhobene Befund durch allseitige Unterschrift zu bestätigen, und von dem Fuhrmanne anerkennen zu lassen.

§. 8486.

Leistung des Schadenersatzes. Hfth. am 2. Jul. 811. L 2730.

In dem Falle eines Verderbnisses oder einer angeblichen Schwendung an den ärarischen Medicamenten-Vorräthen ist jederzeit auch sorgfältig zu erheben, ob ein solcher Fall wirklich Statt habe, und wem hierbey etwas zur Last falle, wornach von dem Schuldtragenden der Schadenersatz unnachsichtlich geleistet werden muß.

§. 8487.

Die bey den Medicamenten-Depots zur Uebernahme der Medicamente angestellten Commissions-Glieder dürfen bey der Uebernahme von Feld-Apotheken in der nähmlichen Station nicht interveniren. Hfth. am 11. Apr. 816. L 1134. » » 17. Dec. 817.

In Beziehung auf solche Uebernahms-Acte, welche an Orten geschehen, wo ein Medicamenten-Depot sich befindet, das die gleichfalls daselbst aufgestellte ärarische Apotheke mit Arzeney-Materialien versieht, ist die Einrichtung zu treffen, daß in keinem Falle dieselben Commissions-Glieder, welche bey der einen ärarischen Medicamenten-Anstalt zu interveniren haben, auch bey den Uebernahmsuntersuchungen an der anderen Anstalt mitwirken, sondern es sind in solchen Fällen jedes Mahl anderweitige Personal-Bestimmungen ordnungsmäßig zu veranlassen.

Um die rechnungslegenden Feld-Apotheken-Beamten bey Ablösungen an eine gehörige Ordnung zu binden, ist sich folgende Vorschrift gegenwärtig zu halten:

1tens: Müssen bey allen wie immer gearteten Ablösungen der Rechnungsleger die vorhandenen Geld-Materialien- und Geräthe-Reste commissionell, mit Intervenirung des betreffenden Chef-Arztes und des respicirenden Feld-Kriegs-Commissärs, welche hierbey mit der pflichtmäßigsten Genauigkeit vorzugehen, und die Qualität und Quantität auf das sorgfältigste zu erheben und zu bestätigen haben, inventirt und übergeben werden.

2tens: Jeder Rechnungsleger hat bis zum Tage der Uebergabe seine Rechnungen gehörig zu legen.

3tens: Der Uebergabs-Act, nebst dem dazu gehörigen Geld-, Materialien- und Geräthe-Inventarium, ist jedes Mahl durch das betreffende General-Commando dem Hofkriegsrathe einzusenden. Der übergebende Rechnungsleger sowohl, als auch der Uebernehmende, hat die erforderlichen und commissionell bestätigten Uebergabs- und Uebernahms-Documente den Rechnungen beyzulegen.

§. 8488.

Mauthentrichtung in dem lombardisch-venetianischen Königreiche.
Hth. am 10. Feb. 817. L 447.

Die ärarischen Arzeney-Materialien, welche in das lombardisch-venetianische Königreich eingeführet werden, unterliegen der Verzollung gegen Abnahme der dießfallsigen Percipienten-Quittungen, worüber sodann das betreffende General-Commando dem k. k. Hofkriegsrathe vierteljährig einen Ausweis vorzulegen hat, um deren Rückvergütung bey der allgemeinen Hofkammer einleiten zu können.

§. 8489.

Wer den Frachtlohn für die mittelst Postwägen an ihre Bestimmung gesendeten Dienst-Pockete zu bezahlen hat.
Hth. am 27. Dec. 817. L 1430.

Für die Packete, welche des Dienstes wegen mittelst Postwägen von der Regie-Direction versendet werden, oder an sie einlangen, muß der zu entrichtende Frachtlohn, in so weit er von der Medicamenten-Regie zu tragen ist, nicht mehr von den auswärtigen Rechnungslegern dieser Bransche, sondern immer von dem Haupt-Depot bey der Postwagen-Cassa berichtiget, darüber ein besonderes Journal geführt, dieses alsdann mit den Auf- und Abgabs-Recepissen belegt, sofort der Rechnung des Haupt-Depots beygeschlossen, und zur Prüfung an die Hofkriegsbuchhaltung gesendet werden.

§. 8490.

Beförderung der Dienstbriefe an ihre Bestimmung.
Hth. am 28. März 818. L 1895.

Um dem Verluste der Rechnungs-Fragmente, welche von auswärtigen Stationen eingesendet werden, so viel möglich zu begegnen, sind diese unmittelbar an die Regie-Direction, und zwar die Geld-, Material- und Requisiten-Rechnungen nach Maßgabe des Tariffs durch die fahrende, andere Meldungen und Briefe aber durch die reitende Post an dieselbe zu befördern.

§. 8491.

Inventur der Medicamente.
Hth. am 27. Jul. 815. L 4911.
» » 20. May 816.
» » 16. März 817.

Bey jedem Aerarial-Medicamenten-Depot und bey jeder Feld-Apotheke ist alle Viertel-Jahre die Inventur der Medicamente und Materialien, unter chefärzlicher Bestätigung der Qualität, vorzunehmen, und das Inventurs-Protocoll dem k. k. Hofkriegsrathe, ein Pare davon aber der Medicamenten-Regie-Direction einzusenden.

§. 8492.

Vorraths-Rapporte.
Hth. am 27. Nov. 815. L 4988.
» » 20. May 816.
» » 16. März 817.

Am Ende eines jeden Monathes, in welchen nicht die Vornahme einer Inventur fällt, ist ein summarischer Ausweis zu verfassen, welcher:

1tens: Die mit Ende des vorigen Monathes im Reste verbliebenen Arzeney-Materialien,

2tens: Den neuen Empfang,

3tens: Die Summa des Empfanges,

4tens: die Verwendung,

5tens: die mit Ende des gegenwärtigen Monathes verbliebenen Arzeney-Materialien,

6tens: jene Arzeney-Materialien, welche mittelst Transportes unter Weges und noch nicht abquittirt sind,

enthalten muß.

§. 8493.

Das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat hat jedes Mahl alsobald, und zwar in den ersten drey Tagen, über die mit seiner Intervenirung bewirkte vierteljährige Inventur, so wie auch über die in den Zwischenmonathen zu verfassenden Arzeneyvorraths-Rapporte ein Exemplar des commissionell gefertigten Inventariums oder Ausweises unmittelbar an den Hofkriegsrath einzusenden, im widrigen Falle würde an dem inventirenden Chef-Arzte und commissariatischen Beamten, welche sich eine Außerachtlassung dieser Ordnung zu Schulden kommen lassen, solches unnachsichtlich auf das strengste geahndet werden. Auch wird den General-Commanden erinnert, daß bey dieser Inventirung die inspicirenden Feldärzte und respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten zum pünctlichen Vorgange und zur genauesten Selbstüberzeugung des Resultates, das von ihnen bestätiget wird, so wie zu der strengsten Nachforschung, daß sowohl die Arzeney-Empfangs-Protocolle, als auch die Elaboraten-Journale stets à jour gehalten werden, über welchen letzteren Umstand künftig jedes Mahl eine ganz specielle Bestätigung des inspectionirenden Feldarztes und respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten beygebracht werden muß, nachdrücklichst zu verpflichten seyen, indem ohne diese genaueste Beobachtung der Vorgang dieser Inventur nur leere und selbsttäuschende Form wird.

Einsendungs-Termin der vierteljährigen Inventurs- und der monathlichen Vorraths-Rapporte.

Hfth am 20. May 816. L 1931.
» » 18. Jul. 817.
» » 7. Jul. 818. L 4467.

Erstes Verzeichniß

aller einfachen und zubereiteten Arzeneystücke, welche in der k. k. Feld-Apotheke aufbewahret und von den k. k. Feldärzten verordnet werden, mit beygefügten Preisen nach der Militär-Taxe in Silbermünze.

Nahmen der Arzeneyen.	Militär-Taxe. Unze. fl.	kr.	Pfund. fl.	kr.
Bleyglätt-Essig	.	6/8	.	12
Meerzwiebel	.	2/8	.	4
Wein	.	1/8	.	2
Versüßte Vitriolsäure	.	1	.	16
Verdunnte »	.	2/8	.	4
Spießglanz-Mohr	.	3 5/8	.	58
Aloe in Pulver	.	3 5/8	.	58
Roher Alaun in Pulver	.	5/8	.	10
Gebrannter Alaun in Pulver	.	1 7/8	.	30
Süße Mandeln	.	2	.	32
Roher Spießglanz fein gepulvert	.	6/8	.	12
Destillirtes gemeines Wasser	.	1/8	.	1
Thedens Wundwasser	.	5/8	.	10
Doppelsalz in Pulver	.	5/8	.	10
Borax	.	4 7/8	1	18
Campher	.	11 7/8	3	7/2
Spanische Fliegen in Pulver	.	9 1/8	2	26
Bittersüßstängeln	.	2/8	.	4
Zimmt-Rinde	.	6 6/8	1	46
» Blüthen	.	10 4/8	2	48
Seidelbast-Rinde	.	1 5/8	.	26
Braune Fieberrinde in gröblichem Pulver	.	15 4/8	4	8
Braune Fieberrinde in feinem Pulver	.	16 5/8	4	26
Königs- » » » »	.	5 5/8	1	30
Eichenrinde in gröblichem »	.	3/8	.	6
Simmaruba-Rinde in gröblichem »	.	4	1	4
Weinstein-Krystallen in Pulver	.	1 5/8	.	26
Opiat-Latwerge, sonst Theriak	.	3 2/8	.	52
Heftpflaster	.	1 7/8	.	30
Silberglätt-Pflaster	.	1 2/8	.	20
Spanisch-Fliegen-Pflaster	.	5 3/8	1	26
Eisenhütlein-Extract	.	8 5/8	2	14
Bitterer »	.	2 4/8	.	40
Wässeriger Fieberrinden-Extract	1	8 4/8	18	16
Wildaurin-Extract	.	4	1	4
Süßholz- » in Stücken	.	1 5/8	.	26
» » » Pulver	.	2 3/8	.	38
Apfelsaures Eisen-Extract	.	3	.	48
Löwenzahn-Extract	.	2 3/8	.	38
Senfsamen-Mehl	.	6/8	.	12
Wohlverley-Blüthen	.	7/8	.	14
Gemeine Chamillen-Blüthen	.	6/8	.	12
Hohlunderblüthen	.	4/8	.	8
Eibischblätter	.	5/8	.	10
Fingerhutblätter in Pulver	.	2 5/8	.	42
Gemeine Käspappelblätter	.	4/8	.	8
Salbeyblätter	.	6/8	.	12
Seifenkrautblätter	.	4/8	.	8
Sennesblätter	.	5 3/8	1	26
» in Pulver	.	5 7/8	1	34
Bitterkleeblätter	.	4/8	.	8
Feuerschwamm	.	2 5/8	.	42
Arabischer Gummi in Pulver	.	5 3/8	1	26
Gummiguttae	.	13 4/8	3	36
Ammoniac-Gummiharz in Pulver	.	5 1/8	1	22
Stinkendes Asand-Gummiharz	.	9 2/8	2	28
Myrrhen-Gummiharz in Pulver	.	4 7/8	1	10
Schwefelleber	.	1 4/8	.	24
Gemeines Wermuthkraut	.	3/8	.	6

Nahmen der Arzeneyen.	Militär-Taxe. Unze. fl.	kr.	Pfund. fl.	kr.
Krausemünze	.	1 2/8	.	20
Bachmünze	.	4/8	.	8
Aetzstein	.	3 1/8	.	50
Höllenstein	2	5 6/8	33	32
Isländisches Moos	.	2/8	.	4
Wachholderholz	.	3/8	.	6
Fein gepulverte Eisenfeile	.	11	2	56
Stinkender Salmiak oder Hirschhorngeist	.	1 7/8	.	30
Aetzendes Quecksilber-Wasser	.	1/8	.	1
Hoffmanns Mineral-Geist	.	2 1/8	.	34
Bleyglätte in Pulver	.	7/8	.	14
Bittersalz-Magnesie	.	7 7/8	2	6
Manna	.	2 3/8	.	36
Reiner Honig	.	1 1/8	.	18
Versüßtes Quecksilber	.	8 4/8	2	12
Rother Quecksilber-Niederschlag	.	8 2/8	2	12
Aetzender Sublimat	.	7 2/8	1	56
Lebendiges Quecksilber	.	5	1	20
Bisam der Gran 6 2/8 kr.	50	.	800	.
Reiner Salpeter in Pulver	.	2	.	32
Destillirtes Aniesöhl	.	51 4/8	13	44
» Wachholderbeerenöhl	.	3 3/8	.	54
» Pfeffermünzöhl	2	8	34	8
Terpenthin-Oehl	.	5/8	.	10
Frisches Leinöhl	.	7/8	.	14
» Baumöhl	.	2 2/8	.	36
Provence-Oehl	.	3 2/8	.	54
Reiner Mohnsaft	.	46 7/8	12	30
» » in Pulver	1	3/8	16	6
Zwetschken-Muß	.	1	.	16
Dovers Pulver	.	13 3/8	3	34
Eibischwurzeln	.	7/8	.	14
Angelica-Wurzeln	.	1 3/8	.	24
Wohlverley- »	.	1 2/8	.	20
Kletten- »	.	4/8	.	8
Tollkraut- » in Pulver	.	1 4/8	.	24
Calmus- »	.	3/8	.	6
» » in Pulver	.	5/8	.	10
Wegwart- »	.	4/8	.	8
Alant- »	.	1 2/8	.	20
Enzian- » in Pulver	.	6/8	.	12
Gras- »	.	2/8	.	4
Jalappa- » in Pulver	.	6 5/8	1	46
Brech- » » »	.	26 3/8	7	2
Süßholz- »	.	7/8	.	14
» » in Pulver	.	1 4/8	.	24
Rhabarber- »	.	40 7/8	10	54
» » in Pulver	.	43 7/8	11	42
Salep-Wurzeln in gröblichem Pulver	.	4 7/8	1	18
Löwenzahn-Wurzeln	.	5/8	.	10
Tormentill- » in Pulver	.	1	.	16
Baldrian- »	.	1	.	16
» » in Pulver	.	1 3/8	.	22
Guajak-Harz	.	16	4	16
Jalappa	.	53 6/8	14	20
Wachholder-Salse	.	2 3/8	.	38
Hohlunder- »	.	1 4/8	.	24
Weißer Zucker	.	2 3/8	.	38
Gereinigte Pottasche	.	1 1/8	.	18

Erstes Verzeichniß (Fortsetzung)

aller einfachen und zubereiteten Arzeneystücke, welche in der k. k. Feld-Apotheke aufbewahret und von den k. k. Feldärzten verordnet werden, mit beygefügten Preisen nach der Militär-Taxe in Silbermünze.

Nahmen der Arzeneyen.	Militär-Taxe. Unze. fl.	kr.	Pfund fl.	kr.	Nahmen der Arzeneyen.	Militär-Taxe. Unze. fl.	kr.	Pfund. fl.	kr.
Minderers Geist	.	7/8	.	14	Ganze frische Meerzwiebeln	.	6/8	.	10
Trockenes flüchtiges Laugensalz	.	7 6/8	2	4	Getrocknete » in Pulver	.	3 5/8	.	58
Bittersalz	.	1 4/8	.	24	Spießglanz-Goldschwefel	.	5/8	1	24
Salmiak	.	2 6/8	.	44	Reiner Schwefel in Pulver	.	7/8	.	14
Eisen-Salmiak	.	3 1/8	.	50	Einfacher Syrup	.	1 6/8	.	28
Weinsteinsäure	.	9 6/8	2	36	Brechweinstein	.	5 4/8	1	22
Glauber-Salz	.	2/8	.	4	Auflöslicher Weinstein	.	1 4/8	.	24
Gemeine reine Seife	.	1 1/8	.	18	Gemeiner Terpenthin	.	3/8	.	6
Gemeiner Aniessamen	.	1	.	16	Bittere Tinctur oder Magen-Elixir	.	1 3/8	.	22
» Fenchelsamen	.	1	.	16	Bittere Eisen-Tinctur	.	6/8	.	12
Sabadill-Samen in Pulver	.	10	2	40	Opiat-Tinctur	.	9 2/3	2	28
Wurmsamen in Pulver	.	3 7/8	1	2	Zimmt	.	1 7/8	.	30
Gereinigte Soda	.	1 2/8	.	20	Basilicum-Salbe	.	1 3/8	.	22
Eibisch-Species	.	7/8	.	14	Gemeine »	.	1 7/8	.	30
Species zu erweichenden Breyumschlägen	.	6/8	.	12	Digestiv- »	.	4/8	.	8
» » » Bähungen	.	5/8	.	10	Bleyglätt- »	.	1 7/8	.	30
» » zertheilenden »	.	6/8	.	12	Quecksilber- »	.	2 3/8	.	38
Aetzender Salmiak-Geist	.	6 1/8	1	38	Nerven- »	.	2 3/8	.	38
Rectificirter Weingeist	.	4/8	.	8	Schwefel- »	.	1 2/8	.	20
Zubereiteter Badschwamm	.	15 2/8	4	4	Weißer Vitriol	.	1 1/8	.	18
Gebrannter »	.	7 5/8	2	2	Künstlicher Eisenvitriol	.	2	.	32

Anhang

der Arzeney-Materialien, welche bey den k. k. Militär-Medicamenten-Depots noch ins Besondere für die Thierarzeneykunde aufbewahret werden.

Nahmen der Arzeneyen.	Militär-Taxe. Unze. fl.	kr.	Pfund. fl.	kr.	Nahmen der Arzeneyen.	Militär-Taxe. Unze. fl.	kr.	Pfund. fl.	kr.
Spießglanz-Leber	.	2 1/8	.	34	Angelica-Wurzeln in Pulver	.	1 7/8	.	30
Bockshornsamen-Mehl	.	7/8	.	14	Alant- » » »	.	1 5/8	.	26
Roß-Kastanien- »	.	3/8	.	6	Aniessamen in Pulver	.	1 3/8	.	22
Bilsenkraut-Blätter	.	5/8	.	10	Wiesenkümmelsamen in Pulver	.	1 2/8	.	20
Schierlingskraut	.	4/8	.	8	Fenchelsamen in Pulver	.	1 3/8	.	22
Eibischwurzeln in Pulver	.	1 2/8	.	20	Grünspan » »	.	6/8	.	12

Zweytes Verzeichniß

der für die k. k. Garnisons-, Feld- und Regiments-Spitäler bestimmten Formeln, mit beygesetzten Preisen nach der Militär-Taxe in Silbermünze.

Nahmen der Arzeneyen.	Taxe für das Militär-Aerarium. Dossis. fl.	kr.	Unze. fl.	kr.	Taxe für zahlende Militär-Parteyen. Dossis. fl.	kr.	Unze. fl.	kr.
Bolus anthelminth.	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
» purgans	.	7/8	.	.	.	7/8	.	.
Catapl. emolliens ex specieb.	.	4 4/8	.	.	.	4 4/8	.	.
» » cum furfur.	.	.	.	.	.	6/8	.	.
Collyr. ex borace	.	4/8	.	.	.	4/8	.	.
» saturnin.	.	3/8	.	.	.	3/8	.	.
» ex vitriolo	.	3/8	.	.	.	3/8	.	.
Decoct. bardanae	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
» cichorei	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
» cort. peruv.	.	15 3/8	.	.	.	15 3/8	.	.
» » » c. infus. liquirit.	.	15 6/8	.	.	.	15 6/8	.	.
» » » c. oxym. simpl.	.	16 3/8	.	.	.	16 3/8	.	.
» » » c. syrupo	.	17 2/8	.	.	.	17 2/8	.	.
» emolliens	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
» graminis	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
» hordei	.	.	.	.	.	2/8	.	.
» malti	.	.	.	.	.	6/8	.	.
» nucum putam. virid.	.	.	.	.	.	6/8	.	.
» salep.	.	3/8	.	.	.	3/8	.	.
» simarub.	.	1	.	.	.	1	.	.
» solvens	.	7/8	.	.	.	7/8	.	.
Elect. linitis	.	3 7/8	.	.	.	3 7/8	.	.
Emulsio communis	.	5/8	.	.	.	5/8	.	.
» gummosa	.	3 5/8	.	.	.	3 5/8	.	.
» oleosa	.	7	.	.	.	7	.	.
Enema communis	.	.	.	.	.	1/8	.	.
» emolliens	.	3/8	.	.	.	3/8	.	.
» purgans	.	1 1/2	.	.	.	1 1/2	.	.
Foment. antisepticum	.	1 4/8	.	.	.	1 4/8	.	.
» emolliens	.	5/8	.	.	.	5/8	.	.
» resolvens c. aceto	.	1 1/8	.	.	.	1 1/2	.	.
» » c. sal. ammon.	.	1 3/8	.	.	.	1 3/8	.	.
Infusum amarum	.	2/8	.	.	.	2/8	.	.
» angelicae	.	7/8	.	.	.	7/8	.	.
» liquiritiae	.	1 3/8	.	.	.	1 3/8	.	.

Nahmen der Arzeneyen.	Taxe für das Militär-Aerarium. Dossis. fl.	kr.	Unze. fl.	kr.	Taxe für zahlende Militär-Parteyen. Dossis. fl.	kr.	Unze. fl.	kr.
Linct. demulcens	.	2 6/8	.	.	.	2 6/8	.	.
Liniment. volatis	.	2 6/8	.	.	.	2 6/8	.	.
Mixtura ex resin. quajac.	.	6 6/8	.	.	.	6 6/8	.	.
» » » jalap.	.	3 1/2	.	.	.	3 1/2	.	.
» intrata	.	1 1/2	.	.	.	1 1/2	.	.
» opiata	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
» salina	.	6/8	.	.	.	6/8	.	.
Oxym. simpl.	.	.	.	7/8	.	.	.	7/8
» squillit.	.	.	.	7/8	.	.	.	7/8
Pilul. anodin. Nr. 20	.	1 2/8	.	.	.	1 2/8	.	.
» ex mercur. dulc. Nr. XXX	.	1	.	.	.	1	.	.
» mercur. gummos.	.	.	.	3	.	.	.	3
» purgantes	.	.	.	28	.	.	.	28
» solventes Nr. LXXX	.	1 6/8	.	.	.	1 6/8	.	.
Potio laxativa	.	3 6/8	.	.	.	3 6/8	.	.
Pulv. aluminos.	.	2/8	.	.	.	2/8	.	.
» ex sulph. ant. aurat.	.	1/8	.	.	.	1/8	.	.
» anthelminthic.	.	3/8	.	.	.	3/8	.	.
» camphora	.	2/8	.	.	.	2/8	.	.
» emeticus	.	1 1/8	.	.	.	1 1/2	.	.
» gummosus	.	3 4/8	.	.	.	3 3/8	.	.
» moschi	.	12 6/8	.	.	.	12 6/8	.	.
» purgans	.	4/8	.	.	.	4/8	.	.
» squillit.	.	1/8	.	.	.	1/8	.	.
» sulphurat.	.	1/8	.	.	.	1/8	.	.
Sinapismus	.	3	.	.	.	3	.	.
Solutio emetica	.	2/8	.	.	.	2/8	.	.
» mercur. sublim.	.	2/8	.	.	.	2/8	.	.
Syrup. aceti	.	.	.	1/4	.	.	.	1/4
Tinct. assae foetid.	.	3 1/2	.	1	.	3 1/2	.	1
» rhei aquos.	.	10 2/8	.	.	.	10 2/8	.	.
Ungt. ophtalmic.	.	1/8	.	.	.	2/8	.	.
Vinum antimoniat.	.	1/8	.	.	.	6/8	.	.
» squillitic.	.	2/8	.	.	.	7 5/8	.	.

Nachtrag

der Anschaffungspreise von jenen Artikeln, welche in den Depositorien der k. k. Feld-Apotheken zu Elaborationen, jedoch nicht zu Abfassungen, aufbewahret werden.

Nahmen der Arzeney-Materialien.	Anschaffungspreise. Unze. fl.	kr.	Pfund. fl.	kr.
Destillirter Weinessig	.	5/2	.	10
Salzsäure oder saurer Salzgeist	.	1	.	16
Salpeter-Säure oder Salpeter-Geist	.	1 7/8	.	30
Schwefelsäure oder Vitriolöhl	.	1	.	16
Aloe in Stücken	.	3 3/2		54
Roher Alaun	.	4/2	.	8
» Spießglanz	.	4/2	.	8
Doppelsalz	.	4/2	.	8
Schweinfett	.	1 2/8	.	20

Nahmen der Arzeney-Materialien.	Anschaffungspreise. Unze. fl.	kr.	Pfund. fl.	kr.
Wachholderbeeren	.	.	.	3
Ungelöschter Kalk	.	.	.	1
Spanische Fliegen	.	8 4/2	2	16
Gelbes Wachs	.	4 4/8	1	12
Braune Fieberrinde	.	15	4	.
Königs- »	.	4 4/8	1	12
Eichen »	.	2/8	.	4
Simaruba »	.	3 5/2	.	58
Weiße Kreide	.	3/2	.	6

Nachtrag (Fortsetzung)

der Anschaffungspreise von jenen Artikeln, welche in den Depositorien der k. k. Feld-Apotheken zu Elaborationen, jedoch nicht zu Abfassungen, aufbewahret werden.

Nahmen der Arzeney-Materialien.	Anschaffungspreise. Unze. fl.	kr.	Pfund. fl.	kr.	Nahmen der Arzeney-Materialien.	Anschaffungspreise. Unze. fl.	kr.	Pfund. fl.	kr.
Weinstein-Krystalle	.	1 3/8	.	22	Entianwurzel	.	4/8	.	8
Reines Eisen	.	2/8	.	4	Jalappa-Wurzel	.	5 5/8	1	30
Fingerhutkraut	.	1 7/8	.	30	Brechwurzel	.	23 4/8	6	16
Wildaurin	.	4/8	.	8	Salep-Wurzel	.	4 3/8	1	10
Roß-Kastanien	.	2/8	.	4	Tormentill-Wurzel	.	5/8	.	10
Getrocknete Zwetschken	.	.	.	5	Weißes Pech	.	2/8	.	4
Gereinigter arabischer Gummi	.	4 6/8	1	16	Gemeine Pottasche	.	6/8	.	12
Arabischer Gummi	.	3 3/8	.	54	Wiesenkümmel	.	1	.	16
Ammoniak-Gummiharz	.	4 7/8	1	10	Bockshornsamen	.	6/8	.	12
Myrrhen- »	.	4	1	4	Sabadill-Samen	.	9	2	24
Löwenzahnkraut	.	4/8	.	8	Wurmsamen	.	3 1/8	.	50
Guajak-Holz	.	7/8	.	14	Senfsamen	.	5/8	.	10
Eisenfeile	.	1 5/8	.	26	Unschlitt	.	1 1/8	.	18
Bleyglätte	.	5/8	.	10	Höchst rectificirter Weingeist	.	1	.	16
Braunstein	.	2/8	.	4	Feiner Badschwamm	.	16 5/8	4	26
Roher Honig	.	1	.	16	Gemeiner Bad- oder Kropfschwamm	.	2 6/8	.	44
Reiner Salpeter	.	1 6/8	.	28	Reiner Schwefel	.	4/8	.	8
Brandichtes thierisches Oehl	.	3	.	48	Ungarischer Wein, der Eimer zu 24 fl.	.	.	.	.
Lorberbeeren-Oehl	.	2 7/8	.	46	Spießglanz-Glas	.	3 4/8	.	56
Tollkrautwurzel	.	6/8	.	12					

XXIII. Abschnitt.

Von dem Militär-Commando am Thierarzeney-Institute.

§. 8494.

Wirkungskreis des Militär-Commando's am Thierarzeney-Institute. Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Zur Handhabung der guten Ordnung, Disciplin unter den Militär-Individuen, dann zur Evidenthaltung und Herstellung der in das Thierspital gelangenden Militär-Pferde und in Betreff des Oekonomicums wurde ein Militär-Commando bestimmt. Dasselbe hat sich daher nur mit rein militärischen und den hierauf Bezug habenden ökonomischen Gegenständen zu beschäftigen, und sich durchaus in nichts einzulassen, was auch nur entfernt auf das Wissenschaftliche Bezug nimmt.

Selbst die den kranken Pferden durch den klinischen Professor vorgeschriebene Bewegung liegt außer dem Wirkungskreise des Militär-Commando's, und dasselbe darf, da sie von dem Professor bestimmt, und von Scolaren besorgt wird, sie weder dirigiren, noch bemängeln.

Nur wenn das Commando bey den Militär-Pferden, für welche es verantwortlich bleibt, in der Bewegung eine der Anordnung des klinischen Professors nicht entsprechende Behandlung wahrnehmen sollte, hat dasselbe dem Director die Vorstellung zu machen, und wenn durch diesen keine Abhülfe erfolgt, ist dem General-Commando die Anzeige zu erstatten.

§. 8495.

Wem das Commando zunächst untergeordnet ist. Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Das Militär-Commando steht zunächst unter dem General-Commando, von dem es alle Befehle empfängt, und an das es in allen Dienstesangelegenhei-

ten, welche das Disciplinare oder Oeconomicum betreffen, im Dienstwege angewiesen ist. Nur wenn es sich um das Assentiren, Einrücken und Abschicken der Militär-Schmiede, um ihre Beförderung und Transferirung handelt, hat sich dasselbe unmittelbar an den Hofkriegsrath zu wenden, von welchem es auch in derley Fällen die Befehle unmittelbar erhalten wird. Jedoch haben derley Berichte sub volanti durch das General-Commando zu laufen.

§. 8496.

Welche Individuen dem Militär-Commando untergeordnet sind.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Unmittelbar und allein unter dem Befehle des Commandanten stehen ins Besondere der Rechnungs-Adjunct und die Fouriere, dann der Wachtmeister mit den Corporalen, die von Zeit zu Zeit nöthige Anzahl der Gemeinen zur Wartung der Pferde, 1 Fourier-Schütz, 1 Hausknecht, und die zum Stande des Institutes bewilligten 4 Oberschmiede.

Nebst diesen stehen noch in Hinsicht auf Subordination und das Disciplinare die von den Regimentern auf dem veterinärischen Lehr-Curse sich befindlichen Escadrons- und Unterschmiede, dann die zur Pflanzschule für Cavallerie-Regimenter sich ebenfalls im Institute befindlichen 12 Zöglinge unter seinen Befehlen, welche, obschon sie auch unter den Befehlen des Directors in Betreff des Spitalsdienstes und der damit verbundenen Lehr-Methode stehen, von dem Director wegen Vergehungen nie bestraft werden können, sondern es hat der Instituts-Director da, wo es sich um die Zurechtweisung oder Bestrafung derselben handelt, dem Militär-Commandanten die Anzeige zu machen, dessen Sorge und Pflicht es dann seyn wird, den Straffälligen zurecht zu weisen, das pflichtwidrige Benehmen zu ahnden, und so dem Ansinnen des Directors seiner Zeit nach bestem Ermessen zu entsprechen.

§. 8497.

Nach welchen Grundsätzen die Disciplin auszuüben ist.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die Disciplin über das dem Commandanten untergeordnete Personal ist strenge nach Grundsätzen des Militär-Reglements auszuüben.

§. 8498.

Pflichten und Obliegenheiten des Commandanten.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die größten Pflichten und Obliegenheiten des Militär-Commandanten am Thierarzeney-Institute liegen einzig und allein in der Aufrechterhaltung der guten Ordnung, Disciplin, und in einer gewissenhaften Verwaltung des ihm anvertrauten Aerarial-Gutes. In dieser Hinsicht hat demnach der Commandant das ihm untergeordnete Personal stets zu den aufhabenden Pflichten nach den in nachstehenden Absätzen für dasselbe eigens bekannt gegebenen Verhaltungen und im Dienstwege anzuweisen, jedes Versehen und Dawiderhandeln gegen diese Anordnungen mittelst des im §. 8497. enthaltenen Disciplinar-Rechtes zu bestrafen, und so fort dasselbe immer in einer dem abgesehenen Zwecke entsprechenden Verfassung zu erhalten.

So hat sich der Commandant auch gegen den Instituts-Director mit Anstand und möglicher Gefälligkeit zu benehmen, und Alles aufzubiethen, was zum Besten des Dienstes zwischen ihm und dem Director die Harmonie erhalten kann.

Ueber alle in das Institut gelangenden und von da abgehenden Militär-Pferde ist ein ordentliches Protocoll zu halten, so wie über das an dieselben abzureichende Futter ein ordentlich verfaßter monathlicher Verfütterungs-Ausweis, welchen nebst ihm auch der Instituts-Director zu fertigen hat, zu führen; die ihm anvertrauten Aerarial-Gelder sind unter gehöriger Sperre zu halten, und von demselben keine Privat-Vorschüsse zu leisten.

Ueber die einlangenden Dienstes-Piecen ist ein eigenes Geschäfts- und Correspondenz-Protocoll zu halten.

Das bereits vorhandene Grundbuch über die Militär-Schmiede, welche den Lehr-Curs gehört haben, oder künftig hören werden, ist mit aller möglichen Genauigkeit und Ordnung fortzuführen, und sich von den wissenschaftlichen, theoretischen und practischen Kenntnissen derselben und ihren Fortschritten in der Ausbildung fortan zu über-

zeugen, um seiner Zeit davon zum Besten des Dienstes Gebrauch machen zu können; weßwegen sich am Schlusse des Schuljahres durch eine von dem Director und den Professoren unterfertigte extractive Abschrift des Schul-Cataloges die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen ist.

Dieser Schul-Catalog ist so, wie die Conduite-Listen, welche mit Ende Octobers eines jeden Jahres über die Schmiede einlangen, in gute Verwahrung zu nehmen. Aus dieser ist sodann, mit den eigenen Bemerkungen des Jahres hindurch vermehrt, bey vorkommenden Fällen einer Beförderung die Eingabe, welche dießfalls zu machen ist, an die vorgesetzte Stelle zu verfassen.

Alle nur bis 20 Gulden betragenden Reparationen, sie mögen sich am Gebäude, an den Stallungen oder an Requisiten äußern, sind gleich jedes Mahl mit Vorwissen des respiciren den Feld-Kriegs-Commissärs vornehmen zu lassen; bey größeren aber ist unverweilt die Eingabe, welcher jedoch gleich der Ueberschlag beygefügt seyn muß, zu verfassen, und einzureichen; endlich sind alle im Gebäude sich vorfindenden, und von Zeit zu Zeit neu anzuschaffenden Requisiten und Utensilien unter kriegscommissariatischer Inventur stets evident zu erhalten.

Ueberhaupt muß nebst diesen der Commandant unabläßig besorgt seyn, daß das Beste des Dienstes und des Aerariums in allen Theilen noch wo möglichst befördert werde, wie immer dasselbe gefährdet wird, durch alsogleiche Abhülfe zuvor zu kommen, und wenn diese außer seinem Wirkungskreise stünde, höheren Ortes dieselbe nach Gewissen und Recht nachzusuchen.

§. 8499.

Dem Rechnungs-Adjuncten liegt ob, daß er die Rechnungen nach den Grundsätzen der reinen Buchhaltung monathlich verfasse, um solche in den vorgeschriebenen Terminen, gleich den sonstigen Eingaben, an die Stelle einsenden zu können; die Correspondenz ist stets à jour zu erhalten, und jeden wahrgenommenen Unterschleif, in Bezug auf Rechnung und Oekonomie, hat er dem vorgesetzten Commando zu melden. Er hat auch die Rechnungs-Macularien wohl rangirt aufzubewahren. Pflichten und Obliegenheiten des Rechnungs-Personals;

Der ihm untergeordnete Fourier hat sich nicht nur den Kanzelley-, sondern auch jenen in der Schreibschule vorkommenden Arbeiten, da er, nebst seinem, auch den Gehalt eines Schreibemeisters bezieht, zu unterziehen.

§. 8500.

Die Unter-Officiere haben zu sorgen, daß jede Feuersgefahr verhüthet, die Ruhe im Allgemeinen erhalten, nichts aus dem Institute geschleppt und die Pferde gut gewartet werden. des Unter-Officiers und der Wartmannschaft;

Ferner haben dieselben auch die Reinlichkeit sowohl im Gebäude selbst, als in den Stallungen, erhalten zu lassen.

Die gemeine Mannschaft, welche bloß zur Wartung der Militär-Pferde und der Reinlichkeit im Institute bestehet, hat sich zu dieser ihrer Pflicht und Obliegenheit ohne Murren, nach Einleitung der Unter-Officiere und des klinischen Professors zu unterziehen.

§. 8501.

Die Oberschmiede haben sich an die für sie vorgezeichnete Lehr-Methode genau zu halten, ihren minderen Cameraden überall, besonders im Unterrichte, zu Lehrern zu dienen, sie mit Anstand zu belehren, und wenn sie ja aus Unwissenheit fehlen sollten, ja mit jener Art zurecht zu weisen, welche Vertrauen erwirkt, und jede Schelsucht beseitigt. Auch haben sie die tourweise treffende Inspection in der Schmiedewerkstätte genau zu halten, den Lehrlingen dort bey vorkommenden Beschlagarbeiten an die Hand zu gehen, und in deren Abwesenheit sich angelegen seyn zu lassen, die auf den Beschlag wartenden Parteyen ohne den mindesten Aufenthalt und zu deren Zufriedenheit zu bedienen. des Oberschmiede.

Ferner haben dieselben bey Gelegenheit, wo auf dem Lande Krankheiten unter den Hausthieren ausbrechen, und wohin sie von dem Lehrer, welcher auf Verlangen der Behörde dahin abgeschickt wird, mitgenommen werden, sich jedes Eigennutzes und jeder Neckerey unter den Landleuten zu enthalten, und vielmehr stets besorgt zu seyn, das Vertrauen dieser Menschen für ihre Kunst mehr zu gewinnen.

§. 8502.

und der Militär Schüler. Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die auf dem Lehr-Curse sich befindlichen Escadrons- und Unterschmiede der Regimenter, so wie die Zöglinge für Cavallerie-Regimenter, sind verbunden, sich in die am Institute eingeführte Ordnung genau zu fügen, dem Militär-Commandanten und den Oberschmieden, so wie im Wissenschaftlichen den Lehrern Folge zu leisten, sich gegen dieselben mit gebührendem Respecte und der gehörigen Subordination zu betragen, und sich unter einander mit Höflichkeit und Verträglichkeit zu benehmen, nicht minder gegen die in das Institut kommenden Fremden Sittlichkeit und Anstand zu beobachten.

Auch außer dem Institute haben sich dieselben ordentlich zu betragen, jede Zänkerey mit dem Civile und unter sich zu vermeiden, und sich nie zu berauschen.

§. 8503.

Subordination. Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die Subordination, welche jedes Individuum ihrem vorgesetzten Commando schuldig ist, muß auch durch dasselbe unter das sämmtliche unterhabende Personal nach dem Verhältnisse ihres höheren oder niederen Grades, in Verbindung gebracht werden, damit gegenseitige Achtung sich unter denselben verbreite, jeder Einzelne mehr Sporn zur Aneiferung finde, nun überhaupt von jedem als die wahre Triebfeder in der Betriebsamkeit des allerhöchsten Dienstes angesehen werde.

In Anbetracht dieser hat der Commandant jeden Einzelnen in der Person entweder seiner Vorgesetzten oder unmittelbaren Untergebenen nach den Regeln des Reglements kennen zu lernen, und dieselben zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung und der Disciplin verbindlich, und im Nichtbefolgungsfalle auch verantwortlich machen zu können.

§. 8504.

Welche Eigenschaften jene Schmiede, die auf den Lehr-Curs zu kommen wünschen, haben müssen. Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die Schmiede der Cavallerie-Regimenter sind nur dann auf den Thierarzeney-Lehr-Curs zu senden, wenn sie die hier bezeichneten Eigenschaften besitzen:

a) müssen sie des Schmiedehandwerkes vollkommen kundig seyn;
b) natürlichen guten Verstand besitzen;
c) der deutschen Sprache, dann des Lesens und Schreibens kundig, hiernächst
d) ledigen Standes seyn; oder wenn solche verheirathet sind, so dürfen sie die Weiber nicht mitnehmen. Schließlich werden
e) gute Conduite, Fleiß, Anwendsamkeit und Begierde, etwas zu lernen, ohnehin voraus gesetzt.

§. 8505.

Cavallerie-Officiere können auch den Veterinär-Lehr-Curs hören. Hkth. am 20. May 810. D 2362.

Zur Beseitigung von nachtheiligen Folgen, unrechten Behandlungen der Cavallerie-Pferde im Zustande der Gesundheit sowohl, als der Krankheit, und um die äußere Pferdekenntniß in den Regimentern mehr zu verbreiten, können Officiere von der Cavallerie den Thierarzeney-Lehr-Curs hören, jedoch müssen sie bey ihren Regimentern als beurlaubt mit Gage-Carenz geführt werden.

§. 8506.

Eigenschaften und Dienstjahre für dieselben. Hkth. am 20. May 810. D 2362.

Diejenigen Officiere, welche den Lehr-Curs in dem Thierarzeney-Institute hören wollen, müssen jedoch wenigstens 5 Jahre in der Cavallerie gedient haben, und während dieser Zeit Beweise eines besonderen Diensteifers, verbunden mit Anlagen zur weiteren Ausbildung in diesem Fache gegeben haben, wie auch von guter Conduite seyn.

§. 8507.

Wenn sich unter der gemeinen Mannschaft einer mit jenen im §. 8504 vorgeschriebenen Eigenschaften im Regimente befände, so kann das Regiment, wenn es einen seiner weniger geschickten unobligaten Schmiede entlassen hat, solchen als obligaten Schmid, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militär-Commando am Thierarzeney-Institute, auf den veterinärischen Lehr-Curs schicken.

In welchen Fällen des Schmiedehandwerkes kundige Gemeine auf den Veterinär-Lehr-Curs geschickt werden können.
Hkth. am 21. Oct. 801 D 5945.

Sollte er aber seine Dienstzeit bald vollstreckt haben, so müßte er sich früher reengagiren lassen.

§. 8508.

Das Militär-Commando am Thierarzeney-Institute kann nur dann für ein oder das andere Regiment einen Schmid aufnehmen und assentiren lassen, wenn es sich zeigen sollte, daß kein taugliches Subject zur Sendung auf den Lehr-Curs an dem Thierarzeney-Institute beym Regimente vorhanden wäre, in welchem Falle ein minder geschickter unobligater Schmid zu entlassen wäre.

Wann die Aufnahme eines Schmides besorgt werden darf.
Hkth. am 21. Oct. 801. D 5945.

§. 8509.

Die unobligaten Schmiede, welche den Lehr-Curs an der Thierarzeneyschule zu hören wünschen, sind nur unter der Bedingung zur Anhörung desselben an das Institut abzuschicken, wenn sie sich verbindlich machen, vierzehn Jahre zu dienen, und sie erhalten aus dem Regiments-Unkosten-Fonde eine verhältnißmäßige Zulage.

Dienstesverpflichtungen der unobligaten Schmiede, die auf den Lehr-Curs gehen wollen.
Hkth. am 1. May 811. K 1912.

§. 8510.

Alle jene Leute, welche durch die Regimenter in das Institut abgeschickt werden, sind gleich vor der Aufnahme zu prüfen, und im Falle sie die im §. 8504. vorgeschriebenen Eigenschaften nicht hätten, zum Lehr-Curse gar nicht anzunehmen, und zu ihren betreffenden Regimentern zurück zu senden.

Wann Prüfungen der Schmiede durch das Institut vorzunehmen sind.
Hkth. am 27. Dec. 777.
» » 24. Oct. 812. K 3988.

Deßgleichen ist auch mit jenen, welche nach Verlauf von 5 Monathen nicht versprechen, mit der Zeit gute Lehrschmiede zu werden, zu verfahren. Jedoch ist über letztere, bevor sie zurück gesendet werden, der Bericht zu erstatten, über welchen sodann erst die Entscheidung abzuwarten seyn wird.

§. 8511.

Bey Aufnahme eines neuen Schmides für irgend ein Regiment hat der Commandant denselben vorher zur Prüfung seiner Fähigkeit dem Instituts-Director vorzustellen, welcher sodann im Tauglichkeitsfalle ein Fähigkeitszeugniß über ihn auszustellen hat, das des Assent-Liste, welche verfaßt werden muß, beygefügt wird, worauf sodann auch die vorschriftsmäßige Assentirung durch den respicirenden Feld-Kriegs-Commissär einzuleiten ist.

Was bey Assentirung eines Schmides von dem Militär-Commando zu beobachten ist.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.
» » 6. Feb. 813.

§. 8512.

Es dürfen nur auf die gesetzliche Dienstzeit von vierzehn Jahren Schmiede assentirt werden.

Die Assentirung unobligater Schmiede wird verbothen.
Hkth. am 1. May 811. K 1912.

Alle jene, welche seit erstem May 1811 an herwärts als unobligat assentirt worden sind, haben, wenn sie anders Inländer sind, vierzehn Jahre zu dienen. Jenen, welche den Lehr-Curs hören, wird die am Thierarzeney-Institute zugebrachte Zeit in ihre gesetzliche Dienstzeit mit eingerechnet werden.

§. 8513.

Der Militär-Commandant hat nur jene Unterschmiede, welche sich durch Fleiß, Geschicklichkeit, Anwendung, Rechtschaffenheit und besonders gute Conduite vor allen übrigen auszeichnen, bey einem Abgange an Oberschmieden als solche in Vorschlag zu bringen.

Auf was sich Beförderungsvorschläge zu Oberschmieden gründen müssen.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

§. 8514.

Kein Militär-Schmid darf sich, während der Zeit, als er auf dem Lehr-Curse ist, anders, als nach der allgemeinen Vorschrift, das ist: militärisch tragen.

Adjustirungs-Vorschrift.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Das Tragen der Civil-Kleider außer dem Hause wird strengstens untersagt.

§. 8515.

Privat-Praxis wird untersagt.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Kein Militär-Schmid am Thierarzeney-Institute darf Privat-Praxis ausüben; nur wenn ein Professor von einer Behörde zu einer ausgebrochenen Krankheit, Seuche oder Epidemie berufen wird, kann einer der vier Oberschmiede oder der schon gebildeten Schüler zur Hülfe mitgenommen, und nach der Hand auch noch verwendet werden, so lange es etwa die Umstände nothwendig machen; derjenige aber, den der Director hierzu bestimmt, ist verpflichtet, bevor er abgeht, und wenn er wieder einrückt, sich bey seinem Commandanten zu melden.

§. 8516.

Beurlaubung.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Es können die Militär-Schmiede nach geendigtem Lehr-Curse während der Ferien auf einen oder zwey Monathe inner Landes beurlaubet werden, ihre Pässe aber, so wie jene der sonstigen Militär-Individuen, die aus gegründeten Ursachen und nach Thunlichkeit auch zu anderen Zeiten auf kurze Zeit beurlaubt werden können, müssen von dem Respicirenden vidirt werden.

§. 8517.

Was mit incorrigibeln Schülern vorzunehmen ist.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Jener Militär-Schüler, der wegen mehrerer Vergehungen schon öfters bestraft wurde, und ungeachtet dessen dennoch keine Besserung zeigt, oder gar aus bösem Willen Anderen nur böses Beyspiel gibt, ist von dem Commandanten durch das General-Commando dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

§. 8518.

Conduite-Listen-Einsendung über die Schmiede.
Hkth. am 1. Feb. 807. D 444.

A, B und C.

Ueber die bey den Regimentern befindlichen Ober- und Escadrons-Schmiede, und über jene Gemeine, welche des Schmiedehandwerkes kundig sind, und durch die Schmiede im Regimente abgerichtet werden, ist die Conduite-Liste (nach dem Formulare A und B), nebst dem Stande, mit Docirung des Zuwachses und Abganges (nach dem Formulare C) mit Ende Octobers jährlich beym Militär-Commando des Thierarzeney-Institutes einzureichen.

§. 8519.

Von wem der Abgang an Schmieden bey Cavallerie-Regimentern ergänzt wird.
Hkth. am 1. Jän. 815. K 26.

Die Cavallerie-Regimenter haben bey einem Abgange an Schmieden sich durch das Landes-General-Commando an das Militär-Commando am Thierarzeney-Institute zu wenden, welches ihnen dieselben von den im Institute bestehenden 12 Zöglingen, in so weit solche vorhanden sind, ergänzen, widrigen Falls aber für die Aufnahme geschickter Individuen aus bürgerlichen Schmiedewerkstätten in Wien besorgt seyn wird.

§. 8520.

Wem die nöthige Beyschaffung der Bücher und Instrumente für Militär-Schüler zusteht.
Hkth. am 21. Oct. 801. D 5945.
» » 3. März 802. L 1328.

Die in der Thierarzeneyschule in der Lehre sich befindlichen Schmiede haben von ihrem Gehalte die nöthigen Bücher, Utensilien und Instrumente sich selbst beyzuschaffen. In dieser Hinsicht müssen sie von ihrem Gehalte ein bestimmtes Quantum, nach Gutachten des Militär-Commandanten, zurück lassen, von welchem sodann die nöthigen Lehr-Instrumente beyzuschaffen sind.

Nach Vollendung des Curses ist ihnen das etwa verbliebene Depositum hinaus zu bezahlen.

§. 8521.

Pferde-Curen Aequivalent.
Hkth. am 5. Apr. 817. L 949.

Die Pferde-Curen-Pauschalien, welche aus dem Militär-Fonde zu bestreiten sind, werden nach Zeit und Umständen bestimmt. Dermahl bestehen sie für ein krankes Pferd in sechs Kreuzern, welche sich das betreffende Regiment, wenn es kranke Pferde im Thierarzeney-Institute hat, zur Gebühr bringen, und diesem Institute vergüten muß.

§. 8522.

Uebernahme der Militär-Pferde.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Die Uebernahme der Militär-Pferde hat jedes Mahl mittelst einer Uebernahms- und Uebergabs-Liste zu geschehen.

Erstere wird von dem Commandanten unterfertiget, und dem Ueberbringer des Pferdes eingehändiget; die Uebergabs-Liste aber bleibt im Spitale, um das Pferd auf solche gehörig in Stand nehmen und verpflegen zu können.

Diese beyden Listen müssen vorschriftsmäßig die Farbe, das Geschlecht, Zeichen und Alter, dann die Bemerkung, bis zu welchem Tage das Pferd verpflegt worden ist, und den vom clinischen Professor zu bestimmenden Defect gleichlautend enthalten.

§. 8523.

Die Abschaffung der unheilbaren Pferde kann nur mit Vorwissen des Cavallerie-Brigadiers geschehen, welchem der clinische Professor durch ein mündliches oder schriftliches Zeugniß die Versicherung von ihrer Unheilbarkeit zu geben hat.

Abschaffung der unheilbaren und für die Anatomie bestimmten Militär-Pferde. Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Das Nahmliche hat auch mit den zur Anatomie geeigneten und bestimmten Pferden zu geschehen.

§. 8524.

Das bemessene Verlags-Quantum ist monathlich durch den Ersatz aller Auslagen, welcher angewiesen wird, nach gelegter und kriegscommissariatischer revidirter Berechnung wieder zu ergänzen.

Beständiges Verlags-Quantum. Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

§. 8525.

Die Militär-Cassa bleibt unter Obsorge des Commandanten. Die Mitsperre und den zweyten Schlüssel hat, da kein zweyter Officier im Institute vorhanden ist, der Rechnungs-Adjunct, als qua Controllor, zu führen.

Cassa-Mitsperre. Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

§. 8526.

Von dem Militär-Commandanten sind nur nachstehende Zahlungen zu leisten, und zwar:

Zahlungen. Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

a) die Gagen und Löhnungen des sämmtlichen Militär-Personals,
b) das bisher aus der Kriegs-Cassa bezahlte Pauschale jährlicher 800 fl.
c) der Betrag für die Bibliothek mit 100 fl.
d) der Miethzins für das Haus Nro. 412 mit 450 fl., oder was etwa künftig für eine Wohnung an der Stelle der gegenwärtigen gemiethet wird.

Ueber alle anderen Auslagen für das Thierarzeney-Institut ist sich vorher bey dem General-Commando anzufragen, welches nach Beschaffenheit der Sache die höhere Bedeckung einhohlen wird.

Die Ausgaben für Baulichkeiten aus der Militär-Cassa sind ganz abzulehnen.

§. 8527.

Nebst dem Brote und Service, das an die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts nach den bekannten Grundsätzen der Tractaments-Vorschrift abzureichen ist, hat auch der Commandant die Lichter für die Stallungen, das bewilligte Quantum an Holz und Licht für den Director, die Professoren, Correpetitoren, Pensionärs, Rechnungs-Adjuncten, Fouriere und den Hausknecht zu verabreichen, und deßwegen gegen seine Quittung jedes Mahl das Nöthige aus dem Militär-Verpflegs-Magazine abzufassen. Das Naturalien-Journal, welches über diese Fassungen zu führen ist, hat auch der Rechnungs-Adjunct mitzufertigen.

Service und Brot. Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

§. 8528.

Die nöthigen Betten und Bett-Fournituren sind ebenfalls aus dem Militär-Verpflegs-Magazine abzufassen.

Betten und Bett-Fournituren. Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Jedoch darf die Abfassung derselben nur für die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, und zwar nach dem bestehenden Ausmaße, geschehen.

§. 8529.

Das Bettenstroh gebühret der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts im Institute nach demjenigen Ausmaße, wie es für die in Casernen bequartierte Linien-Mannschaft abgefaßt wird, der nöthige Bedarf ist demnach von dem Commandanten gleichfalls aus dem Militär-Verpflegs-Magazine gegen seine Quittung abzufassen.

Bettenstroh. Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

§. 8530.

Fourage.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Um die Pferde, während sie im Thierspitale sind, gehörig mit Fourage versehen zu können, so hat der Commandant den beyläufig erforderlichen Fourage-Vorrath von halbem zu halbem Monathe aus dem Militär-Verpflegs-Magazine gegen Interims-Quittung, welche bey Verlauf eines jeden Monathes gegen eine Total-Quittung einzulösen ist, in bester Qualität abzufassen. Davon darf aber kein anderes, als ein Militär-Dienstpferd, verpflegt werden, und jedes Pferd hat nur jene Quantität Futter zu erhalten, die der clinische Professor nach der Beschaffenheit der Krankheit angemessen findet, und die von ihm jederzeit bestimmt auf die Ordinations-Tafel aufgeschrieben werden muß, wornach dann der im §. 8498 zu berechnen vorgeschriebene Verfütterungsausweis formirt wird.

§. 8531.

In welchem Betrage Reparaturen durch das Commando bestritten werden können.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Es können nur solche Reparaturen und Anschaffungen durch das Militär-Commando am Thierspitale, unter Intervenirung des Respicirenden, welche den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen, ohne weitere Anfrage bestritten werden.

Alle übrigen nöthigen, den Betrag von 20 fl. übersteigenden Reparaturen und Anschaffungen sind, unter Beybringung des Beköstigungsüberschlages, durch das General-Commando, so wie bey §. 8498 bereits erwähnt wurde, höheren Ortes zur Anschaffungsbewilligung nachsuchen zu lassen.

§. 8532.

Feuerordnung.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

In dem Thierspitale ist das Tabakrauchen, außer den Küchen und Zimmern, besonders aber während der Arbeitsstunden in den Schmiedewerkstätten bey der Arbeit und in der Nähe der Stallungen verbothen.

So auch ist das Herumgehen mit brennender Kerze sowohl in dem Hofe, als in den Sallungen strengstens untersagt.

Die inspectionirenden Schmiede haben demnach ganz besonders, so auch die Unter-Officiere, ihr Augenmerk hierauf zu richten, und jeden, der sich gegen diese Anordnung betreten läßt, ohne Weiters zur verdienten Strafe dem Commandanten anzuzeigen. Für den Nichtbefolg bleiben sie dem vorgesetzten Commandanten verantwortlich.

§. 8533.

Polizey-Ordnung.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Kein Schüler darf in der Woche ohne Erlaubniß des Commandanten ausgehen.

An Sonn- und Feyertagen dürfen sie alle, ausgenommen die inspectionirenden, ausgehen; jedoch müssen sie um eine bestimmte Stunde, die der Commandant nach Gutbefinden und nach der Jahreszeit bestimmen wird, so wie alles übrige Personale vom Wachtmeister abwärts, zu Hause seyn.

Der Commandant hat sich dießfalls alle Abende den Rapport durch den Inspectionirenden geben zu lassen, ob Alles zu Hause sey und sich ruhig verhalte.

Der Gottesdienst darf an Sonn- und Feyertagen nicht verabsäumet werden, und es haben sich die Inspectionisten einander abzulösen. Trinkgelage und lärmende Zusammenkünfte im Hause werden nicht gestattet, so sind auch Besuche von Weibspersonen nicht erlaubt.

§. 8534.

Nöthige Fuhren.
Hkth. am 24. Oct. 812. K 3988.

Zur Verführung der Militär- und Civil-Fourage, zur Fortschaffung des Düngers und der umgestandenen Pferde, dann zu den sonstigen nöthigen Verführungen hat das Fuhrwesens-Landes-Posto-Commando, auf das jedesmahlige Ansuchen, die nöthigen Fuhren, sie mögen das Militär-Commando oder die Instituts-Direction betreffen, zu erfolgen.

Formular A.

N. N. Regiment.

Conduite-Liste
der beym Regimente befindlichen Ober- und Unter-Schmiede.

Tauf- und Zunahmen.	Charge.	Geburtsort und Land.	Geburtsjahr.	Religion.	Ledig, oder verheirathet, mit oder ohne Kinder.	Gesundheit und Leibesstärke	Wie lange, oder wo er bisher gedienet hat.	Hat den Curs in Wien gehört, oder wünscht solchen zu hören; kann deutsch lesen und schreiben, und versteht, außer der deutschen, noch andere Sprachen.	Ist als Beschlagschmid gut, mittelmäßig oder schlecht.	Versteht, nebst dem Hufbeschlage, auch andere Arbeiten.	Ist in Rücksicht der Heilung der Pferdekrankheiten, so wie in Ausübung der Operationen sehr geschickt, mittelmäßig, oder schlecht.	Besitzt Kenntnisse vom Exterieur oder von der Beurtheilung des Pferdes.	Wie seine Conduite ist, ordentlich, redlich, verträglich, oder im Gegentheile nachlässig, interessirt, unverträglich, ein Spieler, Säufer oder Schuldenmacher.	Hat besondere Verdienste um das Regiment, — oder nicht.	Dermahliger Aufenthaltsort.

N. N. Commandant.

Formular B.

N. N. Cavallerie-Regiment.

Conduit-Liste
über nachstehenden des Schmiedehandwerkes kundigen und bey dem Oberschmide in der Abrichtung stehenden Gemeinen.

Escadron.	Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Geburtsort.	Geburtsjahr.	Religion.	Ledig, oder verheirathet, mit oder ohne Kinder.	Kann deutsch lesen und schreiben, und ist zur Hörung des Curses geeignet, — oder nicht.	Ist als Hufbeschlagschmid gut, — mittelmäßig — oder schlecht.	Versteht nebst dem Hufbeschlage auch noch andere Schmiedearbeiten.	Ob er von guter Conduite, und kein Spieler, Säufer oder Schuldenmacher ist.

N. N. Station. N. N. Commandant.

Formular C.

N. N. Regiment.

Standesausweis
vom 1. November 18.. bis Ende October 18..
der Ober- und Unterschmiede.

Als:	Oberschmiede.	Unterschmiede.
Mit letztem October 18.. verblieb der Stand		
Zuwachs:		
Summa sammt Zuwachs		
Abgang.		
Summa des Abganges		
Nach Abzug des Abganges verbleibt mit Ende Octobers 18..		
Der complette Stand bestehet in		
Mithin sind { überzählig		
Mithin sind { abgängig		

N. N. Station. N. N. Commandant.

XXIV. Abschnitt.

Von den Krankheiten der Pferde und deren Heilung.

§. 8535.

Bey außerordentlichen oder solchen Krankheiten, denen die Schmiede nicht gehörig zu begegnen wissen, haben sich die Regimenter wegen der Heilart mit dem Thierarzeney-Institute in's Einvernehmen zu setzen.
Hkth. am 31. May 777. D 1510.
» » 26. Jul. 811. K 3195.

Wie die kranken Pferde zu behandeln sind, wird den Schmieden in dem Thierarzeney-Institute zu Wien beygebracht, wo sie die dießfallsige umständliche Belehrung erhalten.

Sollten sich aber außerordentliche, oder solche Krankheiten ergeben, denen die Regiments-Schmiede mit gutem Erfolge nicht zu begegnen wissen, so haben die Regimenter ohne Zeitverlust die umständliche Beschreibung dem niederösterreichischen General-Commando einzusenden, welches die Thierarzeney-Instituts-Professoren in Wien darüber vernehmen und die Vorschrift zu den Hülfsmitteln dem Regimente schleunigst zusenden, hiervon auch sämmtlichen General-Commanden die Mittheilung machen wird. Das Regiment, das sich an das niederösterreichische General-Commando wendet, hat hiervon zugleich dem General-Commando, unter dem dasselbe steht, die Anzeige zu machen, welches in erheblichen Fällen dem Hofkriegsrathe den Bericht erstatten soll.

§. 8536.

Jeder Cavallerist und besonders die Officiere sollen sich genaue Kenntniß von der Krankheit und deren Heilungsart erwerben.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Die öfteren Fälle jedoch, wo einem kranken Pferde etwas zustoßt, ohne in der Gelegenheit zu seyn, einen Thierarzt beyziehen zu können, und die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines schleunigen Verbandes die nachherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluste auch die nöthigen Kräfte verloren hat, erschwerten oder verhinderten, und daß nicht selten die Gleichgültigkeit und Unwissenheit bey den anfänglichen Krankheitsäußerungen des Pferdes die verspätete Hülfe vergebens und die Herstellung unmöglich gemacht haben, muß einen jeden Cavalleristen, und vorzüglich den Officier, von selbst auf die Nothwendigkeit führen, sich in diesem Fache so viel Kenntnisse zu erwerben, als nöthig ist, um bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe leisten zu können, großen Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorzubeugen, kleinere, in Ermangelung eigener Thierärzte, durch Anwendung solcher einfachen Mittel, die man überall leicht bekommen kann, zu heben, oder doch wenigstens zu lindern.

Ohne sich in das weitläufige Gebieth der Krankheitslehre einzulassen, werden hier nur einige Fälle bemerkt, die sich am öftersten zu ereignen pflegen. Das Mehrere wird sich jeder lehrbegierige Officier durch eigenes Bestreben zu verschaffen und seinen Untergebenen beyzubringen bedacht seyn.

§. 8537.

Behandlung verwundeter Pferde.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Wenn ein Pferd verwundet ist, es sey gestoßen, gestochen oder gehauen worden, so muß man zuerst die Wunde mit frischem Wasser reinigen, und wenn fremde Körper, z. B. Haare, Papier von der Patrone oder mitgenommene Stücke von der Rüstung eingedrungen sind, solche, in so weit es leicht geschehen kann, (denn zum Nachspüren bey einer Wunde gehört eine geübte Hand) heraus schaffen.

§. 8538.

Was bey starken Verblutungen verwundeter Pferde zu beobachten ist.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Das Nachgraben der Kugel ist eine Operation des Arztes, und nicht allemahl nothwendig. Ist eine starke Verblutung zu besorgen, so muß sie sorgfältig verhindert, und folglich das Blut ungesäumt gestillt werden. Ein jeder Cavallerist soll zu dem Ende mit einem kleinen Vorrathe von kurz geschnittenem Werk (Werg) oder gezupften Fäden versehen seyn. Aus diesen bilde er sich bey großen Verblutungen ein der Wunde anpassendes Werk- oder Fadenküssen, befeuchte es mit Terpenthin-Geist oder starkem Branntweine, lege es in die Wunde, und verbinde solche, oder nähe die Haut mit Nadel und Faden darüber zusammen, so wird er dem Pferde, wenn seine Rettung möglich ist, auf der Stelle das Leben erhalten, und dasselbe auf mehrere Meilen zu einem Thierarzte fortbringen können.

§. 8539.

Geringere Wunden, wo keine großen Gefäße verletzt sind, erzeugen auch keine starken Verblutungen; man kann das Blut mit gebrannten und zu Pulver gestoßenen Schuhsohlen, und mit Zunder, oder mit einem Absude von klein gehackter Eichen-, Fichten- und Weidenrinde, oder auch durch öfteres Begießen mit kaltem Wasser stillen.

Welche Mittel wider das starke Verbluten verwundeter Pferde anzuwenden sind. Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 8540.

Wenn eine Wunde eitert, so muß sie täglich mit frischem Wasser gereiniget werden, ohne das gute Eiter abzuwaschen. Diese Reinhaltung und das öftere Auflegen von frischem Werk, um die Wunde gegen die Eindrücke der Luft zu schützen, ist, wenn die Naturkräfte des Thieres gut sind, oft allein hinreichend, die Wunde zu heilen. Außer dem kann man die völlige Heilung durch den öfteren Umschlag des Bleyessigs, und, wenn man diesen nicht an der Hand hätte, mit bloßem Salzwasser bewirken.

Heil-Methode bey eiternden Wunden. Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 8541.

Der Satteldruck ist eine Quetschung der unter dem Sattel liegenden Theile. Am Widerriste ist eine solche Quetschung immer hartnäckiger.

Satteldruck. Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 8542.

Wo der Druck nicht tief eingedrungen ist, wird er oft ganz gehoben, wenn man die geschwollenen Theile, so lange das Pferd noch warm unter dem Sattel ist, mit Branntwein und Seife reibt, und den Sattel bis zur gänzlichen Abkühlung darauf läßt. Sollte es den Erfolg nicht haben, so lege man ausgestochenen Rasen (Wasen), nachdem man ihn mit Wasser befeuchtet, und mit Salz bestreuet hat, auf; und wenn auch dieses Mittel nicht hinreichend seyn sollte, besonders wo die Geschwulst groß, hart, heiß, und sehr schmerzhaft ist, dann nehme man Thon oder gemeine Erde, mache davon mit Essig oder Salzwasser einen Anstrich, und wiederhohle denselben immer frisch, so oft der vorige trocken geworden ist. Weinlager, ein Absud von Salbey, von Eichen-, Fichten- oder Weidenrinde, unter den besagten Anstrich gemischt, befördert ungemein die Zertheilung der Geschwulst.

Wie der Satteldruck am besten zu heilen ist. Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 8543.

Wenn sich durch diese Mittel die Geschwulst nicht zertheilen läßt, sondern an irgend einer Stelle dem Drucke des Fingers nachgibt, und etwas weich ist, so ist es ein Zeichen, daß der Satteldruck mit einer Unterlaufung oder Ergießung von Blutwasser oder Blut aus den gequetschten Gefäßen verbunden sey. In solchen Fällen darf man die Eiterung nicht abwarten, oder durch erweichende Umschläge zu bewirken suchen, weil sonst das ergossene Wasser jauchig und scharf wird, und nicht nur die Geschwulst sehr speckig macht, daß sie sich nicht zertheilen läßt, sondern auch in die Tiefe bis auf die Knochen und Bänder durchfrißt, und Fistelgänge verursacht; vielmehr muß man alsogleich die weiche Stelle ausschneiden, und die enthaltende Jauche mittelst eines Schwammes und warmen Wassers wegzuschaffen suchen. Hiernach wird eine fleißige Bähung der Geschwulst mit recht warmen Heublumen, oder noch besser, mit Salbeyabsud die Härte derselben leicht und ganz, ohne alle Eiterung, zertheilen. Wären solche Fistelgänge schon gegenwärtig, und nach außen zu offen, und die ganze Geschwulst hart und schwammig, so ist nicht nöthig, etwas auf- oder wegzuschneiden, sondern nur die Gänge sehr fleißig, auch 6 bis 10 Mahl täglich, mit recht warmem Salbeyabsude auszuspritzen, und so bis auf den Grund zu reinigen, wodurch nicht nur die Gänge verheilen, sondern auch alles Schwammige von sich selbst vergeht.

Was zu beobachten ist, wenn durch diese Mittel der Satteldruck noch nicht in Heilung übergehen will. Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 8544.

Strahlgeschwüre oder Strahlfäule, wenn der Strahl am breiten Theile sich spaltet, und Feuchtigkeit von sich gibt, oder eitert, entstehen meistens von der unreinen scharfen Nässe des Standes. Die Tinte, der Bleyessig, eine Auflösung von 2 Loth Vitriol in einem Seitel Wasser, gebrannter Alaun, Werk mit dem Absude von Eichenrinde befeuchtet, und fest eingelegt, das öftere Waschen des Strahles und die Reinhaltung des Standes sind die sichersten Mittel gegen die Strahlfäule.

Strahlfäule und deren Heilung. Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 8545.

Fessel- und Kronengeschwüre; deren Entstehung, und Mittel zur Heilung. Hkth. am 1. Sep. 807.

Fessel- und Kronengeschwüre, Raspen, die in der Kniekehle, und Mauken, die in der Biegung des Fessels ihren Sitz haben, werden auf die nähmliche Weise behandelt, und wenn man nichts Anderes an der Hand hat, so nehme man das Pulver einer Patrone, klein gerieben, und etwas Fett, zur Salbe. Viel schneller kann man jedoch die Raspen und Mauken trocken machen, und mit folgendem einfachen Mittel heilen. Man siede grob gestoßene Eichenrinde eine ganze Stunde lang; das Wasser wird dann mit eben so viel gutem Weinessige und einer Hand voll Kochsalz vermischt, und wenn es kalt geworden ist, damit fleißig die Mauke oder Raspe befeuchtet und gereiniget. Wo man aber Bleyessig haben und anwenden kann, so ist er zu diesem Ende allen anderen Mitteln vorzuziehen. Bey der Heilung eines vom Tritte entstandenen Kronengeschwüres darf man nicht verabsäumen, den in diesem Falle von der Fleischkrone getrennten Horntheil durch die geübte Hand eines Schmides wegschneiden zu lassen, weil sonst dieser harte Körper bey jedem Tritte das Geschwür quetschen, reitzen, und die Entzündung von Tag zu Tag vermehren würde. Diese Vorsicht ist oft allein hinlänglich, ein Kronengeschwür zur Verheilung und Vernarbung zu bringen.

§. 8546.

Verrenkungen der Fußgelenke, und deren Heilmittel. Hkth. am 1. Sep. 807.

Verrenkungen der Fußgelenke entstehen vorzüglich durch plötzliches Ausglitschen der Pferde während einer angestrengten Bewegung. Die Gelenkbänder werden schmerzhaft, und machen das Pferd auf längere Zeit lahm und unbrauchbar. Gewöhnlich trifft dieser Zufall das eine oder das andere Fesselgelenk, und ist dadurch leicht zu erkennen, daß das Pferd nicht nur lahm gehet, sondern auch mit diesem Gelenke nicht gehörig durchtritt. Die Behandlung richtet sich nach der Beschaffenheit des Uebels. Ist nähmlich das Gelenk zugleich angeschwollen und warm, so muß man vor Allem kühlende und zertheilende Umschläge, von kaltem Wasser, Essig und Salz zusammen gemengt, fleißig brauchen, bis die übermäßige Hitze des Ortes nachgelassen hat. Sodann ist der Ort mit Terpenthin-Oehl einzureiben, oder mit Branntwein, worin etwas Seife aufgelöset wird, öfter zu waschen. Die letzten zwey Mittel werden bey solchen Verrenkungen, die mit keiner hitzigen Anschwellung verbunden sind, gleich Anfangs angewendet. Ein so geheiltes Pferd muß hernach eine lange Zeit mit vieler Vorsicht geführt oder geritten werden, damit durch keinen falschen Tritt eine neue Veranlassung zur Erneuerung dieses Uebels gegeben werde.

§. 8547.

Wie vernagelte Pferde in der Cur zu behandeln sind. Hkth. am 1. Sep. 807.

Wenn das Pferd vernagelt ist, so hebt und schont es den Fuß, hinkt oft, und hat Hitze im Hufe. Man klopfe mit dem Hammer auf jeden Nagelkopf, oder nehme das Eisen ab, und klopfe auf allen Stellen des bloßen Hufes. Dort, wo es zuckt, ist der Schmerz. Nicht selten kommt gleich, wenn der Nagel heraus ist, auch Blut oder Eiter hervor. Wo noch keine Vereiterung ist, gieße man Terpenthin oder warme Aloe-Tinctur, oder Tinte, oder, wo alles dieses nicht zu bekommen wäre, zerlassenes Fett laulich hinein, und wiederhohle es einige Mahl. Zeigt sich daselbst ein Stumpfen oder Splitter, so löse man ihn mit einem Messer los, und ziehe ihn mit einer Zange heraus. Wo schon Eiter ist, muß durch eine angemessene Oeffnung in der Hornsohle bis zur Wunde der Abfluß bewirkt, die Oeffnung mit Salzwasser ausgewaschen, und ein mit Branntwein befeuchtetes Werk eingesteckt und verbunden, oder die Eisen aufgelegt, jedoch in das Loch kein Nagel eingeschlagen werden.

§. 8548.

Woher Stollbeulen entstehen, und wie sie zu heilen sind. Hkth. am 1. Sep. 807.

Stollbeulen sind Geschwülste an den Elbogen, die gewöhnlich von dem Drucke der Hufeisen und ihrer Stollen während der unbequemen zwangvollen Lage eines Pferdes entstehen, wenn es im Stalle zu kurz angebunden ist, den Kopf aufrecht halten muß, sich nicht gehörig legen, die Vorderfüße nicht von sich ausstrecken kann, sondern vielmehr dieselben unter der Brust halten, auf den harten Hufen und ihren Eisen aufliegen muß. Gleich

Anfangs sind die Stollbeulen leicht zu zertheilen, wenn sie mit einer Salbe, die aus Fett und zu Pulver gestoßenen spanischen Fliegen ohne allen Zusatz bereitet wird, gut eingerieben, und darauf, im Falle sie weich wären, mit einem kleinen Schnitte so geöffnet werden, daß die enthaltene Flüssigkeit ausrinnen kann. Sollte eine solche Einreibung nicht hinlänglich seyn, was sich jedoch erst in beyläufig sechs Tagen zeigt, so muß sie nach sechs Tagen wiederhohlt werden.

§. 8549.

Ist die Stollbeule veraltet, ohne alle Wärme, sehr hart, und unschmerzhaft anzufühlen, so kann man demnach ohne alle Operation, durch bloße schärfere Einreibungen, dieselbe zum Zertheilen bringen. Zu diesem Ende wird statt des oben erwähnten Fettes das Lorberöhl genommen, und mit einer größeren Menge des spanischen Fliegenpulvers vermenget. Die Einreibung damit muß so stark geschehen, daß die Stollbeulen in einer Zeit von zwey Stunden stark warm werden, viel zu schwitzen und tropfnaß zu werden anfangen. Dieses Schwitzen ist ein Zeichen, daß sich die Stollbeulen binnen vierzehn Tagen zertheilen werden. Im Falle binnen sechs Tagen die Größe derselben noch nicht merklich abgenommen haben sollte, wird die Einreibung noch Ein Mahl wiederholt, und das Weitere der Zeit überlassen. Gewöhnlich vergeht sie in zwey bis drey Wochen ganz, statt daß sie durch die Operation oft mehrere Monathe dauert, und nicht selten bald neuerlich wieder entsteht.

Was zu beobachten ist, wenn Stollbeulen bereits verhärtet sind.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 8550.

Jene Pferde, bey denen sich der Ausschlag, die Krätze oder Spuren von Scheben offenbaren, müssen sogleich von den übrigen abgesondert gestellt werden, damit durch ihre Ausdünstung und Berührung die gesunden nicht angesteckt werden. Ferner ist auch die nöthige Vorsicht anzuwenden, daß alle Lederwerkssorten, welche von derley Pferden im Gebrauche waren, und die den meisten Eindrücken des Pferdeschweißes unterliegen, wohl gereiniget werden, bevor sie zum Gebrauche für andere wieder in die Verwendung kommen. Um dieses zu bewerkstelligen, ist es nothwendig, daß das Lederwerk mit warmer Lauge wohl gewaschen, und die durch den Schweiß verursachte Ueberglättung fleißig abgekratzt werde.

Was hingegen die Reinigung der schon mit Scheben angegriffenen Pferde betrifft, so kann solche ebenfalls mit gutem Erfolge vor sich gehen, wenn sie täglich Ein Mahl mit einem Absude von Rauchtabak, vermischt mit warmer Lauge, fleißig gewaschen werden, und diese Behandlung unermüdet fortgesetzt wird; wo dieses aber nicht zureicht, früh und Abends jedes Mahl ein halbes Loth Schwefelblumen und etwas Salz unter den Hafer gemischt erhalten.

Behandlung der mit Ausschlag, Krätze oder Scheben behafteten Pferde.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 1. März 810. D 1330.

§. 8551.

Eine Geschwulst am Schlauche entsteht meistens von nachlässiger Wartung, muß oft mit frischem Wasser gewaschen, im Sommer aber das Pferd in den Fluß geführt, und einige Minuten daselbst stehen gelassen, übrigens mit Bleyweißsalbe, oder einem anderen ungesalzenen Fette fleißig geschmiert werden. Wenn die Geschwulst groß und schmerzhaft ist, so muß man den Anstrich anwenden, welcher bereits beym Satteldrucke erinnert worden ist.

Woher eine Geschwulst am Schlauche entsteht, und wie sie zu vertreiben ist.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 8552.

Eine Bauch- oder Gurtgeschwulst, wenn das Pferd zu lang unter einer zu fest geschnürten Gurte stand, muß recht mit Branntwein und Seife gerieben, und überhaupt wie der Satteldruck behandelt werden.

Ingleichen eine Bauch- oder Gurtgeschwulst.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 8553.

Um dem Uebel der Erblindung so vieler Cavallerie-Pferde möglichst vorzubeugen, und Einhalt zu thun, muß vorzüglich auf Nachstehendes gesehen werden.

Augenkrankheiten, und deren Heilmittel.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 5. Feb. 812. H 469.

Die Reinlichkeit im Stalle, eine gute Luft in demselben, nimmt einen wesentlichen Einfluß auf die Gesundheit der Pferde überhaupt, und ins Besondere auf die Augen der-

selben. Da Veränderungen zu zweckmäßigen Stallungen nicht immer thunlich sind, so ist es ein nicht unbedeutendes Abhülfsmittel, den Ablauf des Urins immer durch fleißige Räumung des Abzuges bestens zu befördern, damit er sich auf keine Art, auch nicht unter der Brücke oder wo immer sammeln könne.

Im Stalle ist er oft unsichtbar, und in den Canälen bleibt er leicht stehen. Nichts schwängert die Luft schneller mit alcalischen Säuren, als seine Ausdünstung. Wie man in eine solche Stallung eintritt, fühlt man auf der Stelle ein Beißen in den Augen. Diese Schärfe ist dem Auge sehr nachtheilig. Die Abhülfe liegt oft in einer unbedeutenden Kleinigkeit, welche meistens leicht aufgefunden wird, wenn man sie nur auch aufsucht. Uebrigens kann durch die Reinigung und öfteres Waschen der Augen mit Brunn- oder Flußwasser manchem Uebel an den Augen vorgebeuget werden, nur soll es niemahls mit wollenen Fetzen, sondern mit Schwamm oder mit rein leinenen Fetzen geschehen.

Bey Augenkrankheiten vermeide man alles Fett, und bediene sich des frischen, oder, wo man es bekommen kann, des nachstehenden sehr guten Augenwassers:

Brunnenwasser . . . . . ½ Maß.
Bleyessig . . . . . 2 Quentchen.
Campher-Geist . . . . . ½ Loth.

Man mache das Wasser warm, bevor man den Bleyessig damit mischt. Es ist auch ein vortreffliches Wundwasser, und lindert den Schmerz bey eiternden Geschwüren.

§. 8554.

Kolik. Mittel zu deren Heilung. Hkth. am 1. Sep. 807.

In Koliken, wo das Pferd den Hafer versagt, nicht misten oder strahlen kann, nach den Flanken sieht, sich mit den Vorderfüßen kratzen will, oder auf die Knie fällt, die Hinterfüße weit und dergestalt unter dem Bauche vorwärts setzt, als wenn es den Schmerz unterdrücken wollte, sehr schwer athmet, sich wälzt, auf den Rücken legt, und dem Pferde ein starker Schweiß hervorbricht, da muß man sogleich zu Hülfe eilen. Die Salze, innerlich gebraucht, zeichnen sich hierbey vorzüglich aus. Man nehme eine starke Hand voll Kochsalz und 2 Loth Entian-Pulver oder Wermuthabsud, oder etwas Mehl, und mache es zum Eingusse, oder noch leichter zu einer Latwerge, die man den Pferden mittelst eines einfachen Holzspatens auf die einem jeden Cavalleristen bekannte Weise innerlich beybringt, und damit alle 2 Stunden bis zur Besserung fortfährt. Fünf bis sechs solche Latwergen reichen hin, das Uebel zu heben. Ist man in der Gelegenheit, dem Pferde einige Klystiere beybringen zu können, so wird dem Pferde um so sicherer geholfen.

Zum Klystiere nehme man Chamillen, Pappeln, Eibisch, Leinsamen und Weitzenkleye, oder lauwarmes Wasser, etwas Seife und 4 Loth Kochsalz. Wo das Klystier unthunlich ist, trachte man, statt desselben, Seife mit Salz und etwas Mehl, in der Größe einer wälschen Nuß, dem Darm-Canale beyzubringen. Zum Tranke gebe man dem Pferde laulichen Mehl- oder Kleyentrank mit etwas Salz, doch jedes Mahl frisch angemacht, weil er bald sauer wird, wenn er eine Zeitlang gestanden ist.

Nebst den besagten Mitteln binde und reibe man auch Knoblauch an das Gebiß, und führe das Pferd mit aufgelegter Decke, wenn es die Witterung zuläßt, beständig im Schritte herum, auch reibe man ihm die Bauchgegenden öfters mit Stroh, damit die Gedärme in eine größere Bewegung kommen.

Bey Pferden, welche öfters an Koliken leiden, oder mit Würmern behaftet sind, gebe man zu Zeiten, und besonders wenn das Pferd anfängt Zeichen eines Rückfalles zu äußern, eine kleine Hand voll Rauchtabak unter das Futter.

§. 8555.

Welche Mittel zu gebrauchen sind, wenn ein Pferd nicht strahlen kann. Hkth. am 1. Sep. 807.

Wenn ein Pferd nicht strahlen kann, so ist auch meistens ein Anfall von Kolik die Ursache. Man führe das Pferd sogleich in einen Schafstall über Schaf- oder anderen Mist, reibe es mit Stroh am Bauche, und wenn sich das Pferd öfter zum Harnen anstellt, und doch nicht strahlen kann, so begieße man es ein paar Mahl in der Nierenge-

gend mit kaltem Wasser, und führe es in eine frische volle Streu. Wenn dieses Alles nicht hilft, muß das Pferd ein Klystier von lauwarmem Wasser, etwas Seife und 4 Loth Kochsalz bekommen.

§. 8556.

Bey innerlichen Krankheiten, wo das Pferd das Futter versagt, oder seine gewöhnliche Freßlust verliert, traurig aussieht, den Kopf hängt, die Augen matt oder zu glänzend, die Ohren kalt oder zu heiß sind, die Haut trocken oder zu spröde ist, oder ungewöhnlich schwitzt, die Flanken geschwinder bewegt, hustet, nicht ordentlich mistet oder strahlt, das Maul sehr trocken, den Mist klein geballt, und wenig, der Harn sehr dünn, braun und durchsichtig ist, das Pferd sich gar nicht niederlegt, äußert dasselbe, daß es krank sey. Es muß mit doppelter Aufmerksamkeit beobachtet, der Zustand sogleich angezeigt, der Thierarzt beygezogen, und, wo derselbe nicht zu bekommen wäre, dem Thiere alle mögliche Erleichterung verschafft werden.

Innerliche Krankheiten. Anwendung der Arzeneyen hierbey. Hfth. am 1. Sep. 807.

Man schütze es gegen alle Erkühlung, lege ihm die Decke auf, bereite ihm eine gute Streu, gebe ihm wenig oder gar keinen Hafer, und kein frisches Wasser, aber desto mehr laulichen Kleyen- oder Mehltrank, mit Salpeter oder Salz vermischt, und etwas Heu.

Man muß dem Pferde, sobald es seyn kann, ein Klystier von Seife, warmem Wasser und zwey Loth Kochsalz beyzubringen trachten, und damit so lange fortfahren, so lange sich der Mist härt, trocken und klein zeigt. Wenn keine zu starke Entzündung vorhanden ist, so kann sich bey dieser einfachen Behandlung und Lebensordnung das Thier bald wieder erhohlen; sollte aber die Entzündung heftig und anhaltend seyn, so müßte man sich wenigstens um einen Dorfschmid umsehen, der dem Pferde zur Ader läßt, und auf der Brust Eiterbänder zieht.

Wenn das Pferd das Futter versagt, und bloß ein zeitlicher Ekel zum Grunde liegt, so gebe man weniger Hafer, lasse das Pferd eine angemessene Bewegung machen, und wasche ihm das Maul mit Salzwasser aus.

§. 8557.

Wenn man die vorzüglichen Anlagen zu entzündlichen Krankheiten beym Pferdegeschlechte genau erwäget, so ergibt sich die Antwort auf die Frage, warum die Drüsenkrankheiten bey dieser Thiergattung so häufig vorkommen?

Drüsenkrankheiten, deren Entstehung und Heilung. Hfth. am 17. Sep. 808. D 2100

Das immer thätige Pferd genießt und verdauet eine beträchtliche Menge der Nahrungsmittel schnell. Es entleert die Ueberreste in einem gleichen Verhältnisse der Menge und der Zeit. Es liefert daher dem bildenden Leben zur Entwickelung einer mehr strammen Fasern die nothwendigen Bestandtheile. Ein jeder unverhältnißmäßige Reitz, welcher eine sehr gut genährte Faser trifft, macht, daß die schnellen Bewegungen der beleidigten Werkzeuge mit einer in der Zusammenziehung mehr überwiegenden Thätigkeit, als ein Entzündungsfieber oder als eine krampfhafte Verschnürung sich äußern müsse.

Dieses finden wir durch die bey Pferden so häufigen Koliken, durch den Staarkrampf oder die Hirschkrankheit, und durch die häufigen Entzündungsfieber bestätiget.

Die gefräßige und immer thätige Jugend von anderen Thiergattungen verfällt bey einer schwer verdaulichen Nahrung, so wie bey einer unthätigen Ruhe, in ähnliche Krankheiten.

Je strammer der Faserbau war, je mehr er durch äußere Einflüsse unterstützt wird, um so mehr ist die selbstthätige Natur im Stande, ein eintretendes Entzündungsfieber durch die beschleunigten Bewegungen der Kreislaufswerkzeuge und durch das mittelst ihres schnellen Ablebens der Fasertheile dem heilenden Gleichgewichte der Bewegungen näher zu bringen. Im trockenen kalten Herbste, im Winter und im kälteren Frühjahre bedürfen die häufigen Entzündungsfieber neben dem in mehr heftigen Fällen nothwendigen Aderlasse oft nur eine geringe Menge von Salzgaben, um der die Fieberreitze ausscheidenden Natur einen Weg gegen die Harnwerkzeuge und den Darm-Canal anzuzeigen.

Sie zertheilen sich ohne eine Ablagerung.

Der Futtermangel, so wie die bloße Abneigung gegen das Futter, und dessen Nichtgenuß während des Erkrankens, führt den faulichten Zustand um so früher herbey, je mehrere schwächende Ursachen auf das Pferd vorher eingewirkt haben. Eine jede einwirkende Nebenursache, welche die Fasern schlapp macht, hindert die gutartige Zertheilung eines Entzündungsfiebers. Sie macht, daß bey dem durch das Fieber hergestellten Gleichmaße in der Bewegung die erschlaffenden Gefäße nicht mit so vieler Kraft versehen sind, welche die abgearteten Fieberreitze zu verarbeiten, auszuscheiden, und aus dem Körper fortzuschaffen im Stande wäre.

Es folgen daher Ablagerungen. Man sieht in nassen warmen Frühjahren in gleich beschaffenen Herbsten und in lauen Wintern den Strengel, den Husten, die Kehlsucht und die Drüsen sich entwickeln.

In heftigen Entzündungen der Lunge, des Brustfelles und anderer zur gröberen Verdauung bestimmten Eingeweide folgen aus demselben Grunde ähnliche Ablagerungen, als: Verhärtungen, wenn nicht die ärztliche Hülfe vorbeugt. Es folgen Eiterungen, oder in verschiedenen Höhlen ergießt sich Wasser, welches die ferneren freyen Verrichtungen der eingeschlossenen Eingeweide hindert.

Solche Ablagerungen werden von den lymphatischen Sauggefäßen oder Mündungen aufgenommen, wirken auf dieselben als unverhältnißmäßige Reitze, und hindern neben dem verzögerten Umtriebe dieser Flüssigkeiten die freyere Thätigkeit der sie sonst verarbeitenden Gefäße. Die noch übrige Kraft strebt, diese in das Blut überbrachten Reitze zu entfernen, und sie werden auf die meistens von dem Fieber geschwächten Organe hingeworfen. Das Pferd athmet nur durch die Nase, dieser Theil wird während des Fiebers von der zu oft durchströmenden Luft zu sehr belästiget und geschwächt, weßwegen der Entleerungsweg dahin von der Natur eingeschlagen wird, es beginnt ein Ausfluß aus der Nase. Diese Reitze wirken auf die sehr empfindliche innere Nasenhaut, sie wird stellenweise mit rothen Tupfen oder Striemen besetzt, weil von dem immer erneuerten Zutritte der Luft Stoffe der reitzenden Flüssigkeiten beygemischt werden, welche die Entzündungen unterhalten.

Die in dieser Haut häufig sich findenden lymphatischen Gefäße nehmen diese Reitze auf, führen sie zu den unter den Ganaschen gelagerten Drüsensäcken, welche zur Fortschaffung unfähig anschwellen.

Nur wo während der Entzündungsfieber die Natur noch hinreichende Kräfte der Fasern behielt, oder die bald wiederkehrende Freßlust und gute Verdauung sie neu stärkte, kann vom Zuflusse gesunder Säfte eine so genannte gutartige Drüse in Eiterung übergehen, und zur Entleerung der abgearteten Reitze den Weg verschaffen.

Man sieht hieraus, wie irrig jene handeln, welche mit wenig nahrhaften Kleyen- oder anderen weniger leicht verdaulichen Futtergattungen nähren.

Wo immer der faulichte schlaffere Faserbau die Eiterung hindert, erhärtet die angeschwollene Drüse, und die nicht fortbewegende abgeartete Lymphe wirkt auf die kleineren Drüsensäcke in den Nasenhöhlen. Auch diese schwellen an, entzünden sich, übergehen in Geschwüre, welche ohne Reinigung von beständigem Zuflusse neuer, an der Luft verderbender Säfte endlich um sich fressen, und das, was man Rotz nennt, entwickeln.

Die Knochen werden von dem Eiter der ihnen so nahe liegenden Theile angegriffen, und endlich zerstört.

In den überall verschlossenen Höhlen der Stirn, der Jochbeine und der dütenförmigen Knochen wird die Absonderung der aus dem Blute zu entfernten Reitze fortgesetzt.

Die durch die verhärtete Drüsenanschwellung unterbrochene und endlich ganz aufgehobene Einsaugung der Lymphe macht, daß in diesen Höhlen eine zähere, dickere, eiterartig verdichtete Materie angehäuft, und dadurch die Heilung dieses Uebels endlich unmöglich wird.

Bey überhand genommenem Uebel ist die Heilung ein vergebliches Unternehmen.

Im Anfange des Uebels sickert eine gelbe durchsichtige Feuchtigkeit aus den Nasenöffnungen, welche scharf und reitzend die blässeren Nasenwände mit rötheren Stellen hier und da entzündet. Schon dieser Ausfluß legt eine Schärfe gleich an die Ränder der Nasenöffnungen an.

Man findet ungleiche, kleinen Körnern ähnliche Erhöhungen an der inneren Nasenhaut, welche sich als Vorbothen der aufbrechenden Geschwüre zeigen.

Schon jetzt ist dieser Ausfluß für andere bey der Berührung mit den suchenden Nasenlöchern ansteckend.

Dem Sauerteige gleich ändert ein solcher von den lymphatischen Gefäßen eingesogener Ausfluß die Lymphe des sonst gesunden, dafür empfänglichen Pferdes, und es folgen alle die traurigen Veränderungen bey der einmahl verhärteten Drüse.

Bey einem angesteckten Pferde bilden sich die Geschwüre früher unten an den Nasenöffnungen schon kenntlich aus, und es schnauft noch nicht, wie jenes, bey welchem der Rotz sich selbst entwickelt, welches wegen der immer angeschwollenen Nasenhaut, mit jedem Athemzuge schon schnauft. Mit den Fortschritten des Uebels wird der Ausfluß trüb, aschgrau oder einem käseartigen Eiter ähnlich; bey schon zerstörten kleinen Blutgefäßen sickert eine bräunliche Gauche. Endlich erscheinen Blutstriemen mit dem Ausflusse, oder es folgen Blutungen.

Diese Aenderuugen folgen bey jeder unschmerzhaften, harten, meistens unbeweglichen Anschwellung der lymphatischen Drüsen im Kehlgange unter den Ganaschen.

Es mag der Strengel, der Husten oder die Kehlsucht oder der Dampf überhaupt die Veranlassung seyn, jede Eiterung, wo der Eiter keinen Ausfluß hat, so wie vergossenes Wasser, haben diese Folgen.

Von der endlichen allgemeinen Abartung der Lymphe folgt der Hautwurm, und umgekehrt, von selbst entstandenen oder von angesteckten der Rotz.

Nach dieser Ansicht ist das Entstehen dieses Uebels bey erst verhärteten Drüsen, oder, wie man sie nennt, bey verdächtigen Drüsen ein örtliches Uebel, und als solches behandelt, ist es heilbar, und die traurigen Folgen des Rotzes können bey jenen vermindert werden, wo kein edles, zur Verdauung bestimmtes Organ in seinem Baue gestört ist.

Die vielen innerlich schon so oft und lange angewendeten Metallreitze haben das Nachtheilige, daß sie den Verdauungseingeweiden lästig fallen, und aus den äußerst weiten Umwegen nie eine zuverlässige Heilung erwarten lassen. Die äußerlichen metallischen Arzeneymittel zerstören zwar die Geschwüre, wenn Pferde von anderen mit dem Rotze behafteten frisch angesteckt wurden, aber die Heilung ist doch unsicher; um daher sowohl frische, mit dem Rotze angesteckte, oder solche, bey welchen die verdächtigen Drüsen sich selbst entwickelten, zu heilen, muß das anzuwendende Heilmittel die abgeartete lymphatische Feuchtigkeit so umändern, daß ihr unverhältnißmäßiger Reitz ganz verschwinde, und die unthätig gewesene verhärtete Drüse neu belebt werde.

Obwohl die chemischen Prozesse der organischen Thierkörper noch wenig bekannt sind, so läßt sich doch von mancher Erscheinung beym Zusammentreten verschiedener Materien in der todten Natur eine gleiche Aenderung im Körper vermuthen.

Bekannt ist es von der frischen Kohle, daß sie, selbst den widrigen stinkenden Flüssigkeiten beygemischt, alles Geruchhafte entferne, das Wasser vor dem Verderben bewahre, und selbst Lackenwasser rein und trinkbar mache.

§. 8558.

Fernere Heilungs-Methode der Drüsenkrankheiten.
Hkth. am 17. Sep. 808. D 2100.
» » 21. Nov. 808. D 2957.

Wo immer Drüsenanschwellungen unter den Ganaschen sich finden, und ein Ausfluß aus den Nasenöffnungen sich zeiget, nimmt man eine frisch geglühete Schmiede- oder auch eine bloße Herdkohle. Diese zerstoßt man in einem Mörser zu einem feinen Pulver.

Mit diesem Pulver, ohne allen Zusatz, füllt man ein durchbohrtes Hohlunder- oder ein anderes Rohr, und blaset dem Pferde den feinen Kohlenstaub in die Nase.

Ein Eßlöffel voll vom Kohlenstaube reicht hin für ein Nasenloch. Fließt es dem Pferde aus beyden Nasenlöchern, so wird das Rohr zum zweyten Mahle gefüllt.

Je trockener das Rohr ist, und je höher der Kohlenstaub vermittelst eines starken Luftstoßes in die Nase geblasen wird, um so besser ist es. Deßwegen ist es bey sich sträubenden Pferden nothwendig, daß man ihnen die Bremse anlege. Um bey Wildfängen oder boßhaften Pferden keine Gefahr zu laufen, weil sie gern mit den Vorderfüßen hauen, ist es nothwendig, daß man das Einblasrohr in einen rechten Winkel gebogen, einer Tabakpfeife ähnlich, verfertige.

Wenn das eine Ende, welches man im Munde hält, die Länge eines Schuhes hat, so kann man ohne Gefahr, zur Seite stehend, aus der Bewegung der Flanken den Zeitpunct beobachten, wenn das Pferd einathmet.

Wird jetzt der Luftstoß um einzublasen angebracht, so wird der Kohlenstaub hoch genug vom Pferde selbst mit aufgezogen, und die Abstumpfung des verdächtigen Ausflusses leichter und früher bewirkt.

Dieses Einblasen wird in der Frühe und Nachmittags gemacht.

Nur ist zu erinnern, daß jedes Mahl eine frisch geglühete Kohle, und jedes Mahl frisch gepulvert, anzuwenden ist, weil sonst die Kohle Theile aus der Luft einsauget, und den Ausfluß nicht bessert.

Die Veränderungen sind auffallend schnell, man findet bald nach dem Einblasen die zuvor röther entzündeten inneren Nasenhäute blaß, und oft in zwey bis drey Tagen den zuvor schlecht gewesenen Ausfluß in einen dünnen wässerigen umgewandelt.

Wenn nach einem 8 bis 9 Tage fortgesetzten Einblasen des Kohlenstaubes die verhärtete Drüse unter den Ganaschen in 2 bis 3 oder mehreren Knoten zerfällt, und diese Knoten sich nicht weich, sondern immer hart anfühlen lassen, so zeigt sich, daß in ihnen Eiter gebildet worden ist, welcher die fernere Heilung verzögert, weil immer neuer Stoff da ist, welcher durch den Kohlenstaub nicht geändert werden kann; deßwegen muß ein solches Pferd geworfen, und ihm die verdorbene Drüse ausgeschnitten werden.

Bey den meisten Pferden, welche schon lange verdächtig waren, und Geschwüre in der Nase hatten, tritt Nasenbluten ein, welches oft sehr stark ist. Um solches zu stillen, wird ein Viertel-Loth Bleyzucker (Sacharum Saturni) dem Kohlenstaube beygemischt, und so eingeblasen. Eine einzige solche Mischung ist hinreichend, und ferner wird der reine Kohlenstaub eingeblasen. Um den Ausfluß zu erleichtern, gibt man in einem Futtersacke Heublumen, welche mit siedend heißem Wasser abgebrüht werden, und hält den dunstenden Sack dem Pferde unter die Nase, so lange, bis er schon kühl wird, und keine Dünste mehr aufsteigen.

Sind die Drüsenanschwellungen hart, unschmerzhaft, und sitzen sie unbeweglich fest, so reibt man sie mit folgender Salbe ein:

Man nimmt Lorberöhl . . .	2 Loth,	
Terpenthin-Oehl . .	4 —	
Pulver von der spanischen Fliege	¼ —	

mische Alles wohl, und reibt damit die Drüsenanschwellung ein. Nur bey sehr hartnäckigen Drüsenanschwellungen kann eine solche Einreibung 5 oder 6 Tage wiederhohlt werden.

Innerlich sind keine Heilmittel nothwendig, wenn das Pferd gut frißt und gut verdauet; nur wo diese Verrichtungen nicht gehörig vor sich gehen, kann man höchstens 1 Loth Entian und 1 Loth Calmus des Tages reichen. Jeder innerlich gegebene Metallreitz verzögert die Heilung. In Ermangelung des Lorberöhles, oder, wenn es zu theuer zu stehen käme, kann statt desselben altes scharfes Hasenfett oder anderes Fett genommen, und mit spanischem Fliegenpulver und Terpenthin-Oehle zur Einreibung der Drüse angewendet werden.

Selbst das Schnaufen beym Athmen oder die erscheinenden Geschwüre in der Nase dürfen nicht vom Versuche abschrecken.

Die beginnende Heilung zeigen die sich verkleinernden Drüsengeschwülste, welche oft in mehrere Knoten zerfallen und weich werden.

Nur wo eine schon verdichtete Lymphe sich in den Höhlen der Stirn, im Kiefer oder in den dütenförmigen Beinen gesammelt hat, ist das Pferd unheilbar.

Auf gleiche Weise sind alle jene, welche eine organische Zerstörung eines edlen Eingeweides zum Grunde haben, unheilbar, weil die Zerstörungsstoffe fortan den einsaugenden lymphatischen Gefäßen neue reitzende Theile liefern, welche die Heilung wegen der immer erneuerten Ursache hindern.

In beyden Fällen ist es nicht möglich, die abgeartete Lymphe durch den Kohlenstaub zu bessern.

Man kennt die unmögliche Heilung aus der nicht gehörigen Ernährung des ganzen Körpers bey gutem Genusse des Futters, oder bey wohl gar noch vermehrter Freßlust, wenn der Körper ohne viele Bewegung abmagert, sich nie vollkommen aushaaret, oder wenn das sich selten legende Pferd Stollbeulen erhält, oder nie liegt, und selbst bey der Ruhe beschwerlich athmet.

In allen diesen Fällen schwellen die Drüsen wechselweise stärker an, und wenn sie nach 4 bis 5 Wochen nicht geheilt sind, ist die fernere Mühe vergeblich.

§. 8559.

Die Schmiede sind zur Heilung der Dienstferde von ihren Vorgesetzten aufzumuntern, und denselben ist die schuldige Zahlung für ihre Curen nicht vorzuenthalten.

Den Schmieden ist die Zahlung für die Pferde-Curen zu leisten.
Hkth. am 12. März 785. D 845.

§. 8560.

Sämmtliche Cavallerie-Regimenter können den jeweiligen Bedarf an Arzeneyen für kranke und marode Dienstpferde, so wie solche im Militär-Medicamenten-Cataloge enthalten sind, aus dem Feld-Apotheken-Depot gegen gleich bare Bezahlung des Anschaffungspreises abfassen.

Was bey Medicamenten-Fassungen für kranke und marode Pferde zu beobachten ist.
Hkth. am 5. Jun. 810. D 3208.
» » 16. Apr. 803. L 915.

Nur bey den Medicamenten für die Civil-Pferde sind nebst dem Anschaffungspreise auch die Regie-Kosten zu fünfzig Procent zu vergüten.

Die für Medicamente eingegangenen Geldbeträge sind an die Medicamenten-Regie-Cassa abzuführen.

Zur Abfassung ist bloß der Oberschmid zu commandiren, welcher nebst dem Regiments-Commandanten und Regiments-Arzte das Fassungsverzeichniß (nach demselben Formulare, wie es für die Aerzte vorgeschrieben ist), unterfertiget.

Die Regimenter oder Corps müssen sich die Geschirre zu den Arzeneyen selbst anschaffen und zur Fassung mitbringen, oder sie müssen, wenn sie die Geschirre von den Feld-Apotheken erhalten, dieselben dem Regie-Fonde besonders vergüten. Dieser Fall muß in der Fassungs-Specification aufgeführt werden.